Das Kartellproblem

Beiträge zur Theorie und Praxis

Zweiter Teil

Das Kartellproblem im Lichte der deutschen Kartelliteratur

> Herausgegeben von Emil Lederer





Duncker & Humblot reprints

Schriften

bes

Vereins für Sozialpolitik.

180, Band.

Das Rartellproblem Beiträge zur Theorie und Praxis Serausgegeben von Emil Lederer.

Unter Mitwirkung von Goen Briefs, Arthur Feiler, Georg Jahn und Ludwig Mifes

3 meiter Teil:

Das Rartellproblem im Lichte der deutschen Rartelliteratur.

3on

Arnold Wolfers.



Verlag von Duncker & Humblot. München und Leipzig 1931.

Das Kartellproblem im Lichte der deutschen Kartelliteratur.

Von

Urnold Wolfers,

Dr. iur., Dr. phil. Privatdozent an der Universität Berlin.



Verlag von Duncker & Humblot. München und Leipzig 1931. Alle Rechte vorbehalten.



Pierersche Sofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co., Altenburg, Thür.

Inhaltsübersicht.

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Seite
Borwort	VIII
Cinleitung	1
1. Rapitel. Wesen und Begriff des Kartells	4
I. Das Wesen des Rartells	4
A. Kartelle und "individualistischer Wettbewerb"	4
B. Kartelle und Trufts	9
II. Der Begriff des Rartells	14
2. Rapitel. Die Ursachen der Kartellierung	19
I. Das Streben nach Monopolgewinn	26
II. Das Streben nach Überwindung der fog. ruinöfen	
Ronturrenz	26
A. Die Schwächelagen	27
1. Die Unorientiertheit	27
2. Die Ungleichheit der Machtverhältnisse	27
3. Die "niedere Grenzmoral"	29
B. Die Überproduktion	2 9
3. Rapitel. Die Kartelle und die Beschränkung des Wettbewerbs .	34
I. Monopol und freier Wettbewerb	34
II. Die Monopolmacht der Kartelle	39
A. Die Monopolabsicht	39
B. Die Monopolstellung	40
1. Die Faktoren des Konkurrenzausschlusses	41
2. Das Ausmaß der Monopolftellung und seine Ver-	
änderungen	42
C. Die Monopolausnützung	44
III. Die Rartellfähigkeit	48
A. Die Fähigkeit zur Kartellbegründung	49
B. Die Fähigkeit zur Kartellerhaltung	51
1. Die Meinungsverschiedenheiten	52
2. Die internen Intereffengegenfäße	53
4. Rapitel. Die Sätigkeit oder Politik der Rartelle.	
I. Cinleitung	54
II. Die Ziele der Politik der Kartelle	55
A. Das primäre oder eigentliche Ziel (Die Monopolausnützung)	55
1. Die Preispolitik der Kartelle	57
a) Preißhochhaltung oder Preißerhöhung	57
b) Preisdifferenzierung	60
of present the endictument	J

Inhaltsübersicht.

	Sette
c) Preisvereinheitlichung	61
d) Preisstabilisierung	61
2. Die Konditionenpolitik der Kartelle	65
B. Die sekundären Ziele oder Silfsziele	65
1. Die Erhaltung und der Ausbau der Monopolstellung	66
	00
2. Die Erhaltung und der Ausbau des Kartellverbandes	22
felbst	66
C. Die tertiären oder uneigentlichen Ziele, insbesondere die	
Rationalifierung	67
III. Der Inhalt der Rartellvereinbarungen und die Maß.	
nahmen der Kartelle	70
A. Organisatorische Bereinbarungen	71
B. Vereinbarungen zur Durchführung der Politit der Kartelle	71
1. Die primären Vereinbarungen (Vereinbarungen zur	, ,
Monopolausnühung)	71
2. Die setundären Vereinbarungen	74
a) Vereinbarungen zur Erhaltung und zum Aus-	~.
bau der Monopolstellung	74
b) Vereinbarungen zur Erhaltung und zum Ausbau	
des Rartellverbandes selbst	76
C. Die tertiären oder uneigentlichen Kartellvereinbarungen .	79
IV. Die Systematik der Kartelle	80
5. Rapitel. Die Wirfungen der Rartelle	83
I. Die Wirkungen auf Die einzelnen Wirtschaftsgruppen	83
A. Das Kartell und die Unternehmer des kartellierten Pro-	-
duttionszweiges	83
1. Das Kartell und seine Mitglieder	83
2. Das Kartell und die Außenseiter.	86
	88
B. Das Kartell und seine Marktkontrahenten	
1. Das Kartell und die Räufer der Kartellprodukte	88
a) Das Kartell und die Sändlerschaft	88
b) Das Rartell und die Weiterverarbeiter	89
c) Das Kartell und die Konsumenten	91
2. Das Kartell und die "Verkäufer von Produktions-	
fattoren"	93
a) Das Rartell und die Vorproduzenten	94
b) Das Kartell und die Banken	94
c) Das Kartell und die Arbeitnehmer	96
II. Die allgemeinen Wirkungen auf die Bolkswirtschaft	99
A. Die Kartelle und die Größe des Sozialprodukts	99
1. Die Rartelle und der Produktionsfortschrikt	99
2. Die Rartelle und die Ausnützung vorhandener Pro-	55
duktionsanlagen	105
3. Die Rartelle und die Errichtung neuer Produktions-	103
anlagen	107
	110
4. Die Rartelle und die Ronjunkturbewegung	110

Inhaltsübersicht.	VII
	Seite
B. Die Kartelle und die Verteilung des Sozialprodukts	116
C. Die Kartelle und die zwischenftaatlichen Wirtschafts-	
beziehungen	117
1. Die nationalen Kartelle und die zwischenstaatlichen	
Wirtschaftsbeziehungen	
a) Der Einfluß auf die Warenausfuhr	
b) Der Einfluß auf die Sandelspolitik	120
2. Die internationalen Kartelle und die zwischenstaat-	
lichen Wirtschaftsbeziehungen	120
6. Rapitel. Die staatliche Kartellpolitik	125
I. Berechtigung und Zweck der staatlichen Intervention	125
II. Die Objekte des kartellpolitischen Schutes	132
III. Die Mittel der Kartellpolitif	134
IV. Die "Verordnung gegen den Migbrauch wirtschaft.	
licher Machtstellungen" und ihre Reform	139
A. Die Frage der staatlichen Kartellpolitik überhaupt	139
B. Die Eingriffe gegen mißbräuchliche Monopolausnützung .	141
C. Die Eingriffe gegen mißbräuchlichen Organisationszwang.	144
D. Verwaltung oder Rechtsprechung und Gesetzebung	147
E. Öffentliches oder privates Kartellrecht	148
Schlufwort: Bu den fünftigen Aufgaben der deutschen Rartellehre	152

Vorwort.

Der Berausgeber der Schriftenreihe über das Kartellproblem, deren zweiter Teil hier vorgelegt wird, umschreibt die Aufgabe, die dem herausgeberkomitee vorschwebte, im Vorwort zum ersten Teil dahin, daß "zunächst einmal die sehr reichhaltige und dabei doch manche Probleme vernachlässigende Literatur kritisch zu sichten" sei. Damit ist eine doppelte Aufgabe gestellt. Eine bloße Literaturbesprechung im Sinne einer Aritik der bisherigen Literatur kann ihr allein nicht gerecht werden. Es bedarf einer systematischen Darstellung des Kartellproblems selbst, sollen die Lücken gefunden und aufgezeigt werden, die die bis= herige Kartelliteratur für künftige Bearbeitung offen gelassen hat. Da diese vorwärts blickende Seite der Aufgabe uns wichtiger erschien als die rückblickende Kritik, ist diese Schrift vornehmlich an ihr orien= tiert. Die sachlichen Probleme und ihre systematische Einordnung geben den Rahmen ab; die Literatur ist im Hinblick auf die Einzelprobleme zusammengestellt. Die Absicht geht nicht dahin, die Lite= ratur zu jeder Frage vollständig aufzuführen; vielmehr sollen die im historischen Berlauf auftretenden, sachlich wesentlichen Argumente aus dem Munde typischer Repräsentanten der betreffenden Unschauung zum Ausdruck kommen. Damit ist zwar erreicht, daß die Auswahl der überhaupt zitierten Schriftsteller nach dem Gesichtsvunkt ihrer Wichtia= keit für die Kartelliteratur erfolgen konnte. Die Zitate konnten aber nicht in der Beise abgewogen werden, daß sie in ihrer Zahl der Bedeutung des betreffenden Autors entsprechen.

Eine Reihe von Einschränkungen waren notwendig, um den fast unbegrenzten Stoff zu bewältigen. Es konnten nur die wichtigsten Probleme der Kartellehre behandelt werden. Ein Blick in die zur Ergänzung angeschlossen Bibliographie zeigt fernerhin, daß der Zahl nach nur ein kleiner Teil der Schriftsteller zu Wort kommen konnte. Die juristische Kartelliteratur ist bis auf einige Hauptwerke weggelassen worden. Es ist im ganzen nur die deutschessprachliche wirtschaftswissenschaftliche Literatur einbezogen worden und auch diese nur, soweit sie sich mit deutschen Kartellen besaßt.

Einleitung.

Die besondere Ausprägung, die die deutsche Wirtschaftswissenschaft zu der Zeit gefunden hatte, als die Kartelle für die Wissenschaft ent= bedt und zum Gegenstand ihrer Betrachtung gemacht wurden, ist von nachhaltiger Wirkung auf die deutsche Kartellehre bis zum heutigen Tag geblieben. Kartelle treten bereinzelt schon in den 60er und 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts auf; die Kartellbewegung greift aber um sich und wird zu einer auffallenden und gesamtwirt= schaftlich bedeutsamen Erscheinung erst, nachdem Deutschland im Jahre 1879 zum Schutzoll überging. Sie bleibt bis zum Weltkrieg eine spezifisch deutsche und österreichische Angelegenheit; die angel= fächsische und französische Wirtschaftswissenschaft behandelt die Kartelle nur gleichsam aus der Ferne, als ein fremdländisches, ein deutsches Phänomen. Der deutschen Bissenschaft fiel deshalb die Aufgabe zu, eine Kartellehre zu entwickeln und auszubauen. Sie ging daran in dem Beist und mit den Methoden, die damals in ihr herrschend waren, d. h. aber bom Standpunkt der historischen Schule und des Rathedersozialis= mus. Der eigentlich wirtschaftstheoretische Gesichtspunkt trat zurud vor historischen und soziologischen Erwägungen; die Rartelltheorie wurde nicht von der Theorie des Monopols und Monopolpreises her aufgebaut, wie es in Ländern geschehen wäre, die auf dem Boden der Klassischen Rationalökonomie ihre Wirtschaftswissenschaft entwickelten. Es kam zu keiner icharfen Trennung zwischen ökonomischer Rartelltheorie und Kartellsoziologie. Die Beschreibung der Institutionen, die Darstellung ihres vielfältigen Aufbaus und der Bersuch ihrer Rlassi= fizierung nahm einen breiten Plat ein. Man könnte von einer bor= wiegend "institutionalistischen" Betrachtungsweise sprechen. Der geschichtliche Gang der deutschen Kartellehre, der im einzelnen in den folgenden Literaturbesprechungen zu verfolgen sein wird, läßt sich in großen Zügen flizzieren, indem vier Perioden unterschieden werden.

Eine erste Periode beginnt mit Kleinwächters Schrift vom Jahre 1883 und reicht bis in die letzen Jahre des Jahrhunderts. Neben Schriften 180. II. 2

Aleinwächter geben Brentano und Schäffle, nicht weniger aber auch die Unternehmerpublizisten Steinmann-Bucher und Matern diesem Abschnitt der Kartelliteratur das Gepräge. Das soziale Problem, nicht das volkswirtschaftliche, steht im Vordergrund des Interesses. Die historische Bandlung des Birtschaftsschstems sindet mehr Beachtung als die Veränderungen in der wirtschaftlichen Marktkonstellation. Der Verein für Sozialpolitik hat in dieser Periode das Verdienst, durch 16 monographische Studien die ersten konkreten Sinblicke von wissenschaftlichem Kang ermöglicht zu haben. Büchers Keserat vor dem Verein öffnet den Weg zu einer vom wirtschaftswissenschaftlichen Gesamtprozeß ausgehenden kritischen Würdigung der Kartelle.

An der Schwelle zu einer zweiten Periode, die wir bis zum Weltkrieg datieren wollen, steht Liefmanns Schrift über die Karztelle, die zwar allmählich ausgebaut und ergänzt, doch schon in der ersten Fassung eine breit angelegte, auf der Schilderung der einzelnen Kartellsormen und Bereindarungen und der Untersuchung der Kartellwirkungen aufgebaute allgemeine Kartellehre bedeutet. Wertvoll für die Kartellerkenntnis waren die in dieser Periode erscheinenden Einzelsmonographien, wie diesenigen von Götze, Herbert von Beckerath und Eucken.

Neben Liefmann ist für die Zeit um die Jahrhundertwende vor allem Pohle zu nennen, der durch seine kritischere Einstellung zu den Kartellen auffällt. Nach ihm haben Baumgartner und Meszelenh, Ettinger, Kestner und Bogelstein die Kartellehre der Borkriegszeit gefördert und ausgebaut. Starken Anstoß gab der Kartellebetrachtung die Krise von 1901 und das Hervortreten der Rohstossehung ihndikate; späterhin die Auseinandersehung und der Bergleich der deutsichen Kartelle mit den amerikanischen Trusts; vor allem aber die immer dringendere Frage nach den Möglichkeiten und Mitteln staatslicher Kartellpolitik. Die Kritik an den Kartellen, die im Jahre 1903 zur Kartellenquete und später zur Denkschrist des Innenministeriums geführt hatte, ließ den Bunsch nach staatlichem Eingriff stärker werden und zwang die Jurisprudenz (Juristentag 1902/04) und die Wirtschaftse wissenschaft (Berein für Sozialpolitik 1905) zur Stellungnahme.

Der Krieg und die ersten Nachkriegsjahre, die als eine dritte Pe= riode zusammengesaßt werden können, waren für die Kartellehre un= ergiebig.

Erst nachdem sich von 1920 an die öffentliche Meinung immer

schärfer gegen wirkliche oder vermeintliche Auswüchse des Kartell= wesens auflehnte und nachdem der Staat durch die sogenannte Kartell= verordnung vom Jahre 1923 erstmals in umfassender Beise in die Kartellgestaltung eingriff, sette bon neuem die wissenschaftliche Erörterung ein. Die Kartelliteratur schwoll rasch an, um in den letten Sahren ein nie zubor erreichtes Mag bon Reuerscheinungen, bon Spezialuntersuchungen sowohl als von allgemeinen Schriften zu zeitigen. Der theoretische Streit um die Vor- und Nachteile der Kartelle für die Bolkswirtschaft ist in dieser vierten Beriode, infolge der Kartellberordnung, viel mehr als früher in den praktischen Abwehr= kampf der Kartellintereffenten gegen staatliche Behinderungen hinein= gezogen. Die Frage, ob die Kartelle der Broduktionsförderung dienen, gewinnt in diesem Zusammenhang Bedeutung. Schriftsteller wie Tichierichkh und Lehnich befassen sich mit besonderem Nachdruck mit dem Problem Staat und Kartelle. Der Salzburger Juristentag von 1928 gibt über die Kreise der Juristen hinaus Anlaß zu intensiber Beschäftigung mit der staatlichen Kartellpolitik. Reiches Material zu dieser Frage, auch für weitere Untersuchungen bieten die Vernehmungen im Rahmen der Enquete von 1930.

Die allgemeine Kartellehre wird von Wiedenfeld und H. v. Beckerath in der Hauptsache in Richtung auf genauere Einzelkenntnis und mittels Einarbeitung reichen Erfahrungsstoffes weiter entwickelt. Thpisch für diese "institutionalistische" Methode im positiven wie im negativen ist das Kapitel über Kartelle in H. v. Beckeraths Schrift über den modernen Industrialismus. Neue Anregung gewinnt die Kartellehre aus dem wiedererwachten Interesse an der Fortentwicklung des kapitalistischen Systems und an dem Streit über Sinn und Bebeutung des "Monopol-Kapitalismus" (Schmalenbach). Die Betrachtung auf das System hin wirkt sich diesmal in der Richtung auf eine Vertiefung der theoretischen Grundlagen aus. Dobretsberger und andere stellen die Frage "Monopol und Konkurrenz" in den Mittelpunkt der Betrachtung.

Erstes Rapitel. Wesen und Begriff des Kartells.

I. Das Wefen des Rartells.

Das Besen der Kartelle wirtschaftswissenschaftlich ersassen, heißt, ihren volkswirtschaftlichen Sinn erkennen. Den besten Zugang zu solcher Erkenntnis böte ein Bergleich zwischen der Marktsituation des freien Bettbewerds und der Marktlage des Monopols, wie sie durch Kartellierung herbeigeführt wird. Bir solgen aber dem historischen Gang der deutschen Kartellehre, wenn wir mit der Gegenüberstellung von Kartell und individualistischem Bettbewerb, d. h. aber mit dem soziologischen Problem und Gegensat von Individualismus und verbandsweisem Zusammenschluß beginnen.

Ein zweiter Ansahunkt zur Erfassung des Kartells bietet sich in einer Gegenüberstellung von kartellmäßigem Zusammenschluß und Berstrustung. Durch den Bergleich der beiden Formen der Konzentration tritt das Spezifische des Kartells deutlicher in Erscheinung.

A. Rartelle und "individualistischer Wettbewerb".

Die erste Periode der Kartelliteratur ist von einer überraschenden Einheitlichkeit der Auffassung. Die kathedersozialistische und historische Schule herrscht vor; ihre antiliberale, den individualistischen und freien Wettbewerb ablehnende Haltung ist bekannt. Nirgends kommt sie stärker zum Ausdruck als in der Art, wie das kartellmäßige Organisations= wesen als Gegenschlag gegen die "individualistische" Konkurrenz erfaßt und gewürdigt wird.

Kleinwächter¹, der als erster im Jahre 1883 die Kartelle zum Gegensstand wissenschaftlicher Untersuchung macht und sie also gleichsam für die Wissenschaft entdeckt, geht vom "anarchischen" Zustand unserer Bolkswirtschaft auß, der seinen Grund im "Mangel einer entsprechenden Organissation" habe. Die Kartelle werden begrüßt als die "künftige Organis

¹ Die Kartelle.

² Ebenda S. VI.

sation der Industrie"3. "Wie ein Blit aus dem noch so heiteren Simmel bes Glaubens, welcher bem freien Spiel der Rrafte, dem Ronkurrenge harmonismus der liberalen Bolkswirtschaft galt, sind die Kartelle niedergefallen", schreibt Schäffles im Jahre 1898 nicht ohne Fronie. Er sieht die "chavtischen Schutthausen" der Gründerära bund spricht von den sinn= fälligen Beweisen für den Bankrott der freien Konkurrenz. Aberall zeigt sich, oft in Rücklicken und Bergleichen mit der mittelalterlichen Zunst= wirtschaft, die Borliebe für eine praanisierte Wirtschaft. Selbst die den Unternehmern nahestehenden Schriftsteller jener Zeit, wie Steinmann= Bucher (1891) und Matern (1897), sehen mit Genugtuung den Beginn einer neuen Organisierung. Zwar habe, meint Steinmann=Bucher8, die Rartellbewegung viele Berührungspunkte mit dem Sozialismus, "aber die aufgeklärten Unternehmer wissen, daß wir dem Sozialismus entgegengehen ... ". Reiner hat die Schattenseiten der freien Ronkurrenz so deut= lich geschildert wie Matern. Ahnlich wie Steinmann, aber in einer Terminologie, die an moderne faschistische Borstellungen erinnert, fordert er "eine berufsgenoffenschaftliche Organisation der nationalen Arbeit". Aus sozialistischen also und aus korporativen Auffassungen heraus erscheint das Kartell als überwindung der Anarchie und als höhere Wirtschaftsform. Selbst Bücher, der fonft den Rartellen fteptischer gegenübersteht als die andern, nennt sie eine Rudtehr von der "Produktionsanarchie" zur "Produktionsordnung". "Mangels allgemeiner soziologischer Grundlegung der volkswirtschaftlichen Preislehre", meint Schäffle 9 (1898), sei überseben worden, "daß die sozial höhere Art der Führung des Daseinskampfes die follektive und nicht die isolierte ift ... ". Auch Schmoller10 (1905) nimmt an, daß die Kartelle den "Anfang einer gang neuen Ordnung des öffentlichen Lebens" darstellen, "welche mit der älteren mittelalterlichen mehr Ahnlichkeit hat als mit den gewerbefreiheitlichen Zuständen des 19. 3ahrhunderts". Das ist die Wertungsgrundlage und Stimmung, aus der her= aus die Kartellehre entwickelt wird. Sie macht sich auch bei den Schrift= stellern der Folgezeit geltend, wenn auch die hochgespannten Erwartungen einer sachlicheren und kritischeren Burdigung Blat machen. Noch Licf=

³ Ebenda S. 126.

⁴ Jum Kartellwesen und zur Kartellpolitik. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 54. Jahrg. S. 467.

⁵ Ebenda S. 491.

⁶ Wesen und Bedeutung der gewerblichen Kartelle. Schmollers Jahrbuch. 15. Jahrg.

⁷ Die Industriekartelle als Entwicklungsstufe der berufsgenossenschaftlichen Organisation der nationalen Güterproduktion.

⁸ a. a. D. S. 183.

⁹ Zum Kartellwesen und zur Kartellpolitik. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 54. Jahrg. S. 678.

¹⁰ Schriften des Bereins für Sozialpolitik. Bd. 116. S. 251.

mann¹¹ (1897) spricht vom wirtschaftlichen Fortschritt des Kartellwesens "gegenüber der Anarchie im Zustand der freien Konkurrenz". Pohle¹² (1898) meint, daß den Kartellen "ein nicht wegzuleugnender sozialistischer Zug" anhafte. Er ist sogar der Meinung, daß sie Schrittmacher auf dem Wege zur übernahme eines Industriezweiges nach dem andern in den Besitz und die Berwaltung des Staates seien¹³. "Wir haben allen Anlaß", schreibt Ettinger (1905), "jede Art Organisation und gesellschaftliche Planmäßigkeit im Wirtschaftsleben zu besördern, denn das ist eine wohltuende natürliche Keaktion gegen die Berwüstungen des ökonomischen Shperindivisdualismus".

Während der Kriegszeit und in den ersten Nachkriegsjahren ruht die wissenschaftliche Auseinandersetzung über das Wesen der Kartelle und beren Bedeutung für das kapitalistische Wirtschaftsspftem fast gang. Selbst in den Sozialisierungsdebatten spielt sie keine große Rolle. In neuerer Zeit beginnen kartellfreundliche Schriftsteller, den Unterschied zwischen Kartellierung und Sozialisierung zu betonen. Sombart hatte im dritten Band seines "Kapitalismus" die organisierte Wirtschaft der Gegenwart als einen Rapitalismus mit "grauen Haaren", als einen sich selbst aufhebenden Rapitalismus bezeichnet. Eine Reihe von Schriftstellern tritt ihm entgegen. um klarzumachen, daß die Verbreitung des Kartellwesens keine Umwandlung oder Aufhebung des kapitalistischen oder individualistischen Wirtschafts= systems bedeute. So meint Diehl14 (1929), daß das Manchestertum keine notwendige Rategorie des Rapitalismus fei; man konne von einer gebundenen Wirtschaft nicht sprechen, solange die Wirtschaft auf freien Unternehmerleistungen beruhe. Auch Halm 15 (1929) sieht in der Kartellierung die Ausschaltung nur einer ruinösen und atomisierten Konkurrenz, nicht aber des Wettbewerbs selbst. Uhnlich äußert sich Halms Lehrer Abolf Weber16 (1929). Die Auffassung der ersten Periode, nach welcher sich in der Kartellbewegung eine grundlegende Wandlung des Wirtschaftssystems anzeige, wird hingegen mit neuen Argumenten von Schmalenbach17 (1930) ebenso wie von Bershofen18 (1928) bertreten; von Steinmann=Bucher zu Schmalenbachs Außerungen bor der Enquete führt ein direkter Weg. Allerdings erklärt Schmalenbach in seiner neuesten Schrift ("Grund-

¹¹ Die Unternehmerverbände. S. 160.

¹² Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer. S. 147.

¹³ Ebenda S. 148.

¹⁴ Die rechtlichen Grundlagen des Kapitalismus.

¹⁵ Die Konkurrenz.

¹⁶ Das Ende des Kapitalismus.

¹⁷ Berhandlungen des Ausschufses zur Untersuchung der Absatz und Erzeugungsbedingungen der deutschen Birtschaft. Enqueteausschuß, 1. Unterzausschuß, 3. Arbeitsgruppe, IV. Teil, 2. Abschnitt.

¹⁸ Die Marktverbände, S. 156.

lagen der Selbstkostenberechnung und Preispolitit", 1930, S. 94), daß lie "gebundene Wirtschaft" mit Privatkapitalismus durchaus vereinbar sei19.

Besonderer Erwähnung bedarf die sozialistische Literatur, da sie in ihrer Stellung zu den Kartellen von ihren besonderen Anschauungen her bestimmt ist. Thpisch für die sozialistische Einstellung bis zum heutigen Tag ist die Auffassung, daß die Organisierung des Rapitalismus durch die Rartelle ein Schritt in der Richtung auf eine Planwirtschaft und also auf dem Wege zum Sozialismus fei. Man fann fagen, daß diefe Uberzeugung bon der historischen Rolle der Kartelle zugleich mit der Vorstellung von einem evolutionären Weg zum Sozialismus gewachsen ist. Die erste ausführliche sozialistische Außerung zum Kartellproblem ist die von Schönlank20 (1890). Er nennt die Kartellwirtschaft eine Durchgangsstufe zum Sozialismus. Schon vor ihm hatte Engels21, später in gleicher Beise Rautsky22 (1901). die Aufgabe der Kartelle in der überwindung der tapitalistischen "Anarchie" gesehen. Sie bestreiten allerdings den Kartellen die Möglichkeit, die Disproportionalitäten der freien Wirtschaft aufzuheben. Ungunstig wird zunächst die Auswirkung auf die Konsumenten beurteilt. Ein Sahrzehnt vor bem Rriege aber wird die Einstellung sehr positiv. Calwer23 (1907) er= wartet von den Kartellen eine ordnende und stabilisierende Wirkung. Er glaubt, daß die Sozialdemokratie die Kartelle nicht bekämpfen, sondern fördern sollte. Auch Hilferding 24 (1909) ist der Meinung, daß die Kartelle im Rahmen des Kapitalismus regulierend wirken können. Er hebt aller= dings hervor, daß sie die grundsählichen Widersprüche der kapitalistischen Produktionsweise nicht aufzuheben vermögen. Die Entwicklung gehe auf ein Generalkartell hin, das aber nur die "bewußt geregelte Gesellschaft in ihrer antagonistischen Form" bedeuten würde. In dem während des Krieges (1917) erschienenen, für den gemäßigten Sozialismus repräsentativen Buch "Monopolfrage und Arbeiterklaffe" vertritt Heinrich Cunow, ohne die Schäden der Kartellierung zu verkennen, die These, daß die Epoche des Kartellkapitalismus, verglichen mit der freien Konkurrenzwirtschaft, eine höhere Wirtschaftsstufe darstelle. Diese Anschauung hat sich in den Nachkriegsjahren verstärkt; sie kommt in der programmatischen Rede Hilferdings auf dem Kieler Parteitag der SPD.25 (1927) und im freigewerkschaftlichen Programm der "Wirtschaftsdemokratie" (1928) zum Aus-

¹⁹ Bgl. dazu Erich Egner, "Der Sinn des Monopols", Berlin 1931, insbes. S. 91 ff.

²⁰ Die Kartelle. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. 3. Bb.

²¹ Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft.

²² Handelspolitik und Sozialdemokratie.

²³ Sozialistische Monatshefte. 1907.

²⁴ Das Finanzkapital. S. 295.

²⁵ Bgl. Protofoll des Kieler Parteitags der SPD. und Die Wirtschaftsdemokratie (hrsg. von F. Naphtali).

drud. Die erreichte höhere Birtichaftsftufe wird als "organisierter Rapi= talismus" bezeichnet. Auf ihn foll sich die Birtschaftspolitik einstellen. Der kartellierte Kapitalismus wird begrüßt, weil er die Boraussehungen für eine staatliche Kontrollierung der Wirtschaft schaffe. Nicht so sehr die Kartelle selbst gelten nunmehr als Wegbahner des Svzialismus, sondern die durch die Kartellierung geschaffene Eingriffs- und Kontrollmöglichkeit des Staates. Das staatlich kontrollierte Privatmonopol steht als Borstufe vor dem "letten Stadium, in dem sich der Staat die Rartelle als öffentliche Selbstverwaltungskörper zur Bergesellschaftung bestimmter Industriezweige inforporiert". So ichreibt Frang Neumann 26 (1930) in einer Besprechung bes "Entwurfs eines Monopol= und Kartellgesetes der Sozialdemokratischen Partei". Beachtung verdient, daß in neuester Zeit Löwe 27 (1931) in den "Neuen Blättern für den Sozialismus" mit der bisherigen sozialistischen Einstellung bricht und abrechnet. Er spricht von der "schiefen Ideologie der Arbeiterbewegung", die "in den privaten Monopolen die Borftufe gur Sozialisierung sehen will". "Es zeigt sich immer deutlicher", schreibt er, "daß die arbeitenden Klassen Westeuropas nur die Wahl haben, unter hintansetzung ihrer größeren Ziele, durch nationalen und internationalen Rampf gegen den Monopolismus sich überhaupt erst wieder Lebensraum zu schaffen oder aber den bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsbau in einem Zeitpunkt einzureißen, an dem noch nicht einmal die Fundamente einer neuen Ordnung sicherstehen."

Aus den angeführten Zitaten läßt sich erkennen, welche Charakterzüge den Kartellen von jenen Schriftstellern zugesprochen werden, die ihnen eine das Wirtschaftsshstem grundsätlich wandelnde oder aufshebende Kraft zuschreiben. Die Kartelle werden in ihrer soziologisschen Bedeutung als Zusammenschluß ehemals isolierter Unternehmer ins Auge gefaßt. Das Kartell wird im Zusammenhang mit dem umsfassenderen Organisationss und Verbandswesen einer Zeit gesehen, in der zugleich Gewerkschaften, Konsumgenossenschaften, Konzerne und Trusts entstehen und sich ausbreiten. Das kollektivistische, korporative und, wie manche meinen, genossenschaftliche und zunstähnliche Element wird hervorgehoben.

Wenn in sozialer Hinsicht der Verband als Fortschritt gegenüber dem individualistischen Wettbewerb angesehen wurde, so brauchte daraus noch nicht zu folgen, daß die Kartellierung auch in wirtschaftlicher Beziehung ein höheres Prinzip darstelle. Dadurch aber, daß die deutsche Kartellehre den "freien Wettbewerb" ökonomisch als Anarchie ansieht,

²⁶ Die Arbeit. 1930. S. 786.

²⁷ Siehe 2. Heft. 2. Jahrg. 1931.

kommt sie zu dieser Konsequenz. Sie steht damit in schroffem Gegensas zur liberalen Lehre, die von der freien Konkurrenz die Ordnung der Broduktion im Sinne des allgemeinen Interesses erwartet, für die freier Wetthewerb das eigentliche Ordnungsprinzip der Marktwirt= schaft, Monopol dagegen Unordnung und Willkür bedeutet. Indem die Kartellehre, auch in wirtschaftlicher Hinsicht, die Kartellierung als übergang von der Anarchie zur Planmäßigkeit, Ordnung und Regulierung des Marktes auffaßt, stellt sie sich wirtschafts-theoretisch auf den Standpunkt, daß, wenigstens unter bestimmten Boraussetzungen, eine Aufhebung der freien Konkurrenz, d. h. aber die Monopolisierung einen höheren Grad von Ordnung garantiere als die freie Konkurrenz. — Die Erörterungen über die Ursachen der Kartellierung werden zeigen, in welcher Weise die Ablehnung der freien Konkurrenz in der Kartellehre begründet wird; es wird allerdings auch davon zu sprechen sein, daß der monopolistische Charakter der durch Kartellierung herbeigeführten Marktsituation umstritten ist. -

B. Rartelle und Trufts.

In der Gegenüberstellung von Kartellierung und individualistischem Wettbewerb erscheinen die Kartelle als eine Form des unternehmerischen Zusammenschlusses. Ihr spezifischer Charakter, zumal ihre ökonomische Bedeutung wird aber erst klar, wenn sie der andern Form solchen Zusammenschlusses, der Vertrustung oder, wie Liefmann es nennt, der Vergesellschaftung gegenüber gestellt werden.

In der deutschen Kartelliteratur wurde die Unterscheidung zwischen Kartellen und Trusts in der ersten Zeit nicht sest gezogen. Berdrow²⁸ (1898) behandelt beide Begrifse noch als spnonym. Bald wird aber der Gegensatz zwischen der amerikanischen Trust- und der deutschen Kartellbewegung beobachtet. Wan glaubt zuerst zwei Stusen desselben Entwicklungsprozesses vor sich zu haben. So sehen Schönlank²⁹ (1890) und zunächst auch Liefsmann³⁰ (1897) in den Kartellen eine Zwischenstuse auf dem Wege zu den "Kartellen relativ höchster Ordnung", wie Schönlank die Trusts bezeichnet. "Bon diesem Gesichtspunkt aus, daß die Entwicklung der unternehmungsweisen Bedarssbestriedigung über die Kartelle hinaus zur vollständigen Konzentration der Unternehmungen sühren kann", schreibt Liefmann, "muß die ganze Kartellbewegung letzten Endes beurteilt werden." Neben dieser

²⁸ Die Industriecartelle und der Weg zum wirtschaftlichen Frieden.

²⁹ Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. 3. Bd. S. 513.

³⁰ Die Unternehmerberbände. S. 191/92.

mehr entwicklungsgeschichtlichen Betrachtungsweise begegnet der Versuch, Kartell und Trust gegeneinander abzuwerten. Der Trust erscheint bald als die höhere Wirtschaftssorm [so z. B. bei Matern 31 (1898)]; bald glaubt man in ihm die für Verbraucher und Kleinunternehmer gefährlichere Art kapitalistischer Monopolisierung erblicken zu sollen. Man freut sich, daß Deutschland die mehr genossenschaftliche Form des Zusammenschlusses gesunden hat. Ein Verbot der Kartelle, meint Friedrichowicz 32 (1895), würde, ähnlich wie in Amerika, die Vertrustung fördern.

Um die Jahrhundertwende tritt ein anderer Gesichtspunkt in den Vordergrund, der geeignet ist, den ökonomischen Gegensat in klares Licht zu rücken: die beiden Zusammenschlufformen werden auf ihre Beziehung zur innerbetrieblichen Rationalisierung untersucht. Das geschieht vorzüglich durch einen Auffat Schachts 33 (1902), der mit großer Berve die deutschen Kartelle kritisiert und die Borzüge der amerikanischen Trusts hervorhebt. "Kartell bedeutet Stillstand", schreibt er, "Truft bedeutet Fortschritt der Produktion." Rartelle seien "... nichts als eine gegenseitige Gewinnversicherungsgesell-Schaft". Der Auffat erregt Aufsehen; die bon Schacht genannten Befensunterschiede werden in der Folge nicht mehr geleugnet34. Tropdem bleibt das Urteil den Kartellen günstig. Den Borzügen der Trusts auf dem Ge= biete der Nationalisierung stehen, wie man glaubt, soziale Vorzüge der Kartelle gegenüber. Bor allem wird betont, daß die Trusts den industriellen Mittelstand vernichten, mährend die Kartelle geeignet seien, ihn zu ichüten 35. Andere heben herbor, daß die Kartelle für die Berbraucher weniger gefährlich seien, weil sie geringere Monopolmacht besäßen 36. Die Entstehung festgefügter Syndikate mit erheblicher Monopolmacht läßt allerdings diese Unterscheidung in neuerer Beit gurudtreten 37. Der Mittel= standsschut durch die Kartelle wird angesichts der Konzernherrschaft, jeden= falls für die Rohstoffkartelle, angezweiselt. Da und dort wird hingegen, wie zu zeigen sein wird, den Kartellen eine wachsende Fähigkeit zur Rationalis

³¹ Die Industriekartelle als Entwicklungsstuse der berufsgenossenschaftlichen Organisation der nationalen Güterproduktion. S. 298.

³² Kartelle. Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft. 51. Jahrg. S. 648.

³³ Preußische Jahrbücher. 110. Bd. S. 7. Kurz zubor hatte sich Har= mening (Die notwendige Entwicklung der Industrie zum Trust, 1904) für den Trust und gegen die Kartelle ausgesprochen, weil nur der Trust die unerläßliche Ausgabe erfüllt, "den Wettbewerb schlechtweg auszuschließen"!

³⁴ Bgl. z. B. Baumgarten und Mefglenh, Kartelle und Trufts. S. 231.

³⁵ Bgl. Schäffle, Zum Kartellwesen und Kartellpolitik. Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft. 54. Jahrg. 1898. S. 680. — Tschierschkh, Zur Reform der Industriekartelle. 1921. S. 22.

³⁶ Bgl. Baumgarten und Mefzlenh, Kartelle und Trusts. 1906. S. 231/32.

³⁷ Bgl. Keftner, Der Organisationszwang. 2. Aufl. S. 38.

sierung zugesprochen. Es bleibt aber im ganzen bei der Anerkennung der höheren Effizienz der Trusts für die Kationalisierung und bei einer weit verbreiteten sozialen Bevorzugung der Kartelle um des Mittelstandschutzes willen [Hecht³⁸ (1924) hebt besonders nachdrücklich die technisch-organisatorischen Borztige des Trusts hervor und erwartet den Sieg der Trusts über die Kartellierung]. Gegen den Bersuch, die Unterschiede von Kartell und Trust in bezug auf die Rationalisierung zu verwischen, hat sich Flechtsheim³⁹ (1927) in neuester Zeit mit besonderer Schärfe genandt.

Die Erörterungen der Kartelliteratur über den Gegensatz von Kartell und Trust — wobei hier Trust zunächst auch für Konzern und Fusion steht — leiden darunter, daß nicht mit größerer Schärfe die soziologische von der ökonomischen Betrachtungsweise geschieden wird.

In der soziologischen Gbene gehören Kartelle und Trusts als zwei Formen eines einheitlichen Zusammenschluß= oder Konzentrations= prozesses zusammen. Es zeugt für das Vorwiegen des soziologischen Interesses, daß immer wieder40 von einer einheitlichen Zusammenschluß= bewegung gesprochen wird41. Für die soziologische Vetrachtung erscheint das Kartell einfach als die lockerere Form des Zusammenschlusses; sie ist die Verbindung, die den Unternehmern ein höheres Waß von Selb= ständigkeit läßt42.

In der ökonomischen Gbene dagegen sind Kartelle und Trusts nicht bloße Modalitäten einer einzigen und einheitlichen Zusammenschlußbewegung. In ihr erweist sich, daß der Unterschied nicht bloß in

³⁸ Organisationssormen der deutschen Rohstoffindustrie. Die Kohle, bgl. insbes. S. 38 und S. 80.

³⁹ Kartelle als Produktionsförderer. S. 107.

⁴⁰ Zulest bei Gruntzel, Die wirtschaftliche Konzentration, 1928, S. 2, und Ertel, Internationale Kartelle und Konzerne der Industrie, 1930, S. 6ff.

⁴¹ Die soeben erschienene Schrift von Günter Keiser, "Die kapitalistische Konzentration", 1931, ist vorwiegend soziologisch orientiert. Sie untersucht den "Prozeß der Ballung der Verfügungsgewalt über den Wirtschaftsapparat... bei immer weniger Wirtschaftseinheiten von ständig wachsender Größe". S. 9.

⁴² Db diese losere Bindung sich mit dem Ausdruck "Genossenschaftlichkeit" belegen läßt, hätte die Kartellsoziologie zu entscheiden. Wir werden und mit der Kartellsoziologie in dieser Schrift nicht befassen. Auf ihre Bebeutung und auf die Aufgaben, die sich ihr heute stellen, wird zum Schluß noch zurückzukommen sein (vgl. unten S. 152). Bgl. H. b. Beckeraths Unterscheidung von genossenschaftlichen Kartellen der Mittels und Kleinsindustrie und Konzernkartellen in "Der Reparationsagent und die deutsche Wirtschaftspolitik", S. 56.

ber Form oder Festigkeit liegt, sondern in der ökonomischen Zweckbestimmung. Gemeinsam ist allen Zusammenschlüssen, die aus unterenehmerischem Handeln hervorgehen, der Zweck der Erhöhung oder Sicherung der Rentabilität. Der Unternehmer würde nicht als Unterenehmer handeln, wenn es ihm bei seinen Vorkehrungen letztlich nicht darum zu tun wäre. Der Unterschied der beiden Zusammenschlußesormen und Bewegungen liegt in den näherliegenden und unmittelbaren Zwecken, d. h. aber in der besonderen Art, wie sie die Verbesserung der Kentabilität herbeizussühren suchen. Die Kentabilität kann auf zweierlei Weise erhöht werden: entweder durch Senkung der Selbstkosten oder aber durch Erhöhung der Verkaufspreises. Die beiden Insammenschlußarten unterscheiden sich je nach dem, ob sie primär den einen oder andern Weg zu verfolgen bestimmt sind.

Die Konzentration im engeren Sinn oder Vergesellschaftung ist primär darauf gerichtet, die Selbstkosten zu senken. Sie sucht dieses Ziel durch Fusion oder Zusammenlegung von Unternehmungen des gleichen Produktionszweiges, also durch Annäherung an das Optimum der Bestriebss und Unternehmensgröße zu erreichen. Als Wittel der Kostenssenkung steht sie somit zunächst auf dem Boden des Konkurrenzsprinzips. Erstrebt wird ein Konkurrenzvorsprung. (Es braucht nicht gesagt zu werden, daß bei solcher Fusionierung in Wirklichkeit ost das Optimum überschritten wird.) Es kann geschehen, daß im Verlauf und infolge dieser Art des Zusammenschlusses, gleichsam sekundär, eine teilweise oder völlige Aushebung des Wettbewerds, die Monopolisierung erreicht wird. Im Gegensat zur Fusionierung, Konzernbildung, Zusammenlegung wird in diesem Fall von Vertrustung gesprochen. Der Trust ist die in die Monopolisierung einmündende Form der primär Kosten senkenden Konzentration im engeren Sinn.

Die Kartellierung geht ihrem primären Zweck nach den andern Weg der Kentabilitätserhöhung. Sie ist in erster Linie nicht auf Kostensgestaltung, sondern auf Preisgestaltung gerichtet; sie sucht ihr Ziel primär nicht von der Produktionss, sondern von der Verkaufss oder Marktseite her zu erreichen. über diesen Charakter der Kartellierung dürfte eine Meinungsverschiedenheit kaum bestehen. Es wird zu zeigen sein, daß sämtliche Definitionen der Kartelle den Zweck der Einsschränkung des Wettbewerds oder einer Gestaltung der Marktstellung

⁴³ Bgl. dazu jest auch in gleichem Sinn Reiser a. a. D. S. 80ff.

enthalten. Diese primäre Zwecksetzung schließt aber nicht aus, daß sich auch das Kartell, gleichsam sekundär, um die Kostensenkung bemüht. Es entspricht dem ökonomischen Selbstinteresse, daß die Kentabilitätserhöhung gleichzeitig auf allen Wegen angestrebt wird. Fraglich kann sein, ob die Kartelle für diesen Zweck die nötige Eignung besitzen. Streit besteht darüber, in welchem Maße solche sekundäre Betätigung Platzgreift und Ersolg bringt.

Hält man sich den eben dargelegten Gegensatz des ökonomischen Charakters oder der primären 3wecksehung der beiden Arten des Bu= sammenschlusses bor Augen, so läßt sich das Verhältnis bon Kartellierung und Bergesellschaftung systematisch erfassen. Die einander oft schroff widersprechenden Auffassungen, die sich in der Literatur finden, erhalten ihren richtigen Plat. Bon einem bloß graduellen Unterschied kann nicht gesprochen werden; es liegt ein effentieller Unterschied vor44. Mit Recht hebt aber Tschierschen die Möglichkeit einer Unnäherung hervor. Sie ergibt sich aus dem hervortreten der sekundären Zweckverfolgung. Wo aus der Vergesellschaftung der Truft wird, ift die Gemeinsamkeit des Monopolcharakters gegeben. Daß die Bertruftung aus einer Konzentrationsbewegung, die primär nicht auf Monopolisierung gerichtet ift, hervorgeht, bedeutet keineswegs, daß die Monopolmacht der Trusts geringer sei als die der Kartelle. Im Gegen= teil ift anzunehmen, daß die Ginheitlichkeit und Festigkeit der Leitung, die ihnen eigentümlich ist, zu stärkeren Monopolauswirkungen führen wird. Wenn auch die Kartelle ohne ein gewisses Mag von Monopol= macht, wie zu zeigen sein wird, nicht auszukommen bermögen, so wird ihre Monopolstellung doch eine mehr oder weniger eng begrenzte sein. Kartellierung und Vergesellschaftung können sich nicht erseben. Trob Kartellierung wirkt die Tendenz zur Fusionierung und Konzernbildung fort. Sie wird durch die Kartelle nur geschwächt, wenn der Wille zur Kostensenkung unter dem Schut des Monopols geschwächt wird. Sie kann sich aber auch verstärken dadurch, daß die Gewinnung eines Rostenvorsprungs innerhalb des Rartells über die unmittel= baren Vorteile der Kostensenkung hinaus noch neue Vorteile erstens im

⁴⁴ Bgl. Tschierschky, Kartellpolitik, 1930, S. 30, Cassel, Neuere monopolistische Tendenzen in Industrie und Handel, 1927, S. 22, Dobretheberger, Konkurrenz und Monopol, 1929, S. 29, und unsere Ausführungen im Archiv für Sozialw. und Sozialpol., Bb. 60, Heft 2, S. 384.

Quotenkampf und zweitens in der Richtung einer Befreiung von Kartellsesseln (gemischte Werke!) verspricht. Fusionierung und Konzernsbildung ihrerseits sind in der Regel kein Hindernis für die Kartelliezung. Wo es zur Herausbildung einer kleinen Zahl von großen Konzernen gekommen ist, pflegt die Kartellsähigkeit sogar besonders groß zu sein. Hier über auch, wegen der Gesahren des Wettbewerbs unter den wenigen Großen, besonderer Anlaß zur Kartellierung. Das Karztell kann Zwischenstuse zum Trust sein, wenn die kartellierten Konzerne sich um der Kostensenkung willen oder zwecks Festigung der Monopolzmacht später zu einem Trust zusammenschließen.

Die Frage, weshalb in Amerika die Trustbewegung, in Deutschland die Rartellbewegung sich stärker entwickelt hat und weshalb England in beiden Beziehungen zurückgeblieben ist, ist vielfach untersucht worden, so zulett ausführlich aber mit völlig unzulänglicher Methode von Klug (Das Wesen der Kartell-, Konzern- und Trustbewegung, Jena 1930, S. 273ff.; er sucht soziologische Ursachen für die Wahl einer der beiden Konzentrationsformen, nachdem er nachgewiesen zu haben glaubt, daß die Zusammenschlußform ökonomisch indifferent sei). Bgl. ferner Levy (Monopole, Kartelle und Trusts in der Geschichte und Gegenwart der englischen Industrie. Jena 1927); J. Singer (Das Land der Monopole, Amerika oder Deutschland?, Berlin 1913); Mannstaedt (Ursachen und Ziele des Zusammenschlusses im Gewerbe, Jena 1916); Liefmann (Kartelle, Konzerne und Trusts, 7. Aufl., Stuttgart 1927, S. 197ff.); Bogelstein (Zur Frage der Monopol= organisation, insbesondere in Deutschland und in den Bereinigten Staaten, Arch. f. Sozialwiss. und Sozialpol., Bd. 20); Vogelstein (Organisationsformen der Eisenindustrie und Textilindustrie in England und Amerika, Leipzig 1910); B. Goldstein (über die Ursachen der schwachen Kartellent= widlung in England, Zeitschrift f. Sozialwissenschaft, 4. Bd., 1910).

II. Der Begriff des Kartells.

Die bisherigen Erörterungen haben erkennen lassen, welches die Elemente sind, aus denen sich der Kartellbegriff konstituieren muß: es sind das soziale Element des "Berbandes" und das ökonomische Element der Preisgestaltung. Die Kartellehre war von Ansang an um die Herausarbeitung einer Definition bemüht. Eine vollkommene Einigung ist bis heute nicht erzielt worden. In einer ersten Periode kristallissierte sich allmählich jener Begriff heraus, den Liefmann 1897 in

⁴⁵ Bgl. v. Bederath S. 404—449; ferner Schäffer, Kartelle und Konszerne, in "Die Strukturwandlungen der deutschen Bolkswirtschaft", erster Band 1928, S. 319.

einer für die Folge maßgeblichen Weise formuliert hat. Bis über den Krieg hinaus war die Liefmannsche Begriffsbestimmung herrschend und im wesentlichen unangesochten. In neuerer Zeit aber machen sich Strömungen geltend, die das Kartell anders definiert sehen wollen; es seht ein grundsählicher Begriffsstreit ein, der seinen Abschluß noch nicht gefunden hat.

Die erste Definition, die sich bei Rleinwächter46 (1883) findet, ift eine Beschreibung bessen, was er als Zweck und Besen des Kartells ansah. "Kartelle", schreibt er, "sind übereinkommen der Produzenten.... deren 3weck dahin geht, die schrankenlose Konkurrenz der Unternehmer untereinander einigermaßen zu beseitigen und die Broduktion mehr oder weniger derart zu regeln, daß diefelbe wenigstens annähernd dem Bedarf angepakt werde Uhnlich schreibt Brentano 47 (1889), der die Kartelle Bereinigungen von Produzenten nennt, "um durch planmäßige Anpassung der Produktion an den Bedarf einer überproduktion . . . borzubeugen". Bücher 48 (1894) bricht dagegen mit dem wenig klaren Ausdruck einer Anpassung der Produktion an den Bedarf und befiniert die Rartelle ichon ähnlich wie Liefmann als "vertragsmäßige Bereinigung bon selbständigen Unternehmungen, welche den Zweck verfolgt, durch dauernde monopolistische Beherrschung des Marktes den höchstmöglichen Kapitalprofit zu erzielen". In dieser Definition sind beide Elemente des modernen Kartellbegriffs. das soziologische Moment des vertraglich zustande kommenden Verbandes selbständig bleibender Unternehmer und das ökonomische Moment der monopolistischen Marktbeherrschung enthalten. Sie sind bei Liefmann zum ausschließlichen Begriffsinhalt erhoben; er nennt die Kartelle in seiner herrschend gewordenen Definition "Berbande zwischen selbständig bleibenden Unternehmern derselben Art zum Zwede monopolistischer Beherrschung bes Marktes"49. (Tichierichth macht es Liefmann zum Borwurf, daß er ben Aweck der Erhöhung des Brofits oder der Rentabilität aus der Definition wegläßt. Die Marktbeherrschung sei bloß Mittel, die Rentabilitätserhöhung dagegen Zweck der Kartellierung. Richtiger scheint es uns, die Kentabilitätserhöhung, da sie der selbstverständliche Zweck aller Unternehmertätigkeit ist, wegzulassen, um allein den für den spezifischen Charakter entscheidenden näheren und unmittelbaren Zweck, wie es Liefmann tut, in die Definition aufzunehmen.) Die Liefmannsche Definition wird in der Folgezeit unter unwesentlichen Abwandlungen wiederholt. Schäffle 50 (1898) nennt die

⁴⁶ Die Kartelle. S. 126.

⁴⁷ über die Ursachen der heutigen sozialen Not. S. 93.

⁴⁸ Schriften des Bereins für Sozialpolitik. Bb. 60. S. 145.

⁴⁹ Kartelle, Konzerne und Trusts, S. 10.

⁵⁰ Zum Kartellwesen und zur Kartellpolitik. Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft. 54. Jahrg. S. 478.

Kartelle Unternehmerverbände monopolistischer Art, Pohle⁵¹ (1898) nennt sie Bereinigungen, "welche in einer auf dem Shstem der freien Konkurrenz beruhenden Bolkswirtschaft durch die aus der Einschränkung des freien Wettbewerbs unter den Beteiligten hervorgegangene monopolistische Beeinsflussung der Marktverhältnisse den größtmöglichen Borteil für ihre Mitglieder zu erreichen suchen". Er schilbert damit den Borgang der kartellmäßigen Monopolisierung in besonders klarer Weise. Auch Baumgarten und Meszenly⁵² (1906) sprechen von Unternehmerverbänden, "welche die Sinschränkung oder Ausschließung der Konkurrenz bezwecken".

Schien damit vor dem Krieg eine einheitliche Auffassung gesichert, so erwächst in neuerer Zeit aus verschiedenen Lagern eine Opposition gegen die Liefmanniche Definition. Infolge ber fogenannten Kartellverordnung hat der Kartellbegriff Bebeutung für die Juriften erhalten. Es entsteht die Schwierigkeit einer juristischen Abgrenzung des Tatbestandes monopolisti= icher Marktbeberrichung. Righ kommt daher zu einer Definition — Hausmann 53 (1926) nennt sie eine formale im Gegensat gur materialen -, die dahin lautet, das Rartell sei ein Berband, "welcher den Ginkauf, Die Erzeugung oder den Absat innerhalb des Gewerbezweiges regeln wolle". Bemerkenswert ift, dag der Isahichen Definition bon den Juriften der Borzug gegeben wird (vgl. Neumann auf der Tagung des Deutschen Juriften= tages in Salzburg 1928 und feine Ausführungen in "Die Arbeit", 1928). Wenn auch Wirtschaftswiffenschaftler, wie z. B. Lehnich und S. v. Bede= rath ökonomisch so wenig klare Ausdrude wie "Regelung des Marktes", "Organisierung bes Wettbewerbs" oder gar, in Rudtehr zu Rleinwächter, "Unpassung der Produktion an den Bedarf" in den Kartellbegriff wieder einführen wollen, fo muffen hierfür besondere Grunde maggebend sein. Es handelt sich offenbar darum, die Kartelle vom Borwurf des Monopolismus ju befreien oder einen Inhaltswandel der Rartelle im Sinne einer Abkehr vom Monopolismus zum Ausbruck zu bringen. Kartellfeindliche und antimonopolistische Tendenzen in der öffentlichen Meinung und in der Gefetsgebung geben hierzu Unlag. Es kommt hingu, daß sich in der intensiven Kartelldiskussion der letten Jahre für viele Kartellgruppen eine faktisch enge Begrenzung der Monopolmacht und Monopolitellung herausgestellt hat. Für diese Kartelle ist der Ausdruck "monopolistische Marktbeherrschung" unangemessen. Noch ein weiterer Grund tritt dazu. Nicht wenige Berbande nennen sich Kartelle, ohne es wirklich zu sein; von ihnen aus geht das Bestreben, den Kartellbegriff so zu bermässern, daß auch sie von ihm erfaßt werden [vgl. unsere Ausführungen im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 59, S. 293; ferner Herle-Menner54 (1929) über die verschiedenen Tendenzen, die sich in dem Begriffsstreit geltend machen;

⁵¹ Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer. S. 11.

⁵² a. a. D., S. 38.

⁵³ Der Kartellbegriff. Die Kartellrundschau. 1926. S. 418.

⁵⁴ Neue Beiträge zum Kartellproblem. S. 24ff.

dazu auch die gute Darstellung der Begriffsdiskussion bei Hammesfahr55 (1930).]

Tichierichth icheint bemuht zu fein, den Streit zu ichlichten. Er fteht zwar eindeutig auf dem Standpunkt, daß alle Kartelle einen monopolistischen Charakter tragen. "Einen notwendig monopolistischen Charakter leugnen zu wollen", schreibt er56, "bedeutet nur Spiel mit einem willfürlich gefagten Monopolbegriff." Bon einer eigentlichen monopoliftischen Markt= beherrichung konne aber bei Rartellen mit eng begrenzter Monopolmacht nicht gesprochen werden. Er unterscheidet deshalb verschiedene Stufen der Marktbeeinflussung und Marktbeherrschung. Für alle Kartelle könne aber gesagt werden, daß sie Berbande seien "tweds willfürlicher Regelung ihres Marktes". Liefmann macht gegen Ausbrude wie "Beeinfluffung ober Beherrschung des Marktes" geltend (1928) 57, daß sie nur eine nähere Ausführung des Begriffs der monopolistischen Tendenz seien. Dieser Einwand scheint uns auch gegen Dichierschihs Formulierung zu gelten. Damit ein Unbieter den Markt willfürlich regeln kann, bedarf er einer Monopolitellung. (Das gleiche sagt Liefmann gegen H. v. Beckerath 58: "Man kann den Markt nicht regeln, ohne auf ihm eine monopolistische Stellung zu haben.") Unbefriedigend ist es, wenn 3. B. Sammesfahr 59 (1930) die Kartelle Berbände "zwecks Beeinflussung des Marktes" nennt; denn wenn der Ausdruck "Marktbeherrschung" für manche Kartelle zu weit geht, so geht der Ausdruck "Marktbeeinflussung" für andere Kartelle nicht weit genug.

Entscheidend für die Begriffsbestimmung des Kartells ist offenbar der Begriff des Monopols oder der monopolistischen Marktbeherrschung. Besteht Einigkeit darüber, daß die Kartelle auf eine Beschränkung des Wettbewerbs gerichtet sind, die ihnen eine das Gewinnergebnis ders bessernde Verstärkung ihrer Marktstellung bringen soll, so hängt es von der Terminologie innerhalb der Monopollehre ab, ob eine solche Marktstellung als eine monopolistische zu bezeichnen ist oder nicht.

Schriften 180. II.

⁵⁵ Kartellbeteiligungsziffer. S. 17ff.

⁵⁶ Der monopolistische Charakter der Kartelle. (Kartellrundschau. 1926. Heft 7.) S. 334.

⁵⁷ Zur Shstematik wirtschaftlicher Machtstellungen. (Kartellrundschau. 1928. Heft 7/8.) S. 412.

⁵⁸ Keiser a. a. D. S. 67 wählt für seine Kartellbefinition den Aussdruck "zum Zwecke der Beherrschung oder Beeinflussung des Marktes", da er es angesichts der "starken Beeinflussung durch Werturteile und weltsanschauliche Momente" für erwünscht hält, "alle Formulierungen, die eine positive oder negative Beurteilung der Kartellhandlungen einschließen, aus dem Kartellbegriff wegzulassen".

⁵⁹ KarteMbeteiligungsziffer. S. 17.

Wir werden zu zeigen suchen, daß die von den Kartellen bezogene Marktstellung überall dort, wo das Kartell wirksam begründet ist, dem entspricht, was nach wissenschaftlichem Sprachgebrauch mit Monopolstellung bezeichnet wird. Demgemäß haben wir die Kartelle definiert als "Wirtschaftsverbände, die eine Monopolstellung besitzens". Ahnslich spricht jetzt Löwest von den Kartellen als "Verbänden, die sich in einer Monopolstituation befinden".

⁶⁰ a. a. D. Bd. 59. S. 321.

⁶¹ Enqueteausschuß, 1. Unterausschuß, 3. Arbeitsgruppe, 4. Teil, 2. Ab-schnitt, S. 323.

3weites Rapitel.

Die Ursachen der Kartellierung.

Es gibt kaum eine Schrift über Kartelle im allgemeinen oder über einzelne Kartelle, in der nicht von den Ursachen der Kartellierung die Kede wäre. Unter den Ursachen werden die Gründe verstanden, die den Unternehmern Beranlassung geben, sich in Kartellen zusammens zuschließen.

Manche Schriftsteller glauben eine Ursache aufgezeigt zu haben, wenn sie lediglich gewisse allgemeine Härten des Wettbewerbs aufweisen, wie etwa die Unsicherheit, das Risiko, die Preisschwankungen.

So meint Rleinwächter1 (1883), daß die Produzenten, die für den Gesamtbedarf arbeiten, auch die Sicherheit haben mußten, daß ihre Plane nicht von anderer Seite durchkreuzt werden. Matern 2 (1897) gibt eine scharfe Rritik der freien Konkurrenz und zählt ihre sämtlichen Härten und Unzulänglichkeiten auf. Säufiger wird der Gedanke fo formuliert, daß nicht die Konkurrenz im allgemeinen, sondern die besondere Schärfe oder Intensität des Konkurrenzkampfes in einer bestimmten Wirtschaftsepoche die Kartellierung verursache. So spricht Rothschild's (1912) dabon, dag bon 1890 an für die Industrie das Zeitalter der Marktausweitung aufgehört habe. Mannstaedt4 (1916) bezeichnet die "übersetung des Marktes" als eine Kriegs- und Nachkriegsfolge; er fieht in ihr eine allgemeine Belt= markterscheinung. Auch Liefmann⁵ (1897) erwähnt die Verschärfung der Konkurrenz und die wachsende Divergenz zwischen Risiko und Gewinn. Grungel's (1928) sieht die alte europäische Industrie im Angesicht "ber Erreichung des Sättigungspunktes des Bedarfs". Lehnich 7 (1928) endlich unterscheidet zwei qualitativ voneinander abweichende Konkurrenzsituationen. Es gebe Zeiten, in benen die Nachfrage größer sei als bas Ungebot; dann fänden sich Erscheinungen wie Wucher und Monopol. In Zeiten

¹ Die Kartelle. S. 83.

² Die Industriekartelle als Entwicklungsstufe usw. S. 43.

³ Kartelle, Gewerkschaften, Genossenschaften. S. 80.

⁴ Ursachen und Ziele des Zusammenschlusses im Gewerbe, unter besonderer Berücksichtigung der Kartelle und Trusts.

⁵ Die Unternehmerverbände. S. 48. Siehe auch Kartelle, Konzerne und Trusts. 7. Aust. 1927. S. 26/27.

⁶ Die wirtschaftliche Konzentration. S. 21.

⁷ Kartelle und Staat. S. 4/5.

wie den unseren aber, in denen das Angebot die Tendenz habe, größer zu sein als die Nachstrage, "wird vielsach der Bersuch gemacht, den Wettbewerb durch Kartellvereindarungen zu regeln und abzuschwächen".

Die härten des Wettbewerbs, zumal in sozialer hinsicht, konnen gewiß nicht bestritten werden. Der sogenannte Konkurrenzmechanismus kann sich nur durch Ausmerzungskampf, durch Berluste, schwankungen und damit durch Risiko für alle auswirken. Den Härten stehen aber die Gewinnchancen der produktiveren Unternehmungen gegenüber. Es muffen beshalb befondere Grunde vorliegen, bis die Wettbewerbstüchtigen ein solidarisches Interesse daran finden, sich mit den Wettbewerbsuntuchtigen zusammenzuschließen, bis die Starken sich veranlaßt sehen, den auf Konkurrenz abgestellten Auslesekampf auf= zugeben oder einzuschränken. Die besonderen Gründe, die eine solche Solidarität herbeiführen, gilt es zu finden, wenn in theoretisch befriedigender Beise die Berursachung der Kartellierung erklärt werden foll. (Bas eigentlich unter "Berschärfung der Konkurrenz" gemeint ist, läßt sich aus der Kartelliteratur nicht mit voller Deutlich= keit erkennen. Gine Untersuchung über den Grad der Schärfe des Wettbewerbs und über die besonderen Umstände, die geeignet find, eine Berschärfung herbeizuführen, gibt es nicht. Es ift anzunehmen, daß das Tempo des technischen Fortschritts, die größere oder geringere strukturelle Gleichartigkeit der Konkurrenten, das Optimum oder das Minimum der Betriebsgröße, die Beränderbarkeit der Nachfrage Ginfluß auf die Größe der Gewinnchancen, auf die Söhe des Risikos und damit auf das, mas als Schärfe des Bettbewerbs bezeichnet wird, haben muffen. In sogenannten neuen Industrien, in denen noch große dynamische Renten in Aussicht stehen und in Produktionszweigen, in benen kapitalistische Unternehmungen noch gegen handwerkliche Konkurrenz borstoßen, mag der Wettbewerb für die kapitalistischen Unternehmer weniger scharf erscheinen als dort, wo der Rostenausgleich sich weitgehend vollzogen hat, die Differentialrenten eingeebnet und die Bewinnmarge klein geworden ift. Es bedarf in den lettgenannten Fällen zweifellos eines geringeren Anstoßes, um ein solidarisches Interesse an einer Beschränkung oder Aufhebung des Wettbewerbs herbeizuführen.)

Eine erste Ursache der Kartellierung ließe sich denken, die grunds sätlich in jeder Konkurrenzsituation wirksam sein könnte: Auch für die Wettbewerbstüchtigen ist die Aussicht auf Monopolgewinn verlockend; sie könnte daher Anlaß zur Kartellierung geben. Der Anreiz

wäre um so stärker, je vollkommener die durch Zusammenschluß im Kartell erreichbare Monopolstellung wäre.

In der Literatur wird im allgemeinen das Streben nach Monopolsgewinn als Kartellursache nicht oder nur in zweiter Linie erwähnt. Bei Liefmann (1897) finden sich Bemerkungen, die die Aufsassum Ausdruck bringen, als würden manche Kartelle um der Monopolgewinne willen begründet. Er sagt in seiner ersten Schrift, daß die Kartelle nicht nur Kinder der Not seien, sondern daß sie auch die Aufgabe hätten, gute Konziunkturen auszunüßen. Bei einigen scharfen Kritikern der Kartelle wird diese Kartellursache nachdrücklich betont [vgl. Kantorowicz (1911) und Cassel¹⁰ (1928)]. Saißew¹¹ (1928) erwähnt neben der ruinösen Konkurrenz die monopolistische Gewinnsicherung als zweiten Grund zur Kartellierung.

Nach übereinstimmender Auffassung aber liegt der Hauptgrund für die Kartellierung in Notlagen, in denen sich ganze Produktionszweige unter besonderen Umständen befinden.

Immer wieder wird Kleinwächter ¹² (1883) zitiert, der gesagt hat: "Bon mehreren meiner Gewährsmänner wird... übereinstimmend hervorgehoben, daß vielleicht die meisten der in Deutschland und Österreich bestehenden Kartelle... Kinder der Not seien." Mit Nachdruck wiederholt Kirdorf ¹³ im Jahre 1905 anläßlich der Berhandlungen des Bereins für Sozialpolitik: "So kann ich von den Kartellen, die mir näher bekannt sind, nur voll überzeugung sagen — es sind Kinder der Not. Unhaltbare wirtschaftliche Zustände haben sie hervorgerusen."

überall werden diese Notlagen gekennzeichnet als "Auswüchse der Konkurrenz" oder als ein Zustand der "ruinösen Konkurrenz". Die besonderen Umstände sind früh erkannt worden, die geeignet sind, dem Konkurrenzkamps diese besondere Ausprägung zu geben.

Man kann aber nicht behaupten, daß die Lehre von der Verursachung der Kartelle auf einer theoretisch gründlichen Ersorschung des Tatsbestandes der "Notlagen" aufgebaut sei.

Das Augenmerk richtet sich vor allem auf die Erscheinung der Aber= produktion und auf deren Folgen für die Konkurrenzgestaltung.

So bezeichnet Brentano¹⁴ (1889) in einer oft zitierten Wendung die Kartelle als "die Fallschirme, deren sich die zu hoch geflogene Produktion

⁸ Die Unternehmerverbande. S. 53.

⁹ Kartellprobleme. S. 60.

¹⁰ Neuere monopolistische Tendenzen in Industrie und Sandel.

¹¹ Horizontal und Bertikal im Wandel der letzen Jahrzehnte. S. 8.

¹² Die Kartelle. S. 193.

¹³ Schriften des Bereins für Sozialpolitik. Bd. 116. S. 275.

¹⁴ über die Ursachen der heutigen sozialen Not. S. 24.

bediente, um wieder auf festen Boden zu gelangen". Die Kartellierung war damit in Beziehung gesett zum Umschwung der Konjunktur. In gleichem Sinne ichrieb Schönlank 15 den berühmt gewordenen Sat (1890): "Am 9. Mai 1873, als in Wien die Sterbeglocke des wirtschaftlichen Aufschwungs gellte, wurde die Geburtsftunde der Kartelle eingeläutet." Der Zusammen= hang zwischen der scharfen Depression der siebziger Jahre und der ersten Entstehungsperiode der Kartelle war offenbar. Wenn in späteren Ronjunkturphasen Kartelle auch im Aufschwung gegründet wurden, so braucht darin kein Widerspruch erblickt zu werden: es konnte sich um voraus= schauende Magnahmen im Hinblick auf die zu erwartenden Zeiten des Kückschlags handeln. Klar und ziemlich umfassend beschreibt Bücher 16 (1894) die Entstehung der Kartelle aus Auswüchsen der Konkurrenz, wie er ja überhaupt in dieser ersten Epoche der Kartellehre mit bemerkenswertem Scharfblick für die Tatsachen und mit einer großen Freiheit von den da= mals herrschenden Auffassungen an die Kartellerkenntnis herangetreten ist. Beim Eintreten der überproduktion unterbieten fich die einzelnen Unternehmungen, ohne daß es bei annähernd gleichgestellten Betrieben gu einem Ergebnis des Kampfes kommt. In derselben Diskussion auf der Tagung des Bereins für Sozialpolitik fördert Brentano die Einsicht in die besonderen Umftande, die zur ruinosen Konkurrenz führen, durch Hinweis auf die Bedeutung hoher fixer Rosten und die Unübertragbarkeit des investierten Kapitals (1894)17. Die Schwierigkeit der Riederkonkurrierung bei aleicher Kraft der Konkurrenten, die auch Bücher im Auge hat, hebt Wittgenstein hervor (1894)18. Die wichtigsten Elemente sind damit herausgestellt und werden in berschiedenen Abwandlungen und mit größerem Nachdruck bald auf diesem, bald auf jenem Moment in allen weiteren Schriften wiederholt. Liefmann 19 (1897) legt Nachdruck auf den Rusammenhang mit dem Ronjunkturniedergang; Pohle 20 (1898) betont, ähn= lich wie Wittgenstein, die Bedeutung der Konzentration auf einige große Betriebe, die so stark sind, daß sie im Konkurrengkampf nicht mehr ausgemerat werden konnen. Die Schwierigfeit der Ausmergung wird in der Folge wiederholt hervorgehoben und in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt. Waentig²¹ (1901) sagt, die Kartellbewegung setze ein, wenn die freie Konkurrenz durch hohe Kapitalanlagen, erbitterten Preiskampf und Bleichwertigkeit der Gegner an einem toten Bunkt ankomme. Wieden=

¹⁵ Die Kartelle. Arch. f. Soziale Gesetzgebung und Statistik. III. Band. S. 493.

¹⁶ Schriften des Bereins für Sozialpolitik. Bd. 60. S. 143ff.

¹⁷ Ebenda. S. 176.

¹⁸ Ebenda. S. 35.

¹⁹ Dic Unternehmerverbände. S. 50-52.

²⁰ Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer. S. 69.

²¹ Industriekartelle und Trusts und das Problem ihrer rechtlichen Regelung. Jahrbuch für Gesetzgebung, Berwaltung und Bolkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. 1901. S. 5.

feld 22 (1912) weist auf den scharfen Konkurrenzkampf von Großunter= nehmungen bin, die als Konkurrenten keine Soffnung hatten, ihre Mitbewerber durch diesen Kampf auszuschalten. Halm 23 (1929) schreibt: "Der Konkurrenzkampf führt vielmehr zum übrigbleiben verhältnismäßig weniger gleich starker Unternehmungen. Mit diesem Zustand wird eine Grenze erreicht, über die hinaus der Konkurrenzkampf ein Ausschalten schwächerer Kräfte nicht oder doch nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten erreichen kann." In einer Reihe von Sonderuntersuchungen über einzelne Industriezweige wird die Schwierigkeit der Ausmerzung gleichfalls betont (val. 3. B. Höchstetter24 (1927) über die Rali= industrie und Eiffeldt25 (1928) über die Elektroindustrie). Dag die Ausschaltung der schwächeren Konkurrenten durch die modernen Finanzierungs= methoden schwieriger geworden sei, wird von Mannstaedt26 (1928) hervor= gehoben. Immer mehr tritt in der Diskuffion die Tatsache in den Bordergrund, daß der Widerstand gegen die Ausschaltung überschüssiger Produktionsanlagen im Zusammenhang steht mit dem Größenanteil der fixen Rosten 27. Eine paradoge und widerfinnige Erscheinung soll es sein, daß in der Konkurrenzwirtschaft bei hohen figen Kosten die Unternehmer in der Depression gezwungen seien, Broduktion und Angebot noch weiter auszudehnen, statt, wie es ihrem gemeinsamen Interesse entspräche, dem Preissturz durch Beschränkung des Gesamtangebots zu begegnen. [Bgl. die Schilderung Rlots= bachs 28 (1926) über die Eisenindustrie. Es liegt auf der Hand, daß die Darstellungen über die Schwerinduftrie für die Unschauungen maggeblich sind, die sich hinsichtlich der Bedeutung der figen Kosten herausgebildet haben.] Diese Gebankengange find von Schmalenbach in neuester Zeit in seinem Wiener Bortrag²⁹ in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt worden. (Wir haben a. a. D.30 unter dem Thema "überproduktion, fize Rosten und Kartellierung" gezeigt, daß seine Auffassung heute als die herrschende

²² Das Rheinisch-Westfälische Kohlenspndikat. S. 5.

²³ Die Konkurrenz. S. 135.

²⁴ Kontingentwirtschaft in der Kaliindustrie. S. 129ff.

²⁵ Die Kartellierung der deutschen Elektroindustrie. S. 16ff.

²⁶ Die monopolistischen Bestrebungen und ihre Bedeutung für das Wirtsschaftsleben vor und nach dem Kriege. (Rostoder Universitätsreden.) S. 6.

²⁷ Reith, Hemmung des technisch-wirtschaftlichen Fortschritts 1931, bespricht die "Organisationsbedürftigkeit", die sich für den Großbetrieb aus seiner in der Schwerfälligkeit und Zählebigkeit begründeten Konkurrenzempfindlichkeit ergebe. Bgl. auch Erich Egner, Der Sinn des Monopols, 1931, insbes. S. 94ff., der die Schwierigkeiten der Umstellung bei hohem Anlagekapital betont und übertreibt.

²⁸ Der Roheisenverband. S. 257ff.

²⁹ Die Betriebswirtschaftslehre an der Schwelle der neuen Wirtschaftssberfassung, Bortrag vom 31. Mai 1928, Zeitschr. f. Handelswiss. Forschung, 1928, S. 241 ff.

³⁰ Arch f. Sozialw. u. Sozialpol., Bd. 60, Heft 2, S. 30ff.

bezeichnet werden kann.) Dag die überproduktion selbst häufig genug bie Folge vorausgegangener überinvestitionen ist, läßt sich aus einer Reihe von Kartellmonographien belegen. [Bgl. insbesondere die Darstellungen über die Zementindustrie von Madelung³¹ (1913) und Timmermann³² (1916). Timmermann spricht von "einem wüsten Drauflosbauen". Bgl. auch Eiffeldt, über die Investitionspraktiken der Elektroindustrie.] Halm 33 (1929) geht auf die Ursachen der überinvestitionen zurud; die Betriebe seien in der Gegenwart fo groß geworden, daß jeder neue Betrieb das Angebot sprunghaft vergrößere. Schmalenbach nimmt an, daß Industriezweige mit hohen figen Rosten sich automatisch in eine übergroße Rapazität hinein= rationalisieren. Wenn gesagt wird, daß die Kartellbildung mit den Konjunkturniedergängen in Zusammenhang stehe, so ist damit nicht gesagt, daß fie zeitlich in die Depression fallen musse. Es wird häufig hervorgehoben, daß die Unternehmer sich im Aufschwung zusammenschließen, um für den Rückschlag gewappnet zu sein. Sombart (Das Wirtschaftsleben im Zeit= alter des Hochkapitalismus, 2. Hauptband, S. 695) vertritt allerdings die Auffassung, daß der Aufschwung an sich der günstigere Boden für Kartelle sei.

Neben dem erwähnten Ursachenkomplex, auf dessen shstematische Ersassung noch zurückzukommen sein wird, sinden zumal in den Monosgraphien über einzelne Industriekartelle eine Reihe von anders gesarteten Sonderursachen Erwähnung. Sie alle lassen sich, ohne daß ihnen Gewalt angetan würde, unter den Begriff der "Schwächelagen" subsummieren. Darunter sollen solche Marktstellungen der Andieter verstanden werden, in denen die schwache Machtposition den Preis unter das Riveau sinken läßt, das auf Grund der quantitativen Verhältnisse von Angebot und Nachfrage zu erwarten wäre.

Der Grund der Schwächelage kann in der übermacht des Gegen= kontrahenten liegen.

So spricht Brentano³⁴ (1894) von dem Bestreben der mittleren Unternehmer, sich durch Kartellierung gegen die übermacht der großen Unternehmer zu wehren; Wittgenstein³⁵ (1894) und Ettinger³⁶ (1905) erwähnen die Schwächelage mancher Produzenten gegenüber den Händlern und zeigen, daß auch sie zur Kartellierung führt; H. v. Beckerath³⁷ (1911)

³¹ Die Entwicklung der deutschen Portlandzementindustrie. S. 30.

³² Das Kartellproblem der Rheinisch-Westfälischen Zementindustrie. S. 22.

³³ Die Konkurrenz. S. 132.

³⁴ Schriften bes Bereins für Sozialpolitik. Bb. 60. S. 180.

³⁵ Ebenda. S. 36.

³⁶ Die Regelung des Wettbewerbs im modernen Wirtschaftssystem. S. 168.

³⁷ Die Kartelle der deutschen Seidenwebereiindustrie. S. 39.

weist in der ersten großen empirischen Untersuchung Kartelle in der Seidensindustrie nach, in denen kleine Produzenten dem harten Konkurrenzkampf gegenüber Großabnehmers und Lieferkartellen durch eigene Kartellierung begegnen. Auch in seinen weiteren Schriften betont H. v. Beckerath diesen desensiven Charakter vieler Kartelle der Fertigindustrie. Besonders interessant und für eine vertiefte Untersuchung über Ubweichungen von der normalen Konkurrenzlage geeignet sind die Darlegungen, die Eucken 38 (1914) über die Kartellursachen in der Schiffahrt macht. Hier verbindet sich der Druck der siren Kosten mit besonderen Schwächelagen des Angebots. [über den Druck der marktgegnerischen Nachsrage vgl. auch Rothschild 39 (1912); über die Zwangslage der Elektroindustrie den Großabnehmern, insbesondere dem Staat gegenüber, vgl. Eißfeldt (1928); über die Schwächeposition der Händler gegenüber Produzentenkartellen vgl. Weißhäuptl 41 (1924).]

Ein weiterer Grund der Schwächelage wird in der Unorientiert= heit erblickt, in der sich in manchen Industrien der isolierte Unter= nehmer besindet.

Eine gute Schilberung hiervon gibt für die Textilindustrie Stern⁴² (1909). Troemel⁴³ (1926) weist auf die Unorientiertheit der kleinen Fabrikanten in der Porzellanindustrie hin. Bershofen⁴⁴ (1928), der seine Ersahrungen in der Porzellanindustrie gewonnen hat, sieht geradezu den Pwed der Kartellierung in einer Darbietung der Leistungsspezialität "Marktorientiertheit".

Ein dritter Grund für die Schwächelage bilden unfaire oder un= lautere Bettbewerbspraktiken.

Eine große Reihe von Konditionenkartellen werden als Maßnahmen gegen den unfairen Bettbewerb dargestellt. Insbesondere in der Textilsindustrie, aber auch in der Brauerei und im Buchhandel wird über die sogenannte Schleuderkonkurrenz geklagt. [Bgl. Ettinger⁴⁵ (1905), Troesmel⁴⁶ (1926), Liefmann⁴⁷ (1927).]

³⁸ Die Berbandsbildung in der deutschen Seeschiffahrt.

³⁹ Kartelle, Gewerkschaften und Genossenschaften. S. 8.

⁴⁰ Die Kartelle der deutschen Elektroindustrie. S. 62.

^{41 3}mei Großhandelskartelle der Textilbranche. S. 15.

⁴² Die Kartelle der Tegtil= und Bekleidungsindustrie. S. 21.

⁴³ Kartell- und Preisbildung in der deutschen Geschirr- und Lugusporzellanindustrie. S. 3.

⁴⁴ Die Marktverbände. S. 23.

⁴⁵ Die Regelung des Wettbewerbs im modernen Wirtschaftsshiftem. S. 4.

⁴⁶ Rartell- und Preisbilbung in der deutschen Geschirr- und Lugus-

⁴⁷ Kartelle, Konzerne und Trusts. S. 63.

Damit dürften die wesentlichen in der Literatur genannten Kartellursachen ausgezählt sein. Die Frage, ob sie damit erschöpft sind, ob
wirklich sämtliche oder die größte Zahl der heute bestehenden Kartelle
auf Grund einer der genannten Ursachen ins Leben gerusen worden sind,
könnte nur von einer shstematischen Untersuchung des Berursachungsproblems beantwortet werden. Bedauerlicherweise fehlt eine solche. Sie
wäre um so wichtiger, als in der Literatur die Ursachen in der Regel
gleichzeitig als Kechtsertigung der Kartellierung aufgeführt werden. Es
kann hier nicht der Bersuch gemacht werden, diese Lücke auszufüllen.
Der solgende Aufriß soll nur dazu dienen, die Kichtung anzugeben, in
der sich eine solche Untersuchung zu bewegen hätte:

I. Das Streben nach Monopolgewinn.

Der Versuch, aus der Konkurrenzlage in die Kartellsituation zu gelangen, ist in einem gewissen Sinn immer ein "Streben nach Monopolgewinn", wenn darunter nichts anderes verstanden würde als das Streben nach einer mittels Wettbewerbsbeschränkung verbefferten Bewinnlage. Im Bewußtsein der Beteiligten spiegelt sich dieser Borgang aber vermutlich in der Regel nicht als Streben nach Monopolgewinn, sondern als Wunsch, aus Verlusten oder schlechten Gewinnen der Konkurrenzlage anders als durch Kostenborsprung gegenüber Konkurrenten oder Absaherweiterung herauszukommen. Ein besonderer Tatbestand, der von anderen Kartellursachen abzuheben wäre, ist dann gegeben, wenn aus einer guten Gewinnlage heraus das Streben nach noch höheren, und zwar monopolistischen Gewinnen ohne Not zur Kar= tellierung führt. Die empirische Untersuchung müßte zeigen, ob es solche Fälle gibt. Die Beteiligten werden in der Regel die Kartellierung damit begründen, daß sie einer künftigen Verschlechterung der Konjunktur= und Gewinnlage vorzubeugen wünschen.

II. Das Streben nach Überwindung der sogenannten ruinösen Konkurrenz.

Die ruinöse Konkurrenz wird zurückgeführt entweder auf "Schwäches lagen" oder auf "Überproduktion". Im ersten Fall erzielen die Andieter schlechtere Preise und erleiden größere Berluste als nach den quantitativen Verhältnissen von Angebot und Nachstrage notwendig erscheint; im zweiten Fall erzielen sie Verlustpreise, weil das Angebot während längerer Dauer nicht auf das Maß eingeschränkt wird, das rentable Preise gewährleisten würde.

A. Die Schwächelagen.

In der Literatur fanden sich drei Ursachen für solche Schwächelagen:

1. Die Unorientiertheit.

Manche Anbieter sind mangels genügender Marktenntnis oder genügender Fähigkeit zu rationeller Kostenkalkulation nicht imstande, ihr eigenes Interesse als homines oeconomici wahrzunehmen. Der Grund für solche Schwächelagen und damit eine Ursache der Kartellierung wird in dem Maße behoben als durch Maßnahmen, sei es der Birtschaftsberbände (die hiersür nicht monopolistisch zu sein brauchen), oder auch des Staates für bessere Marktorientierung und rationellere wirtschaftliche Ausbildung Sorge getragen wird.

2. Die Ungleichheit der Machtberhältniffe.

Die Ungleichheit kann eine solche zwischen den Konkurrenten sein. Es werden Fälle genannt, in denen große Unternehmungen moderner kapitalistischer Struktur unter der sogenannten Schleuderkonkur= renz kleinerer oder mittlerer, oft ihrem Charakter nach "vorkapitalisti= scher" Unternehmungen zu leiden hätten. Das kann daher rühren, daß die letteren in vielen Fällen nicht kaufmännisch kalkulieren. Auch hier wäre von Unorientiertheit zu sprechen. Berzichten dagegen z. B. kleinere Familienbetriebe auf volles Arbeitsentgelt und volle Verzinsung ihres Eigenkapitals oder sind sie auf andere Beise in der Lage, ihre Kosten niedrig zu halten, so beweift ihre höhere Rrisenfestigkeit, daß sie, jedenfalls für Depressionszeiten, dem Optimum der Betriebs= und Unter= nehmensgröße näherstehen. Trotdem kann unter Umftanden bon ruinöser Konkurrenz gesprochen werden; dann nämlich, wenn das Optimum je nach der Konjunkturlage wechselt, und wenn es in keiner Konjunkturphase zur Ausmerzung der jeweils ungünftigeren Unternehmungsform zu kommen bermag. Ahnlich liegt es dort, wo große Unternehmungen den kleineren Konkurrenten während und nur wäh= rend gewiffer Konjunkturphasen mit Nebenerzeugniffen "Schleuder= konkurrenz" zu machen vermögen.

Die hier genannten Verhältnisse sind unseres Wissens nie einer exakten Untersuchung unterworsen worden. In der Kartellehre werden nur immer wieder die Aussagen von Interessenten und von den auf die Aussagen der Interessenten angewiesenen Versassern von Monographien wiederholt. Oft genug aber wird als Schleuderkonkurrenz emps

funden, was in Wahrheit Unterbietung von seiten wettbewerdstüchtisgerer Unternehmungsformen ist. Nähere Prüfung würde vielleicht ergeben, daß durch Kartellierung oftmals bloß ein Prozeß aufgehalten oder verlangsamt wird, der darauf gerichtet ist, in den betreffenden Produktionszweigen der überlegenen Unternehmungsform zum Sieg zu verhelfen.

Die Ungleichheit kann aber auch eine solche sein zwischen Anbietern und Nachfragenden. Sierher gehören bor allem die Fälle, in denen auf der Nachfrageseite ein Monopol vorliegt, sei es, daß die Nachfrage ausschließlich in Sänden des Staates ift, sei es, daß die Nachfragenden selbst kartelliert oder sonstwie im Besitz einer Monopolstellung sind. Typisch ist hier der Fall der öffentlichen Submission. Die Ursache der Schwächelage und damit auch der Kartellierung ift hier der Monopolis= mus der Gegenseite; man kann hier bon defensiber, also sekundarer Kartellierung sprechen. Dieser Fall verdient besondere Beachtung48. Die "defensiven" Kartelle kleiner und mittlerer Unternehmer, die sich gegen monopolistisch starke Produktionskartelle der Borftufe, gegen Großhandelskartelle, gegen staatliches Monopol, Trusts oder Warenhäuser richten mögen, wehren sich mit Recht dagegen, daß ihnen der monopolistische Zusammenschluß zum Vorwurf gemacht oder erschwert wird. Solange keine Gewähr dafür besteht, daß die Monopolisierung auch auf der Gegenseite aufgehoben wird, bedeutet jede Erschütterung der defensiven Kartellierung eine Auslieferung schwächerer Kontrahenten an die übermacht des Gegenmonopols. Da sich nach der Lehre vom Marktkampf unter Monopolisten der Preis nach Maggabe der gegenseitigen Macht bestimmt, so kann einem defensiven Kartell selbst bei vollkommener Monopolstellung unter Umständen eine erfolgreiche Monopolausnützung versagt bleiben. Die oft sehr schroffe Un= wendung des Organisationszwanges bei solchen Defensivkartellen bersteht sich aus der Schwächelage, die sie selbst nach der Kartellierung noch innehaben.

⁴⁸ Es ift aber nicht unbedenklich, wenn Stark, Die Theorie der Kartelle (1930) (vgl. S. 12ff.) das Bild des freien Wettbewerbs, das er zur Grundlage seiner Ausstührungen macht, von dem Wettbewerb mehrerer Ansbieter im Angesicht eines einzigen, also monopolistischen Kachfragenden nimmt. Die desensive Kartellierung dient nicht dazu, "dem Grundübel des freien Wettbewerbs, dem Unterbietungsstreben, Einhalt zu tun" (S. 17), sondern sie will die Ungleichheit der Macht, die sich aus einseitiger Monopolisterung ergibt, und den aus ihr sich ergebenden "ruinösen" Untersbietungskampf ausheben.

3. Die "niedere Grenzmoral".

Im Anschluß an Briefs 40 kann die sogenannte Schmußkonkurrenz als ein Zustand relativ niederer Grenzmoral bezeichnet werden.

Auch der Tatbestand der sogenannten "Schmutkonkurrenz" oder des "unfairen" Wettbewerbs bedürfte weiterer Klärung. Nicht alles, was von den durch die Unterbietung Betroffenen so genannt wird, dürfte diese Bezeichnung verdienen. Richtig ist aber, daß die Konkurrenz ausartet, wenn die in der liberalen Theorie stillschweigend vorausgesetzten fairen Regeln des Wettkampfes außer acht gelassen werden. In der Rartelldiskuffion finden fich Unklagen wegen unfairer Ronkurrenz fowohl von seiten der Kartellinteressenten gegen Außenseiter als von seiten der Außenseiter gegen Kartelle. Ähnliche Klagen werden erhoben bon alteingesessenen Firmen gegen neuauftretende, bon großen gegen kleine und von kleinen gegen große Unternehmungen. Auch von dieser Rartellursache kann gesagt werden, daß sie in dem Mage berschwindet, als es durch Magnahmen von Wirtschaftsverbänden (wiederum nicht notwendig monopolistischer Art) und durch Magnahmen des Staates gelingt, die Grenzen des im Bettbewerb Erlaubten in berbindlicher Beise festzulegen oder zur Anerkennung zu bringen. Es ist eine schwere Unterlassung der Kartellehre, daß sie von der Einsicht in die Ursachen der Kartellierung, d. h. aber in die besonderen Not= lagen der freien Konkurrenz, nicht fortgeschritten ist zu einer Erforschung der Mittel, mit denen anders als durch Kartellierung jene Notlagen behoben oder gemildert werden könnten. Die Kartelle sind volkswirtschaftlich nur gerechtfertigt, wenn es kein vorteilhafteres Mittel gibt, um solche Notlagen zu überwinden.

4. Die überproduktion.

Bei der Bichtigkeit, die nach übereinstimmender Meinung einer auf sogenannte überproduktion zurückgehenden, ruinösen Konkurrenz für das Entstehen von Kartellen und für die volkswirtschaftliche Rechtsfertigung der Kartellierung zukommt, erscheint es notwendig, das Ergebnis der jahrzehntelangen Kartelldiskussion noch einmal zusammenzusassen, vor allem mit dem Ziel, auch hier zu zeigen, was der Kartells

⁴⁹ Handwörterbuch der Soziologie. 2. Bd. Artikel "Sozialgeist und Sozialsorm der Gegenwart". 1931. S. 162.

theorie noch zu tun übrigbleibt 50. Die Behauptung, daß es in der kapitalistischen Marktwirtschaft eine allgemeine überproduktion im Sinne eines Dauerzustandes geben könne, braucht nicht nochmals widerslegt zu werden 51.

Als Kartellursache kommen in Frage entweder 1. die spezielle über= produktion in einem Produktionszweig, die infolge disproportionaler übersetzung dieses Zweiges entsteht oder aber 2. die allgemeine konjunkturbedingte "überproduktion", die am Ende der Hochkonjunktur auftritt und für die Zeit der Krise und des Niedergangs kennzeichnend ist. Überproduktion heißt Produktion einer Gütermenge, deren An= gebot den Preis unter die Selbstkosten drückt. In beiden Fällen liegt an der kaufkräftigen Rachfrage gemessen überinvestierung vor; ein Teil der Produktionskapazität muß ausgeschaltet werden. Das geschieht bei freier Konkurrenz mittels Preisunterbietung, die so lange fortgeset werden muß, bis die Grenzproduzenten durch die Verluste gezwungen werden, ihre Werke stillzulegen bzw. umzustellen. Diefe Form der Auslese oder der Anpassung des Gesamtangebots an die veränderte Nach= fragelage kann infolge besonderer Umstände zu jenem lang andauernden, auch für die wettbewerbstüchtigen Unternehmungen verlustreichen Rampf führen, der als ruinöse Konkurrenz bezeichnet zu werden pflegt. Das wird um so eher der Fall sein, je mehr in einem Produktionszweig die folgenden Voraussehungen erfüllt sind:

- 1. Je stärker die überinvestierung ist,
- 2. je stärker die Konjunkturempfindlichkeit eines Produktionszweiges, d. h. aber der konjunkturelle Rückgang der Nachfrage ist,
- 3. je höher der Anteil ist, den die fixen Kosten an den Gesamtkosten haben.

Die überinvestierung geht oftmals auf unrationelle Handlungen zurück und ist dann als Fehlinvestierung zu kennzeichnen. Daß die Kartellierung selbst Ursache solcher Fehlinvestierung sein kann, wird noch
zu zeigen sein 52. Bei disproportionaler überbesehung eines Produktionszweiges oder dauerndem, also strukturellem Kückgang der Nachfrage für eine Ware muß es früher oder später zur Ausschaltung eines

 ⁵⁰ Wir verweisen dabei auf unsere speziellen Darlegungen zu dieser Frage
 51 Ebenda. S. 387/88.

in dem Aufsat "überproduktion, fize Kosten und Kartellierung" im Archib für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 60. Heft 2. S. 382 ff.

⁵² Bgl. unten S. 107.

Teils der Unternehmungen kommen. Bei bloß konjunktureller überinvestierung wird unter Umständen die bloß vorübergehende Stilllegung eines Teils der Produktionsanlagen genügen. Hür beide Fälle
wäre getrennt dom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt die kartellmäßige mit der konkurrenzmäßigen Art der Angebotseinschränkung und
Auslese zu vergleichen. Dobretsberger nennt das Monopol eine
andre Art der Auslese. Er prüft aber nicht, ob sie der Auslese durch
Wettbewerd volkswirtschaftlich gleichwertig sei. Dabei läßt sich leicht
nachweisen, daß Art und Ausmaß der Auslese im Falle der Monopolizierung volkswirtschaftliche Nachteile im Gesolge haben muß: 1. ist
die durch Kartellierung herbeigeführte Stillegung von Produktionsanlagen umfangreicher als im Falle der konkurrenzmäßigen Ausmerzung, 2. tendiert die Kartellierung dahin, an Stelle völliger Stilllegung der relativ unproduktivsten Betriebe einen Bruchteil sämtlicher
Betriebe, also auch der besten, stillzulegen.

Auch bei der konjunkturellen überproduktion kann von Kehlinvestie= rung gesprochen werden. Ökonomisch rationales Handeln muß mit dem Konjunkturrückgang rechnen. Die Produktionskapazität im ganzen darf rationeller Beise über die Aufnahmefähigkeit in der Depression hinaus nur so weit ausgedehnt werden, als dadurch im Ausschwung zusätliche Bewinne gemacht werden, die die zu erwartenden Berlufte der Depression überkompensieren. Bei hohem Minimum und Optimum der Betriebsgröße wird allerdings die gleichzeitige Expansion sämtlicher Konkurrenten im Aufschwung eine solche Kalkulation oftmals sehr schwierig oder praktisch unmöglich machen. Immerhin wäre zu erwarten, daß die Inbestierungen um so vorsichtiger vorgenommen würden, je größer der Anteil der figen Rosten, die Ronjunkturempfind= lichkeit und damit die Gefahren der ruinofen Konkurreng in einem Produktionszweig sind. Wenn in praxi das Gegenteil der Fall zu sein scheint, so wäre erst noch näher zu untersuchen, worauf denn diese para= doze Erscheinung beruht. Wird allerdings für die Zeit der Depression mit der Kartellierung und damit mit der Möglichkeit einer Abwälzung der Schäden der überinbestierung gerechnet, so ist privatwirtschaftlich der höhere Grad der Investierung gerechtfertigt. Dann ist aber die Kartellierung Ursache der überindestierung. Die Indestierungspraktiken follten zum Gegenstand eingehender kartelltheoretischer Untersuchungen gemacht werden. Die Zementindustrie und andere boten hierfür ausgezeichnetes Material.

Die Rolle, die die fixen Rosten spielen, dürfte im wesentlichen, zumal durch die Diskussion, die sich an Schmalenbachs Bortrag angeschlossen hat, geklärt sein. Es scheint allerdings nirgends erwähnt zu werden, daß die Behauptung, nach welcher die Unternehmungen bei freiem Wettbewerb ihr Angebot nach Eintritt der Krise sogar noch weiter ausdehnen, keineswegs in allen Fällen zutreffen kann. Die Unternehmer haben ein wirtschaftliches Interesse an einer Ausdehnung der Produktion grundfätlich nur, wenn dadurch eine weitere Degreffion der Kosten eintritt. Das sett aber voraus, daß sie die vorhandene Produktionskapazität nicht schon vorher optimal ausgenütt haben. Sie müßten also von der Krise zufällig auf dem Expansionswege zum Optimum überrascht werden. Gine weitere Ausdehnung der Produktion käme auch in Frage als Mittel, um einen, wenn auch berluftreichen, Entscheidungskampf gegen Konkurrenten durchzuführen mit dem Wunsche, diese bom Markte zu verdrängen. Da aber bor der Rrise die Rapazität voll ausgenütt ist, müßte die Mehrproduktion durch Einrichtung neuer Produktionsanlagen zubor ermöglicht werden. Dazu wird es in der Krise kaum kommen.

Wenn sich die ruinöse Konkurrenz als eine wesentliche Ursache der Rartellierung erweist, so ist damit noch nicht gesagt, daß sie eine volkswirtschaftliche Rechtfertigung der Kartellierung sei. Die betroffenen Unternehmer handeln häufig privatwirtschaftlich gesehen richtig, wenn sie einen Teil des Schadens, der durch die überinvestierung entstanden ift, abzuwälzen suchen. Vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt liegen die Dinge anders, weil hier der Schaden, der bon andern getragen wird, mit in Rechnung zu setzen ist. Es ist volkswirtschaftlich auch nicht gleichgültig, ob die Einschränkung der Produktionskapazität durch quotenmäßige Produktionseinschränkung aller Werke oder durch Ausschaltung der relativ Unproduktivsten vor sich geht. Wenn die ruinöse Konkurrenz volkswirtschaftlich unerwünschte Schleuderpreise und zu starke Ausnützung übermäßiger Produktionsanlagen bedeutet, so kann es im Gefolge der Kartellierung zu einer unter Umständen nicht weniger unerwünschten Erhöhung der Preise und zu einer übermäßigen Einschränkung der Ausnützung der Produktionsanlagen kommen.

Wir schrieben deshalb a. a. O.53: "Den Schleuderwettbewerb durch Monospolisierung ersetzen heißt aber, volkswirtschaftlich geschen, den Teusel mit

⁵³ Archiv f. Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik. Bd. 60. Heft 2. S. 394.

Beelzebub austreiben. Kommt ein monopolistisches Kartell zustande, so wird zwar das übel der Unterbietung gründlich aufgehoben, dafür wird aber das übel der Unterbeschäftigung der produktiven Unlagen übermäßig bergrößert. Der Monopolist ist in der Lage, die Kostenerhöhung, die durch Senkung unter die optimale Betriebsgröße entsteht, durch eine überkompensierende Preiserhöhung von sich abzuwälzen. Bon der Schädigung anderer durch die monopolistische Preiserhöhung abgesehen, verhindert diese auf jeden Fall die volkswirtschaftlich geforderte Stillegung der unproduktiven Werke und hemmt die Rationalisierung im engeren Sinn. Daß sie gubem gu neuen überinbestierungen führt, die der Grund gu den gangen hier besprochenen übelständen sind, ift ichon gesagt worden." Radi= faler noch spricht sich neuerdings Schmalenbach 54 (1930) über den Wegensat zwischen volkswirtschaftlich und privatwirtschaftlich optimalem Verhalten aus. Wenn alle Betriebe im Falle der überproduktion mit Berluft arbeiten, so sei das, "gemeinwirtschaftlich gesehen, ... durchaus kein Mangel, im Gegenteil. Es werden im ganzen dadurch keine Guter verschleudert; sie würden vielmehr dadurch verschleudert, daß diese Unterschreitung des Durchschnittspreises unterblieb". "Aber man versteht", sest er hinzu, "daß die Betriebe sich gegen berartige Preiserscheinungen kräftig wehren."

Wichtig ift festzuhalten, daß, nach übereinstimmender Meinung aller Kartellschriftsteller, die hier näher gekennzeichneten "Notlagen des freien Wettbewerbs" die entscheidende Ursache der Kartellierung sind. Daraus ergibt sich, daß der Sinn und Zweck der Kartellierung nur in einem Eingreisen in die Wettbewerbslage, d. h. aber in einer Aufshebung oder Beschränkung des Wettbewerbs liegen kann. Es hätte für die miteinander konkurrierenden Unternehmer im Hinblick auf den ruinösen Wettkampf keinen Sinn, sich zu gemeinsamen Rationaslisierungsmaßnahmen, also etwa als Fertigungsverbände, zusammenzuschließen. Die gemeinsame Senkung der Produktionskosten oder Betriebskosten würde den Wettkampf unter ihnen und die überproduktion nicht beseitigen.

Für den einzelnen Unternehmer gibt es im Falle ruinöser Konsturrenz nur die Wahl zwischen zwei möglichen Auswegen: entweder er besteht im Wettbewerb gegen seine Konkurrenten, in dem er den Kampf durchhält oder er muß sich mit ihnen zum Zwecke der Wettsbewerbsausschaltung und Monopolisierung berbinden. Zu untersuchen wäre aber, ob nicht andere vom Gesichtspunkt des volkswirtschaftlichen Interesses weniger bedenkliche Maßnahmen als die Monopolisierung möglich wären, um den hier besprochenen Notlagen zu begegnen oder besser noch, um ihre Entstehung zu verhindern.

⁵⁴ Grundlagen der Selbstkostenrechnung und Preispolitik. S. 89. Schriften 180. II.

Drittes Rapitel.

Die Kartelle und die Beschränkung des Wettbewerbs.

I. Monopol und freier Wettbewerb.

Die Lehre vom Monopol und vom Monopolpreis ist zwar nicht Gegenstand, wohl aber die wichtigste Voraussetzung und Grundlage der Kartelltheorie. Ein nicht geringer Teil der Unsicherheit, die sich in der Kartellehre bemerkbar macht — sie begegnete uns schon bei der Begriffsbestimmung — geht auf Schwierigkeiten zurück, die die Mosnopoltheorie sindet, wenn sie versucht, die Tatbestände des freien Wettbewerds und des Monopols gegeneinander abzugrenzen. Zede Försderung der Monopollehre dient deshalb zugleich der Kartelltheorie.

Hinsichtlich des Monopolbegriffs war die herrschende Meinung in Deutschland vor dem Krieg durch die Definition bestimmt, die Lexistim Handelswörterbuch der Staatswissenschaften gegeben hatte. Er bezeichnet das Monopol als die Konzentration des Angebots einer Ware auf einem Markt in der Hand eines einzelnen oder einer Gruppe von gemeinsam handelnden Andietern. Nach dieser Definition würde sich das Monopol dadurch von der Konkurrenz unterscheiden, daß an Stelle von vielen Andietern nur ein Andieter auf den Markt kommt. Auch Liesmann² (1910) definiert in diesem Sinn: "Eine Monopolstellung im ökonomischen Sinn liegt dann vor, wenn der größere Teil der Nachstragenden ihre Bestiedigung durch einen einzigen Andieter... sinden kann."3 Der Lexisssche Begriff erlaubt nicht sestzustellen, ein

¹ Bgl. Artikel "Monopol". 6. Bd. 3. Aufl. S. 169.

² Kartelle und Trusts. S. 12.

³ Liefmann nimmt schon die Kelativierung des Monopols vor, indem er davon spricht, daß es genüge, wenn der größere Teil der Nachfragenden (in späterer Auflage heißt es "ein erheblicher Teil der Nachfragenden"), auf das Angebot des Monopolisten angewiesen sei. Würde man nur dort von Monopol sprechen, wo 100% des Angebots in der Hand des Monopolisten vereinigt wären, so würde es außerhalb der staatlichen oder der staatlich verlichenen Monopole nur sehr wenig Monopolstellungen geben.

wie großer Teil der Nachfragenden auf den einen Anbieter angewiesen sein muß, bis zu welchem Grad also die Relativierung vor sich gehen kann, ohne das Wonopol aufzuheben. Es sehlt bei ihm das Element der Preisbeeinflussung, um derentwillen die Konzentration des Gesamtangebots in einer Hand erstrebt wird und die ihren ökonomischen Sinn ausmacht. Nur wenn der Wonopolpreis ins Auge gefaßt wird, kann gesagt werden, daß die Konzentration des Angebots genügen muß, um monopolistische Preisgestaltung zu ermöglichen. Wir haben a. a. O.4 das Wonopol eine Warktsituation genannt, "die sich dadurch auszeichnet, daß ein Anbieter die Wacht hat, die Gesamtangebotsmenge und damit den Preis nach seiner Wahl zu bestimmen".

Auf die Relativität des Monopols der Kartelle wird in der Kartelliteratur wiederholt hingewiesen⁵.

Das für den Preiseinfluß notwendige Minimum des vom Kartell beherrschten Anteils am Gesamtangebot soll je nach der Kartellsorm verschieden
sein. Im allgemeinen, wird gesagt, könne es bei Shndikaten geringer sein;
bei reinen Preiskartellen müsse es ziemlich hoch liegen. Lehnichs (1928)
meint, daß bei den letzteren schon ein Anteil von 10% in der Hand von
Außenseitern, namentlich in Depressionszeiten, genügen könne, um das
Kartell zu zerschlagen. Bei Kontingentierungskartellen, meint er, würden
schon 2—3% den Außenseitern erlauben, unter Ausnützung der Degression
der Kosten das Kartell zu erschüttern? Lucaes (1929) gibt eine Zusammenstellung der Minimalanteile, die in der Literatur als Boraussetzung einer
Monopolstellung angenommen werden. Schmoller setzte das Minimum
auf 60—90%, Huber auf 70%; neuerdings spricht auch Heimann davon,

⁴ Archiv für Sozialwiss. und Sozialpol. Bb. 59. Heft 2. S. 295. Beiß (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 6. Bd., 4. Aufl., 1925, Artikel "Monopol", S. 616) sagt, daß "in weiterem Sinn" von Monopol auch dort gesprochen werde, wo eine Person das Angebot "zwar nicht zur Gänze, wohl aber zu einem so beträchtlichen Teil beherrscht, daß sie durch ihr Berhalten auf dem Markte die Preisbildung des betreffenden Gutes merklich beeinsstussens.

⁵ Bgl. insbesondere die Aussührungen Liefmanns über "Monopol und Konkurrenz als Relationsbegriffe", 6. Teil, Kapitel 5, S. 68ff., und über "Das relative Monopol im besonderen", Kapitel 6, S. 75ff., in seinen "Grundsätzen der Bolkswirtschaftslehre", 2. Bd., 2. Aufl. 1922.

⁶ Kartelle und Staat. S. 55.

⁷ Berhandlungen des 35. deutschen Juristentages in Salzburg. 1928. 1. Bb. S. 270.

⁸ Aukenseiter von Kartellen. S. 32.

baß 60—70% erforderlich seien. Forchheimer⁹ (1908) hat das Problem des relativen Monopols theoretisch untersucht. Er hält es, wenigstens theoretisch, für möglich, daß unter Umständen eine Beherrschung von weniger als der Hälfte des Angebots schon eine monopolistische Preiserhöhung erlauben könne. Praktisch wird der von ihm vorausgesetzte niedere Grad der Elastizität der Nachstrage kaum vorkommen.

Wichtiger als der Unterschied zwischen absolutem und relativem Monopol erscheint uns die Unterscheidung von unbegrenztem (vollkommenem) und begrenztem (unvollkommenem) Monopol. In der Literatur war schon immer darauf hingewiesen worden, daß bei kartellmäßiger Monopolisierung in aller Regel die Außenskonkurrenz nur in begrenztem Umfang ausgeschaltet werden könne. Ob dadurch eine Monopolstellung überhaupt nicht zustande kommt oder ob erst bei einem bestimmten Grad der Begrenzung die Marktstellung des Kartells aushört, eine monopolisische zu sein, erweist sich deshalb als die entscheidende Frage. Wir haben der Urten begrenzter Monopole unterschieden, "die Monopole mit begrenzter Preishöhe" und "die Monopole mit begrenzter Beishöhe" und "die Monopole mit begrenzter Zeitdauer" 11.

Liefmann¹² (1928) lehnt diese Unterscheidungen ab. Alle Monopole seien begrenzt. Bei allen trete, wenn der Monopolist seine Breise übermäßig steigere, Berzicht auf den Konsum und Surrogatkonkurrenz ein. Diese Einstellung ist begreiflich, da Liefmann die theoretische Rlärung des "Monopolpreises" oder "optimalen Gewinnpreises" für "bloße Spielerei" hält. Rur von der Borftellung eines theoretisch feststellbaren optimalen Monopolpreises aus läßt sich die Marktsituation des begrenzten Monopols begreifen, eine Situation, in der zwar eine monopolistische Preiserhöhung, aber keine Preissteigerung bis zum optimalen Gewinnpreis möglich ift. (Wenn übrigens Liefmann bon einer "übermäßigen" Preisfteigerung spricht, so hat es einen klaren ökonomischen Sinn doch nur, wenn darunter eine Steigerung des Preises, sei es über den optimalen Gewinnpreis [Berzicht auf den Konsum, wie er sagt oder über die Monopolbegrenzung hinaus [Surrogatkonkurrenz!] verstanden wird.) Auch das begrenzte Monopol ist theoretisch von der freien Konkurrenz klar geschieden. In praxi aber kann die Begrenzung eine so enge sein, daß eine Unterscheidung nicht mehr mög-

⁹ Schmollers Jahrbuch. 1908.

¹⁰ Archiv für Sozialwiss. und Sozialpol. Bd. 59. Heft 2. S. 298.

¹¹ Bogelstein spricht (G. d. S., III. Buch, VI. Abteilung, S. 187ff., 1914) von "Monopolen begrenzter Preishöhe" (S. 231) und untersucht dort auch die Boraussetzungen "dauernder Monopole".

¹² Zur Shstematik wirtschaftlicher Machtstellungen. Kartellrundschau. 1928. S. 408.

lich ift. Es gilt daher, die Scheidelinie zwischen Konkurrenz und Monopol da zu ziehen, wo die Abweichung von der Konkurrenzlage ökonomisch relevant und damit praktisch sesstellar wird. Die praktische Unterscheidung wird auch dadurch erschwert, daß die von der Theorie vorausgesetzte reine Konkurrenzsituation in Birklichkeit auch bei sogenanntem freiem Wettbewerb nicht gegegeben zu sein braucht. Schumpeter weist darauf hin, daß sich der theoretische Konkurrenzpreis nur unter der Boraussetzung einer sehr großen Anzahl von konkurrenzpreis nur unter der Boraussietzung einer sehr großen Anzahl von konkurrierenden Andietern herausbilde. Die angelsächsische Literatur über das sogenannte mehrsache Monopol beschäftigt sich vorwiegend mit Konkurrenzlagen, die mit monopolistischen Elementen durchsetzt sind 13.

Monopol und Konkurrenz oder, genauer gesprochen, das absolute Monopol und die absolut freie Konkurrenz, sind Grenzbegriffe, mit denen zwei Grenzsituationen im Sinblick auf die in ihnen sich vollziehende Preisgestaltung des Marktes bezeichnet werden. Sie unterscheiden sich nicht nur dadurch, daß sich in beiden Lagen eine andere Preishöhe herauszubilden die Tendenz hat. Auch die Art und Weise, wie der anbietende Unternehmer zum Prozeß der Preisbildung steht, ist da und dort eine andere. Bei freier Konkurrenz bildet sich der Breis gleichsam durch das Diktat des Marktes von außen her; beim Monopol ist er das Ergebnis einer Preispolitik des Monopolisten, der durch seinen Einfluß auf das Gesamtangebot den Preis innerhalb engerer oder weiterer Grenzen felbst mahlen kann. 3mischen dem Preisdiktat des absolut freien Marktes und dem Preisdiktat des absoluten Monopolisten gibt es aber eine ununterbrochene Reihe von Zwischen= stufen. Diese Zwischenglieder sind es, die als Situationen des relativen oder des begrenzten Monopols zu bezeichnen sind. Theoretisch läßt sich eine Grenze ziehen, so schwer es auch praktisch sein mag, in den der Grenze naheliegenden Fällen festzustellen, ob die Grenze erreicht ist oder nicht14. Das entscheidende Merkmal der Monopolstellung liegt in der Fähigkeit des Anbieters, vermöge seines Einflusses auf das

¹³ Bgl. auch Liefmann, Grundsätze der Bolkswirtschaftslehre, 2. Bb., Kap. 5 u. 6, und unsere Ausführungen, Archiv f. Sozialw., Bb. 59, Heft 2, S. 303.

¹⁴ Die oftmals aufgestellte Behauptung, daß es an einem "hinreichend eindeutigen Wonopolbegriff sehlt" (so neuerdings im "Generalbericht" des Enqueteausschusses, 1930, Kartellpolitik, 1. Abschnitt, S. 22), scheint uns unrichtig. Schwierigkeit bietet nicht der Wonopolbegriff, sondern die Subsumption konkreter Tatbestände unter den theoretisch gewonnenen und eins deutigen Begriff.

Gesamtangebot unter verschiedenen möglichen Preisen selbst eine Auswahl zu treffen. Er ist somit zu einer eigenen Preispolitik fähig, mit der er Aussicht hat, bestimmend in die Preisbildung in der Weise einzugreisen, daß dadurch der Preis über diejenige Gleichgewichtslage erhöht wird, die sich bei freiem Spiel von Angebot und Nachfrage ergeben würde¹⁵. Bon Monopol ist überall dort zu sprechen, wo ein Ansbieter in der Lage ist, eine ökonomisch relevante Preispolitik zu bestreiben. Mindestens muß der gewonnene Einfluß, wie Tschierschky¹⁶ (1930) es treffend ausdrückt, nur gerade hinreichen, "um dem Bettsbewerb nicht ausgeliesert zu sein, vielmehr ihn gerade noch im ersorderslichen Schach halten zu können"¹⁷.

Es widerspricht allerdings der Tschierschkhschen Terminologie selbst, wenn er diesen Fall der Marktbeeinflussung einer Marktbeherrschung gegenüberstellt, "die sich wenigstens zeitweilig bis zum Monopol verstärken kann"¹⁸. Wir würden sagen, daß die von Tschierschkh hervorgehobenen Stusen, die relative Marktbeherrschung und die bloße Marktbeeinslussung, sich als begrenzte Wonopole von der absoluten Marktbeherrschung, d. h. aber dem absoluten Monopol, unterscheiden.

Da die Kartelle die ihnen von ihren Mitgliedern gestellte Aufgabe, wie sie sich aus der Besprechung der Ursachen ergeben hat, nicht ersfüllen können, wenn sie nicht eine ökonomisch relevante Preispolitik betreiben können, so muß zum Besen der Kartelle der Besitz einer, wenn auch unter Umständen sehr begrenzten Monopolstellung in dem hier gekennzeichneten Sinn und in der hier vorgeschlagenen Terminologie gehören. Ein Kartell ist mit

¹⁵ Byl. in gleichem Sinn die ausgezeichneten Ausführungen bei Reith (1931) a. a. D., S. 16ff.

¹⁶ KarteUpolitik. S. 145.

¹⁷ Erwähnung verdient, daß manche Schriftfteller den Ausdruck "Monopol" überhaupt nicht auf eine Markfjituation eigentümlicher und von der freien Konkurrenz abweichender Art, sondern ganz allgemein für jede ausgesprochene Machtsellung auf dem Markt anwenden. Auch hierin drückt sich die vorwiegend soziologische Betrachtungsweise aus, die, von Schmoller ausgehend, auch die Kartellehre, jedenfalls bis zur Jahrhundertwende, beherrsche. Ausdrücke wie "Marktherrschaft" und "Marktbeeinslussung" sollen diese Machtsellung näher umschreiben. Ihr ökonomischer Charakter kann aber nicht ohne Kücksicht auf die Wirkungen sestgestellt werden, die sie auf die Preisgestaltung ausüben.

¹⁸ Kartellpolitik. S. 146.

andern Worten wirksam zustande gekommen, wenn es gelungen ist, den Bettbewerb so weit einzuschränken, daß das Kartell eine ökonomisch ins Gewicht fallende Verbesserung seines Gewinnergebnisses mittels eigener Preiss oder Konditionenpolitik herbeizuführen vermag.

II. Die Monopolmacht der Kartelle.

Mit der begrifflichen und terminologischen Klärung des Verhältnisses von Monopol und Konkurrenz ist noch nichts über das wirkliche Ausmaß der Monopolmacht der Kartelle oder gar einzelner Kartells gruppen ausgesagt. Bei der Erörterung des Verhältnisses von Kartelslierung und Monopolisierung sollte scharf geschieden werden zwischen Monopolabsicht, Monopolisellung und Monopolausnützung. Es muß untersucht werden erstens, ob die Begründer und Mitglieder eines Karstells die subjektive Absicht haben, eine Monopolstellung zu erlangen, zweitens, ob und in welchem Umfang die Kartelle eine solche Monopolstellung tatsächlich inne haben und drittens, ob sie ihre Monopolstellung ganz oder teilweise ausnützen.

A. Die Monopolabficht.

Für die volkswirtschaftlichen Wirkungen von Kartellmonopolen ist es an sich gleichgültig, ob die Erreichung der Monopolstellung beabsichtigt war oder nicht. Wenn Liefmann und mit ihm alle, die seinen Kartellbegriff angenommen haben, vom "Zweck" monopolistischer Marktbeherrschung sprechen, so soll damit offenbar nicht die subjektive Absicht der Kartellgründer verstanden werden. Mit dem Zweck ist vielmehr der volkswirtschaftliche objektive Sinn einer Institution gemeint.

In der Literatur wird in neuerer Zeit im Zusammenhang mit der Begriffsbestimmung hervorgehoben, daß eine monopolistische Markt-beherrschung nicht in der Absicht der Kartellgründer liege 19. Auf Grund der von uns gewählten Terminologie heißt das aber nur, daß die Möglichkeit einer begrenzten Monopolstellung und also einer bloßen monopolistischen Marktbeeinflussung für den Willen zur Kartellierung genügen kann. Das meint auch Tschierschkho? (1930), wenn er erklärt, es sei den Kartellen nicht um das Diktat über den Markt, die eigenkliche Marktherrschaft, zu tun. Wenn er allerdings hinzuset, "es genüge ihnen", den Wettbewerb

¹⁹ Bgl. Lehnich, Kartelle und Staat. 1928. S. 41.

²⁰ Kartellpolitik. S. 143ff.

gerade nuch in Schach zu halten, so klingt das nach einer Bescheidenheit, die dem Handeln eines homo oeconomicus widerspräche, und die auch im Widersprüch zu dem Sah von Fsah=Tschierschkh²¹ (1925) stünde, wonach jedes Kartell von der Tendenz nach einer möglichst weitgehenden Besherrschung des Marktes getragen sei.

Das ökonomische Interesse gebietet den Begründern von Kartellen ein möglichst absolutes Monopol zu erstreben; es gebietet den Kartell= leitern, sich um die möglichste Berabsolutierung des Monopols zu bemühen. Sie haben ein Interesse daran, auf der Stufenleiter, die bom freien Wettbewerb zum absoluten Monopol führt, möglichst hoch zu steigen. Der ideale Blickpunkt ist das 100prozentige absolute und un= begrenzte Monopol. Die überwindung der Relativität und Begrenzung einer Monopolstellung ift jedoch mit Rosten verbunden; die Monopol= absicht und die Absicht zur Berabsolutierung des Monopols finden daher ihre Schranken an der Rentabilität der Magnahmen, die zur weiteren Beschränkung des Wettbewerbs jeweils erforderlich werden. Es ist wichtig, die Tendenz, die in der Natur eines auf Wettbewerbs= beschränkung gerichteten ökonomischen Sandelns liegt und die auf Erreichung der privatwirtschaftlich optimalen Lage des absoluten Monopols geht, zu kennen, wenn auch in praxi Fälle vorkommen mögen, in denen Kartellgrunder und Kartelleiter von der Sandlungsweise eines solchen homo oeconomicus abweichen. Wenn aber die 100prozentige Monopolisierung bei den Kartellen fast nie vorkommt und eng begrenzte Monopolstellungen in vielen Produktionszweigen die Regel bilden, so liegt der Grund nicht darin, daß ein möglichst vollkommenes Monopol nicht erftrebt würde, sondern darin, daß die Erlangung oder Behauptung einer hochgradigen Monopolstellung, selbst wenn sie möglich wäre, in der Regel mit unberhältnismäßigen Rosten berbunden ist. (Man denke an die Rosten des wiederholten Aufkaufs von Außenseiterwerken oder an die Kosten des Riederkämbsens von Konkurrenten.)

B. Die Monopolstellung.

Von der subjektiven Monopolabsicht ist der objektive Tatbestand der Monopolstellung oder Monopolsituation zu unterscheiden. Die Monopolstellung wird durch die objektiven Faktoren konstituiert, die es Außenseitern unmöglich machen, entweder den Markt des Kartells überhaupt zu beliesern oder aber ihn mit Aussicht auf Gewinn zu den

²¹ Kartellverordnung. S. 42.

Preisen zu beliefern, die für das Kartell vorteilhaft sind. Es handelt sich also um Faktoren des Konkurrenzausschlusses.

1. Die Faktoren des Konkurrenzausschlusses.

Die wichtigsten Faktoren solcher Art werden in der Kartelliteratur von Anfang an genannt. Besondere Ausmerksamkeit wird dem Schutzzoll gewidmet.

Bücher22 (1894) stellt fest, daß sich in Deutschland ohne Rückfehr gum Schutzoll die Kartellierung nicht so schnell und nicht so allgemein hätte vollziehen können. Liefmann23 (1897) weist darauf hin, daß die erste Ausbreitungswelle der Kartelle mit der Einführung des Schutzolls zusammenfalle. Auch H. v. Bederath24 (1911) ist hinsichtlich der Seidenweberei zu der Unficht gekommen, daß eine kartellmäßige Beberrichung des Marktes ohne Zollschutz nicht möglich sei. (Lgl. weitere Literaturangaben unten S. 118 und 122.) Es ist zu berwundern, daß über den Rusammenhang von Schutzoll und Kartellierung überhaupt Zweisel bestehen fönnen. Es ist selbstverständlich, daß zur Begründung einer Monopolstellung auch der Ausschluß ausländischer Konkurrenz notwendig ist. Kommt es zu diesem Ausschluß ohne Bölle, 3. B. infolge der Frachtkosten, so ist Kartellie= rung auch ohne Schutzoll möglich. Hängt der Ausschluß dagegen bom Boll ab, wie es sehr häufia der Kall ist, so sind die Rölle unentbehrliche Boraus= jetung einer wirksamen Kartellierung. In diesem Sinne tann Schumpeter25 (1930) von den alten Kartellbilbungen fagen, sie seien "Kinder des Schutzolls".

Ein zweiter wichtiger Faktor des Konkurrenzausschlusses, die Frachtfosten, werden gleichfalls erwähnt²⁶. Bor allem ist es aber der ausschließeliche Besitz an Rohstossvorkommen, besonders wenn Zollschutz hinzutritt, der zu den unangreisdarsten und ausgedehntesten Monopolstellungen zu sühren vermag. Noch Kestner²⁷ (1912/1927) ist der Meinung, daß ins Gewicht sallende Monopolisierungen nur in der Rohstossindustrie möglich seinen. Schon vorher allerdings hatte H. v. Beckerath (1911) in seiner Untersuchung über die Seidenindustrie gezeigt, wie der Konkurrenzausschluß sich mittels Exklusivberträgen in wirksamer Weise vollziehen kann. Patentzemeinschaften leisten gleichfalls über die Rohstossindustrie hinaus denselben Dienst. Weniger dauerhaft und wohl nur unter besonderen Umständen übers

²² Schriften des Bereins für Sozialpolitik. Bd. 60. S. 143.

²³ Die Unternehmerverbände. S. 52.

²⁴ Die Kartelle der deutschen Seidenwebereiindustrie. S. 164.

²⁵ Enqueteausschuß, 1. Unterausschuß, 3. Arbeitsgruppe, 4. Teil, 2. Absichnitt. S. 326.

²⁶ Bgl. 3. B. Liefmann, Die Unternehmerverbande. 1897. S. 58.

²⁷ Organisationszwang. 2. Aufl. S. 158.

haupt wirksam, ist ein Konkurrenzausschluß, der auf der Tatsache beruht, daß für die Begründung von Außenseiterunternehmungen große Kapitalien und ein längerer Zeitablauf notwendig sind 28.

Es fehlt eine Untersuchung über die Bedeutung, welche die Gesamtheit der staatlichen Maßnahmen für die Begründung und Ausdehnung von Monopolstellungen besitzt. Der Zollschutz und zum Teil auch der Frachtschutz geht auf staatliche Magnahmen zurück. Zwangs= syndikate und Zwangskontingentierungen für Steuerzwecke begründen besonders starke Monopolstellungen. Staatliche Bevorzugung von Kar= tellen bei Auftragserteilungen kann die Außenseiter ruinieren oder zum Beitritt zwingen29. Das Kalisyndikat vor dem Kriege, das Kohlen= syndikat heute, damit indirekt aber auch die Gisensyndikate gehen auf staatliche Magnahmen zurück. Das Reich unterstützte die Bemühungen um die internationale Eisenkartellierung; die Reichsbahn fördert die Lokomotiv= und Waggonkartellierung; die Rechtsprechung der ordent= lichen Gerichte war in Deutschland von jeher durch ausgesprochene Kartellfreundlichkeit den Kartellen und ihrer Erhaltung günstig30. Es wäre interessant, die anteilmäßige Bedeutung solcher staatlich gefor= derter oder vom Staat herbeigeführter Kartellmonopolisierungen, vor allem an den wirklich ins Gewicht fallenden Monopolstellungen zu kennen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß ein Wegfall solcher staat= lichen Magnahmen, die die Konkurrenz aufzuheben die Tendenz haben, allein schon den Erfolg haben würde, volkswirtschaftlich belangreiche Monopolisierungen durch Kartelle fast völlig auszuschließen.

2. Das Ausmaß der Monopolstellung und seine Beränderungen.

Der Streit darüber, ob die Kartelle im allgemeinen oder in speziellen Fällen Monopolmacht besitzen, geht — soweit es nicht bloß

²⁸ Reith a. a. D., S. 61, glaubt, daß innerhalb der thpisch schwersindustriellen Produktionszweige das dort notwendige große Anlagekapital sehr wohl konkurrenzausschließend wirken kann.

²⁹ Bgl. die Bemerkung von Wiedenfeld über den "starken behördlichen Druck", den es bedurste, um Krupp zum Eintritt in den Stahlwerksverband zu bewegen. Maschinenbau. Bd. 7. Heft 12. 1928. S. 578.

³⁰ Bgl. darüber insbesondere den instruktiven Aussas von Böhm, Das Problem der privaten Macht (ein Beitrag zur Monopolfrage) in "Die Justiz", Bd. 3, Heft 4, S. 324 sf.

ein terminologischer Streit ist — um die Frage, ob die Faktoren des Konkurrenzausschlusses wirksam seien oder nicht.

In der Literatur wird in der Regel nicht von den Faktoren des Konkurrenzausschlusses ausgegangen; es wird vielmehr darauf hingewiesen, daß trot aller Wettbewerbsbeschränkung noch Konkurrenz, wenigstens in der Form der latenten Konkurreng, weiter wirke. Das Borhandensein latenter Konkurrenz, d. h. einer Konkurrenz, die bei über= schreitung gewisser Preisgrenzen früher oder später effektiv werden kann, beweist nicht, daß ein Kartell keine Monopolstellung oder keine "gefährliche" Monopolstellung besitzt. Latente Konkurrenz ist Ausdruck der Begrenzung der Monopolstellung. Diese ist um so enger, bei je geringerer Abweichung bom Konkurrenzpreis die Faktoren des Konkurrenzausschlusses aufhören wirksam zu sein. Je niedriger die Schutzölle, je billiger vergleichsweise die Surrogatprodukte, je leichter die Begründung von Außenseiterunternehmungen oder die Umgehung von Erklusivberträgen, desto begrenzter ist die Monopolstellung. Ein all= gemeines Urteil über die Monopolstellung oder die Monopolmacht der Kartelle kann gar nicht in Frage kommen, weil es ebensowohl Fälle engster Begrenzung und damit ökonomisch irrelevanter Monopolisie= rung als Fälle fast vollkommener und absoluter Monopolstellung gibt.

Die latente Konkurrenz meint wohl Schaeffle³¹ (1898), wenn er vom "latenten Zügel" spricht. Denselben Tatbestand haben Fay=Tschierschky³² (1925) im Auge, wenn sie schreiben, "eine normale Wirtschaftskonkurrenz" reguliere ständig die Kartellpolitik. Wenn aber Weber³³ (1929) das Postulat ausstellt, Konkurrenz müsse latent immer vorhanden sein, um Mißbrauch zu verhindern, oder wenn Halm (1929) schreibt, "der Zusammenschluß der Unternehmungen bedeute keine Ausschaltung, sondern nur eine Beränderung der Konkurrenz", da die Konkurrenz, z. B. der Surrogate, immer vorhanden bleibe³⁴, so wird der irrtümlichen Aussassung Borschub geleistet, als ob es eine relevante Monopolisierung durch Kartelle überhaupt nicht gäbe. (Interessant ist in diesem Zusammenhang die Behauptung von Gruntzel (1928): "Wenn... ein durch die Produktionskosten nicht gerechtsertigter hoher Preis entsteht, so liegt die Schuld nicht an dem Kartell oder Trust, sondern am Zoll³5.") Die Monographien über einzelne

³¹ Zum Kartellwesen und zur Kartellpolitik. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 54. Jahrg. S. 660.

³² Kartellverordnung. S. 33.

³³ Das Ende des Kapitalismus. S. 43.

³⁴ Die Konkurrenz. S. 181.

³⁵ Die wirtschaftliche Konzentration. S. 62.

Kartelle stehen solcher Auffassung entgegen. So erwähnt H. v. Beckerath³⁶ (1911) einen Fall, in dem die Notwendigkeit der Belieserung in Spezializtäten, zusammen mit dem Abschluß von Exklusivderträgen, äußere Konsturenz unmöglich gemacht habe. Wiedenfeld³⁷ (1912) berichtet vom Kohlenspholikat, "für Wettbewerd scheint es irgendeinen Raum nicht mehr zu lassen". Mit Recht wird aber wiederholt von H. d. Beckerath auf die Schwäche der Monopolsituation dei dielen Kartellen der Fertigindustrie hinzgewiesen. Troemel³⁸ (1926) zeigt die Wirksamkeit der Surrogatkonkurrenz dei Verdänden der Porzellanindustrie. In der Zementindustrie entstehen immersort neue Außenseiterwerke; die Monopolgewinne, während des Bestandes der Zementkartelle, müssen schon sehr groß sein, damit sich diese thpischen "Monopole mit beschränkter Zeitdauer" oder der kostspielige Ausschaft von Außenseiterwerken für die Kartellunternehmer lohnen.

Es genügt nicht, das einmal erreichte statische Ausmaß einer Monopolstellung ins Auge zu fassen. Die Monopolstellung unterliegt dauernden Beränderungen. Subjektiv und objektiv bedingte Band-lungen lassen sich aufzeigen. Die viel genannte Surrogatkonkurrenz ist durch technische Erfindungen bedingt; treten solche in rascher Folge auf, so ist die Monopolstellung enger begrenzt. Monopole, die auf Batent beruhen, werden durch Patentablauf oder durch Entdeckung neuer Bersahren bedroht. Häufig beruht die Monopolstellung auf Maßenahmen des Kartells selbst, wie z. B. auf dem Abschluß von Exklusive berträgen und internationalen Kartellverträgen. Der Auskauf von Surrogaten, die wirksame Anwendung des Organisationszwanges nach außen, die Erweiterung der internationalen Verträge u. a. m. können einer Monopolstellung Dauer geben 39.

C. Die Monopolausnugung.

In der Literatur finden sich von Anfang an zahlreiche Bemerkungen, die dem Sinne nach besagen, daß die Kartelle entweder eine "maßvolle" Politik betreiben, oder daß sie umgekehrt zuweilen ihre Macht "mißsbräuchlich" oder "unberechtigt" verwenden. Mit solchen Behauptungen läßt sich ein theoretisch klarer Sinn nicht verbinden. Wenn die Kartells

³⁶ Deutsche Seibenwebereiindustrie. S. 100 u. 101. Bgl. auch seine Schilberung S. 83 u. S. 99ff.

³⁷ Das Rheinisch=Westfälische Kohlensyndikat. S. 34.

³⁸ Kartell- und Preisbildung in der deutschen Geschirr- und Luxusporzellanindustrie. S. 134.

³⁹ Bgl. unten S. 51ff. und 66.

leitung nach den Grundsätzen eines homo oeconomicus handelt, so wird sie innerhalb der Grenzen der Monopolstellung den für sie günstigsten Preis durchzusetzen bestrebt sein. Nichts anderes ist unter Monopolausnützung zu verstehen. In der Ebene ökonomischer Betrachstung liegt darin weder Mäßigung noch Mißbrauch.

Mleinwächter40 (1883) ist der Meinung, daß die Kartelle deswegen keine Monopolpreise festzuseten vermögen, weil ihre Mitglieder sonst hoffen könnten, außerhalb des Kartells größere Borteile zu erzielen. Damit ist nur gesagt, daß die Monopolausnützung, gleich wie jede andere wirksame Kartellpolitik, nur unter der Boraussetzung möglich ist, daß die Mitalieber die Kartelltreue mahren. Der Kartellverband ist sonst nicht wirk= sam zustande gekommen. Fälle der Kartelluntreue, die häufig genug sein burften, werden besonders in den Monographien erwähnt41. Undere Schrift= steller glauben, daß eine monopolistische Breisgestaltung, d. h. also eine Monopolausnükung, an dem Auftreten externer Konkurrens icheitern muffe. So ichreibt Schaeffle42 (1898), die latente Konkurrenz verhindere volle Monopolausnühung. Die Möglichkeit der Entstehung von Augenseitern, meint Bohle (1898), werde zwar die Kartelle nicht verhindern, eine Breis= politik mit hohem Gewinn zu betreiben; sie wurden sich jedoch mit dem Gewinnsat begnügen, der "nicht fortwährend geradezu zur Begründung bon Konfurrenzunternehmungen herausfordert"43. Ausländische Konfurrenz, die Möglichkeit der Entstehung inländischer Konkurrenz, progressives Steigen der Ansprüche der Kartellmitglieder bei Erhöhung des Unternehmergewinns, Erhöhung der Rosten, Surrogate und die Abwehr durch die Konsumenten machen nach Gruntzel44 (1928) eine übertreibung der Preispolitik un= möglich. Mit solchen allgemeinen Bemerkungen, die offenbar für alle Kartelle gelten sollen, ist nicht auszukommen, da die Preishöhe, bei der neue Konkurrenz wirksam wird, von Fall zu Fall vollkommen verschieden ift. Noch weniger vermag die Kartelltheorie mit der generellen Feststellung anzufangen, wie sie 3. B. Herle45 (1929) zum Ausdruck bringt, wenn er schreibt: "Es ist wohl bisher keinem Kartell gelungen, auf die Dauer ungerechtfertigt die Marktlage auszunüten46." Richtig ist, worauf

⁴⁰ Die Kartelle. S. 9.

⁴¹ Bgl. 3. B. Euden, Die Berbandsbilbung in der Seefchiffahrt. 1914. S. 57/58.

⁴² Zum Kartellwesen und zur Kartellpolitik. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 54. Jahrg. S. 664.

⁴³ Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer. S. 92.

⁴⁴ Die wirtschaftliche Konzentration. S. 129.

⁴⁵ Grundsätze der Kartellaussicht. Kartellrundschau. 27. Jahrg. S. 67.

⁴⁶ Es ist nicht zufällig, daß Ludwig Mises ("Liberalismus", 1927) nachs zuweisen sucht, daß die Wonopolmacht der Kartelle eine sehr beschränkte ist. Er meint sogar, daß "in der wirtschaftlichen Entwicklung... mit Aus-

Haufig ein Teil der Betriebe, vor allem die "fortschrittlichen Betriebe", kein Interesse an erheblicher Preissteigerung oder Preissbochhaltung haben. Der optimale Gewinnpreis, so würden wir sagen, liegt für sie nicht hoch über dem Konkurenzpreis. Auch das ist von Fall zu Fall verschieden, je nach der Clastizität der Nachstrage, der Progression der Kosten im Falle der Produktionseinschränkung u. a. m. Tschierschkh (1930) umschreibt die rationelle Monopolausnühung, wenn er die Quintessenz der Preispolitik der Kartelle sich erschöpfen sieht "in der sortlausenden richtigen Einschähung der Höchstlessichen, die gerade noch ohne bedenkliche Kückwirkungen dem Markt zugemutet werden kann"49. (Es sei darauf hingewiesen, daß auch der absolute Monopolisk kein Interesse an einer unbegrenzten Preiserhöhung hat; auch er begnügt sich "maßvoll" mit dem optimalen Gewinnpreis.)

Eine andere Art "maßvoller" Preispolitik ist aber bei den Schriftstellern gemeint, die sie auf besondere "persönliche" Qualitäten der Kartelleiter zurücksühren. So Metznerso (1926). Auch Schäffer bi (1928) spricht von einer gewissen "Kartellsitte", die "die hemmungslose Machtausübung durch die Kartelleiter begrenzt". Herles Metzner (1929) sagen: "Zur Bersteidigung gesund geleiteter Kartelle muß hervorgehoben werden, daß Machtstellungen auch weitschauend und rücksichtsvoll gehandhabt werden können und nicht notwendig zu Mißbrauch sühren müssen." Hier dürste übrigens nicht allein, vielleicht auch nicht vorwiegend, an die Festsetung der Preise gedacht sein, sondern vor allem auch an das sonstige Berhalten der Kartelle im Geschäftsverkehr.

Auf die Preispolitik wird unten zurückzukommen sein. Für die Monopolausnühung scheint sich aber schon hier das folgende zu ersgeben: Wird zunächst vorausgesetzt, daß die Kartelleiter als homines oeconomici handeln, so muß angenommen werden, daß sie bestrebt sein werden die Monopolstellung des Kartells voll auszunuhen. Da in praxi der optimale Gewinnpreis nie errechnet werden kann, sondern

nahme des Bergbaus und verwandter Produktionszweige von einer Tendenz zur Ausschaltung des Wettbewerbs nicht die Rede sein könne" (S. 84). Manche liberale Schriftsteller scheinen den Monopolismus, wie er sich durch Kartelle entwickelt, bagatellisieren zu wollen, um damit nachzuweisen, daß die liberale Wirtschaft noch intakt sei.

⁴⁷ Reparationsagent und Deutsche Wirtschaftspolitik. S. 61.

⁴⁸ Das Rheinisch-Westfälische Kohlenshndikat. S. 41 ff.

⁴⁹ Kartellpolitif. S. 62.

⁵⁰ Kartelle und Kartellpolitik. S. 26/27.

⁵¹ In "Strukturwandlungen der deutschen Bolkswirtschaft". Erster Band.
S. 335.

⁵² a. a. D., S. 59.

immer nur durch tastendes Suchen aus der Erfahrung zu ge= winnen ist, so wird der Preis manchmal zu hoch, manchmal zu niedrig gegriffen werden. Fehler in der Wahl können das Kartell gefährden. Wenn die Grenzen der Monopolstellung nicht sorgfältig beachtet werden, so kann Außenseiterkonkurrenz wirksam werden. Schwierigkeiten ergeben sich baraus, daß der optimale Gewinnpreis für die einzelnen Mitglieder des Kartells verschieden hoch liegt. Es muß ein Rompromiß gefunden werden, der wiederum zum Schaden der einen oder andern Gruppe und damit zum Schaden der Kartellbeständigkeit falsch gewählt sein kann. Dabei ist allerdings zu betonen, daß das Kartell ebensowohl durch eine zu "maßvolle" als durch eine zu "schroffe" Monopolausnützung gesprengt werden kann. Im ersten Falle verlieren die schwächeren, im zweiten Falle die stärkeren Unternehmungen ihr Interesse am Kartell. In diesem Sinne könnte eine kluge, das Selbstinteresse aller Mitglieder in weitsichtiger Beise berücksichtigende Kartellpolitik als "maßvolle" Monopolausnützung bezeichnet werden 53.

Eine weitergehende "Mäßigung", die über die Beachtung der Grenzen der Monopolstellung hinausgeht und auf den Geist der Rücksicht nahme bei dem Kartelleiter zurückgeführt werden kann, ist in zwei Richtungen möglich: Es ist wahrscheinlich, daß nicht alle Kartelleiter in jeder Situation als homines oeconomici handeln und nur ihr Eigensinteresse im Auge haben. Kücksichten auf die öffentliche Meinung, Kücksicht auf die Abnehmer und anderes mehr können dazu führen, daß von einer vollen Ausnützung der Monopolchancen abgesehen wird. Wollte man freilich von den Kartelleitern grundsätlich fordern, daß sie ihre privatwirtschaftlichen Kentabilitätsaussichten aus volkse wirtschaftlichen Erwägungen heraus nicht voll wahrnehmen sollen, so würde man, wie Tschierschkh mit Kecht hervorhebt, ihnen die sichere Kichtschnur für ihr wirtschaftliches Verhalten rauben. Es gibt allerdings in der heutigen Wirtschaft Fälle, in denen diese Richtschnur bis zu einem gewissen Grade versagt und Spielraum für mehr oder weniger

^{53 &}quot;Eine kluge Taktik", sagt Tschierschith, "verzichtet auf gelegentliche Monopolausnützung, um desto besser die Monopolstellung dauernd sichern und ausnützen zu können" (Kartellrundschau, 1926, S. 336). Bgl. auch H. v. Beckerath (Reparationsagent und Deutsche Wirtschaftspolitik, S. 61), Tschierschith (Kartellpolitik, S. 126), Ertel (Internationale Kartelle, S. 182).

große Rücksichtnahme auf andere bietet. Überall dort, wo sich zwei Monopolisten, seien es z. B. zwei Kartelle oder ein Kartell und der Staat, gegenüberstehen, wird der Preis zum Ergebnis eines Machtkampfes. Diefer Rampf kann mit mehr oder weniger großer Rucksichtnahme geführt werden. Auch volkswirtschaftlich ist es gewiß nicht ohne Bedeutung, in welchem Beift der Rampf geführt und das Preiskompromiß gesucht wird. Zu beachten ist auch in diesem Zusammenhange die besondere Lage der "defensiben" Kartelle, die einem Nachfragemonopol, 3. B. eines Sändlerkartells gegenüberstehen. Wenn es bei ihnen häufig zu einer stärkeren Preiserhöhung oder Hochhaltung nicht kommt, so liegt der Grund in der übermächtigen monopolistischen Stellung ihrer Gegenkontrahenten, nicht in einer Abweichung von den Regeln, die ein homo oeconomicus in seinem Handeln befolgen würde. Gerade die schwächeren befensiben Kartelle werden alles tun, um im Rahmen ihrer Macht den Breiskampf mit Gegenmonopolen erfolgreich durchzuführen.

III. Rartellfähigkeit.

Unter Kartellfähigkeit (Kartellierungsfähigkeit, Kartellierbarkeit) ist zu verstehen die Signung eines Produktionszweiges erstens zur Besgründung von Kartellen, d. h die Fähigkeit der Unternehmer dieses Zweiges zur überwindung der Hemmungen, die der Kartellierung entgegenstehen, zweitens zur Haltbarkeit oder Dauerhaftigkeit einsmal begründeter Kartelle, d. h. die Fähigkeit der Kartellunternehmer, der Sprengungskräfte im Kartell Herr zu werden. (Wir werden daher die Fähigkeit zur Kartellbegründung und die Fähigkeit zur Kartellserhaltung unterscheiden. Unter "Fähigkeit" soll sowohl die subjektive Befähigung als die objektive Eignung des Produktionszweiges versstanden werden.)

Die Kartellfähigkeit der einzelnen Produktionszweige wird in der Literatur vielsach besprochen. Sämtliche Einzelmonographien schilbern die bei der Begründung der Kartelle meist mühsam zu überwindenden Hemmungen subjektiver und objektiver Art. Eine eingehende und zusammensfassende Betrachtung geben Wiedenfeld⁵⁴ (1927) und H. v. Beckerath⁵⁵ (1930).

Die Beziehungen zwischen Monopolmacht und Kartellfähigkeit bes dürfen der Klarstellung. S. von Bederath sagt darüber (1930): "Wenn

⁵⁴ Gewerbevolitik. S. 96ff.

⁵⁵ Der moderne Industrialismus. S. 390ff.

4

die Kartellierungsbedingungen an sich weniger günstig sind, seigen die Preis= und Mengenkartellierungen besondere Monopolmomente vor- aus, wenn sie dauernden Ersolg haben sollen 56." Damit wird der Ansichein erweckt, als ob sich bei günstigen Bedingungen eine Kartellierung auch ohne Monopolaussichten vollziehen könnte. Eine, wenn auch besorenzte Monopolstellung ist aber Boraussetzung dafür, daß die Kartelslierung ihren Zweck erfüllen kann; sie ist daher die Boraussetzung auch sür jede dauerhafte Kartellierung 57. Die Aussicht darauf, daß durch Zusammenschluß eine wirksame Beschränkung des Wettbewerds erzielt werden kann, ist aber allein nicht genügend. Es muß die Kartellschigskeit, d. h. die Fähigkeit zur überwindung der dem Zusammenschluß entsgegenstehenden sachlichen und persönlichen Hemmungen hinzukommen. Gute Monopolaussichten sind geeignet, diese Kartellfähigkeit zu ershöhen, weil sie den Willen zum Zusammenschluß stärken. Sie kompenssieren dadurch unter Umständen andere Hemmungsfaktoren.

A. Die Fähigkeit zur Rartellbegründung.

In der ersten Zeit schienen noch berhältnismäßig wenig Produktions= zweige kartellfähig zu sein.

Kleinwächter⁵⁸ (1883) hält die annähernd gleiche Leiftungsfähigkeit der Betriebe für erforderlich; Schönlank⁵⁹ (1890) und Liefmann⁶⁰ (1897) weisen darauf hin, daß eine borherige Konzentration auf wenige Betriebe notwendig sei. In gleichem Sinne kann Pohle⁶¹ (1898) das Kartell als eine "Bereinigung der Sieger" bezeichnen. Außer der geringen Anzahl der Betriebe nennt er als weitere Gründe hoher Kartellsähigkeit den geringen Unterschied der Größe und Leistungsfähigkeit der Unternehmungen, die Gleichartigkeit der Ware, beständige Preisderhältnisse auf den vor= und nachgeordneten Märkten. Die Fertigindustrie erscheint aus allen diesen Gründen für die Kartellierung ungeeignet. Schacht⁶² (1902) sormuliert die damals herrschende Ansicht von der Schwierigkeit einer Kartellbildung in der Fertigindustrie am schärssten, indem er erklärt, daß sie insolge der Berschiedenartigkeit der Produkte im Rahmen der Kartelle niemals ihren Platssinden werde.

Schriften 180. II.

⁵⁶ Ebenda. S. 292.

^{57 &}quot;Kartellbestand und Monopol sind... unauflöslich verbunden", schreibt Reith a. a. D., S. 23.

⁵⁸ Die Kartelle. S. 5.

⁵⁹ Die Kartelle. Arch. f. Soziale Gesetzebung u. Statistik. III. Bb. S. 17.

⁶⁰ Die Unternehmerverbände. S. 48.

⁶¹ Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer. S. 122.

⁶² Preußische Jahrbücher. 110. Bd. S. 10.

In der Folge wird auf den grundlegenden Umschwung hingewiesen, den die Ausbildung von Monopolschutzmaßnahmen, wie Sperren und Exklusivberträge, für die Kartellierbarkeit der Fertigindustrie herbeisgeführt hat.

Schäffer (1928) schreibt, es fei ein ganges "Arjenal von Mitteln" erfunden worden, weswegen man heute kaum eine Industrie schlechthin als fartellunfähig bezeichnen fonne 63. (Die erfte größere Monographie über Rartelle in der Fertiginduftrie, S. v. Bederathe Untersuchung über die Seidenindustrie (1911), zeigte sogar, daß manche Eigenarten der Fertigindustrie, die bisher als Hindernisse der Kartellierung galten, sich als Borteile erweisen können. So zwingt g. B. die Spezialifierung ber einzelnen Fabriken in der Seidenweberei die Berbraucher dazu, auf die Berpflichtung zum ausschließlichen Bezug beim Kartell einzugehen, weil die Außenseiter nur einen Teil der verlangten Sorten zu liefern imftande find.) Immer noch bleiben aber von Broduktionsaweig au Broduktionsaweig und je nach ben besonderen Umftanden mehr oder weniger große hemmungen zu überwinden. Unter den objektiven Sinderniffen, die in der Literatur genannt werden, seien hervorgehoben die Berichiedenheit der Abnehmer (Großhändler, Warenhaus, Kleinhändler), vgl. H. v. Beckerath 64 (1911); die Ungleichheit der Unternehmungen (Riesenkonzerne neben kleinen Unternehmungen), vgl. H. v. Bederath 65 (1924). Die Massenware, Produkte einheitlicher Qualität erleichtern die Kartellierung 66. Gine umfassende Aufstellung sämt= licher objektiver Faktoren gibt H. v. Beckerath 67 (1930). "Schwerer noch", meint aber Wiedenfeld (1927), "als die Tude der Objette feien die fub= jektiven oder perfonlichen hemmnisse 68." Der Selbständigkeitsdrang ber leitenden Röpfe wehre sich gegen die Marktbindung. Auch Unterschiede in Reichtum und sozialer Stellung, fagt S. v. Bederath69 (1911), konnen zur hemmung der Kartellierung werden. Gemeinsame Tätigkeit in Fachvereinen oder Arbeitgeberberbänden, nachbarliche oder gesellschaftliche Begiehungen, gleiche Bildung oder gesellschaftliche Schichtung hatten Ginfluß auf die Kartellierbarkeit 70 (1930). Die beutschen Unternehmer hält er auf Grund des alten Genoffenschaftsgeistes und der militärischen Erziehung zur Einordnung in persönlicher Hinsicht für besonders organisierbar 71.

⁶³ Strukturmandlungen der deutschen Bolkswirtschaft. Erster Band. S. 329/30.

⁶⁴ Die Kartelle der deutschen Seidenwebereiindustrie. S. 148.

⁶⁵ Kräfte, Ziele und Gestaltungen in der deutschen Industriewirtschaft. S. 48/49.

⁶⁶ Bgl. Liefmann, Kartelle, Konzerne und Trusts. 7. Aufl. 1927. S. 37.

⁶⁷ Der moderne Industrialismus. S. 290ff.

⁶⁸ Gewerbepolitik. S. 99.

⁶⁹ Die Kartelle der deutschen Seidenwebereiindustrie. S. 149.

⁷⁰ Der moderne Industrialismus. S. 290.

⁷¹ Ebenba. S. 280.

Tichierschth (1921) glaubt, daß die Kriegswirtschaft psychologisch äußerst förderlich auf die Kartellierung gewirkt habe. "Zurückgeblieben ist... die verstärkte überzeugung in den weitesten Kreisen der Industrie, daß die Zeiten rein individualistischen Wettbewerds auf absehdare Zukunst nicht gegeben sind 12." In einem theoretischen Satz sucht Bershofen den Erad der Kartelliersähigkeit zu umschreiben, wenn er sagt (1928): "Das Optimum sür die Vildung eines Marktverbandes ist gegeben, wenn ein Maximum der natürlichen Fungibilität und eine möglichst kleine Zahl von Marktssubjekten vorhanden ist 13."

Die Kartelliteratur hat auf Grund eines reichen Erfahrungsmaterials die vielfältigen günstigen und ungünstigen Kartellbedingungen dargestellt. Eine wertvolle Ergänzung vermöchte eine auf deduktivem Wege zu gewinnende Shstematik der möglichen Schwierigkeiten der Kartellierung zu bieten 74.

B. Die Fähigkeit zur Rartellerhaltung.

Die überwindung der Hemmungen des Zusammenschlusses führt zur Begründung des Kartells. Seine Haltbarkeit oder Dauerhaftigkeit hängt von neuen Faktoren ab, die während des Bestandes von innen und außen wirksam werden.

Liefmann (1897) untersucht die Haltbarkeit. Eine Gefährdung des Kartells ergäbe sich aus der Berschiedenheit der Produktionskosten und einer entsprechenden Berschiedenheit des Produktionsoptimums unter den Mitgliederunternehmungen. Die Kartelle seien um so haltbarer, je größer die Wonopolstellung sei? Gine Sprengung des Kartells kann sich aus den

⁷² Bur Reform der Industriekartelle. S. 43.

⁷³ Die Marktwerbande. S. 38.

⁷⁴ Lange (Organisierte Wirtschaftsfreiheit, S. 16) spricht davon, daß "überhaupt nur ein Bruchteil der Industrie in monopolistischem Sinne kartellierungsfähig" sei. Damit ist nicht die mangelnde Kartellsähigkeit in dem hier besprochenen Sinne gemeint. Lange hat vielmehr offenbar die Tatsache im Auge, daß es in vielen, vielleicht in der überwiegenden Mehrzahl der Industrien auch heute nicht möglich ist, eine ökonomisch relevante Monopolstellung durch kartellmäßigen Zusammenschluß zu gewinnen. Es sehlt nicht an der Verdandsfähigkeit, sondern an der Monopolisierbarkeit. Wie groß der Teil der deutschen Industrie ist, der kartelliert ist oder wirklich, d. h. monopolisisch, kartelliert werden könnte, ist in wissenschaftlicher Weise bisher nicht setzgestellt worden. Es wäre dringend zu wünschen, daß diese Ausgabe bald in Angriff genommen würde.

⁷⁵ Die Unternehmerverbande. S. 59.

Interessengegensätzen zwischen großen und kleinen Werken?6, zwischen reinen und gemischten Werken?7 und aus den Meinungsverschiedenheiten zwischen den "Preistreibern" und den "Mäßigkeitsaposteln"78 ergeben. Ob größere Festigkeit des Kartells im Sinn der Syndizierung oder Kontingentierung die Sprengungsgesahren mindert, ist umstritten; Kestner?9 (1912/1927) ist der Meinung, daß die Konslikte mit der Festigkeit zunehmen. Die Einsicht in die sprengenden, kartellgesährdenden Momente wird am meisten durch die Darstellungen von Tschierschkh in seinem neuesten Buch über Kartellspolitik (1930) gesördert. Er hebt in etwas anderem Zusammenhang wiedersholt die dynamischen Elemente hervor, die geeignet sind, die Kartellsmitglieder auseinanderzutreiben. Bor allem weist er auch hier subjektive Elemente nach, psychologische Wirkungen der Politik der Kartelle, die "früher oder später eine Berbandsgegnerschaft auslösen"80.

Die Haltbarkeit oder Dauerhaftigkeit der Kartelle wäre wert, zum Gegenstand besonderer Untersuchungen gemacht zu werden. Immer wieder sindet sich die Behauptung, eine monopolistische Preispolitik sei schon deshalb nicht möglich, weil sie zur Sprengung der Kartelle führen müßte. Wir wiesen aber schon darauf hin, daß ja unter Umständen auch eine zu "maßvolle" Monopolausnühung das Kartell gesfährden könne, indem die weniger produktiven Unternehmungen, wenn sie in ihrer Kentabilität nicht gesichert werden, ihr Interesse am Kartell verlieren müßten. Aus allgemeinen überlegungen ergibt sich, daß Kartelle gesprengt werden entweder insolge bloßer Meinungsberschiedenheiten oder insolge wirklicher Interessegensähe:

1. Die Meinungsberschiedenheiten.

Sie können sich beziehen auf die künftige Kartellentwicklung, auf den Einfluß des Preises auf den Absatz oder der Produktionsbeschränkung auf den Preise, auf die Grenzen der Monopolstellung, d. h. aber auf die Gefahren der Außenseiterkonkurrenz, auf die Außsichten eines Kampses mit den Außenseitern u. a. m. Die Meinungsverschiedenheiten können eine gemeinsame rationelle Kartellpolitik unmöglich machen. Die Haltbarkeit des Kartells ist deshalb zum Teil eine Funktion der die Einisgung herbeiführenden Organe des Kartells.

⁷⁶ Bgl. g. v. Bederath, Die Kartelle der deutschen Seidenwebereis industrie. 1911. S. 62.

⁷⁷ Bgl. Wiedenfeld, Gewerbepolitit. 1927. S. 96 ff.

⁷⁸ Ebenda.

⁷⁹ Der Organisationszwang. 2. Aufl. S. 20.

⁸⁰ Kartellpolitik. S. 23.

2. Die internen Intereffengegenfäte.

Sie können auf die Verschiedenheit der Selbstkoften baw. der Selbst= kostenberänderungen in den einzelnen Unternehmungen zurückgehen. Verschiedenheit der Kostendegression und sprogression schafft Unterschiede des Interesses in bezug auf den Grad der Produktions= einschränkung. Ein weiterer Gegensatz ergibt fich aus der Berschieden= heit der Expansionstendenz. Die entwicklungsfähigen, finanziell ftarken, auf Grund bon Differentialrenten gur Selbstfinanzierung besonders befähigten Unternehmungen haben die Tendenz, auf Rosten der Schwächeren zu expandieren 81. Dadurch entstehen neue Quotenforde= rungen. Der Quotenkampf kann zur Sprengung des Kartells führen. Aus Veränderungen der Kostenlage und aus ungleicher Expansion er= geben sich Veränderungen hinsichtlich des Vorteils der Wettbewerbsbeschränkung für die einzelnen Unternehmungen. Für Unternehmungen mit starker Rostendegression und hoher Erpansionsfähigkeit wachsen die Aussichten, bei neu ausbrechendem unbeschränktem Wettbewerb gegen die schwächeren Kartellmitglieder erfolgreich zu sein. Sie können ein Interesse daran haben, einen solchen Wettkampf einzuschalten und sei es nur, um bei einer erneuten Kartellierung höhere Quoten durchsetzen zu können. Die Nachteile der Bindungen und der Broduktions= einschränkung, die zum 3wede der Monopolausnützung in Rauf genommen werden muffen, werden um fo brudender, je größer die Erfolgsaussichten in einem neuen Wettbewerbskampf werden.

Ic stärker die Meinungsverschiedenheiten und wirklichen Interessensgegensätze sind, auf eine desto härtere Probe wird die Kartelltreue gestellt. Es hängt deshalb sowohl von den Maßnahmen des Meinungsund Interessenausgleichs als von den Maßnahmen des internen Kartellzwangs ab, ob die sprengenden Kräfte gebändigt werden können oder nicht. Gleiche Tüchtigkeit der Kartelleitung hinsichtlich dieser Maßnahmen vorausgesetzt, ist dort die Fähigkeit und Eignung zur Kartellerhaltung am größten, wo die objektiv und subjektiv difserenzierenden Faktoren am geringsten sind.

⁸¹ Bgl. Tichiersichkh, Kartellpolitik. 1930. S. 26/27. Ferner Reith a. a. D., S. 65ff. und S. 45.

Viertes Rapitel. Die Sätigkeit oder Politik der Kartelle.

I. Einleitung.

Man spricht häufig von der Preispolitik der Kartelle und bezeichnet damit den wichtigsten Zweig der Kartellbetätigung als eine Politik der Rartelle. Tichierichkh faßt in seiner neuesten Schrift (1930) die Betätigung der Kartelle ausdrücklich als "Kartellpolitik" auf und stellt sie damit in eine Reihe mit der Betätigung des Staates im hinblick auf die Kartelle, für die es üblich ist, den Ausdruck Kartellpolitik zu verwenden. Diese Ausdrucksweise wird damit gerechtsertigt, daß die Rartelle ebenso wie der Staat in der Lage seien, eine "kollektive, korporatibe, organisierte" Wirtschaftspolitik zu betreiben2. Wenn man unter Politit mit Tichierichth ein "planmäßiges Wirken für ein felbst gesettes Ziel3" versteht, so ist man berechtigt, die Tätigkeit der Kartelle als deren Politik anzusprechen. Vermöge ihrer Monopolstellung sind sie in der Lage, in diesem Sinn eine Markt- und Preispolitik zu führen. Der Ausdruck darf aber nicht dahin migberstanden werden, als ob die Betätigung der Kartelle ein Handeln im Sinne und Dienst eines übergeordneten staatlichen oder gemeinschaftlichen Banzen ware und damit im Gegensat stünde zur bloß privatwirtschaftlichen Tätigkeit nichtkartellierter Unternehmer. Tichierichky hebt mit Recht ben privatwirtschaftlichen Charakter der Politik der Kartelle hervor und spricht von einer Privatwirtschaftspolitik4.

Die Politik der Kartelle ist, außer von Tschierschkh, nirgends zum Gegenstand einer shstematischen Untersuchung gemacht worden. Statt von der Betätigung, ist es üblich, entweder von den Kartellvereinsbarungen auszugehen, die die Grundlage der Kartelltätigkeit sind oder

¹ Er beruft sich dabei (S. 6, Anm. 10) auf Wagenführ, der eine subsjektive Politik der Kartelle von einer objektiven, d. h. öffentlichen, Politik gegenüber den Kartellen unterscheidet. Früher sprach Tschierschkh von der "Politik der Kartelle" (vgl. "Kartell und Trust", S. 56).

² Rartellpolitif. S. 9.

³ Ebenda. S. 5.

⁴ Ebenba. S. 3 u. S. 5.

von den Wirkungen, die sie ausübt. Wir gehen dagegen im folgenden von den Zielen aus, die sich die Kartelle bei ihrer Betätigung setzen und besprechen daran anschließend die Maßnahmen, die sie in Versolgung dieser Ziele ergreifen.

II. Die Ziele der Politik der Kartelle.

Daß der mittelbare Zweck aller Kartellbetätigung die Erhöhung oder Sicherung der privatwirtschaftlichen Rentabilität der Kartellunternehmungen ist, sollte keinem Zweifel unterliegen.

Liefmann legt besonderen Nachbruck darauf, daß die Kartellierung keine Abwendung von dem die kapitalistische Wirtschaft charakterisierenden Krinzip des privatwirtschaftlichen Ertragsstrebens bedeutet. "Die Politik der Karstelle", sagt Tschierschkh" (1930), habe "ausschließlich das privatwirtschaftzliche Interesse der Mitglieder" im Auge. Sie könne allerdings "übersprivatwirtschaftliche Folgen" zeitigen; "darüber hinaus in die Sphäre allsgemeiner, volkswirtschaftlicher Erwägungen ihre Politik vorzutreiben", sei dagegen, wie er meints, "den meisten, ja, man wird ruhig behaupten dürsen, allen diesen Organisationen einsach objektiv unmöglich".

Es ist nicht ohne Wichtigkeit, dieses Fernziel der Kartellpolitik im Auge zu behalten; es ergibt sich aus ihm z. B., daß ein Kartell in aller Regel nur Bestand haben wird, wenn sämtliche Mitglieder bei Aufrechterhaltung des Zusammenschlusses privatwirtschaftlich auf ihre Kosten kommen. Die spezifische Art der Betätigung ergibt sich dagegen aus den Nahzielen, um deretwillen eine Gruppe von Unternehmern in Berfolgung des privatwirtschaftlichen Ertragsstrebens sich kartellmäßig berbindet.

A. Das primare ober eigentliche Biel.

Auf Grund der Einsicht in die Ursachen der Kartellierung ergab sich, daß der primäre Zweck der Kartellierung die Beschränkung oder Aufshebung des Wettbewerbs, d. h. aber die Erreichung einer wenn auch besgrenzten Monopolstellung ist. Das primäre Ziel der Kartellbetätigung muß daher die Ausnühung der gewonnenen Monopolstellung, die

⁵ Wir hoffen zeigen zu können, daß sich daraus eine theoretisch klarere Erfassung der Kartellbetätigung ergibt. Zum Teil wird es sich dabei nur um eine andere Einordnung der von Tschierschkh dargestellten Gedanken handeln.

⁶ Kartelle, Konzerne und Trusts, 1. Aufl. S. 56.

⁷ Kartellpolitik. S. 10.

⁸ Ebenda. S. 13.

Monopolausnützung fein. Bare biefer Ausgangspunkt jeder Rartellbetätigung in der Kartellehre klar ins Auge gefaßt worden, fo wäre manche Unficherheit zu bermeiden gewesen. Gine wirksame Betätigung als Kartell liegt nur bor, wenn und soweit auf Grund der Tatfache einer Bettbewerbsbeschränkung, sei es mittels Berbefferung der Preise, sei es mittels gunftigerer Konditionen eine Erhöhung des Mettogewinnergebnisses erzielt wird. Damit ist gesagt, daß eine wirksame primäre Kartellpolitik nicht stattgefunden hat, wenn höhere Preise durch entsprechend schlechtere Konditionen, oder wenn bessere Konditionen durch entsprechend niedrigere Preise im Gewinnergebnis tompensiert werden. Gine bloge Preisfestsetzung durch ein Kartell ift des= halb auch keine Monopolausnützung, wenn ein Ausweichen in schlechtere Konditionen den Gewinnerfolg aufhebt; umgekehrt liegt in einer blogen Regelung der Konditionen teine Monopolausnütung, wenn ein Ausweichen in entsprechende Preisnachlässe eintritt. Der übergang von einer Art des Wettbewerbs auf eine andere mag eine Berbesserung oder Rationalisierung der Methoden des Wettbewerbs bebeuten; sie ist aber keine Bettbewerbsbeschränkung. Damit läßt sich die in der Literatur viel umstrittene Frage nach dem Rartell= charakter der reinen Konditionenkartelle beantworten. Der Umstand, daß ein Berband bloß Konditionen oder bloß Preise bereinbart, gibt keine Antwort auf die Frage nach seinem Kartellcharakter. Ein Berband ist als Kartell anzusprechen, wenn er eine, wie auch immer begrenzte, Monopolstellung besitzt. Ift eine solche infolge von Faktoren des Wettbewerbsausschlusses vorhanden, so ist eine Kartell= betätigung im Sinne der Monopolausnützung objektib möglich. In der bloßen Festlegung von Konditionen kann unter Umständen eine solche Monopolausnütung liegen; es fcheint in praxi häufig borzukommen, daß die Konkurrenz sich nicht oder nicht in vollem Maße kompensierend auf die Preise zu verlegen vermag 10. Ein sogenanntes Konditionenkartell

⁹ Nichts anderes kann Tichierschih meinen, wenn er die "Gewinnung besserer Preis- und Absabbedingungen" als das Hauptziel bezeichnet.

¹⁰ Es wäre interessant, zu prüfen, weshalb in Produktionszweigen wie z. B. der Textilindustric die Beseitigung der sogenannten Mißstände im Konditionenwesen, auch ohne gleichzeitige Preissessseng, so häufig geseignet ist, das Gewinnergebnis zu verbessern.

Stark (1930), Die Theorie der Kartelle, S. 42ff., bestreitet, daß die bloße Festsehung der Konditionen zu einer monopolistischen Beeinflussung des Marktes führen könne,

kann deshalb ein echtes Kartell sein. Ob es ein Kartell und nicht bloß ein nicht-monopolistischer Berband ist, hängt wie beim Preis, kartell" einzig und allein davon ab, ob die Konkurrenz durch objektive Faktoren in relevanter Beise ausgeschlossen und also eine Monopolikellung gewonnen ist. — Es muß daran erinnert werden, daß die "Konditionen" im Bankgewerbe in Wahrheit Preise sind; sie stellen den Preis der in diesem Wirtschaftszweig angebotenen Ware, nämlich der Kapitaldisposition, dar. Die sogenannten Konditionenkartelle im Bankgewerbe sind somit eigentliche Preiskartelle. —

Die Monopolausnützung kann mithin Preispolitik oder Konditionens politik oder beides zugleich sein:

1. Die Preispolitik der Rartelle.

a) Die erste und einfachste Form der Monopolausnützung durch Preispolitik ist die Preishochhaltung oder Preiserhöhung.

Daß die Kartelle eine Politik betreiben, die darauf gerichtet ist, die Preise zu erhöhen oder auf einem höheren Stand festzuhalten, als ohne Kartellierung zu erreichen wäre, wird nicht bestritten. Darin liegt ja privativirtschaftlich die Rechtfertigung des kartellmäßigen Zusammen= schlusses, seiner Rosten und Behinderungen. Gin Zustand ungunftiger Preise foll überwunden werden. über den Grad der Erhöhung oder Sochhaltung läßt sich aber theoretisch und allgemein nur sagen, daß er durch das Ausmaß der jeweiligen Monopolstellung und durch den Grad ihrer Ausnützung bestimmt ist. Da diese aber von Kartell zu Kartell völlig berschieden sind, so täten empirische Untersuchungen über das Berhältnis zwischen Rartell= und Konkurrenzpreisen dringend not. Bereinzelte Un= gaben finden sich in Monographien und allgemeinen Kartellschriften. Ein auch nur annähernd umfassendes gahlenmäßiges Bild läßt sich daraus aber für keinen Produktionszweig und keine Wirtschaftsperiode gewinnen. Trop aller Schwierigkeiten, benen eine folche Untersuchung begegnen würde, kann sie nicht als aussichtslos angesprochen werden.

Bon der Tendenz zur Preishochhaltung oder zerhöhung war in der Kartelliteratur von Anfang an die Rede. Die weitauß größere Zahl der Kartellschriftsteller ist aber bemüht, die Bedeutung dieser Politik der Kartelle abzuschwächen oder aber die Preishochhaltung volkswirtschaftzlich zu rechtsertigen. Die Preishochhaltung, so wird gesagt, geschähe erstens bloß mit dem Ziel, einen "angemessenen" Gewinn zu sichern, und somit jedenfalls nicht in "unberechtigtem" Umfang. Von Preisz

hochhaltung könne aber zweitens nur im Verhältnis zu den ohne Kartellierung und vor der Kartellierung geltenden Notstands= oder Schleuderpreisen gesprochen werden. Zudem trete sie drittens nur der= bunden mit einer volkswirtschaftlich vorteilhaften Preisstabilisierung auf.

Schäffle (1898) beschäftigt sich eingehend mit der Frage ber Rartellpreise. Er ift ber Meinung, daß die Rartelle, wenn die Sachlage es gestattet, keine Skrupel hätten, vom Normalpreis abzuschwenken, soweit es ihr Borteil sei 11. Selbst wenn sie sich aber an den Breis hielten, den er als den volkswirtschaftlich normalen Preis bezeichnet, so läge auch dann noch unter Umständen Monopolausnühung bor; benn er charakterisiert biefen Preis als einen, bei bem "das lette und koftspieligft" hergestellte Angebot noch verluftlos ift. Der Streit geht aber in der Folge gerade darum, ob die Rartelle nicht die schwächsten angeschlossenen Unternehmen in ihrer Breispolitik zu berücksichtigen hätten, und ob daher nicht die Rentabilität auch solcher Unternehmungen gesichert werde, die bei freier Konkurrenz ausgeschaltet würden. Liefmann12 (1897) und Pohle13 (1898) sind der Meinung, daß mit Preiserhöhungen durch die Rartelle zu rechnen fei. Ihr stehe aber die Breisstabilisierung gegenüber. Bohle allerdings bezeichnet sie als ein Danaergeschenk. Gruntzel (1902) dagegen sieht in ben Rartellen, wie übrigens auch im Boll, das Streben nach dem "gerechten" Preisniveau14. Götte (1905) rühmt die magbolle und vernünftige Preispolitik bes Rohlensyndikats15. Die Berhinderung zu starker Breisermäßigung scheint ihm in mehrfacher Sinsicht ein Borzug zu fein. Troemel16 (1926) ift ber Preisfesting mit besonderer Aufmerksamkeit nachgegangen und stellt fest, daß in der von ihm untersuchten Industrie im Anfang immer die Roften ber ichlechteften Berte berudfichtigt worden seien. Es werde ein Brundpreis feftgefest, ber bem Preis ber freien Ronkurreng entipricht, und bazu ein Aufschlag vorgenommen, der den Einfluß des Monopols zum Ausbruck bringe. Rlogbach (1916) bestreitet, daß die Preise des Syndikats für alle gewinnbringend gewesen seien; die Berbandsleitung habe mit Borbedacht die Preise so festgesett, dag lebensunfähige Berke nicht kunftlich erhalten würden 17. Wieden feld 18 (1930) berichtet, daß im Rohlenbergbau

¹¹ Zum Kartellwesen und zur Kartellvolitik. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 54. Jahrg. S. 668/69.

¹² Die Unternehmerberbande. S. 87.

¹³ Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer. S. 88ff.

¹⁴ liber Kartelle. S. 129.

¹⁵ Das Mheinisch-Westfälische Rohlenspndikat. S. 177ff.

¹⁶ Rartell- und Breisbilbung in der beutschen Geschirr- und Lugusporzellanindustrie. S. 78 u. 131.

¹⁷ Der Robeisenverband. S. 273.

¹⁸ Enqueteausschuß, 1. Unterausschuß, 3. Arbeitsgruppe, 4. Teil, 2. Absichnitt, S. 413.

die Werke vom Shndikat aufgekauft und stillgelegt würden, deren Kosten von den Preisen nicht gedeckt würden; die Kosten für die Stillegung würden aber in den Preisen zum Ausdruck kommen und abgewälzt werden.

Benn aber auch die Berücksichtigung der schwächsten Unternehmungen als Breisuntergrenze in der Regel anerkannt wird, so wird doch, z. B. von Liefmann (1927), immer wieder nachdrücklich betont, daß eine "rücksichts-lose" Preisvolitik nicht betrieben werde. Troeltsch (1916) meint allerbings, es sei schwer zu entscheiden, welche Preise angemessen seien; im ganzen werde man aber die Kartellpreise kaum als "underechtigt" ansehen können. Lehnich. (1928) und Dobretsberger. (1929) bestreiten nicht die Tendenz der Preiserhöhung oder, wie Dobretsberger sich ausdrückt, die Tendenz zur "Preisstabilisierung auf etwas höherem Niveau". Eigent-liche Monovoldreise im Sinne der Theorie lägen aber nicht oder nur in seltenen Fällen vor. Herle. Mehner. (1929) schreiben, es müsse zugegeben werden, daß die Breise der Kartelle zeitweise höher seien als die Breise einer nicht kartellierten Industrie. (Aber die Preisberechnung bei den Kartellen vgl. die Svezialuntersuchung von Petri über "Industrielle Kartellpreise und betriebliche Kosten", 1926.)

Daß es sich bloß um die Aberwindung von Notstandspreisen handle, wird schon von Steinmann-Bucher²⁴ (1891) behauptet. Den gleichen Standpunkt vertritt in neuester Zeit Ertel²⁵ (1930). "Man darf nicht verwechseln", sagt er, "die Erhöhung tiesliegender, ungenügender Preise mit einer Erhöhung von Preisen, die auch schon bisher ausreichenden Gewinn boten."

Der Streit darüber, ob die Preispolitik der Kartelle "angemessen" und "berechtigt" sei oder nicht, hat uns schon bei der Frage der Monopolausnüßung beschäftigt. Nimmt man an, daß die Monopolstellung so vollkommen wie möglich ausgenüßt wird, wovon oben die Rede war, so ergibt sich, daß die Erhöhung der Preise gegenüber denen der freien Konkurrenz sich bestimmt erstens nach der Weite der Monopolstellung und zweitens nach der Nachfrages und Selbstkostenlage. Die unterste Preisgrenze ist theoretisch bestimmt durch die Kostenlage der schwächsten Unternehmung, deren Verbleiben beim Kartell notwendig erscheint, oder durch die Kosten der letzten nicht stillgelegten Unternehmung, zusätzlich

¹⁹ Kartelle, Konzerne und Trusts. 1. Aufl. S. 136.

²⁰ Die deutschen Industriekartelle bor und feit dem Rrieg. S. 31.

²¹ Kartelle und Staat. S. 54ff.

²² Konkurrenz und Monopol in der gegenwärtigen Wirtschaft. S. 122.

²³ Neue Beiträge jum Kartellproblem. S. 32.

²⁴ Wesen und Bedeutung der gewerblichen Kartelle. Schwollers Jahrsbuch. 15. Jahrg. S. 170.

²⁶ Internationale Kartelle. S. 180.

deren Anteil an den Rosten der Stillegung noch schwächerer Unternehmungen. Damit ist nicht gesagt, daß bei Konzernkartellen notwendiger= weise die Rosten der unproduktivsten Grenzwerke der einzelnen Konzerne berücksichtigt werden müssen; der optimale Gewinnpreis errechnet sich für den Gesamtkonzern. Die Preiserhöhung oder =hochhaltung kann unter Umständen sehr geringfügig sein; sie fteht deswegen keineswegs im Widerspruch zum theoretischen Schema der Monopolpreisbildung, wie Dobretsberger anzunehmen icheint. Die Tatsache, daß nur wenige Gruppen von Kartellen in der Lage sind, eine ins Gewicht fallende, oder gar sehr starke Preiserhöhung während längerer Zeit durchzu= führen, beweist nur, daß annähernd vollkommene oder unbegrenzte Monopolstellungen selten sind. Enge Begrenzung der Monopolstellung, Schwäche des inneren Zusammenhalts und schließlich da und dort auch außerökonomische Rücksichtnahme stehen einer weitreichenden monopol= ausnütenden Preispolitik bei der Mehrzahl der Kartelle im Bege. Das volkswirtschaftliche Interesse richtet sich deshalb auf die Monopolkartelle im engeren Sinne, d. h. auf die Rartelle, die im Genuß einer ausgiebigen Monopolftellung ftehen.

b) Die Preispolitik der Kartelle kann zweitens den Charakter der Preisdifferenzierung annehmen. Die Monopoltheorie gibt Auskunft darüber, weshalb der Monopolist in der Lage ist und es unter Umständen für vorteilhaft hält, Breise zu differenzieren, sei es zwischen verschiedenen Rundenkreisen eines Gebiets, sei es zwischen verschiedenen Absatgebieten. Wenn den Kartellen die Fähigkeit zur Preisdifferenzierung zugesprochen wird, so ist damit ihre monopolistische Markt= stellung vorausgesett. Es ist ja auch allgemein bekannt und zugegeben, daß Kartelle, die nicht nur den zollgeschütten Innenmarkt beliefern, sondern auch exportieren, von der Fähigkeit zu differentieller Preisstellung Gebrauch machen. (Wir kommen auf das Problem 'des sogenannten Dumping zurud'26.) Hier fragt es sich, ob die Politik der Preisdifferenzierung im Gegensat steht zu einer Politik der Preis= erhöhung, so etwa, daß sie die Preiserhöhung zum Teil oder für manche Abnehmerschichten aufhöbe. Löwe (1930) spricht von der Möglichkeit differenzierender Breisstellung zugunsten förderungswürdiger Abnehmer27.

²⁶ Bgl. unten S. 117f. und 122f.

²⁷ Enqueteausschuß, 1. Unterausschuß, 3. Arbeitsgruppe, 4. Teil, 2. Ubsschnitt, S. 324.

Damit konstruiert er aber einen Fall der Preisdifferenzierung, der dem privatwirtschaftlichen Interesse des Kartells widerspräche. Theoretisch läßt sich natürlich der Fall denken, daß ein Kartell aus volkswirtschaftslichen oder sozialen Erwägungen ein Preisopfer zugunsten gewisser Kundenkreise vornehmen würde. Nachgewiesen sind solche Fälle unseres Wissens nicht.

Es kann auch geschehen, daß ein Kartell von übermächtigen Gegenskontrahenten gezwungen wird, differentielle Preisnachlässe zu geswähren. (Hier sind es aber gerade nicht die "förderungswürdigen Abenehmer" im Sinne Löwes, die die Erleichterung erhalten.) Die übliche Preisdifferenzierung hat nicht den Charakter eines Preisopfers. Sie dient vielmehr unmittelbar der Monopolausnühung. Die Preise werden gegenüber jeder Abnehmergruppe und auf jedem Teilmarkt so weit ershöht, als es ohne Schaden für den Umsah möglich ist. Die niedrigeren Preisstufen, wie z. B. die Dumpingpreise auf dem Auslandmarkt, dienen aber gleichfalls dazu, den Gewinn im ganzen zu erhöhen, auch wenn sie unter den Weltmarktpreisen liegen²⁸.

- c) Als Widerspruch zu dem eben Gesagten mag es zunächst erscheinen, wenn drittens die Preispolitik der Kartelle vielsach wegen ihrer Preissvereinheitlichung gerühmt wird. Die Preissestschung von Bersbandes wegen bringt es mit sich, daß in einem gegebenen Zeitpunkt von sämtlichen konkurrierenden Unternehmungen für die gleiche Ware diesselben Preise gesordert werden. Der Unterdietungskamps ruht. Im Falle der Preisdifferenzierung gilt die Preisvereinheitlichung für jede der vom Verband sestgesetzen Stusen. Ausnahmen liegen vor, wenn den Mitgliedern die Unterdietung gegenüber Außenseitern gestattet wird.
- d) Eine immer größere Rolle spielt schließlich in der Kartelliteratur die Frage, ob die Preispolitik der Kartelle viertens den Charakter einer Preisstabilisierung trage.

Schon Schönlank²⁹ (1890) scheint daran zu denken, wenn er von der größeren "Kontinuität des Wirtschaftens" spricht. Steinmann=Bucher (1891) geht näher auf die Preisstabilisierung ein, die er beim Walzwerks=

²⁸ Bgl. unten S. 120.

²⁹ Die Kartelle. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. 3. Bb. S. 594.

verband in den Jahren 1886ff. konstatieren will30. In den Berhandlungen des Bereins für Sozialpolitik (1894) wird gleichfalls von der Stabilisierung der Preise gesprochen. Schon aber treten fritische Erwägungen auf, die sich an die Frage knüpfen, ob denn eine Breisstabilisierung volkswirtschaftlich vorteilhaft sei. Der Berlauf der Krise von 1901 läßt sodann die Frage auftauchen, ob denn eine preisstabilisierende Wirkung tatsächlich zu konstatieren sei. Liefmann hebt in seiner Schrift von 1897 und auch in seinen sväteren Werken nachdrudlich hervor, daß die "größere Gleichmäßigkeit der Preise" und damit die "größere Ruhe und Ordnung des Marktes" für die gange Bolkswirtschaft von höchster Bedeutung sei31. Bohle 32 (1898) meinte das gegen, die viel gerühmte Stabilisierung der Breise sei "ein etwas fragwürdiger Borzug". Er erkannte darin den Ausdruck für die Sochhaltung der Preise bei rudgängigem Geschäftsgang. Nach der Rrise von 1901 wandte sich am schärfften Eulenburg33 (1902) gegen die Lehre von der preis= stabilisierenden Tendenz der Kartelle; den Ginflug einer Beseitigung der Preisschwankungen dürse man tatsächlich nicht sehr hoch veranschlagen. Im übrigen feien stabile Preise in einem System der Privatwirtschaft durchaus nicht das Normale; "gerade das Schwanken der Preise gibt den einzigen Gradmesser für ben jeweiligen Stand der Nachfrage". Solche aus der theoretischen Einsicht in den Mechanismus des Marktes hervorgehende Ertenntnisse und Aukerungen gehören in der Kartelliteratur zu den Selten= heiten! Auch Bogelstein34 (1902) meint, es könne keine Rede davon sein, daß die Kartelle die Breise stabilisieren; für kurze Zeit übten die Syndikate eine mäßigende Wirkung aus. Um lebhaftesten wurde darüber gestritten, ob das Rheinisch-Westfälische Rohlensundikat preisstabilisierend gewirkt habe. Wiedenfeld35 (1912) halt es für unbeftreitbar, daß das Sundifat eine Politit der allmählichen Preissteigerung und Preisstabilifierung berfolge. Gögte 36 (1905) schildert die Preispolitik des Rohlensyndikats in ausführlicher Beise und scheint in ihr gleichsam den Idealfall stetiger und magvoller Preisstellung zu erblicken. Mit dem wachsenden Interesse am Ronjunkturproblem gewinnt die Frage an Bedeutung, ob nicht die Breisstabilisierung durch die Kartelle, falls eine solche nachweisbar sein sollte, geeignet sei, den Bendelichlag der Konjunkturbewegung abzuschwächen. Noch ift aber umftritten, ob überhaupt bon einer allgemeinen preisstabilisierenden

³⁰ Wefen und Bedeutung der gewerblichen Kartelle. Schmollers Jahrsbuch. 15. Jahrg. S. 171.

si Bgl. dazu in der neuesten, 7. Aust. des "Kartelle, Konzerne und Truste", S. 129ff., und "Die Unternehmerverbände", S. 116.

³² Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer. S. 99.

³³ Die gegenwärtige Birtschaftskrise. Jahrb. für Bolkswirtschaft und Statistik. 24. Bb. S. 367.

³⁴ Die Industrie der Rheinproving. S. 95.

³⁵ Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat. S. 113 u. 115.

³⁶ Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat. S. 177ff.

Wirkung der Kartelle gesprochen werden kann. Tschierschth hält sie unter Zustimmung H. v. Beckeraths nicht für nachweisbar. Erweislich, meint H. v. Beckerath³⁷ (1930), sei sie sicher nur für einige starke Rohstoffkartelle. Lederer³⁸ (1928) sowohl als Löwe³⁹ (1930) betonen, daß der Nachweis nicht erbracht sei.

Die Frage, ob eine Stabilisierung von Kartellpreisen geeignet ist, die Konjunkturbewegung auszuglätten und ob sie volkswirtschaftlich günstige Wirkungen hat, wird uns noch beschäftigen 40. Hier ist dagegen zu untersuchen, ob eine Politik der Preisstabilisierung im Sinne der primären Politit der Monopolausnützung liegt. Wäre das nicht der Kall oder würde sie sogar eine Verminderung der Monopolausnützung bedeuten, so müßte die Kartelltheorie zu erklären vermögen, aus welchen Gründen die Kartelle fich veranlagt feben könnten, von der Linie ihres privatwirtschaftlichen Interesses abzuweichen. Dieses Problem ist in der Kartelliteratur nicht erörtert worden. Preisstabilisierung heißt relative Niedrighaltung der Preise im Aufschwung der Konjunktur und relative Hochhaltung im Niedergang. Das lettere bedarf keiner weiteren Erörterung. Nach allgemeiner Meinung ist die Hochhaltung in der Depression der Hauptzweck der Kartellierung; als Hauptursache der Kartellierung gilt ja der ruinöse Breisrückgang und Breisunterbietungskampf in den Zeiten der Depression. Sehr viel schwieriger ist es dagegen, für eine relative Niedrighaltung der Preise im Aufschwung eine Erklärung zu finden. Das privatwirtschaftliche Interesse gebietet Ausnützung des Aufschwungs. Es bestünde für die Rartelle kein Grund, meinte Bohle41 (1898), "die Ronjunktur nicht bis aufs lette auszunüten". Gegenteilige Behaup= tungen, die sich in der Literatur da und dort finden, schreiben die Niedrighaltung der Einsicht oder dem magvollen Geiste der Kartell= leiter au42. Für eine nicht vollkommene Ausnützung des Aufschwungs,

³⁷ Der moderne Industrialismus. S. 304.

³⁸ Monopole und Konjunktur, Ergänzungshefte zu den Bierteljahrsheften für Konjunkturforschung. 1928.

³⁹ Enqueteausschuß, 1. Unterausschuß, 3. Arbeitsgruppe, 4. Teil, 2. Ab-schnitt, S. 326.

⁴⁰ Bgl. unten S. 110f.

¹¹ Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer. S. 101.

⁴² Alfred Tismer ("Zur Preispolitik der Kartelle" in "Wirtschaftsdienst", Heft 6, XVI. Jahrg. 1931) macht den Bersuch, für die Niedrighaltung der Preise im Aufschwung eine theoretische Erklärung zu finden. Er meint im hindlick auf die Eisenkartelle, daß sie im Jahre 1926 "mit Kücksch

falls eine solche tatsächlich nachweisbar sein sollte, könnten, wie uns scheint, die folgenden, im wesentlichen außerökonomischen Gründe gelten:

- a) Beitsichtige Kartelleiter könnten in Voraussicht kommender Krisen allzu schroffe Preisrückschläge und deren kartellgefährs denden Birkungen bermeiden wollen.
- b) Der Offentlichkeit sehr exponierte Kartelle mögen sich scheuen, dem Preisauftrieb der Hausse zu folgen, da sie sonst für Rückschläge verantwortlich gemacht werden könnten.
- c) Die Schwerfälligkeit und Bürokratisierung in den großen Syndiskaten erschwert rasche Preisveränderungen.
- d) Schließlich könnte eine soziologische Erwägung insbesondere für die Schwerindustrie eine Hilfserklärung abgeben: die großen Monopolisten wollen Herr über den Markt sein und sich also nicht von Konjunkturschwankungen des Marktes ihre Preispolitik aufzwingen lassen. Die einmal getroffenen Preisfestsehungen mögen daher eine gewisse Beständigkeit gewinnen.

Nichts ist besser geeignet, als die Aufzählung dieser möglichen Motive, um wahrscheinlich zu machen, daß eine Preisstabilisierung von den Kartellen nicht allgemein erwartet werden kann. Die sogenannte Stabilisierung wird, soweit die Kartelle in rationeller Beise ihrem eigenen Interesse folgen, in der Hauptsache eine wenigstensteilweise Verhinderung starker Preisrückschläge in der Depression beseuten. Sie ist nur ein anderer Ausdruck dafür, daß sich die preiserhöhende Politik der Kartelle in Depressionszeiten stärker gestend macht als im Aufschwung.

auf die gleichbleibenden belgischen und französischen Konkurrenzpreise" ihre Preise nicht erhöht hätten. "Unter Konkurrenzbedingungen", fährt er sort, "wären in solchem Fall die Preise gestiegen" mit der Folge, daß erhebliche Einfuhren eingeset hätten. Ein Monopolverband verhindere eine derartige Entwicklung, die ihm den Markt stört. Damit ist nur gesagt, daß im Konjunkturausschwung diejenigen inländischen Preise, die vom Weltmarktspreis abhängig sind, nicht in gleichem Maße wie das Preisniveau steigen, wenn die ausländische Konjunktur nicht dieselbe aussteigende Linie hat. Es ist nicht einzusehen, wieso unter freier Konkurrenz diese "Stabilität" der betreffenden Preise sich nicht auch durchsehen müßte. Dismer sügt immerhin hinzu, daß "die Stabilisierung der konjunkturellen Preisbewegungen... nicht Grundsatz der Kartellpolitik, sondern Folge der Grenzen ihrer Wirksamkeit" sei.

2. Die Konditionenvolitik der Kartelle.

Bas hierüber in der Literatur gesagt ist, wird unten bei Besprechung des Inhalts der Kartellvereinbarungen zu erwähnen sein. Eine theoretische Untersuchung über die Konditionenpolitik, ihrer Ziele und Mittel findet sich in der Kartelliteratur nicht. Die Konditionenpolitik kann sich auf eine Verringerung der Rosten für den Verkäufer richten. Sierher gehört 3. B. die Verkurzung der Kreditfristen, die Beschränkung der Nebenleistungen des Verkäufers, wie z. B. der Pflicht, die Verpackungs= und Frachtkosten zu tragen. Der Verkäufer erreicht damit im Grunde eine Preisberbesserung, indem er für denselben Preis weniger zu leisten hat. Die Konditionenpolitik kann auch auf die Ausschaltung schwer kalkulierbarer und daher mit besonderem Risiko berbundener Kostenfaktoren gehen, wie z. B. auf die Ausschaltung des Rücktrittsrechtes des Verkäufers. Auch hier liegt indirekt eine Preis= verbesserung vor, indem der Verkäufer einen Teil des Risikos abzuwälzen vermag, das ihm früher im Preis vergütet wurde. Die soge= nannten Mißstände im Konditionenwesen scheinen häufig darin zu bestehen, daß wettbewerbsschwache Produzenten solche schwer kalkulier= baren Bosten ohne genügende Einsicht in das Risiko auf sich nehmen. Der Migstand kann aber auch blog in einer die richtige Einschätzung der Wettbewerbsaussichten erschwerenden Vielfältigkeit der Rondi= tionen liegen. In solchen Fällen könnte eine Normierung durch den Berband Abhilfe schaffen, ohne daß es einer Wettbewerbsbeschränkung bedürfte. Eine Spezialuntersuchung über den Tatbestand dieser sogenannten Migstände würde weitere Aufklärung geben.

B. Die sekundären Ziele ober Silfsziele.

Das Kartell kann sich nicht darauf beschränken, seinem primären Biel der Monopolausnützung nachzugehen. Es muß gleichzeitig darauf bedacht sein, durch seine Magnahmen erstens die Monopolstellung zu erhalten und wenn möglich weiter auszubauen, und zweitens ben Rartellverband selbst in seinem Bestand zu sichern und zu festigen 43. Vermindert sich die Monopolstellung oder lockert sich das Kartell, so wird davon die Monopolausnützung mitbetroffen; die wirksame Ber-

^{43 &}quot;Das Streben nach Selbsterhaltung und Expansion", schreibt Bogel= stein (1914) im G.b.S. (Abt. VI, S. 234), "ift ben monopolistischen und semi=monopolistischen Organisationen immanent." Schriften 180, II.

folgung des primären Ziels ist mithin von der erfolgreichen Verfolsgung der Hilfsziele abhängig.

Die Vorgänge, um die es sich hier handelt, insbesondere die Maßnahmen, die der Erreichung dieser sekundären Ziele dienen, werden in
der Kartelliteratur entweder bei Besprechung des Inhalts der Kartellvereinbarungen unter dem Titel des Organisationszwanges oder in
anderen Zusammenhängen besprochen. Ihren spstematischen Plat aber
können sie nur hier in einer von den Iwecken der Kartellierung ausgehenden Darstellung der Kartellbetätigung sinden.

1. Die Erhaltung und der Ausbau der Monopolftellung.

Die Monopolstellung wird erkämpft oder muß verteidigt werden gegen vorhandene oder latente Außenseiterkonkurrenz. Während die primäre Politik der Kartelle eine "Außenpolitik" im Hindlick auf den Markt und die Käuserschaft ist, handelt es sich hier um die Außenspolitik der Kartelle im Hindlick auf die Außenseiter⁴⁴. Ihr Ziel kann sein:

- 1. Die Errichtung oder die Erhöhung von Schranken gegen Außensfeiterkonkurrenz. Hierher gehört z. B. der Abschluß von Exklusivsverträgen oder von internationalen Kartellverträgen.
- 2. Die Bekämpfung oder die Ausschaltung vorhandener Außensfeiterkonkurrenz, sei es durch Unterbietungskampf, sei es durch Aufsnahme in das Kartell, sei es durch Aufkauf zum Zwecke der Stillslegung. Es ist üblich, hier von einer Politik des "externen Organisastionszwanges" zu sprechen.

2. Die Erhaltung und der Ausbau des Kartellverbandes selbst.

Man kann hier von einer "Innenpolitik" des Kartells im Hinblick auf seine Mitglieder sprechen. Das Ziel ist die Überwindung von Meinungsverschiedenheiten und Interessengegensätzen zwischen den Mitsgliedern. Angesichts der früher erörterten internen Sprengungskräfte, die das Kartell in seinem Bestand und in seiner Festigkeit bedrohen, ist eine Innenpolitik nötig, erstens, um die Meinungsverschiedenheiten zu bereinigen, zweitens, um die Interessen entweder auf dem Komspromiswege oder durch sogenannten "internen Organisationszwang" zum Ausgleich zu bringen.

⁴⁴ Bgl. Tschierschth, Kartellpolitik. 1930. S. 14.

C. Die tertiären oder uneigentlichen Ziele (insbefondere die Rationalifierung).

Die Tätigkeit vieler Kartelle erschöpft sich augenscheinlich nicht in der Verfolgung der bisher aufgezeigten primären und sekundären Ziele. Wir finden Kartelle beschäftigt mit Kationalisierungsmaßnahmen, mit der Verbreitung von Informationen an ihre Mitglieder und anderem mehr. Hier handelt es sich offenbar nicht um Wettbewerbsbeschränkung und monopolistische Marktbeeinflussung. Da jedes Kartell zugleich den Charakter eines Wirtschaftsverbandes hat, so ist es an sich nicht verwunderlich, wenn es sich auch solchen Verbandsaufgaben widmet, die mit dem spezifischen Kartellcharakter nichts zu tun haben. Das Kartell treibt hier Verbandspolitik.

Das wichtigste "uneigentliche" oder Berbandsziel ift die Rosten= senkung oder, wie es heute häufig genannt wird, die Rationalisie= rung. Alle Magnahmen, die eine Gewinnerhöhung durch Verminde= rung der Selbstkoften statt durch Verbesserung der Preise und Ronditionen erstreben, stehen im Dienste dieser Zielsetung. Es ist daber zu untersuchen, in welcher Beziehung eine solche Betätigung zur eigent= lichen Politik der Kartelle in ihrer Kartelleigenschaft steht. Die Frage, ob die Kartelle sich der Kationalisierung zu widmen pflegen und ob fie zur Erfüllung dieser Aufgabe geeignet seien, wird in der Kartell= literatur eingehend erörtert. Wir kommen bei Besprechung der volks= wirtschaftlichen Wirkungen der Kartelle auf dieses Problem zurücke. hier interessiert die Rationalisierung nur in ihrer Eigenschaft als Biel der Verbandspolitik. Es gibt Unternehmerverbände, die ausschließlich zum Zwecke der Kostensenkung gegründet werden. Sie sind in der Literatur irreführenderweise als "Fertigungskartelle" bezeichnet worden. [Liefmann47 (1927) sowohl als Tichierschky48 (1930) lehnen für solche Verbände die Bezeichnung Kartell mit Recht ab.] Der Fertigungsverband bedarf keiner Monopolstellung; die Rostensenkung

⁴⁶ Möglich ist auch der Fall, daß kartellierte Unternehmer einen Teil ihrer Betätigung und ihrer Selbständigkeit aufgeben und sich teilweise verstrusten oder fusionieren, mit der Folge, daß auf diesen Teilgebieten die Trustaufgaben in den Bordergrund treten.

⁴⁶ Bgl. die Literaturangaben unten S. 99ff.

⁴⁷ Kartelle, Konzerne und Trusts. 7. Aufl. S. 13.

⁴⁸ Kartellpolitif. S. 84.

erhöht vielmehr die Wettbewerbstüchtigkeit und die Wettbewerbs= aussichten.

H. v. Bederath49 (1927) glaubt eine Wandlung des Kartellziels in neuerer Zeit feststellen zu können in dem Sinne, daß an die Stelle der Bett= bewerbsbeschränkung in wachsendem Maße die Rationalisierung trete. Auch Tichierichth 50 (1927), der es für unberechtigt hält, "bon einem Inhaltswandel . . . heute icon zu sprechen", will (1930) die Möglichkeit nicht völlig von der Sand weisen, daß eine Fortbildung der Kartelle zu Fertigungs= verbänden möglich wäre 51. Er spricht davon, daß das Programm der Rationalisierung in der Gegenwart unter Burückftellung aller Rebenziele in den Brennpunkt der Kartellpolitik gerückt sei; die subjektive privatwirtschaftliche Rentabilität nach dem Borbilde der kapitalistischen Organi= sationen von der Art der Trusts gelange zur prinzipiellen Vorherrschaft als Brogramm der Kartellierung. Allerdings wird daran anschließend bemerkt, daß sich alle Elemente der Rationalisierung "nur sehr beschränkt und bedingt im Rahmen horizontal organisierter Rartellpolitik zur höchsten Wirkung bringen lassen". An anderer Stelle schreibt Tschierschkh (1930)52: "Man darf heute feststellen, daß die Baneghriter auf die Kartelle, die sich bis zur Feststellung eines "Inhaltswandels" des Kartellbegriffs mit der Behauptung verstiegen, daß deren Berbande sich mehr und mehr bon der ein= fachen kollektiven Marktregelung zugunften weitgehender Rationalisierungs= bestrebungen abgekehrt hatten, durch die Rritik jum Schweigen gebracht worden sind." (Die starke Servorhebung der Broduktionsförderung durch die Kartelle dürfte nicht ohne Zusammenhang mit der fritischen Einstellung ber öffentlichen Meinung und ber Eingriffe bes Staates ju verfteben fein. Die Rationalisierungstätigkeit wird vielfach von Verteidigern der Rartelle und von Interessenvertretern in den Bordergrund gerückt, um den Ungriffen gegen den Monopolismus die Spige abzubrechen. Es durfte somit weniger eine Bandlung bes Charakters ber Rartelle als eine Beränderung der Argumentation zugunften der Kartelle der Grund für die lebhafte Erörterung des Rationalisierungsproblems in der neueren Kartelliteratur sein.) 53

⁴⁹ Der Inhaltswandel des Kartellbegriffs. Wirtschaftsbienft. 1927. H. 30. S. 1119ff.

⁵⁰ Zur Frage einer Wesensänderung der Kartelle. Wirtschaftsdienst. 1927. H. 38. S. 1443.

⁵¹ Kartellpolitik. S. 21ff.

⁵² Produktionsförderung durch Kartelle. Wirtschaftsdienst. 1930. H. 5. S. 173 f.

⁵³ Bgl. dazu Keiser, a. a. D., S. 63ff., der von dem "etwas peinlichen Beigeschmack" der Aussprache über die Anderung des Ziels der Kartelle spricht. Bgl. auch Generalbericht des Enqueteausschusses, 1. Unterausschuß, 3. Arbeitsgruppe, 4. Teil, 1. Abschnitt, S. 13.

Die Ausführungen S. v. Bederaths laffen den Eindruck entstehen, als ob sich auf Grund geistiger Umstellung ein übergang der Kartelle bon ihrer ursprünglichen Politik der Monopolausnütung zur Rationalisierungspolitik vollziehe oder vollziehen könnte. Es ist an sich durchaus möglich, daß ein Wirtschaftsverband, der sich zunächst als Kartell betätigt, später, unter Aufgabe des ursprünglichen Zieles, als Fertigungsberband weiter besteht. Eine solche Underung des Charakters eines Verbandes läßt sich aber — sofern wir annehmen, daß der Berband sein privatwirtschaftliches Eigeninteresse verfolgt — nur verstehen, wenn entweder die Monopolstellung verloren gegangen ist oder wenn sich unüberwindliche Schwierigkeiten hinsichtlich der Monopolausnütung geltend gemacht haben. (Gewiß mag es vorkommen, daß die wettbewerbstüchtigeren und entwicklungsfähigeren Mitglieder= unternehmungen, insbesondere die Großkonzerne, mehr Interesse an der Durchführung produktivitätssteigernder, damit allerdings meistens expansiber Magnahmen gewinnen als an einer weiteren Monopol= ausnützung, die auf die schwächsten Unternehmungen Rücksicht zu nehmen hat. Sört der Berband aber auf, auch den schwächsten Mitgliedern ihre Rentabilität zu sichern, so hört deren Kartellfähigkeit auf. Wird ihr Austritt und ihre Außenseiterkonkurrenz in Rauf ge= nommen, so wird sich der "Fertigungsverband" der Konzerne bor= aussichtlich in eine Form der Vertrustung verwandeln.)

Die Fälle dürften selten sein, in denen in der eben gezeichneten Beise Kartelle sich in Fertigungsverbände verwandeln. Dagegen steht nichts im Wege, daß ein Kartell bei weiterer uneingeschränkter Berfolgung der Kartellziele nebenher sich als Fertigungsverband betätige. Dem Eigeninteresse entspricht es, wie schon früher gesagt wurde, die Rentabilitätserhöhung, wenn immer möglich, gleichzeitig nach ber Preis- und nach der Kostenseite hin zu erstreben. Wenn auch die Rationalisierungsmaßnahmen monopolistischer Berbände sich nicht oder nicht voll in den Preisen auswirken, so ist es selbstverständlich doch von volkswirtschaftlichem Borteil, wenn sich in den Kartellen die Bemühungen um die Rationalisierung verstärken und wenn Mittel und Wege gefunden werden, um trot der lockeren Berbandsform koftensenkende Magnahmen zur Durchführung zu bringen. Die Kartellierung kann nicht mit hinweis auf die Rationalisierungsmaßnahmen der Rartelle gerechtfertigt werden, weil diese gar nicht auf den Kartell= charakter des Berbandes zurückgehen. Wenn aber Berbande, trothem

sie Kartelle sind, der Produktionsförderung dienen, und zwar so, daß sie Rationalisierungsmaßnahmen durchführen, die ohne Kartellierung unterblieben wären, so können damit unter Umständen volkswirtsschaftliche Nachteile anderer Art, die sich aus dem Kartellcharakter ergeben, kompensiert werden. Die sonst zu erwartende Preiserhöhung kann z. B. ausbleiben, trothem es gleichzeitig zu einer Verbesserung des Gewinnergebnisses kommt.

Die Kartelle können als Verbände auch noch andere uneigentliche Aufgaben erfüllen, so, wenn sie sich als Einkaufsvereinigung oder als Arbeitgebervereinigung betätigen oder wenn sie die staatliche Birtsschaftspolitik im Sinne ihres Unternehmerinteresses zu beeinflussen suchen. Alles das liegt aber außerhalb des eigentlichen Kartellscharakters. Eine Untersuchung über die nichtmonopolistischen Berbände hätte diese Seite der Kartelltätigkeit mit zu besgreifen⁵⁴.

III. Der Inhalt der Kartellvereinbarungen und die Maknahmen der Kartelle.

Um ihre Ziele verfolgen zu können, müssen die Kartelle Maßnahmen verschiedenster Art treffen. Sie müssen Preise sestlesten, Exklusivverträge abschließen, Unterbietungskämpse gegen Außenseiter führen u. a. m. Die Kartelleitung, die diese Maßnahmen zur Durchsührung bringt, ist dabei an die Direktiven gebunden, die in den Vereinbarungen der Mitglieder sestgelegt sind. Der Spielraum für freie eigene Entscheidung der Organe wird in der Regel gering sein, da die Unternehmer ihre Selbständigkeit im Kartell bewahren. Der Inhalt der Kartellbereinbarungen zwischen den Mitgliedern besagt deshalb alles wesentliche über die Mittel, die dem Kartell zur Verfolgung seiner Ziele zur Verfügung stehen und über die Maßnahmen, die die Kartellorgane zu treffen in der Lage sind. In der Kartellliteratur werden denn auch die Kartelle in der Regel nach dem wichtigsten Inhalt der Kartellvereinbarungen unterschieden und shstematisiert.

⁵⁴ Bgl. darüber unseren Auffat "über monopolistische und nicht-monopolistische Wirtschaftsverbände", Arch. f. Soz., Bd. 59, Heft 2, insbesondere S. 316ff.

A. Organisatorische Vereinbarungen zum Zwecke der Begründung und Einrichtung der Rartelle.

Sie befassen sich mit der Organbestellung, der Kompetenzberteilung usw. Hierher gehört auch z. B. die Einrichtung gemeinsamer Bertriebsvrgane, die als Syndikatsbildung bezeichnet zu werden pflegt.

B. Vereinbarungen zur Durchführung der Politik der Kartelle.

Die Besprechung der kartellpolitischen Ziele gibt uns die Grundlage für eine zweckmäßige Shstematik dieser Bereinbarungen. Je nachdem es sich um Bereinbarungen handelt, die die Richtlinien niederlegen und die Maßnahmen feststellen, mit denen das primäre, die sekundären oder die tertiären Ziele zu verfolgen sind, werden drei entsprechende Gruppen von Bereinbarungen zu unterscheiden sein:

1. Die primären Bereinbarungen der Rartelle.

Sie richten sich auf die Monopolausnützung. Jedes Mittel, das geeignet ist, die Ausnützung der Monopolstellung zu bewirken, kann Gegenstand solcher Bereinbarung sein. Dazu gehören naturgemäß in erster Linie direkte Bestimmungen über Preise und Konditionen. Die Berbesserung des Preisergebnisses kann aber auch indirekt erreicht werden z. B. durch Abmachungen, die sich auf den Produktionsumfang beziehen. She auf die Literatur über die einzelnen Bereinbarungen einsgetreten wird, erscheint es notwendig, einen Aufriß der primären Kartellbereinbarungen im Hinblick auf ihre Funktion im Sinne der Monopolausnützung zu geben.

Das primäre Kartellziel kann in vielen Fällen durch bloße und direkte Preisfestsetzung erreicht werden. Eine wichtige Boraussetzung dafür ist, daß ein Ausweichen in ungünstigere Konditionen nicht zu befürchten ist. Wir haben dann ein reines Preiskartell vor uns. Da das Hauptziel die Verhinderung der Unterbietung ist, so wird häusig die Festsetzung von Mindestpreisen genügen. Wenn aber Waren versichiedener Qualität in Frage kommen, so kann sich die Konkurrenz auf die Qualität verlegen, wenn nicht für jede Qualität besonders gestuste Preise sestgesetzt werden.

Manche Schriftsteller glauben in der Berlegung der Konkurrens auf die Qualität einen besonderen volkswirtschaftlichen Borteil der Karstellierung erblicken zu sollen. In der Tat wird es volkswirtschaftlich ers

wünscht sein, daß das Streben nach höherer Qualität möglichst gefördert werde. Bom Standpunkt der Kartellmitglieder aus gesehen liegt in dem Ausweichen auf verschärfte Qualitätskonkurrenz ein Zeichen dasür, daß die Wettbewerdsbeschränkung nicht wirksam durchgesührt worden ist. (Wgl. Ettinger⁵⁵ (1905), der die Borteile für die Konsumenten hervorhebt, und H. v. Beckerath⁵⁶ (1911), der die Ecsahr für die Kartellmitglieder in den Bordergrund stellt.) H. v. Beckerath erwähnt die Berlegung der Konskurrenz auf die Qualität bei der Krawattenstoffsindustrie, Eucken⁵⁷ (1914) bei der Schissahrt. Wenn Tschierschifth⁵⁸ (1921, 1930) das Kalkulationskartell als eine rationellere Form des Kartells besürwortet, so will er ofsenbar erreichen, daß eine schematische Preisksessung durch eine die Qualitätssunterschiede genauer berücksichtigende Preisabstufung ersetz wird.

Die Monopolausnühung kann, wie früher dargelegt wurde, unter Umständen auch durch bloße Konditionenvereinbarungen erfolgen. Borsaussehung dafür ist, daß eine Berschärfung des Wettbewerbs im Preis in entsprechendem Umfang nicht erfolgt 59, 60.

Wir haben in diesem Fall ein reines Konditionenkartell vor uns. Wenn sowohl die Preise als die Konditionen Gegenstand der Bereinbarung sind, so spricht man von gemischtem Preis- und Konditionenkartell.

Die Verbesserung des Preisergebnisses braucht nicht auf dem Wege der unmittelbaren Preissestsung angestrebt zu werden. Ja, diese Art der Vereinbarung kann sich sogar als unwirksam erweisen. Überschätzen z. B. die Kartellmitglieder die Absahaussichten, die sich ihnen bei den kartellmäßig sestgeseten Preisen bieten, so wird zu viel produziert und das Kartell wird durch den Bunsch nach Markterweiterung in seinem Bestand gefährdet. Um den Preis zu verbessern, kann es daher angezeigt sein, den indirekten Beg einer Beschränkung der Gesamtsangebotsmenge zu beschreiten. Diese läßt sich herbeisühren durch Bereinbarungen, sei es über die zulässige Produktionsmenge, sei es über das zulässige Absahvolumen. Man spricht hier vom reinen Produkt

⁵⁶ Die Regelung des Wettbewerbs im modernen Wirtschaftssustem. S. 11.

⁵⁶ Die Kartelle der deutschen Seidenwebereiindustrie. S. 134.

⁵⁷ Die Berbandsbildung in der Seeschiffahrt. S. 67.

⁵⁸ Bur Reform der Industriekartelle, S. 79, und Kartellpolitik, S. 71ff.

⁵⁹ Die Konditionenkartelle als Vorstuse zu Preiskartellen bespricht H. v. Beckerath, Kartelle der deutschen Seidenwebereiindustrie, S. 42 (1911). Bgl. auch Dobretsberger, Konkurrenz und Monopol, S. 34 (1929), und Tschierschift, Kartellpolitik, S. 32 ff. (1930).

⁶⁰ Siehe oben S. 56.

tions= oder Absakkartell oder bom reinen Kontigentierungs= kartell.

In der Regel wird aber auch die bloße Festlegung des Produktionsvolumens oder der Absahmenge nicht genügen. Sie läßt den Preiswettbewerb bestehen. Die billiger produzierenden Werke sind in der Lage, durch billigeres Angebot ihren Absah auf Kosten der andern zu erweitern; es kann leicht geschehen, daß sie mit dem ihnen zugewiesenen Kontingent oder mit ihrer Duote nicht auskommen. Das Kartell wird durch neue Duotenkämpse gesährdet. Diesen Gesahren vermag das gemischte Preis- und Kontingentierungskartell vorzubeugen.

Schließlich kann die Monopolausnützung sich noch in einer dritten Beise vollziehen, so nämlich, daß jedem Mitglied ein Teil des Marktes ausschließlich zugewiesen und reserviert wird. Auf seinem Teilmarkt ist damit jeder vor Bettbewerb geschützt. Er ist in der Lage, sein räumsliches Monopol durch eigene Preiss und Produktionspolitik auszunützen, ohne daß es weiterer Preiss oder Angebotsvereinbarungen bedürfte. Hier haben wir ein reines Gebietss oder Rahonnierungsskartell vor uns.

Auch diese Kartellsorm ist in der Regel mit andern gemischt, z. B. dann, wenn auf einem Teil des Marktgebietes, etwa auf den Export= märkten, auch weiterhin von allen Kartellmitgliedern angeboten wird. Für diese Märkte pflegt Kontingentierung und gemeinsame Preissest= und Gebietskartelle, gemischte Preis= und Gebietskartelle und gemischte Breis=, Kroduktions= und Gebietskartelle.

Die Mittel der Monopolausnützung sind damit erschöpfend aufgezählt, so daß sämtliche Kartelle in eine der genannten Gruppen fallen müssen. Bon dem zugrunde gelegten Sinteilungsprinzip aus kann es weitere Kartelle nicht geben, weil es keine anderen Mittel der Monopolausnützung gibt. Da sämtliche Kartelle primär der Monopolausnützung dienen, müssen sie sich in eine dieser Gruppen einordnen lassen. Nur don anderen Sinteilungsprinzipien her lassen sich weitere Kartellsformen benennen und unterscheiden.

In der Literatur wird untersucht, weshalb in einzelnen Fällen diese oder jene Kartellsorm sich als ungenügend erweist. So schreibt Steinmann= Bucher 61 (1891): "Preisvereinbarungen allein genügen nicht. Sie steigern

⁶¹ Wesen und Bedeutung der gewerblichen Kartelle. Schwollers Jahrb. 15. Jahrg. S. 153.

vielmehr durch die Erhöhung der Gewinne die überproduktion." Lief= mann 62 (1897) betont, daß die Absatentingentierung die rationellste Form fei. Pohle63 (1898) erwähnt gleichfalls Fälle, in denen reine Preisfartelle nicht genügen. Er unterscheidet die bloß zeitweise Produktionseinschränkung, die der Beseitigung einer bereits entstandenen überproduktion dient, von der eigentlichen Breiskartellierung, die das Entstehen einer überproduktion ju berhindern bestimmt fei. Wenn die Lager bei den Sändlern und Broduzenten groß find, fagt Liefmann 61 (1910), fo können Breisbereinbarungen allein überhaupt nicht wirksam werden; der Preis lägt sich ohne sofortige Einschränkung der Produktion nicht halten. Stube 65 (1921) diskutiert die Bor= und Nachteile verschiedener Kartellformen unter besonderer Berück= sichtigung der chemischen Industric. Daß die Festsetzung bloger Mindest= preise genüge, hebt Bogelstein 66 (1902) hervor; Troemel 67 (1926) zeigt aber, daß in der Porzellanindustrie die Mindestpreise faktisch zu allgemeinen Kartellpreisen werden. (Bgl. dort über die großen Schwierigkeiten einer gemeinsamen Breisfestigtung in der geschilderten Industrie.)

Metner 68 (1926) weist mit Recht darauf hin, daß die Industrien in der Wahl des Inhalts der Kartellvereinbarungen nicht frei sind; es liege eine sachliche Begründung vor. In der Tat müssen ja die Mittel gewählt werden, die unter den gegebenen Verhältnissen eine Ausnützung der Wonopolstellung am sichersten und vollkommensten gewährleisten. Daß es sich nur um verschiedene Formen einer gleichen Zielversolgung handelt, spricht Kestner 69 (1912, 1927) mit Deutlichseit aus, wenn er sagt: "Tatsächlich ist aber die Absahbeschränkung das Charakteristische für alle Kartelle, nicht nur dort, wo das Absahgebiet genauer umgrenzt oder die Produktion ausdrücklich kontingentiert wird, sondern auch da, wo nur eine Preiskondenstion vorliegt."

2. Die sekundären Bereinbarungen der Kartelle.

a) Bereinbarungen zur Erhaltung und zum Ausbau der Monopolftellung.

Sämtliche Bereinbarungen, die den sogenannten externen Organissationszwang zum Gegenstand haben, gehören hierher. Die Maßnahmen des externen Organisationszwanges werden in der Kartelliteratur auss

⁶² Die Unternehmerverbände. S. 169.

⁶³ Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer. S. 31-38.

⁶⁴ Kartelle und Trusts. S. 59.

⁶⁵ über Arten und Formen des Zusammenschlusses der Kartelle sowie J.G. in der deutschen Industrie.

⁶⁶ Die Industric der Rheinbroving. S. 87.

⁶⁷ Kartell- und Preisbildung in der deutschen Geschirr- und Lugusporzellaninduftrie. S. 78ff.

⁶⁸ Kartelle und Kartellpolitik. S. 29.

⁶⁹ Der Organisationszwang. 2. Ausl. S. 13.

führlich behandelt. Der breite Raum, der ihnen in der Kartellsbetätigung zukommt, wird allgemein anerkannt. Da ihr ökonomischer Sinn die Berteidigung oder Berbreiterung der Monopolstellung ist, kommt ihnen für die Birksamkeit der Kartelle eine große Bedeutung zu.

Die "Zähmung der Widerspenstigen" durch systematisches Preisunterbieten wird von Pohle 70 (1898) besprochen. Er erwähnt Fälle, in denen Kartell= mitgliedern für die Führung des Rampfes gegen die Außenseiter besondere Entschädigung gewährt wird, oder in denen ihnen die Unterbietung des offiziellen Kartellpreises zum Zwede der Bekampfung von Augenseitern gestattet wird 71. Liefmann 72 (1910) bespricht neben der Riederkonkurrierung den Auffauf von Augenseitern. Als immer wichtiger werdendes Mittel erscheinen Erklusivberträge 73. Es finden sich Berträge mit den Abnehmern, mit Silfsindustrien, mit Vorlieferanten und mit Arbeitern. Dag der Auftauf von Außenseiterwerken "geradezu eine Spekulation auf die Kapitalien des Shndikats" herbeikührt, schreibt Timmermann 74 (1916) im Hinblick auf die Erfahrungen in der Zementindustrie. Die Frage des Organisationszwanges wurde 1912 von Reftner in einer noch heute maggeblichen Beise shstematisch untersucht (Der Organisationszwang, 1. Auflage, 1912, 2. Auflage mit neuer Bearbeitung von Lehnich 1927; über den externen Organisationszwang vgl. 2. Auflage S. 53ff. Wir haben die Abweichungen der zweiten von der ersten Auflage im Arch. f. Soz., Bd. 62, Heft 3, S. 644ff. besprochen.) Reftner bespricht die Materialsperre, die Sperrung der Arbeitsträfte, die Sperre der Bufuhr- und Absatwege, die Sperrung des Aredits und die Berrufserklärung. (Bgl. auch Lucae, Augenseiter von Kartellen, 1929, S. 64ff.)

In seinen Maßnahmen zur Erhaltung und zum Ausbau der Monopolstellung erweist sich das Kartell als Kampsverband nach außen. Dieser Charakter geht aus dem primären Zweck der Wettbewerbsbeschränkung mit Notwendigkeit hervor, so daß Kestner⁷⁵ mit Recht schreiben kann, der Organisationszwang sei "seinem Inhalt nach allen Organisationen, die auf Marktbeherrschung gerichtet sind, schlechthin gemein".

⁷⁰ Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer. S. 53.

⁷¹ Bgl. auch Bogelstein, Die Industrie der Rheinproving. S. 87 u. 91 (1902).

⁷² Kartelle und Trusts. S. 79/80.

⁷³ Bgl. wichtige Beispiele bei H. v. Bederath, Die Kartelle der deutschen Seidenwebereiinduftric. S. 77, 123-126, 134 u. 138 (1911).

⁷⁴ Das Rartellproblem in der rheinisch-westfälischen Zementindustrie. S. 101.

⁷⁵ Organisationszwang (1927), S. 337.

Sämtliche Magnahmen zur Erhaltung der Monopolstellung, mit Ausnahme der Erklusibberträge, belaften die Selbstkoften und mindern daher die Borteile der Monopolausnützung. Die Berteidigung der Monopolstellung wird deshalb ökonomisch sinnlos, wenn dem Aufkommen neuer Außenseiter keinerlei objektive hindernisse im Wege stehen. Die Niederkämpfung erfordert eine Breispolitik, die der Monopolausnützung diametral zuwiderläuft; der Aufkauf zwecks Stillegung belastet die Selbstkosten und mindert daher die künftigen Gewinne 76; die Aufnahme neuer Unternehmungen ins Kartell erhöht die Broduktionskapazität und zwingt daher, falls kein neuer Markt hinzu= gewonnen wird, entweder zu stärkerer Produktionsbeschränkung oder zu einer Senkung der Kartellpreise. In allen Fällen mindern sich die Monopolvorteile. Am gunftigften liegt der Fall der Ausschaltung von Außenseitern mittels internationaler Kartellierung. Hier wird durch Einbeziehung ausländischer Konkurrenten in ein gemeinsames Kartell zugleich das monopolistisch beherrschte Gebiet ausgeweitet und der alte monopolisierte Innenmarkt durch Rahonnierungsbestimmungen in berftärktem Maße gesichert 77.

b) Vereinbarungen zur Erhaltung und zum Ausbau des Kartellverbandes felbst.

Es war oben 78 von den Sprengungskräften die Rede, die das Kartell in seinem Bestand bedrohen. Durch Bereinbarungen und Maß=nahmen, die dem internen Interessenausgleich, der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten und der zwangsweisen Unterwerfung widersspenstiger Mitglieder dienen, wird das Kartell erhalten und gesestigt. Hür die Zwangsmaßnahmen gegen Mitglieder wird der Ausdruck "insterner Organisationszwang" verwendet.

Kartelle, bei denen ein Ausgleich der Gewinne oder eine gleichmäßige Berteilung der Aufträge vereinbart ist, gelten als besonders gesestigt. Wan spricht ausdrücklich von Gewinnausgleichskartellen. Liesmann nennt schon

⁷⁶ Tismer (1931, S. 217) weist darauf hin, daß der Einfluß der Konszerne in den Kartellen zu häufigen Stillegungen führe. Dieses an sich rationellere Berfahren hebe sich aber in seiner günstigen Wirkung bei fortgesetzter Anwendung von selber auf, da die Abfindungslasten immer höher, die Borzteile besserz Beschäftigung bei dem im Betrieb besindlichen Werke immer geringer werden.

²⁷ Wir besprechen die internationale Kartellierung unten S. 120ff.

⁷⁸ Bgl. oben S. 53.

in seiner ersten Schrift's (1897) die Gewinnkontingentierung die höchste Form bes Kartells. Tichierichth 80 (1930) bespricht den Risikoausgleich unter dem Titel der "organisationstechnischen Mittel". Das Ausgleichsverfahren sei, trot aller Schwächen, doch ein schlechthin unentbehrliches Rorrelat aller auf figen Berechtigungsansprüchen beruhenden Kartelle. Nach Wieden= feld81 (1927) scheinen allerdings z. B. die Ausgleichskassen im Rheinisch= Bestfälischen Kohlensyndikat wenig Erfolg gehabt zu haben. Vereinbarungen, die sich gegen die Expansion der einzelnen Unternehmungen richten, sind aus den heute geltenden Rartellverträgen der Eisenindustrie bekannt geworden. Sie sind unseres Wiffens in der Literatur noch nicht besprochen. Morgenroth 82 (1907) nennt einen Kall, wo den Mitgliedern zur Berhinderung des Quotenkampfes verboten wird, Werke von Nicht= mitgliedern zu kaufen oder neue Anlagen zum Zwede der Quotenvermehrung zu erstellen. Auch Euden 83 (1914) bespricht Bereinbarungen der Schiffahrt zur Berhinderung der internen Konkurrenz. An Stelle von Berboten, wie sie Morgenroth nachweist, kann nach Tschierschky84 (1930) die Bereinbarung einer Revision der Quoten in nicht zu langen Abständen ein Mittel sein, um der Sprengung des Kartells vorzubeugen. Sie mussen aber, sagt er, "fatungsmäßig fehr forgfältig vorgesehen fein". (Die Methoden ber Ausgleichsberechnung, wie sie bei ben Syndifaten erforderlich sind, bilben ben Hauptinhalt der Schrift von Niklisch, "Kartellbetrieb", Leipzig 1909.)

Der Quotenkampf in den Kontingentierungskartellen konzentriert die latente Konkurrenz auf sich, die zwischen den Mitgliedern sorts besteht. Mit der größeren Quote wird das größere Produktionsskontingent zu erobern gesucht; im Quotenkampf vollzieht sich deshalb in veränderter Form der Kampf zwischen den früheren Konkurrenten um den vergleichsweisen Anteil an Produktion und Absat. Volkswirtschaftlich liegt in dieser Form des Wettkampses kein Ersat für den freien Wettbewerb. Die Quotenausweitung und zeroberung braucht sich nicht auf dem Wege der Selbstkostensenkung und des Produktionsfortschrittes gegenüber den Konkurrenten zu vollziehen. Der Erfolg des Quotenwettkampses wirkt sich auch nicht in einer Preissenkung aus. Es kann im Gegenteil geschehen, daß die Kosten dieses Kampses nachsher in den Preisen abgewälzt werden und daß die Quotenausweitung durch Aufkauf schwächerer Werke sich auf dem Wege der Kostensverteuerung vollzieht. Die Probleme der Kontingentierung sind in

⁷⁹ Die Unternehmerverbände. S. 112-114.

⁸⁰ Rartellpolitik. S. 55.

⁸¹ Gewerbepolitik. S. 144.

⁸² Die Exportpolitik der Kartelle. S. 83.

⁸³ Die Berbandsbildung in der Seeschiffahrt. S. 70ff.

⁸⁴ Kartellpolitik. S. 57.

neuester Zeit von Hammesfahrs shitematisch dargestellt und unterssucht worden. Gine eigentliche Untersuchung über den Quotenkampf und seine Methoden, sowohl bei den nationalen wie bei den intersnationalen Kartellen, ist damit aber nicht gegeben. Sie täte weitershin not.

Erwähnung bedürfen noch die Maßnahmen, die einer Kartellgefährsbung durch mangelnde Kartelltreue und Kartellbisziplin vorbeugen sollen.

"Ohne eine Kontrolle und einen Zwang auf die Beteiligten", schreibt Lehnichse (1928), "den man als internen Kartellzwang bezeichnet, ist die Regelung des Wettbewerbs, auf der Grundlage eines Bertrages, der die Selbständigkeit der beteiligten Unternehmungen voraussieht..., überhaupt nicht durchführbar." Kestner bespricht im 2. Kapitel des 2. Abschnittes den "internen Kartellzwang" gegenüber den Zentrisugalbestrebungen der Kartellmitglieder. Zuweilen wird die Shndizierung als ein Mittel gepriesen, um Verlezungen des Kartellvertrages zu verhindern [vgl. Pohles" (1898) und Herles Metzners» (1929)].

Der interne Organisationszwang, etwa in Form von Geldstrafen, bon Verrufserklärungen und dergleichen mehr, kann zur Folge haben, daß Unternehmungen beim Rartell verbleiben, die andernfalls ein ökonomisches Interesse an einer Fortführung der Bettbewerbsbeschränkung nicht mehr haben wurden. Es ift nicht verwunderlich, wenn der interne Kartellzwang bei den Kartellen besonders stark in Erscheinung tritt, die ihren Mitgliedern wenig zu bieten haben, deren Monopolmacht also gering ift. Gerade bei ihnen wird man häufige Alagen über mißbräuchlichen internen Zwang zu erwarten haben. Die übermacht der Großen im Rartell kann sich in diesen 3mangsmaßnahmen zur Geltung bringen. Wo die stärkeren Werke an geringerer Breiserhöhung interessiert sind, kann daher unter Umständen der innere Organisationszwang ein Mittel gegen die "Preistreiber" sein. In andern Fällen aber kann er dazu dienen, wettbewerbstüchtige Unternehmungen beim Kartell zu halten, die es sonst gewagt hätten, auf Grund ihrer Broduktionsfortschritte den freien Wettbewerb neu aufleben zu laffen.

⁸⁵ Kartellbeteiligungsziffer. Berlin 1930.

⁸⁶ Berhandlungen des 35. Deutschen Juristentages. 1. Bd. S. 267.

⁸⁷ Die Kartelle der deutschen Unternehmer. S. 41.

⁸⁸ Neue Beiträge zum Kartellproblem. S. 10.

C. Die tertiären ober uneigentlichen Vereinbarungen der Rartelle.

Hierher gehören vornehmlich Bereinbarungen und Maßnahmen der Produktionsförderung oder Nationalisierung. Die Literatur besichäftigt sich in besonderer Eindringlichkeit mit ihnen, seitdem die Kartelle gegen kartellseindliche Angriffe mit dem Hinweis auf ihre produktionsfördernde Tätigkeit verteidigt werden. Immer schon war auf die Möglichkeit einer Kostenersparnis mittels gemeinsamer Reklame, mittels Berminderung der Jahl der Berkaufsagenten, mittels Zentralisierung der Eins und Berkaufsorganisation und dergleichen hingeswiesen worden. In neuerer Zeit wird die Frachtersparnis und Aufstragszuweisung, die Normierung und Thpisserung, die Spezialisierung, die gemeinsame Berwertung von Nebenprodukten, die gemeinsame Projektierung und Erhaltung von Forschungsinstituten und Reparaturverkftätten erwähnt. [Müllensiesen (1926) will in seiner Schrift über die "Kartelle als Produktionsförderer" Rationalisierungsmaßenahmen von Kartellen im einzelnen sektstellen.]

Die Produktionsförderung, von der hier gesprochen wird, umfaßt drei Gruppen von Bereinbarungen und Magnahmen.

- 1. Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Teile des Produktionssoder Vertiebsprozesses, zwecks Verbilligung, von den einzelnen Untersnehmungen auf das Kartell zu übertragen. Hierher gehören z. B. gesmeinsame Reklame, gemeinsame Verkaufsstellen und Versuchsinstitute. In Fällen gemeinsamen Betriebs von Fabriken kann man schon von einer Teilfusionierung sprechen.
- 2. Maßnahmen, die den Produktionsprozeß der einzelnen Mitglieders unternehmungen verbilligen sollen. Hierher gehören Normierung und Thpisierung, Ersahrungsaustausch, Anleitung zu rationeller Kalkuslation und Anregungen anderer Art, die die Zentralorgane des Kartells zu geben in der Lage sind. Alle diese Maßnahmen können auch von nichtmonopolistischen Berbänden durchgeführt werden. Sie stehen dort, da sie durch keine anderweitige primäre Zielsetung überschattet sind, im Mittelpunkt der Aktivität.

⁸⁹ Bgl. oben S. 67ff. und unten S. 99ff.

⁹⁰ Bgl. die Literaturangaben unten S. 99ff.

3. Maßnahmen, die den einzelnen Mitgliederunternehmungen eine im Rahmen des gesamten Produktionszweiges rationellere Ausnützung gewährleisten sollen. Diesem Zweck würde vor allem die Spezialisierung der Unternehmungen dienen; sie ist aber im Rahmen des Kartells kaum in nennenswertem Umfang durchführbar⁹¹.

IV. Die Systematik der Kartelle.

Die shstematische Erfassung der Ziele der Kartelle und der Bereinsbarungen, die der Berfolgung dieser Ziele dienen, schafft die Grundlage für eine aus ökonomischen Gesichtspunkten gewonnene shstematische Ordnung der Kartelle selbst.

Eine befriedigende Shstematisierung der Rartelle ift immer bon neuem versucht worden. Schönlant'92 (1890), unterscheidet fünf Stufen der Rartellierung, beginnend mit den "losen Bereinbarungen" und aufsteigend bis zu den Trufts, den "Kartellen relativ höchfter Ordnung". Es ift offenbar, daß er den Festigkeitsgrad bam. die Stärke der Bindung gum Einteilungs= prinzip nimmt. Auch Liefmann93 (1897) teilt zunächst in Kartelle niederer und höherer Ordnung. Die ersteren werden auch beschränkende, die letteren verteilende Kartelle genannt. Auch damit ift der Grad der Bindung gemeint. Beide Gruppen werden nach einem zweiten Ginteilungsprinzip untergeteilt, und zwar in Kartelle 1. "zwecks gemeinsamer Angebotspolitik", 2. "zwecks gemeinsamer Monopolisierungspolitit" und 3. "zwecks gemeinsamer Breispolitit". Diese Unterteilung ist wenig befriedigend, da alle Kartelle der Regelung des Angebots, der Monopolisierung und der Preisgestaltung primar zu dienen bestimmt sind. In den späteren Schriften mahlt Liefmann für die Unterteilung die Ausdrücke Gebiets-, Breis- und Broduktionsfartelle94. Auch Bohle95 (1898), kennt diese drei Arten und fügt zu ihnen

⁹¹ Die angeblich frachtersparende und rationelle Berteilung der Aufträge kann nicht ohne weiteres als Produktionsförberung angesprochen werden. Sie bedeutet häufig nur, daß Werke von geringerer Produktivität, die bei freiem Wettbewerb trotz günstiger Frachtlage teurer liefern und deshalb ausegeschaltet würden, nunmehr durch Auftragszuweisung in ihrer Rentabilität gesichert werden. Von unökonomischem Verhalten der Kunden abgesehen, gehen ja doch bei freier Konkurrenz die Aufträge nur dann an serner gelegene Werke, wenn die hohen Frachtkosten durch andere Kostenvorteile überkompensiert werden.

⁹² Die Kartelle. Arch. für Soziale Gesetzgebung und Statistik. III. Bb. S. 513/14.

⁹³ Die Unternehmerverbände. S. 42.

⁹⁴ Kartelle, Konzerne und Trusts. 7. Aufl. S. 41ff.

⁹⁵ Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer. S. 31ff.

noch die Gewinnkartellierung und die Bertriebskartellierung hinzu. Nicht wesentlich abweichend sind die Einteilungen von Schäffle36 (1898) und von Gruntzel97 (1928). Baumgarten und Meizlenh (1906) unterscheiden drei Arten von Kartellen, die sie dahin charakterisieren, daß die einen (die Konditionen= und Preiskartelle) die Shmptome des Wett= bewerbs beseitigen, die zweiten (die Gewinnkontingentierungen) die Motive der Konkurrenz beseitigen oder schwächen, die dritten (die aufteilenden oder Absattartelle) den Wettbewerb selbst aufheben oder einschränken wollen 98. Es ist nicht recht einzusehen, wie ein Kartell mit Gewinnerfolg bloß die Symptome des Wettbewerbs und nicht diesen selbst beseitigen sollte. Die meisten Schriftsteller begnügen sich damit, die bisher genannten Kartell= thpen, insbesondere die Preis-, Produktions- und Gebietskartelle, zu untersuchen und daran anschließend weitere, auf Grund ganz anderer Einteilungs= prinzipien benannte "Kartelle besonderen Zwedcharakters" anzuschließen, wie Tichierschih sie in seiner Schrift über Kartellorganisation (1928), dem eigentlichen Lehrbuch der Kartellformen, bezeichnet. Er selbst bespricht unter diesem Obertitel die Submissions=, Kertigungs=, Markenichut= und Amanas= fartelle. H. v. Bederath legt der "Gruppierung" der Kartelle besondere Bedeutung bei (1930). "Das Abgleiten in juristische Problematik auf der einen Seite und undurchsichtiger Rasuistik auf der anderen Seite" konne nur vermieden werden", schreibt er, wenn zunächst "ötonomische Prinzipien für die Gruppierung der Organisationen . . . " gefunden werden. Es tomme aber für die Wirtungen, heißt es auf der folgenden Seite, "weniger auf die Rartellformen als auf die besonderen personlichen und sachlichen Berhält= nisse" an, unter denen die betreffende Organisation tätig ist 99. Danach wäre eine Einteilung am Blat, die die perfonlichen und sachlichen Berhältniffe zum Einteilungsprinzip machte, und die alfo etwa genoffenschaftliche Rartelle und Konzernkartelle, Kartelle mit großer Mitgliederzahl und kleiner Mitgliederzahl, Kartelle mit ftarker oder schwacher Monopolstellung unterichiebe. (Stark, "Die Theorie ber Kartelle", gewährt ber fpstematischen Erfassung der Kartelle und Kartellformen breiten Raum. In einem besonderen Kapitel (S. 117ff.) wird die Behandlung der Kartellshstematik in der bisherigen Kartelliteratur behandelt.)

Eine Reihe von Schriftstellern bemüht sich um die shstematische Einsordnung der Kartelle in die Zusammenschlußsormen oder Wirtschafts-verbände. So dient die von Vershofen 100 (1928) vorgeschlagene komplizierte Symbolsprache, was die Kartelle anbetrifft, weniger der Einteilung der Kartelle als der Einordnung der Kartelle in den Rahmen der Wirtschafts-

⁹⁶ Zum Kartellwesen und zur Kartellpolitik. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 54. Jahrg. S. 503ff.

⁹⁷ Die wirtschaftliche Konzentration. S. 34.

⁹⁸ Kartelle und Trusts. S. 67.

⁹⁹ Der moderne Industrialismus. S. 271.

¹⁰⁰ Die Marktverbände. S. 161 ff.

verbände. Das gleiche gilt für Saitzews Schrift (1927) "Horizontal und Bertikal im Wandel der letzten Jahrzehnte".

Auf Grund unserer Unterscheidung von primären, sekundären und tertiären Kartellzielen und Kartellvereinbarungen läßt sich eine Stusenfolge von drei ökonomisch relevanten Einteilungsprinzipien gewinnen:

- 1. Im Hinblick auf die primäre Kartellpolitik unterscheiden sich die Kartelle nach der Art der Bereinbarungen, die der Monopolausnützung dienen. Hier lassen sich reine Konditionen=, Preis=, Produktions= und Gebietskartelle und so viele Formen gemischter Kartelle, als Berbindungen möglich sind, voneinander unterscheiden.
- 2. Die sekundäre Kartellpolitik ist gerichtet auf Festigung der Monopolstellung und des Kartellverbandes. Es lassen sich danach unterscheiden Kartelle mit starker und schwacher Monopolstellung; für die ersteren kann der Ausdruck "eigentliche Monopolkartelle" nühlich sein. Die Kartelle können hier aber auch unterschieden werden nach dem Grund ihrer Monopolstellung, z. B. in Patentgemeinschaftskartelle, Kohstosskartelle und Zwangskartelle. Sie können weiterhin geschieden werden nach der Festigkeit der Bindung in lose Kartelle oder Kartelle höherer Ordnung. Die letzteren werden meistens Shndikate sein; alle Shndikate werden zu ihnen gehören. Es kann aber auch die Art, wie die Kartellsessigung erreicht wird, als Einteilungsprinzip dienen. Zu unterscheiden wären danach z. B. bloße Shndikate und Gewinnberzteilungskartelle.
- 3. Schließlich können auch die uneigentlichen Zielsetzungen heransgezogen werden und also z. B. Kartelle mit und ohne Rationalissierungstätigkeit, mit und ohne gemeinsame Einkaufspolitik usw. unterschieden werden.

Jedes Kartell läßt sich unter allen drei Gesichtswinkeln betrachten und fällt in eine der drei Hauptgruppen und in die verschiedenen in der zweiten Gruppe genannten Untergruppen. Ein weiteres Einsteilungsprinzip, das aus dem Charakter der Kartellpolitik nicht zu gewinnen ist, ergibt sich im Hinblick auf die Gegenkontrahenten, denen das Kartell auf dem Markt begegnet: hier kann von Defensivkartellen, von Submissionskartellen u. dal. gesprochen werden.

Fünftes Rapitel. Die Wirkungen der Rartelle.

Neben der Schilderung und Alassifitzierung der Kartellvereinsbarungen nimmt die Besprechung der Wirkungen der Kartelle in der Kartelliteratur bei weitem den größten Kaum ein. In Liesmanns Standardwerk über Kartelle, Konzerne und Trusts (7. Aufl.) handeln von 176 den Kartellen gewidmeten Seiten 120 von den Wirkungen. Liesmann unterscheidet die Wirkungen für die betressende Industrie selbst (Teil 2) von den Wirkungen auf die Abnehmer (Teil 3). Wir werden zunächst die Wirkungen auf die einzelnen Wirtschaftsgruppen ins und außerhalb der Kartellindustrie untersuchen, um daran eine Betrachtung der allgemeinen Wirkungen auf die Volkswirtschaft anzusschließen. Sine volkswirtschaftliche Beurteilung der Kartelle wird sos wohl das gesamte Ergebnis der vielsachen und verschiedenartigen Wirskungen auf die einzelnen Wirtschaftsgruppen als die allgemeinen Wirkungen auf die Volkswirtschaft zu berücksichtigen haben.

I. Die Wirkungen auf die einzelnen Wirtschaftsgruppen.

A. Das Rartell

und die Unternehmer des kartellierten Produktionszweiges.

1. Das Kartell und seine Mitglieder.

Die Beschränkung des Wettbewerbs verändert das Verhältnis zwischen den ehemaligen Konkurrenten sowohl in sozialer als in ökonomischer Beziehung. Als Mitglieder eines Verbandes entstehen für sie gleichgerichtete Interessen. Trozdem bleibt noch immer, und sei es auch in latenter Form, der Kampf unter ihnen bestehen.

In der Literatur wird die Frage aufgeworfen, ob die Kartellierung sich mehr zugunsten der großen oder zugunsten der kleineren und mittleren Unternehmungen auswirke.

Kleinwächter (1883) ist der Meinung, daß die Großbetriebe auf Kosten der kleinen Betriebe gefördert würden; bei gleichen Preisen würden die

¹ Die Kartelle. S. 7.

Abnehmer die ersteren vorziehen. (Er fest dabei voraus, daß den Abnehmern die freie Bahl unter den Kartellmitgliedern verbleibe.) Auch Friedrichowich2 (1895) fieht in den Kartellen eine Gefahr für die kleinen Unternehmer. die Entstehung neuer Betriebe werde verhindert; die Macht der Großen wachse durch ihre beherrschende Stellung im Kartell. Auch Wolf3 (1894) meint, die großen Unternehmungen würden fich mit den kleinen Betrieben nur bann jum Rartell vereinigen, wenn fie keine Aussicht hatten, die fleinen im Wege des Wettbewerbs zu vernichten. Brentano4 (1894) nahm den gegenteiligen Standpunkt, vor allem auch gegen Bücher, ein: "Die Kartellbildung vollzieht sich meistens unter den mittleren Betrieben . . ., die bestrebt sind, mittels dieser Organisation sich gegen die übermacht der Starken zu schützen." [In gleichem Sinne auch Liefmanns (1897) und Schäffles (1898).] Immer beutlicher zeigt sich, daß die Berhältnisse in dieser Beziehung von Produktionszweig zu Produktionszweig und von Rartell zu Kartell andere sind. Die Schwächeren würden einerseits ohne Kartellierung unterliegen, meint Gruntzel? (1902), die Großen anderseits täten sich erfahrungsgemäß mit den Kleineren nur zusammen, wenn sie nicht hofften, diese im Wettbewerb ausmerzen zu konnen. S. v. Bederathe (1911) sucht nach tieferen Ursachen für die Berschiedenheit der Wirkungen und stellt fest: Dort, wo die Großbetriebe dem kleinen Betrieb überlegen find, fördert die Kartellierung die Konzentration, indem die leistungsfähigeren Großbetriebe die kleinen Betriebe auftaufen, um ihre Quoten zu übernehmen. Dort dagegen, wo der Rleinbetrieb einen Produktionsvorsprung besitt, kann ihm der Großbetrieb auch im Rartell nicht gefährlich werden. Hier verstärkt bielmehr das Rartell den Rleinbetrieb gegenüber dem Sandel und verbessert seine finanzielle Position durch Regelung der Ronditionen. Dag die Methode des Quotenkaufs den Konzernen im Rartell neue Möglichkeiten der Machtgewinnung gegenüber den kleineren Betrieben bietet, hebt auch Tichiersching (1930) hervor. Er spricht dabon, daß sie "vielfach zu vordringlicher Machtbildung von Konzernen in diesen Organisationen" geführt habe.

Das Verhältnis der großen und kleineren Unternehmungen in einem Kartell und seine Veränderung im Lauf der Zeit hängt offenbar von zu vielerlei Umständen ab, um systematisch erfaßt werden zu können.

² Kartelle. Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft. 51. Jahrg. S. 647.

³ Schriften des Bereins für Sozialpolitik. Bd. 60. S. 217.

⁴ Ebenda. S. 176.

⁵ Die Unternehmerverbände. S. 191.

⁶ Zum Kartellwesen und zur Kartellpolitik. Zeitschr. f. d. ges. Staatse wissenschaft. 54. Jahrg. S. 680.

⁷ über Kartelle. S. 114.

⁸ Die Kartelle der deutschen Seidenwebereiindustrie. S. 189/90.

⁹ Kartellpolitik. S. 58.

Eine Spezialuntersuchung würde aber auf Grund des reichen Ersfahrungsstoffes wichtige Ergebnisse zeitigen können.

Durch die Kartellierung berändert sich die Marktposition aller beteiligten Unternehmer. Andere Fähigkeiten, als sie der freie Wettsbewerb ersordert, gewinnen Bedeutung. Das kann zur Folge haben, daß die Auslese der Unternehmer eine andere wird.

So schreibt Reftner10 (1912, 1927): "An Stelle der eigentlichen kaufmannischen Betätigung tritt teilweise die juriftische Findigkeit." Es trete eine Berichiebung "vom Raufmännischen zum Organisatorisch-Spekulativen" ein. "Die monopolistische Welt entkommerzialisiert sich", sagt Bogelstein11 (1914). Die übertragung der Berkaufstätigkeit auf das Syndikat laffe die Notwendigkeit der Anpassung an rasch wechselnde Situationen verschwinden. Es trate eine Burofratisierung ein. Wiedenfeld12 (1927) ist sogar der Meinung, daß die Gefahr der Burotratifierung bei den Syndifaten großer sei als bei den Konzernen. Die Ausschaltung des eigentlich unternehmeris ichen Elementes, der übernahme von Risiko, der Initiative und der Freude am Wettfampf wird oftmals erwähnt, aber unter verichiedener Beurteilung. Während Kleinwächter13 (1883) einen besonderen Borteil des Kartells darin findet, daß der Produzent Sicherheit gewinnt, sieht Pohle14 (1898) die Rechtsertigung des Unternehmergewinns schwinden, da das Kartell eine "Urt Berficherungsanstalt auf Gegenseitigkeit" fei. Selbst Wiedenfeld16 (1927) weist darauf hin, daß "der kleingeistige Drang nach Lebenssicherheit" das übergewicht über die Initiative gewinnen könne. Biel hängt dabei bon dem Grad der Einbufe an Selbständigkeit ab, von der übertragung der kaufmännischen Funktionen auf Kartellorgane u. a. m. [Bgl. hierüber Restner16 (1912, 1927), der die Mittel des Rartells zur Berminderung der Selbständigkeit seiner Mitglieder zusammenfassend darftellt.]

Eine Anderung des Geistes, in dem die Unternehmungen geleitet werden, wird aber auch in anderer Richtung erwartet.

So widmet Vershofen¹⁷ (1928) ben Vorzügen des Verbandsgeistes, des "Geistes der Solidarität" im Gegensatz zu der im Wettbewerb herrschenden "sozialen Atmosphäre der gegenseitigen Verachtung und damit des Leides" eine aussührliche psychologische Untersuchung. [Bgl. dazu die Schriften von

¹⁰ Der Organisationszwang. S. 47ff.

¹¹ Grundriß der Sozialökonomik. VI. Abteilung. S. 243.

¹² Gewerbepolitif. S. 111.

¹³ Die Kartelle. S. 93/94.

¹⁴ Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer. S. 104.

¹⁵ Gewerbepolitik. S. 160.

¹⁶ Der Organisationszwang. S. 90ff.

¹⁷ Die Marktverbände. S. 156. Bgl. auch S. 151 ff.

Erwin Steinbach¹⁸ (1897, 1898, 1900).] Kestner¹⁹ (1912, 1927) untersucht kritisch das, was er Organisationsgefühl ober Organisationsbewußtsein nennt. Im wirtschaftlichen Kamps entstehe eine "Wassenbrüderschaft". Auch Wiedenfelb²⁰ (1927), der sich an vielen Stellen mit der Unternehmerspschologie auseinandersetzt, bespricht den "Korpsgeist", der sich "in Rückerinnerung an zünftlerische Aufsassungen längst vergangener Zeiten" im Kamps gegen die Außenseiter geltend mache²¹.

Die ökonomischen Wirkungen auf die Mitglieder bedürfen keiner weiteren Erörterung. Soweit das Kartell seine Aufgaben wirksam erfüllt, erhöht es die Rentabilität der angeschlossenen Unternehmungen. Der Kapitalwert und die Kreditfähigkeit steigen. Eine eigentliche Mosnopolrente braucht nicht immer zu entstehen; schwächere Unternehmungen kommen oft nur aus den Verlusten heraus.

2. Das Rartell und die Außenseiter.

Das Wichtigste hierüber ist schon oben bei Besprechung der Außenspolitik der Kartelle gegenüber den Außenseitern gesagt worden²².

Die Beurteilung der Außenseiter ist in der Literatur naturgemäß eine andere, je nachdem, wie die Kartelle selbst angesehen werden. Bald ersscheinen sie als schädliches Hindernis für eine wirksame Wettbewerbsbeschränkung, bald als Gegengewicht gegen das Kartell und als Mittel, um die "überspannung der Kartellpolitik" zu verhindern. Thpisch für diesienigen, die die Außenseiter als Schmaroger ansehen, ist die Außerung Kirdorss²³, der sagt, die Außenseiter seien doch diesenigen, "die in der schärssten Weise sich die ganzen Vorteile des Shndikats verschafsten, ohne an den Lasten teilzunehmen. Lucae²⁴ (1929) unterscheidet in seiner

¹⁸ Zitiert bei Kestner. 2. Aufl. S. 178. Anm.

¹⁹ Der Organisationszwang. S. 47ff.

²⁰ Gewerbepolitik. S. 154.

²¹ Eine weitere Vertiefung der Einsicht in die geistigen Veränderungen zu vermitteln ist Sache vornehmlich der Kartell- und Verbandssoziologie. Die weitschweifigen Ausstührungen Klugs (Das Wesen der Kartell-, Konzern- und Trustdewegung, vgl. insbesondere S. 292ff.) bieten dafür keinen brauchbaren Ansahunkt. Da Vershofen allgemein von den Marktverbänden spricht, kommen die Besonderheiten des Kartells in dieser Beziehung nicht zur Geltung. Bgl. aber seine Ausstührungen über die Entsstehung einer besonderen Verbandsideologie in "Die Marktverbände", S. 158ff.

²² Bgl. oben S. 66 und S. 74ff.

²³ Schriften des Bereins für Sozialpolitik. Bd. 116. S. 276.

²⁴ Außenseiter von Kartellen. S. 24.

instruktiven Spezialstudie über das Außenseiterproblem die an den Borteilen des Kartells teilnehmenden Außenseiter von denjenigen, die dem Kartell um des freien Wettbewerds willen sernbleiben. [über das Berhältnis zu den Außenseitern, insbesondere über den Kampf mit den Außenseitern vgl. auch die ausgezeichneten Ausführungen von Bogelstein²⁵ (1914).]

über die Wettbewerbsaussichten der Außenseiter gegenüber den Kartellen läßt sich nichts allgemeines aussagen. In allen Monographien sindet sich Material über einzelne Kämpse gegen Außenseiter. Die Schärse solcher Kämpse geht schon daraus hervor, daß es dem Kartell um seine Monopolstellung geht und daß es besondere Kampssonds und Reserven einzusehen in der Lage ist. Kestner? (1912, 1927) zeigt aber, daß auch noch ideologische Momente dazukommen, die im Kamps mit Außenseitern moralische Hemmungen beseitigen, wie sie beim Einzelwettbewerd vorshanden sind. Es scheint so etwas wie eine "Kartellraison" wirksam zu sein! [Ahnlich auch Wiedenseldes]

Die Birkungen des Kartells auf die Außenseiter werden diametral verschieden sein, je nachdem, ob es zum Versuch einer Niederkämpfung des Außenseiters durch das Kartell kommt oder nicht. Es wird bon der Bedeutung und vom Berhalten des Außenseiters abhängen, welche Haltung das Kartell einnimmt. Handelt es sich um einen blogen Mitläufer, einen "parasitären" Außenseiter, der den Absatz der Kartellmitglieder und den Kartellpreis nicht wesentlich beeinflussen kann, so wird das Kartell ihn gewähren lassen. Der Außenseiter hat hier die Möglichkeit, an der Monopolausnützung teilzunehmen; er wird aller= dings unter Umständen den Kartellpreis um einen geringen Betrag unterbieten. Er hat den Borteil, seine Selbständigkeit mahren und die Rartellkoften sparen zu können. Ift der Außenseiter ein ftarkes Unternehmen, das dem Kartell ernsthafte Konkurrenz machen kann, so muß das Rartell, wenn es nicht zerfallen will, den Rampf aufnehmen, sei es, um den Außenseiter niederzuringen oder um ihn zum Eintritt in das Kartell willig zu machen.

Die Außenseiterstellung ist oft nur als eine provisorische gedacht. Der Beitritt zum Kartell ist beabsichtigt, sofern die Bedingungen des Außenseiters insbesondere hinsichtlich seiner Quote erfüllt werden. Der augensblickliche Kampf dient nur der gegenseitigen Messung der Kräfte im

²⁵ Grundriß der Sozialökonomik. VI. S. 234ff.

²⁶ Bgl. insbesondere Qucae. 1929. S. 47ff.

²⁷ Der Organisationszwang. S. 178.

²⁸ Gewerbevolitik. S. 154.

Hinblick auf die Quotenberteilung. In manchen Fällen ist die Aufsnahme in das Kartell den Mitgliedern nicht erwünscht, weil dadurch 3. B. die Einigung unter ihnen hinsichtlich der Quoten oder der Prosduktionseinschränkung gefährdet würde.

B. Das Rartell und seine Marktkontrabenten.

1. Das Rartell und die Räufer der Rartellprodukte.

Bei der Kartellierung handelt es sich primär um eine Monopolissierung des Warenangebots. Die Wirkungen gehen daher vornehmlich vom Kartell in seiner Eigenschaft als Verkäuser aus. — Bom Nachsfrages oder Einkausskartell, das bisher unberücksichtigt geblieben ist, wird unten die Rede sein²⁹. — Die Verbesserung der Preise und der Verkaufsbedingungen, die der eigentliche Zweck der Kartellierung ist, trifft naturgemäß vor allem die Abnehmer. Das Kartell, auch das Händlerkartell oder Bankenkartell, verkaust entweder an Händler oder an andere Produzenten (Weiterverarbeiter) oder an die letzten Konsumenten. In der Kartelliteratur werden die Wirkungen auf jede der drei Abnehmergruppen gesondert betrachtet. Bei der Literatursbesprechung werden wir daher zunächst auch diesen Weg gehen, um zum Schluß das für alle Gruppen Gemeinsame zusammenzusassen.

a) Das Rartell und die Sandlerschaft.

Die Händler sind die wichtigsten unmittelbaren Abnehmer der gewerblichen Produzenten und damit der Produzentenkartelle. Die Wirkungen auf die Händler sind deshalb auch in der Kartelliteratur stark beachtet worden.

Steinmann=Bucher³⁰ (1891) eröffnet die Reihe derjenigen Schriftsteller, die in der Ausschließung des Handels und damit in der Ausmerzung ansgeblich unproduktiver Zwischenglieder der Marktwirtschaft ein besonderes Berdienst der Kartelle erblicken. Pohle³¹ (1898) dagegen nimmt eine den Händlern freundlichere Stellung ein. Eine ganze Reihe von Kartellen sei "geradezu aus Eisersucht auf die Eröße des Gewinns des Zwischenhandels" gebildet worden. Er sieht eine dreisache Beengung des Handels, indem ihm die Warenmärkte vorgeschrieben, die Absapeliete abgegrenzt und die

²⁹ Bgl. unten S. 93ff.

³⁰ Wesen und Bedeutung der gewerblichen Kartelle. Schmollers Jahrb. 15. Jahrg. S. 175.

³¹ Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer. S. 108/9.

Breise bestimmt murden. Bonitowsth32 (1907) vertritt bagegen in seiner umfangreichen Schrift zu diesem Thema die These, daß der Handel im allgemeinen die Kartelle nicht abzulehnen brauche. Es entstünden zwar manche Nachteile, so aus dem Rampf der Kartelle mit den Außenseitern. aus unerwarteten Bewegungen der Kartellpreise, aus der Förderung bon Einkaufsgenoffenschaften der Rleinhändler, aus unmittelbarer Belieferung der Berbraucher, aus der Festlegung von Zuschlägen für die Berbands= händler. Ihnen stünden aber wesentliche Borteile gegenüber, so aus der Gefundung der den Sandel beliefernden Industrie, aus der Stabilifierung der Preisverhältnisse, aus der Beendigung ruinöser Konditionenkämpfe. Daß der Handel aber an Selbständigkeit berliert, kann als herrschende Meinung angesprochen werden. Schon Pohle 33 (1898) hatte mit Scharfblick erkannt, daß die Entwicklung dazu führen werde, den Sandel zum "Angestellten bes Kartells" zu machen. Hilferding34 (1909) sieht ben Sandel jum "Agenten der Kartelle" werden. Wiedenfeld36 (1909) fritifiert Bonikowith: Es tomme bei ihm die volkswirtschaftlich wichtige Frage zu kurz, wie es unter den Kartellen mit dem Handel als felbständigem Beruf stehe. Bogelstein36 (1914) meint, Bonikowith habe "das Wefen kapitalistischer Tätigkeit und einer auf sie gegründeten sozialen Position arg verkannt". Eine Machtberschiebung zuungunften des Sandels tonstatiert auch Liefmann37 (1927). In einer besonderen Lage befindet sich allerdings der sogenannte Werkshandel. Er bleibt erhalten und gewinnt unter Umständen eine bessere Stellung als zubor: er besitt aber keine Selb= ftändigkeit. Bgl. Götkes (1905) und Tichierichkh39 (1930). Günstig wirken bie Kartelle, sagt S. v. Bederath40 (1911), auf solche Großhändler, die sich, gestütt auf ihre Berträge mit dem Fabrikantenkartell, selbst zu fartellieren in der Lage sind. Weiß häupl41 (1904) untersucht speziell das wechselseitige Berhältnis von Großhandel und Fabrikantenkartell.

b) Das Rartell und die Weiterverarbeiter.

Die Wirkungen auf die Weiterverarbeiter interessieren insbesondere bei der Betrachtung der Beziehungen zwischen den Rohstoff= und Halb= zeugkartellen und der Fertigindustrie.

³² Der Einfluß der industriellen Kartelle auf den Handel.

³³ Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer. S. 109.

³⁴ Das Finanzkapital. S. 262.

³⁵ Schmollers Jahrb. Jahrg. 1909. S. 361.

³⁶ Grundriß der Sozialökonomik. VI. Abteilung. S. 240.

³⁷ Kartelle, Konzerne und Trusts. 7. Aufl. S. 66.

³⁸ Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat. S. 223.

³⁹ Die Kartellpolitik. S. 96ff.

⁴⁰ Die Kartelle der deutschen Seidenwebereiinduftrie. S. 86. Bgl. auch Bonikowsky a. a. D., S. 194ff., und Huber (1903), Die Kartelle, S. 77.

⁴¹ Zwei Großhandelskartelle der Textilbranche. S. 14ff.

Liefmann42 (1927) widmet diesen Wirkungen besondere Aufmerksamkeit. Er stellt voraus, daß naturgemäß die Beiterverarbeiter von Preiserhöhungen der Monopole am schwersten getroffen würden. Er geht dann aber dazu über, andere Borteile für die Weiterverarbeiter als Rompensation aufzuweisen. Er sieht solche vor allem in der Einheitlich= keit der Einkaufspreise und in der größeren zeitlichen Gleichmäßigkeit der Breife. Die Breiserhöhung oder Breishochhaltung felbst sei um so weniger nachteilig, je magvoller sie durchgeführt werde. Im ganzen sei die Bildung festgeschlossener Rohstofffartelle auch für die Beiterverarbeiter von Borteil gewesen. Sie hatten sich zu einem Teil unter dem Druck der Rohstoffpreise selbst organisiert "und so den empfangenen Druck an die Abnehmer" weitergegeben. Der beste Beweis liege in der Lage der Maschinen= industrie im ganzen letten Jahrzehnt vor dem Weltkrieg; sie habe sich trot der fest organisierten Rohstoff= und Halbsabrikatkartelle auf das gunstigste entwickelt. — Ein "Beweis" ist barin allerdings nicht zu erblicken. Ber könnte sagen, wie sich die Maschinenindustrie ohne die Borbelastung erhöhter Rohftoff- und Halbzeugpreise entwickelt hätte? In einer Aufschwungsperiode lassen sich zudem nachteilige Kostenverhältnisse hinsichtlich eines Teils der Borprodukte leichter ertragen, unter Umständen auch auf Dritte abwälzen. - Die Liefmannschen Darlegungen können als thpijch gelten. Alle Schriftsteller, die die Preisvereinheitlichung und Preisstabilisierung durch die Kartelle als erwiesen ansehen und in den Bordergrund stellen und überdies der Meinung sind, daß die Preishochhaltung oder serhöhung seitens der Kartelle unbeträchtlich ist, stellen die Rachteile für die Beiterverarbeiter als geringfügig hin. Auf Nachteile für die Abnehmer, die über die Preiserhöhung hinausgeben, wie Berweigerung der Lieferung bestimmter Marken, Erschwerung des Verkehrs mit Außenseitern, auch wenn das Rartell bestimmte Waren und Qualitäten nicht liefern kann, macht Bogel= stein 43 (1914) aufmerksam. In der Besprechung des Dumpings werden die Nachteile zu erörtern sein, die sich für manche Gruppen von Beiterverarbeitern aus der Preisdifferenzierung zugunften ausländischer Abnehmer ergeben. "Die Schädigung der Ausfuhr der Fertigindustrie durch die Breispolitik der Rohftofftartelle", schreibt Morgenroth44 (1907), "steht außer 2weifel". Bu erwähnen ift ferner die Schädigung der "reinen Berte" durch das übergreifen der Rohftoffunternehmungen mittels gemischter Berke in die Berarbeitung. Auch hier liegt eine Kartellwirkung vor46.

⁴² Kartelle, Konzerne und Trusts. 7. Aufl. S. 136ff.

⁴³ Grundriß der Sozialökonomik. VI. Abteilung. S. 238.

⁴⁴ Die Erportvolitik der Kartelle. S. 104.

⁴⁵ Bgl. darüber Wiedenfeld (1927), Gewerbepolitik, S. 101, und die aufschlußreiche Darstellung H. G. Hehmanns, Die gemischten Werke im beutschen Gußeisengewerbe, insbesondere 4. Kap., S. 242ff.

c) Das Rartell und die Ronfumenten.

Die Wirkungen auf die letzten Abnehmer spielen vor allem in den sozialpolitischen Diskussionen eine Rolle. Hier handelt es sich um die Auswirkungen auf die breite Masse der Bebölkerung.

Rleinwächter46 (1883) lehnt sich dagegen auf, daß der Konsument sich als Preisrichter über die ganze Welt aufspiele. Die Berkehrsfreiheit habe dem Konsumenten "vielleicht — aber wohlgemerkt, nur vielleicht — den Borteil gebracht, daß die Artikel "etwas billiger, besser oder gefälliger geworden sind"; um dieses "armseligen und unbedeutenden Borteils willen" (!) fei aber die gange Sicherheit der wirtschaftlichen Existeng der Produzenten geopfert worden. In schärfftem Gegensat zu ihm meint Friedrichowicg47 (1895), daß für das konsumierende Publikum infolge der Kartellierung "die Gefahr der Aushungerung" mit jedem Tag näher kame. Liefmann 48 (1897) hält empfindliche Schädigungen des Konsumenten für möglich, während Berdrow49 (1898) eine überteuerung, die dem Konsumenten gefährlich werden könnte, nicht erwartet. Ebenfalls sei es für den Konsumenten gleichgültig, meint Ettinger 50 (1905), ob nur eine Stufe der Produktion oder alle kartelliert seien. Er übersieht offenbar, daß der Monopolgewinn einer Stufe auf Rosten der Gewinne einer anderen Stufe, 3. B. auch des Handels, geben könnte. Während Wiedenfeld 61 (1912) früher der Meinung mar, daß fich die Einkommen den erhöhten Auslagen für Lebensnotwendigkeiten anpaffen konnen, ichreibt er jest im Sinne feiner den Kartellen gegenüber fritischeren Einstellung 52 (1927): "Und da nun, wie gezeigt, der Rahmen der Broduktion, innerhalb deffen sich Monopole bilden können, verhältnismäßig sehr eng gezogen ist, so bedeutet dies, daß der große Teil der Bevölkerung einem verhältnismäßig kleinen Bruchteil von Broduzenten (Unternehmer. Rapitalisten und Arbeiter) mit wichtigen Bestandteilen seines Einkommens einen Sondertribut entrichtet." Dobretsberger53 (1929) allerdings ist der Meinung, daß in der Hauptsache nur die wohlhabenden Schichten betroffen würden, da in der Nahrungsmittelinduftrie keine Rartelle vorhanden seien.

Die widerspruchsvollen Urteile über Wirkungen der Kartelle auf alle drei Gruppen von Abnehmern gehen gewiß zu einem guten Teil darauf zurück, daß diese Wirkungen je nach der Sachlage

⁴⁶ Die Kartelle. S. 93/94.

⁴⁷ Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft. 51. Jahrg. S. 647.

⁴⁸ Die Unternehmerverbände. S. 158.

⁴⁹ Die Unternehmerkartelle und der Weg zum wirtschaftlichen Frieden. S. 76.

⁵⁰ Die Regelung des Wettbewerbs im modernen Wirtschaftssystem. S. 118.

⁵¹ Das Rheinisch-Westfälische Kohlensundikat. S. 126.

⁵² Gewerbevolitif. S. 151.

⁵³ Konkurrenz und Monopol in der gegenwärtigen Wirtschaft. S. 132.

bon Fall zu Fall sehr berichieden sein können. Bare aber die Rartell= betrachtung auch in dieser Frage von grundsätlichen Erwägungen ausgegangen, so mare größere Rlarheit zu gewinnen gewesen. Die Wirkung muß doch zunächst, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, für alle Abnehmer, welcher Art sie auch sein mögen, eine nachteilige fein. Beffere Breife und Berkaufsbedingungen für den Berkaufer, die der Zweck der Kartellierung sind, bedeuten in der Marktwirtschaft schlechtere Preise und Einkaufsbedingungen für den Käufer. Das Ausmaß dieser negativen Wirkungen ergibt sich, ebenso wie das Ausmaß der positiven Wirkungen für die Kartellunternehmer, aus der Stärke der Monopolstellung und dem Grad ihrer Ausnützung. Ein Kartell, bei dem diese Wirkungen in negativer wie in positiver Hinsicht gleich Rull geblieben wären, hätte keinen Sinn. Wenn es tropdem im Gesamteffekt zu einer Schädigung von gewissen Abnehmern unter Umständen nicht kommt, so müssen andere Momente hinzutreten, die den primär zu erwartenden Nachteil kompensieren. Es läßt sich zeigen, welche Momente hierfür in Frage kommen:

- 1. Es kann sein, daß die Nachteile auf Dritte abgewälzt werden können. So mag es dem Handel oder den Weiterverarbeitern zuweilen gelingen, ihre Preise in gleichem Maße wie das Kartell zu erhöhen, ohne daß sie deshalb durch Verringerung des Absahes geschädigt würden. Besonders begünstigt in diesem Sinne sind diejenigen Händler und Weiterverarbeiter, denen die Kartellierung der Vorstufe die Mögelichkeit zu eigener Kartellierung bietet. Der Abschluß von Exklusive berträgen schafft auf der nächsten Stufe wiederum eine Monopolestellung.
- 2. Manche Abnehmergruppen sind in der Lage, sich vom Kartell eine Borzugsbehandlung zu erwirken. Die Kartellierung der Borstufe kann auf solche Beise diesen Gruppen einen Kostenborsprung im Wettkampf mit ihren eigenen Konkurrenten verschaffen.
- 3. In der sogenannten "Beruhigung des Marktes" liegt zwar nicht der oft behauptete gesamtwirtschaftliche Borteil, wohl aber kann darin für manche Abnehmer ein Borteil liegen, der die Nachteile höherer Preise als Prämie erscheinen läßt. Der kaufmännisch tüchtige Unternehmer allerdings müßte aus der Ungleichheit und den Schwankungen der Preise Borteile ziehen können. Schädlich sind die Preisschwankungen und Preisberschiedenheiten dagegen für die Unternehmer, die im unzichtigen Augenblick oder bei einem teureren Anbieter kaufen und das

durch Kostennachteile gegenüber ihren Konkurrenten erleiden. Soweit deshalb die Kartelle preisstadilisierend oder preisdereinheitlichend wirken, verkleinern sie das kaufmännische Risiko und das spekulative Moment im Ankauf. Sie vermindern damit unter Umständen den Abstand zwischen kaufmännisch tüchtigeren und weniger tüchtigen Unternehmern zugunsten der letzteren. In manchen Fällen ist auch die Ershaltung gewisser Lieferanten, auf die der Abnehmer eingespielt ist, für ihn ein gewisser Gegenwert für das Preisopfer; denn ein ruinöser Konkurrenzkampf auf der Borstuse kann den regelmäßigen Fortgang der Belieserung und damit vorübergehend seine Produktion stören.

4. Die Kartelle verfolgen, wie gezeigt wurde, neben ihrem primären Ziel auch noch uneigentliche Aufgaben. Es besteht daher an sich die Möglichkeit, daß die Nachteile, die der Abnehmer aus der Monopolausnützung erleidet, durch Vorteile kompensiert werden, die ihm z. B. aus Qualitätsverbesserungen oder größerer Einheitlichkeit der Qualität entstehen mögen. Ein überzeugender Nachweis in diesem Sinne ist allerbings noch in keinem konkreten Falle erbracht worden. Es müßte auch die Frage geprüft werden, ob die etwa nachzuweisenden Vorteile unter der Virkung freier Konkurrenz oder eines nicht-monopolistischen Verbandes nicht in gleichem oder höherem Grade eingetreten sein würden. Ferner muß bedacht werden, daß die Kartelle auch nachteilige Nebenwirkungen über die Monopolausnützung hinaus für die Abenehmer haben können, so z. B., wenn diese in der Wahl der Werke, don denen sie beliesert sein wollen, beschnitten werden.

Wie immer aber auch die einzelnen Abnehmergruppen sich hinsichtlich der Nachteile stellen mögen, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß ein Nachteil für die Abnehmerschaft in ihrer Gesamtheit in der Höhe entstehen muß, in der den Kartellunternehmern der Borteil der Gewinnberbesserung bermöge Monopolausnützung, d. h. aber ein Borteil aus der Kartellierung überhaupt, zukommt. Wenn daher in manchen Fällen Händler und Weiterverarbeiter oder ein Teil von ihnen eine Gewinneinbuße nicht erleiden, so bedeutet das nur, daß die Nachteile auf die letzen Konsumenten abgewälzt worden sind.

2. Das Rartell und die "Verkäufer von Produktionsfaktoren".

Kartelle sind in erster Linie und ihrem eigentlichen Zwecke gemäß Verkaufsbereinigungen; die Kartellierung verändert daher vor allem ihre Angebotstellung. Daneben gibt es aber, besonders im Handel, auch Einkaufskartelle, d. h. aber Kartelle, deren primärer Zweck ist, die Marktstellung im Einkauf zu verbessern. Bei ihnen ist der primäre Zweck somit die Gewinnung einer monopolistischen Nachstragestellung. Den Charakter eines Einkaufskartells können aber auch solche Kartelle gewinnen, die in erster Linie als Verkaufs- oder Produktionsvereinigungen gedacht sind. Sie üben dann als Nachstragende kartellmäßige Wirkungen aus und treffen damit die Vorproduzenten, die Kreditgeber und die Arbeitnehmer. Wenn es zur Einskaufsmonopolisierung nicht kommt, d. h. aber wenn die einzelnen Kartellmitglieder als Nachstragende weiterhin ihre volle Selbständigskeit wahren, so kann das Kartell doch auch dann indirekt durch Stärstung der Position der einzelnen Mitglieder Wirkungen in den gesnannten Kichtungen ausüben.

a) Das Rartell und die Borproduzenten.

In der Literatur wird von der Wirkung auf diejenigen, die den Karstellen als Verkäuser von Waren gegenübertreten, nicht ausdrücklich gesprochen. Indirekt ist davon die Kede, wenn beispielsweise gesagt wird, die Kartellierung des Handels zwinge die Vorproduzenten zu desensiver Gegenkartellierung. Es leuchtet ein, daß vor allem ein Händlerkartell gleichzeitig Einkaußs und Verkaußkartell ist und somit auch beim Wareneinkauf von seiner Monopolstellung Gebrauch machen wird. Aber auch von der Fertigindustrie wird gesagt, daß sie sich zum Schutz gegen die Kohstosskartelle zusammenschließe. Dies kann allers dings geschehen zwecks Weiterwälzung der Lasten auf die Abnehmer. Es kann sich daneben aber auch darum handeln, mittels Kartellierung eine Verstärkung der Nachfragestellung im Verkehr mit den Kohstossffartellen der Vorstuse zu gewinnen.

b) Das Rartell und die Banten.

Die Banken treten als Anbieter von Krediten den Industrie= und Handelskartellen gegenüber. Selbst wenn die Kartellunternehmer weiterhin nur als Einzelne Kredit ausnehmen, so kann sich doch in= direkt die durch die Kartellierung erfolgte Berbesserung und Sicherung ihrer Marktstellung und Wacht auch gegenüber den Kreditgebern auß= wirken.

⁵⁴ Bgl. Flechtheim, Die rechtliche Organisation der Kartelle, S. 6, und die dort angeführte Literatur.

— Bon der Bankenkartellierung selbst soll hier nicht gesprochen werden. Für sie gelten dieselben Grundsätze wie für alle andern Kartelslierungen. Sie wirken sich im Preis des Kreditangebots, d. h. aber in den sogenannten Konditionen gegenüber den Kreditnehmern aus. 55.

Schäffle 56 (1898) glaubt, daß die Kartelle die Stellung der Unternehmer dem Leihkapital gegenüber, d. h. aber im wesentlichen den Banken gegensüber, zu stärken geeignet seien. Biedenfeld 57 (1905) zitiert Kirdorf, der auf der Generalversammlung des Bereins für Sozialpolitik 1905 behauptet hat: "Riemals ist der Einfluß der Großbanken so gering gewesen, wie er zur Zeit ist." Biedenfeld sieht darin einen "Ersolg des Shnsdikats". Auch später 58 (1927) erwähnt er, daß der industrielle Leiter durch die Shndizierung mehr "Unabhängigkeit von der Bankenvermittlung" ershalte. Auf der anderen Seite erscheinen die Großbanken selbst als "Hauptsschrittmacher" der Kartellierung 59.

Ohne Zweifel vermindert sich der Einfluß der Banken, wenn große Kartelle auf Grund der Kartellgewinne zur Selbstfinanzierung besähigt werden. Ahnlich wie gegenüber den Borproduzenten kann sich auch gegenüber den Banken die ökonomische Machtstellung der kapitalenachfragenden Unternehmer durch die Kartellierung verstärken. Die Banken können aber in mehrsacher Kichtung an der Kartellierung der Industrie oder des Handels interessiert sein, so, wenn die Kentabilität

⁵⁵ Es ist überraschend, wie wenig in der Kartelliteratur über die Banken-kartellierung gesprochen wird. Bei Jeidels ("Das Berhältnis der deutsichen Großbanken zur Industrie", 1905) wird die Konzentration der Banken geschildert, die zur Herausbildung von fünf großen Kreditinstituten gesührt hat. Bon einem Kartellverhältnis zwischen diesen fünf Großbanken wird aber nicht gesprochen. Auf S. 253ff. wird das Berhältnis der Großbanken zu den Kartellen der Industrie behandelt. Auch Rießer ("Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration") bespricht nur die Konzentration der Banken im engeren Sinne der Fusionierung und die Beziehungen der Banken zur Industriekartellierung (vgl. insbesondere S. 572ff.). In der öffentlichen Diskussion über die staatliche Monopolpolitik wird die sogenannte "Stempelvereinigung" als Kartell der deutschen Großbanken erwähnt. Bgl. Franz Neumann in "Die Arbeit". Jahrg. 1930. S. 476. Eine wissenschaftliche Untersuchung liegt dagegen unseres Bissens nicht vor.

⁵⁶ Zum Kartellwesen und zur Kartellpolitik. Zeitschr. f. d. ges. Staats-wissenschaft. 54. Jahrg. S. 667.

⁵⁷ Das Rheinisch-Westfälische Kohlensundikat. S. 153.

⁵⁸ Gewerbevolitik. S. 109.

Bgl. Troeltsch, Die deutschen Industriekartelle bor und seit dem Kriege. S. 10.

von Unternehmungen, an denen sie beteiligt sind, gesichert oder erhöht wird, oder wenn der Zusammenschluß sich zwischen Unternehmungen vollzieht, an denen die gleiche Bank beteiligt ist. Dazu kommen Vorzteile aus Anlaß der Kartellbegründung.

c) Das Rartell und die Arbeitnehmerschaft.

Während die Wirkungen auf Vorproduzenten und Banken geringem Interesse begegnet sind, ist der Einfluß der Kartellierung auf die Arbeitnehmer, zumal in der ersten Spoche der Kartelliteratur, Gegenstand ausgiebiger Betrachtung gewesen. Die soziale Frage stand damals in Deutschland im Mittelpunkt der wirtschaftswissenschaftlichen Untersuchungen. Die Kartellierung selbst wurde ja, wie wir zeigten, vorwiegend als eine Beränderung der soziologischen Berhältnisse angesehen und begrüßt. Von entscheidender Bedeutung war es deshalb, festzuskellen, ob der Verbesserung der sozialen Beziehungen im Unterenehmertum, die man von der Kartellierung erwartete, vorteilhaste Wirkungen auch für die Arbeiterschaft zur Seite gingen.

Aleinwächter 61 (1883) und Brentano 62 (1889) erwarten eine für die Arbeiter günstigere Verteilung des Sozialprodukts. Es wird zunächst ohne Beweiß durch empirische Untersuchungen angenommen, daß den Arbeitern der Kartellindustrie ein Teil der Borteile auß der Monopolaußnützung bzw. auß der Beseitigung des ruinösen Wettbewerds zusallen werde. Diesem Optimismus tritt Bücher 63 (1894) in vorsichtiger Beurteilung entgegen; "daß freiwillig eine kartellierte Industrie die Arbeiter ihrem Monopolgewinn entsprechend aufgebessert habe", sagt er, "davon weiß keiner unserer Berichterstatter zu melden". Die Besürchtung wird außgesprochen, daß den Arbeitern auß der Stärkung der Unternehmerposition Nachteile erwachsen könnten. Pohle 64 (1898) glaubt, daß die Wirkung auf die Arbeiterklasser klasse "nur ungünstig außfallen" könne. "Offenbar ist es einem starken Kartell von Unternehmern leichter", schreibt Berdrow 65 (1898), "eine wider

⁶⁰ Unter dem Gesichtspunkt der Kreditsicherung haben Banken oft ein erhebliches Interesse an der Kartellierung eines an sie verschuldeten Wirtsschaftszweiges. Durch die Wonopolrenten können unter Umständen sogar sehlindestierte Kapitalien künstlich auf Kosten anderer Wirtschaftszweige rentabel gemacht werden.

⁶¹ Die Kartelle. S. 92.

⁶² Die Ursachen der heutigen sozialen Rot. S. 24 u. 26.

⁶³ Schriften des Bereins für Sozialpolitik. Bd. 60. S. 149.

⁶⁴ Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer. S. 113.

⁶⁵ Die Unternehmerkartelle und der Weg zum wirtschaftlichen Frieden. S. 77. Die Tatsache, daß "Arbeit Nordwest", d. h. also der den schwer-

spenstige Wenge von Arbeitern zu unterwerfen, als einer Anzahl von Arbeitgebern, die durch erbitterten Wettbewerb voneinander getrennt und zerfallen sind". [Ahnlich urteilen Baumgarten und Weszlenh 66 (1906), während Göttes (1905) es für unverständlich hält, wie man eine Lohngefährdende Wirkung der Kartelle überhaupt befürchten kann, da der Lohn im allzgemeinen den wirtschaftlichen Berhältnissen folge, und da die Kartelle doch die Aufgabe hätten, diese zu verbessern (!) 68.]

Utich ("Kartelle und Arbeiter", Berlin 1911) hat als einziger die hier besprochene Frage shstematisch untersucht. Die Schrift genügt allerdings den Anforderungen nicht, die man heute an eine solche Untersuchung stellen mußte. Sie ift zudem in ihren Boraussetzungen veraltet. Utich zieht eine im wesentlichen für die Arbeiter gunftige Bilang. Sozialpolitische Miß= stände, die auf die Kartelle gurudgeben, konne man nicht feststellen. Den Grund dafür sucht er in der Angst der Kartelle vor der Kritik der öffentlichen Meinung und in ihrem Bestreben, sich einen festen Arbeiterstamm zu erhalten. Wiedenfeld 69 (1905) vertritt in seiner Schrift über das Mheinisch-Westfälische Kohlensyndikat den Standpunkt, daß der größte Teil der Breiserhöhungen des Kohlenshndikats den Bergarbeitern zugeflossen sei. Nur die im Syndikat liegende Möglichkeit, die bewilligten Lohn= erhöhungen auf den Berbraucher in den Breisen abzuwälzen, gebe die Grundlage für die starken Lohnsteigerungen der letzten Jahre ab. Hier wird die auch in neuerer Zeit oft vermerkte Solidarität awischen Unternehmerschaft und Arbeitnehmerschaft ber Monopolindustrien gegenüber ber Berbraucherschaft hervorgehoben. "Je stärker sich die Macht des Syndikats durchsett", heißt es, "um so vorteilhafter für beide Teile der Produzenten= schaft." In der Folge treten die Erörterungen über den Ginfluß auf die Löhne in den Hintergrund. Bor allem werden statistische Nachprüfungen nicht mehr versucht, offenbar aus der Einsicht heraus, daß die Lohnbewegung von zu vielen Faktoren bestimmt ist, um in irgendeinem Fall auf die Rartelle zurückgeführt werden zu können. So kann denn auch Liefmanns Nachweis 70 (1927) steigender Löhne im Oberbergamtsbezirk Dortmund für die Vorkriegszeit wohl nicht als Beweis für die lohnsteigernde Wirkung der Syndizierung gemeint sein. Liefmann behandelt dort in vorsichtiger Ab-

industriellen Syndikaten entsprechende Arbeitgeberverband des Industriereviers als weitaus stärkste Arbeitgebergruppe gilt und als solche auch eine
organisatorische Sonderstellung einnimmt, kann wohl als Beleg für die Richtigkeit dieser Anschauung angesehen werden.

⁶⁶ Die Kartelle und Trufts. S. 203.

⁶⁷ Das Rheinisch=Westfälische Kohlensyndikat. S. 135.

⁶⁸ Im Jahre 1903 streiten sich v. Rottenburg ("Die Kartellstage in Theorie und Prazis") und der Shndikus Dr. Tille über die Wirkungen der Shndikatsbildung auf den Lohn.

⁶⁹ Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat. S. 124 u. 125.

⁷⁰ Kartelle, Konzerne und Trusts. 7. Aufl. S. 88. Bgl. auch S. 96 if. Schriften 180. II.

wägung die zum Teil entgegengesetzten Wirkungen, die für die Arbeiterschaft zu erwarten find.

Man hat sich gefragt, ob die Kartelle über eine etwaige indirekte Beeinsstussen hinaus auch eine aktive Arbeitsmarktpolitik betreiben. Auf der Tagung des Bereins sür Sozialpolitik im Jahre 1905 71 kam es hierüber zwischen dem Bertreter der Hirch-Dunckerschen Gewerkschaften und den Bertretern der Industrie zu einem scharfen Zusammenstoß. Heute, nachebem die Arbeitgeberverbände organisiert und nachdem die Löhne zwischen ihnen und den Arbeitnehmerverbänden mittels Tarisvertrag sestgesett werden, hat dieses Problem an Bedeutung verloren. Liefmann 72 (1927) betont aber, daß entgegen den Behauptungen kartellierter Unternehmer und entgegen den Bestimmungen mancher Kartellstatuten auch heute noch von den Kartellen ein Einfluß auf die Arbeitsverhältnisse ausgehe. Die Aufgabe der früheren Joliertheit erleichtere auch den Zusammenschluß der Arbeitgeber gegen die Arbeiter sogl. hierzu auch Kestners (1912, 1927) Besmerkungen über die von manchen Kartellen bei Lieserungsverträgen durchsgesette Streikslausel].

Ahnlich wie für die berschiedenen Gruppen der Käufer von Kartells produkten lassen sich auch für die Wirkungen der Kartelle auf die drei Gruppen, die an das Kartell "verkaufen", ("Berkäufer" von Waren, von Kapital und von Arbeitskraft), trotz aller Berschiedensheiten im einzelnen, gewisse einheitliche Gesichtspunkte gewinnen:

Soweit wir es nicht mit Ginkaufskartellen, sondern mit Produktionskartellen zu tun haben, braucht eine Wirkung auf die Belieferer des Kartells überhaupt nicht vorzuliegen. Das Kartell kann bestehen, auch wenn die einzelnen Mitglieder bei ihrem Ginkauf, bei ihrer Kredit= aufnahme und bei ihrer Unstellung von Arbeitskräften weiterhin un= eingeschränkt miteinander konkurrieren und ihre volle Selbständigkeit bewahren. Die Wirksamkeit des Kartells hängt nicht von einer Veränderung der Nachfrageposition der Kartellunternehmer ab. Aus dem Zusammenschluß kann sich aber die Möglichkeit gemeinsamen Borgehens ergeben, sei es auch nur in der Form der stillen Abrede. Kommt es zu Bereinbarungen über die Nachfrageoperationen, so liegt eine Beschränkung des Räuferwettbewerbs, d. h. also ein mit dem Produktions= oder Berkaufskartell berbundenes Ginkaufskartell, vor. Dies wirkt sich wie jede Monopolisierung als erhöhte Machtstellung gegenüber dem Gegenkontrahenten und also zunächst zu deren Nachteil aus. Ift die Monopolisierung, wie z. B. heute auf dem Arbeitsmarkt, auch

⁷¹ Schriften des Bereins für Sozialpolitik. Bd. 116. S. 38.

⁷² Der Organisationszwang. S. 130.

ohne Kartellierung vorhanden, so tritt der Einfluß der Kartelle zurück. Die Nachteile der Gegenkontrahenten können unter Umständen durch anderweitige Borteile kompensiert werden. So kann es geschehen, daß die Vorlieseranten, seien sie Warenproduzenten, Banken oder Arbeitnehmer, an den Monopolgewinnen der Kartelle teilnehmen, die diese als Verkäuser erzielen. Ob und in welchem Ausmaß ihnen das gelingt, hängt von den wechselseitigen Machtverhältnissen ab. Generell kann darüber nichts gesagt werden. Es ist möglich, daß die Arbeiterschaft in den Kohstoffindustrien zeitweilig höhere Löhne durchgesetzt hat, weil die Unternehmer im Hinblick auf ihre Abwälzungsmöglichseit weniger Grund hatten, sich den Lohnansprüchen zu widersetzen oder auch umzgekehrt die Arbeitnehmer bereit waren, sich mit Kücksicht auf die Lohnshöhe für eine Verstärkung der Monopolstellung, etwa durch Zollzerhöhung, politisch einzusetzen.

II. Die allgemeinen Wirkungen auf die Volkswirtschaft.

A. Die Rartellierung und die Größe des Sozialproduttes.

Das Sozialprodukt oder der gesamtwirtschaftliche Ertrag ist bei gegebener Bebölkerungszahl bestimmt durch die Produktivität der Arbeit. Die Wirkungen der Kartellierung auf den Produktivitätsfortschritt sind daher hier in erster Linie zu betrachten. Zu untersuchen ist aber auch der Sinfluß, den die Kartellierung auf die Ausnützung vorhandener Produktionsanlagen, auf die Errichtung neuer Anlagen und auf die Stetigkeit der Produktion hat.

1. Die Kartelle und der Produktionsfortichritt.

Wir haben oben 73 dargelegt, daß die Produktionsförderung oder Rationalisierung zu den uneigentlichen Zielen der Kartellpolitik gehört. Es wäre denkbar, daß Kartelle in der Richtung auf ihre primäre Zielssehung wirksam sein könnten, trohdem sie den Produktionsfortschritt sogar hemmen würden. Zu fragen ist deshalb nicht nur nach dem Willen zur Rationalisierung, sondern auch nach der objektiven Eignung der Kartelle für die Produktionsförderung.

Die Befürchtung, daß die Kartelle den technischen Fortschritt hemmen könnten, ist schon den ersten Kartellschriftstellern bekannt. Brentano?4

¹³ Bal. oben S. 67ff. und 79ff.

⁷⁴ Die Ursachen der heutigen sozialen Not. S. 25.

(1889) sucht sie zu beschwichtigen, indem er behauptet, die Konkurrenz höre nicht auf, sondern ändere nur ihr Ziel. Während früher der technische Fortschritt durchgeführt worden sei, um andere zu unterbieten, richte er sich jest darauf, die Differeng zwischen Broduktionskoften und festgesettem Breis und bamit ben Gewinn zu vergrößern. Damit ift die Frage aufgeworfen, ob der subjektive Uniporn zur Rationalisierung bei den eingelnen Unternehmungen ber gleiche bleibt, wenn nicht mehr die Behauptung der wirtschaftlichen Erifteng überhaupt, sondern nur der größere Gewinn auf dem Spiel steht. Schäffle 75 (1898) meint, der gesicherte Gewinn gabe den Mut und die Mittel, "fich dem Erfinden" hinzugeben. In der Modeindustrie, sagt H. v. Bederath 16 (1911), sei der Zwang zur Anpassung an die wechselnde Mode ein wirksames Gegengift gegen Einschläferung. Manche Schriftsteller weisen einfach auf die Erfahrung hin, aus der sich ergabe, daß von einem Stillstand der Technik unter der Herrschaft des Kartells oder Syndikats nicht die Rede sein könne?7. Wiedenfeld stellt in seiner Untersuchung über "Das Persönliche im modernen Unternehmertum" 78 (1911) fest, daß "einstweilen jene Gefahr des technischen Einschlummerns nicht verwirklicht wurde". Den Grund glaubt er darin zu finden, daß die Technik der deutschen Industrie wissenschaftlich orientiert fei. Sie bedürfe des Unftoges eines brobenden Bewinnrudganges nicht. Petri 79 (1926) dagegen ift der Meinung, daß die kartellmäßige Preisstellung "einschläsernd" auf das Kostenbewußtsein wirke. Das unternehmerische Interesse konzentriert sich auf die Breispolitik; es kann geschehen, daß sich dadurch die Aufmerksamkeit und Energie vermindert, die für die Rostengestaltung und Rostenverminderung übrigbleiben 80. Dem stehen allerdings Behauptungen wie die von A. b. Borfig81 (1927) gegenüber, der von einer Berlagerung des Unternehmerftrebens vom Umfat auf die Gelbftkoften spricht. Er bentt dabei offenbar fahnlich wie Wiedenfeld 82 (1905)] an die Syndikate, die ihren Mitgliedern den Berkauf der Ware abnehmen. Die Leiter ber Unternehmungen, die einem Syndifat angehören, haben mit ber Marktbeobachtung nichts mehr zu tun und können daher, wie Wiedenfeld

⁷⁵ Zum Kartellwesen und Kartellpolitik. Zeitschr. f. d. ges. Staats-wissenschaft. 54. Jahrg. S. 662.

⁷⁶ Die Kartelle der deutschen Seidenwebereiindustrie. S. 181.

⁷⁷ Bgl. Biedenfeld über das Rheinisch-Bestfälische Kohlensyndikat. 1905. S. 183ff.

⁷⁸ ♥. 67.

⁷⁹ Industrielle Kartellpreise und betriebliche Kosten. S. 39.

⁸⁰ Bgl. unsere Aussührungen im Archiv f. Sozialwiss. u. Sozialpol., Bb. 59, S. 315 ff.; siehe auch Kestner, Der Organisationszwang, 1912/1927, 2. Ausl., S. 144.

⁸¹ Die Kartellgeschichte in der deutschen Lokomotivindustrie. S. 47/48.

³² Das Rheinisch-Westfälische Rohlensyndikat. S. 141.

jagt, "jeşt alle Aufmerkjamkeit auf den inneren Ausbau der Unternehmungen, auf die Technik und auf eine möglichst reibungslose Organisation" konsentrieren. In solchen Fällen entsteht die Gesahr, daß technische Fortschritte ohne Rücksicht auf ihre ökonomische Nationalität zur Durchführung kommen.

Der Produktionsfortschritt hängt aber nicht nur von den Maknahmen der einzelnen Werke ab. Es kommt darauf an, dag der Ausleseprozeg unter den Werken sich in optimaler Beise vollzieht. Führt nicht die Kartellierung zur Erhaltung der wenig leiftungsfähigen Betriebe? Pohle88 (1898) sowohl als Baumgarten=Melglenh84 (1906) weisen biese Auffassung mit der Begründung zurud, daß die leiftungsfähigen Werke fich eine folche hemmung nicht gefallen lassen würden. Das in den Kartellen lebende Genossenschafts= bewußtsein werde dazu führen, alle technischen Neuerungen sämtlichen Mit= gliedern zur Berfügung zu stellen! Liefmann86 (1927), der der Einwirkung der Kartelle auf den Produktionsfortschritt eine ausführliche Darstellung widmet, ift der Meinung, daß es volkswirtschaftlich vorteilhaft sein könne, wenn der Ausmerzungsprozeß sich unter dem Einfluß der Kartellierung ver= langsame. "Der technische Fortschritt", schreibt er86, "kann sich auch bom wirtschaftlichen Standpunkt aus zu schnell vollziehen, wenn die alten Werke noch nicht genügend amortifiert find." Es feien aber keine Fälle bekannt geworden, daß Kartelle die Unwendung wichtiger technischer Berbesserungen verhindert hatten; fie feien vielmehr beftrebt, "ben übergang milber ju gestalten". Ahnlich schrieb Göttes (1905) in Sinsicht auf das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat, daß das Syndikat "die wirtschaftliche Auslese ebenso= wenig allgemein habe einschlafen lassen wie den technischen Fortschritt, sondern nur so weit, als sie ungesund gewesen wären".

Eine Hemmung des Produktionsfortschritts läge auch vor, salls die Kartelle die Erreichung optimaler Unternehmensgröße erschweren sollten, d. h. aber, wenn sie die Konzernbildung und Fusionierung dort, wo sie wirtschaftlich gerechtsertigt wäre, aufhalten würden. Nicht wenige Schriftsteller sehen den sozialen Borteil der Kartellbildung in einer solchen Tendenz zur Erhaltung kleiner Einheiten. Es ist aber bekannt, daß in manchen Produktionszweigen die Konzernbildung aus der Kartellierung neuen Anstrieb und neue Unterstützung gewonnen hat.

Wenn es umstritten ist, ob die bei freier Konkurrenz wirkenden Rationalisierungskräfte im Kartell ungehemmt, vielleicht sogar verstärkt zur Wirkung kommen, so besteht noch weniger Einigkeit darüber, ob die Kartellierung neue Rationalisierungsmöglichkeiten schaffe, die bei freier Konkurrenz nicht vorhanden wären. In welcher Richtung sie grunds

⁸³ Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer. S. 120.

⁵⁴ Kartelle und Trusts. S. 195.

⁸⁵ Bgl. Kartelle, Konzerne und Trusts. 7. Aufl. S. 105ff.

⁸⁶ a. a. D. S. 107.

⁸⁷ Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat. S. 68.

jählich liegen könnten, ist oben (vgl. S. 79 ff.) dargelegt worden. Berdrows (1898) hält eine Spezialisierung der Unternehmungen im Kartell für mögelich. Auch Pohless (1898) bespricht die lokale und sachliche Spezialisierung bei den Syndikaten. Die Möglichkeit der Senkung der Frachtkosten, des Kapitalrisiks u. a. m. wird überall besprochen. Eine Reihe von rationalisierenden Mahnahmen werden von Eucken 30 (1914) und Klotzbach 1 (1926) erwähnt; Müllensiefen 22 (1926) macht die Kartelle in ihrer Eigenschaft als Produktionsförderer zum Gegenstand einer besonderen Untersuchung und stellt die Fälle zusammen, in denen es gelungen ist, produktionsfördernde Mahnahmen einzelner Kartelle sestzustellen.

Zu beachten bleibt, daß die Kartellierung selbst Kosten verursacht und insoweit also der kostensenkenden Rationalisierung entgegenwirkt. Hierauf macht insbesondere Restner⁹³ (1912, 1927) in seinem Kapitel über die Besdeutung des Kartellzwangs für die Entwicklung der volkswirtschaftlichen Produktivität ausmerksam.

In der neueren Kartelliteratur wird die Eignung der Kartelle für die Durchführung von Nationalisierungsmaßnahmen vielsach besprochen. Nachsem die Behauptung ausgestellt worden ist, daß sich die Kartelle in wachsendem Waß oder vorwiegend der Nationalisierung widmen und mittels der von ihnen durchgesührten Nationalisierung volkswirtschaftlich rechtsertigen, gilt es sestauftellen, ob die Kartellsorm des Zusammenschlusses hierfür überhaupt die nötige praktische Handhabe bietet. Daß die Trusts in dieser Art der Betätigung überlegen sind, dürste heute nicht mehr umstritten sein 34. Es sei nicht richtig, meint aber Wieden selb (1927), "den Kartellen jede Wirkung auf Kostenersparnis abzusprechen". Auch "im Wege der horizontalen Betriebskonzentration", meint Gruntzelse (1928), lasse sich Kostenersparnis erzielen. Mannstaedt⁹⁷ allerdings nennt die Kartelle, unter den Gebilden der Zusammenschlüsse, die sür Nationalisierungssebestrebungen am wenigsten geeignete Form. Sie seien aber dennoch bereits

⁸⁸ Die Unternehmerkartelle und der Weg zum wirtschaftlichen Frieden. S. 71.

⁹⁹ Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer. S. 125. Bgl. hierzu D. Schulz-Mehrin, Die industrielle Spezialisierung. Schriften des Aussschusse für wirtschaftliche Fertigung. Nr. 2. Berlin 1920.

⁹⁰ Die Berbandsbildung in der Seeschiffahrt. S. 214.

⁹¹ Der Robeisenverband. S. 271.

^{92 &}quot;Kartelle als Produktionsförderer". Bgl. auch Eißfeldt (1928), Die Kartellierung der deutschen Elektroindustrie, über die normierende Bestätigung der Kartelle in der Elektrotechnik.

⁹³ Der Organisationszwang. S. 161.

⁹⁴ Bgl. Tichierichky, Kartellorganisation. 1928. S. 22.

⁹⁵ Gewerbepolitik. S. 141.

⁹⁶ Die wirtschaftliche Konzentration. S. 20.

⁹⁷ Die monopolistischen Bestrebungen. S. 10.

in den Dienst dieser Aufgabe gestellt worden. Selbst Herle=Megner98 (1929), die die produktionsfördernde Wirkung der Kartelle nachdrücklich herborheben, sprechen davon, daß tiefgreifende Rationalisierungsmagnahmen den Kartellen infolge der kurzen Befriftung der Berträge unmöglich seien. In Referaten, die in einer Borstandssitzung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie 1927 gehalten wurden 99, wendet sich Flechtheim nachdrücklich gegen die übertreibungen bezüglich der Rationalisierungstätigkeit der Kartelle, während Reichert sich über die Berkennung des Wesens und Wirkens der Kartelle in der Offentlichkeit beklagt. S. v. Bederath 100 (1930) untersucht die "Fälle und Boraussehungen", unter denen eine Reihe von rationali= sierenden Magnahmen bei bestimmten Kartellarten eintreten. Er nennt die Berbesserung der Warenqualität, reichlichere Kapitalbereitstellung, Bermeibung übermäßiger und rudhafter Rapitalinvestition, Rationalisierung des Konditionenwesens, verbesserte Kalkulation und Thpisierung der Waren. Sehr viel zweifelhafter, schreibt er, sei die Eignung der Kartelle als Werkzeug der Rationalisierung des inneren Betriebs in den kartel= lierten Unternehmungen 101. Dazu fäme auch noch ein "notwendig negativer Einflug" der Kartellierung auf die rationelle Betriebsgestaltung, die sich aus der mehr oder weniger starren Kontingentierung des Absahes und der Fixierung der Breise ergebe 102. Es scheint Müllenstefen 103 (1926) vorbehalten gewesen zu sein, zu behaupten, daß die Rartelle zur Rationalisierung und Spezialisierung sogar besier geeignet seien als die Konzerne, weil in ihnen die Unternehmerinitiative im Gegensatz zu den bürokratisierten Ronzernen erhalten bleibe. Tichierschith geht in seinem neuesten Werk 104 (1930) ausführlich auf diese Frage ein und kommt zu dem Schluß, daß die Rationalisierungsmagnahmen "nur sehr beschränkt und bedingt im Rahmen organisierter Kartellpolitik zu höchster Birkung zu bringen seien". Mit besonderer Schärfe ist Flechtheim 105 (1927) der Auffassung entgegengetreten, als ob die Rationalisierung Zweck der Kartellierung sei. "Ich glaube", ichreibt er, "man muß sich darüber klar sein, daß die Rartellidee und die Idee der Aationalisierung an sich betrachtet etwas Gegensätliches haben." In ähnlichem Sinn behandelt Reith 106 (1931) ausführlich den "Monopoltapitalismus als fortschritthemmende Erscheinung innerhalb der Industrie= wirtschaft". "Zwischen Monopol und technischemirtschaftlichem Fortschritt",

⁹⁸ Reue Beiträge zum Kartellproblem. S. 11.

⁹⁹ Bgl. Nr. 4 der Schriften der Kartellstelle des Reichsberbands der Industrie.

¹⁰⁰ Der moderne Industrialismus. S. 309.

¹⁰¹ Ebenda, S. 316.

¹⁰² Ebenda, S. 319.

¹⁰³ Kartelle als Produktionsförderer. S. 39.

¹⁰⁴ Kartellpolitik. S. 21ff.

¹⁰⁵ Schriften ber Kartellstelle bes Reichsverbandes der Industrie. Rr. 4. S. 10.

¹⁰⁶ a. a. D., S. 36ff.

schreibt er, "besteht ein Gegensatz. Er beruht darin, daß der technische Fortschritt immer umwälzend wirkt, während bei der Schaffung eines Monopols ein gewisses Ruhebedürfnis neben anderen Faktoren nicht unwesentlich mitspricht." (Es sei ermähnt, daß R. nur die Syndikate des Rohstoffproduzenten als wirksame Monopolorganisationen ansieht107.) Keiser108 (1931) hält "die These vom rationalisierenden, kostensenkenden Einfluß der Kartelle" als "bereits mit hinreichender Deutlichkeit" widerlegt und eine weitere Erörterung deshalb für überflüssig. Der Generalbericht des Enqueteausschusses 109 (1930) spricht davon, daß auch viele Kartelle im Anschluß an das Schlagwort der Rationalisierung die Berwirklichung dieses Postulates für die Kartellierung in Anspruch genommen hätten, und fährt dann fort: "Die Untersuchungen der Arbeitsgruppe haben jedoch ergeben, daß von einer allgemeinen Ausrichtung der Kartellpolitik auf wissenschaft= liche Durchdringung und wirtschaftliche Ginzelgestaltung der Betriebe sowie auf Neuorientierung der gemeinschaftlichen Breisgestaltung unter Zugrundelegung so gewonnener Unterlagen heute noch nicht gesprochen werden kann."

Da und dort wird die Meinung vertreten, der Bezug von Monopolrenten fördere die Kationalisierung, indem sie dem Unternehmer die Mittel in die Hand gebe, um produktionsfördernde Mahnahmen durchzusühren¹¹⁰. Eine ähnliche Auffassung kommt dort zum Ausdruck, wo gesagt wird, daß die Kartelle den Unternehmern die nötige Ruhe und Sicherheit zur Durchsführung von Kationalisierungsmahnahmen gewähre¹¹¹.

Bersucht man, die verschiedenen in den Kartellen wirkenden und einander zum Teil entgegenlaufenden Tendenzen in bezug auf die Kroduktionsförderung zusammenzufassen, so ergibt sich folgendes Bild:

Der kartellmäßige Zusammenschluß geschieht nicht in erster Linie zum Zwecke der Rationalisierung und ist seiner Form nach auch weniger dafür geeignet als ein Zusammenschluß, der die Selbständigkeit der einzelnen Unternehmungen aushebt. In vielen Fällen wird sich auch der nicht-monopolistische Berband auf dem Gebiete der Rationalisierung dem Kartell überlegen zeigen. Bei ihm konzentriert sich, wie wir an anderer Stelle¹¹² ausgeführt haben, die Ausmerksamkeit auf die

¹⁰⁷ a. a. D., S. 14.

¹⁰⁸ a. a. D., S. 64.

^{109 1.} Unterausschuß, 3. Arbeitsgruppe, 4. Teil, 1. Abschnitt. S. 13.

¹¹⁰ Bgl. Schäffle, Zum Kartellwesen und zur Kartellvolitik, Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, 54. Jahrg., S. 662; Wiedenfeld, Das Mheinisch=Westfälische Kohlenspudikat, S. 141; Mannstaedt, Die monopolistischen Bestrebungen. S. 18.

¹¹¹ Bgl. H. v. Bederath, Reparationsagent und deutsche Wirtschaftsspolitik. S. 60.

¹¹² Arch. f. Sozialwiss. u. Sozialpol. Bd. 58. Heft 2. S. 316.

reinen Berbandsziele, zu denen vor allem auch die Rationalisierung gehört. Die Produktionsförderung wird aber als Nebenbetätigung von manchen Kartellen doch in Angriff genommen und scheint sich an manchen Stellen in neuerer Zeit stärker zu entwickeln und größerer Aufmerksamkeit zu erfreuen.

Die Entwicklung dieser Nebentätigkeit von seiten der Rartelleitung ist um so notwendiger, als erstens die Kartellierung Kosten erzeugt, die volkswirtschaftlich nur durch kompensierende Produktionsfortschritte gerechtfertigt werden können und als zweitens die Gefahr besteht, daß der individuelle Antrieb zur Produktionsförderung in den einzelnen angeschlossenen Unternehmungen durch die Kartellierung sich abschwächt. Der Ausleseprozeß wird ohne Zweifel gehemmt; den Kar= tellen wird ja nachgerühmt, daß sie die Bernichtung vieler kleiner und mittlerer Unternehmen verhindern. Die Frage, ob es einen volkswirt= schaftlich zu raschen Produktionsfortschritt geben kann und ob sich deshalb die Kartelle durch Abschwächung oder Berlangsamung ins= besondere des Ausmerzungsprozesses volkswirtschaftlich ein Verdienst erwerben, bedürfte einer sorgfältigen theoretischen Untersuchung. Ob die Fusionierung oder Bertrustung gehemmt wird, läßt sich nicht all= gemein sagen. (Soweit es nicht der Fall ist, entfällt der vielfach betonte Vorzug einer "Erhaltung des Mittelstandes".) Für durch= greifende Rationalisierungsmaßnahmen, wie etwa für eine Speziali= sierung der Unternehmungen, ist das Kartell ungeeignet. Andere kosten= senkenden Maßnahmen sind aber nicht ausgeschlossen. Nicht hierher gehört die Frage, ob die Rationalisierung sich in einer Preissenkung teilweise oder voll auswirke. Selbst wenn sie es nicht tut, ist sie volks= wirtschaftlich vorteilhaft. [Anderer Meinung scheint Pohle (1898) zu sein¹¹³.] Ein hoher Kartellpreis, der keine Monopolrente gewährt, weil sie durch hohe Kosten aufgezehrt wird, ist selbstverständlich volkswirt= schaftlich betrachtet das größere übel.

2. Die Kartelle und die Ausnützung vorhandener Froduktionsanlagen.

Wenn es feststeht, daß der primäre Zweck der Kartelle die Verbesserung des Preisergebnisses mittels Wettbewerbsbeschränkung ist, so ist damit schon gesagt, daß ihr Ziel eine relative Beschränkung oder

¹¹³ Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer. S. 123.

Niedrighaltung des Gesamtangebots der kartellierten Ware sein muß. Soweit es den Kartellen nicht gelingt, die Angebotsbeschränkung das durch herbeizusühren, daß sie rechtzeitig die Entstehung neuer Krobuktionsanlagen verhindern, muß sie die Form einer Kroduktionse einschränkung annehmen¹¹⁴. Das Ausmaß der Niedrighaltung oder Beschränkung der Produktion und damit der Grad der Ausnühung der Produktionsanlagen ist naturgemäß von Fall zu Fall verschieden. Es hängt von der Kostenprogression, von der Elastizität der Nachstrage und anderem mehr ab, welcher Grad der Ausnühung des sest investierten Kapitals lohnend wird; es hängt von der Halbarkeit des Kartells ab, welcher Grad der Produktionseinschränkung durchführbar ist 115.

Liefmann¹¹⁶ (1897) meint, die Produktionskartelle "sollten weniger dazu dienen, eine borhandene überproduktion zu beseitigen als eine zukünstige zu verhüten". Er hält aber eine mißbräuchliche Einschränkung nicht für wahrsichenich, da jede größere Produktionseinschränkung die Produktionskosten zu stark erhöhe. Einen besonderen Nachteil sieht er in einer durchgehenden Beschränkung der Produktion aller Betriebe; volkswirtschaftlich nüßlicher wäre die singuläre Betriebseinstellung. Es wird immer wieder hervorgehoben, daß auch die Kartelle zu Stillegungen ganzer Berke schreiten. Als vorherrschende Methode kann diese Art der Produktionseinschränkung aber nicht gelten. Gruntzell¹¹⁷ (1902) rechtsertigt die Betriebseinschränkung oder Stillegung durch die Kartelle damit, daß sie nur eine eingetretene überproduktion dokumentiere, also auch ohne Kartellierung eintreten müßte. Die Methode der Einschränkung oder Auslese wird von ihm nicht berücksichtigt. "Die allgemeine Einschränkung des Angebots", schreibt Hammesfahr¹¹⁸ (1930), "stellt eine der wichtigsten Maßnahmen der Kartellpolitik zur

¹¹⁴ Die bloße Absaheinschränkung, die Restner (1912, 1927) als den Mittelpunkt der Kartelltätigkeit ansieht, führt zur überfüllung der Lager, wenn sie nicht mit einer Broduktionseinschränkung verbunden wird.

¹¹⁵ Bgl. hierüber Refiner, Organisationszwang, 1912 und 1927, S. 171; Wiedenfeld, Gewerbepolitik, 1927, S. 137; Schmalenbach, Grundlagen der industriellen Selbstkostenrechnung, 1930, S. 32 ff. Es kommt nicht bloß auf das Ausmaß der Produktionseinschränkung an. Bolkswirtschaftlich wichtiger ist die Frage, welche Teile der Produktionssanlage im Falle einer überproduktion ausgeschaltet werden. Auch bei freier Konkurrenz muß ein Teil der Produktionskapazität ausgeschaltet werden, wenn der Wettkampf ruinös wird; volkswirtschaftlich interessiert die Frage nach der Nationalität des angewandten Ausleseprinzips; vgl. darüber oben S. 101.

¹¹⁶ Die Unternehmerverbände. S. 153ff.

¹¹⁷ über Kartelle. S. 119.

¹¹⁸ KarteMbeteiligungsziffern. S. 239.

Regelung der Marktverhältnisse dar. Gerade die schrankenlose Bermehrung der Erzeugnisse bzw. der Transportmittel und das sich daraus ergebende überangebot der einzelnen Unternehmungen ist ja die Ursache für den Zusammenschluß in Kartellen und führt zur Festsetzung von Beteiligungszissern mit dem Ziel, eine derartige Außerachtlassung der Absach. Beschäftigungsmöglichkeiten in Zukunst zu verhindern." Er sügt hinzu: "Aufgabe der Kartelle ist es, die sich aus der Ungunst der Marktverhältnisse sür die Gesamtheit der Mitglieder ergebende Minderbeschäftigung gleichsmäßig zu verteilen." Die Art, wie dies deim Duotenshstem geschieht, wird dort ausssührlich behandelt¹¹⁹. Hammessahr ist allerdings der Meinung, daß der Borwurf "künstlicher Erzeugungseinschränkung" unangebracht sei, da es sich um Warenmengen handle, für die kein Bedürfnis bestehe!

Tropdem Dobretsberger und Hammesfahr, von zwei verschiesdenen Gesichtspunkten ausgehend, das Problem der Produktionseinschränkung immer wieder berühren, sehlt es doch an einer ausdrücklichen und gründlichen Untersuchung über die Ausnützung vorhandener Produktionsanlagen durch die Kartelle¹²⁰. Insbesondere wäre die Stillelegung mittels Aufkauf, wie sie vornehmlich in den Shndikaten vorskommt, unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten eingehender zu betrachten¹²¹.

3. Die Kartelle

und die Errichtung neuer Produktionsanlagen.

Das eigentliche volkswirtschaftliche übel, dem mit der Produktionseinschränkung begegnet werden soll, ist nicht die überproduktion, sondern die überkapazität, d. h. das übermaß der in einem Produktionseweig festgelegten Produktionsanlagen. Es ist daher für die volkswirtschaftliche Beurteilung der Kartelle von größter Bedeutung, ob sie den Eintritt dieses Tatbestandes der überkapazität zu hemmen oder zu fördern die Tendenz haben.

Berdrow¹²² (1898) war der Meinung, die Kartelle hätten die günstige Birkung, leichtsinnige Neugründungen zu verhindern. Er denkt dabei

¹¹⁹ Ebenda, S. 241.

¹²⁰ Wir kommen unten (S. 114f.) bei Besprechung der Konjunktur nochs mals darauf zurück.

¹²¹ Bgl. hierüber Pohlmann-Hohenaspe, Der Staat und die Syndistate (1912), S. 49; Wiedenfeld, Das Rheinisch-Westfälische Kohlensphndikat (1912), S. 143. Für die Produktionsbeschränkung bietet die Zementindustrie reichhaltiges Waterial. Bgl. z. B. Timmermann, Das Kartellproblem in der rheinisch-westfälischen Zementindustrie, S. 89.

¹²² Die Industriekartelle und ber Weg zum wirtschaftlichen Frieden. S. 73.

an die Erschwerung der Gründung von Außenseiterwerken. Das Rartell kann aber auch einen Unreiz zur Gründung von Außenseiterwerken bieten. dann nämlich, wenn Aussicht besteht, sich vom Kartell zu einem Liebhaber= preis auffaufen zu laffen. [Bgl. Bogelstein 123 (1928) und Lucae 124 (1929).] Wichtiger ist die Frage, ob sich die Produktionskapazität der Mitglieder= unternehmungen mehr ober weniger erhöht als bei freier Ronkurrenz. Liefmann125 (1910) spricht davon, "daß die Kartellbilbung ftark gur Beraröherung der Broduktion der Unternehmungen, besonders aber gur Errichtung immer neuer Unternehmungen anreizt. In Zeiten gunftiger Ronjunktur lassen die Kartelle in der Regel ihren Mitgliedern freie Sand, Bergrößerungen borgunehmen, und diese behnen daher oft ihren Betrieb übermäßig aus in ber Hoffnung, daß das Rartell auch in ungünstigen Zeiten ihnen Beschäftigung schaffen werde". Damit ist der wesentliche Gesichtspunkt hervorgehoben. Auch später126 (1927) spricht Liefmann davon, daß die Rartellierung zu einer "ungesunden Ausdehnung der Industrie", wie sich immer häufiger herausgestellt habe, Unlag gegeben hat. S. v. Bederath 127 (1928) hält es für möglich, daß Preiskartelle übermäßige Kapital= investitionen verhindern; er fügt aber hingu, daß eine übersteigerung der Preise und Gewinne zu neuen Kapitalinvestitionen in der betreffenden Industrie führe. "Straffe Syndikate", sagt Wiedenfeld128 (1927), geben die Unterlage ab, "daß freie Rapitalien sich ohne Rücksicht auf die voraussichtliche Bedarfsentfaltung in die geschützten Industriezweige ergießen". Lehnich 129 (1928) sieht diese Gefahr nur dort, wo die Kartelle Gewinne ermöglichen, "die über dem normalen Durchschnitt liegen". Es leuchtet ein, daß die Kartelle eine Attraktion nur ausüben konnen, wo fie wirksam find! "Je wirkungsvoller ... ein Kartell für seine Mitglieder ift ... ", schreibt Liefmann130 (1927), "um fo größer ift natürlich der Unreiz gur Gründung neuer Unternehmungen." (Bgl. die bon ihm angeführten Beispiele.) Schmalenbach 131 (1928) scheint der Meinung zu sein, daß ganze Industriezweige unter allen Umständen die Tendenz hätten, ihre Kapazität ohne Rücksicht auf die Nachfrage immer weiter auszudehnen.

Die Kartelle üben einen Einsluß auf die Investierung aber nicht bloß durch ihre Preiß= und Produktionspolitik aus. Die Erhöhung der Gewinne und damit der höhere Grad von Kapitalbildung bei den Mitgliederunter=

¹²³ Monopol= und Individualrecht. Deutscher Volkswirt. 1927/28. S. 1701.

¹²⁴ Außenseiter von Kartellen: S. 19.

¹²⁵ Kartelle und Trusts. S. 69.

¹²⁶ Kartelle, Konzerne und Trusts. 7. Aufl. S. 82.

¹²⁷ Reparationsagent. S. 57.

¹²⁸ Gewerbepolitif. S. 142.

¹²⁹ Kartelle und Staat. S. 180.

¹³⁰ Kartelle, Konzerne und Trusts. 7. Aufl. S. 78.

¹⁸¹ Zeitschr. f. handelswissenschaftl. Forschung. 1928. Heft 5.

nehmungen gibt diesen die Verfügung über Investition suchende Kapitalien. Lederer¹³² (1927) glaubt konstatieren zu können, daß diese Kapitalmittel überwiegend in den eigenen Betrieben investiert würden; darauß entstünden die schweren Disproportionalitäten, welche für die Krisen der modernen Industriewirtschaft so kennzeichnend sind. Die erhöhte Investitionstätigkeit in der Depression, die von den Kartellen außgehen soll, hält er allerdings sür einen ungewollten volkswirtschaftlichen Vorteil. Richt immer aber ist diese Expansion der Mitgliederunternehmungen auf dem Wege der Selbstssinazierung möglich. Hohe Gewinne, verbunden mit Produktionseinschränkung, schreibt Morgenroth¹³³ (1907), treiben zur Anlage in anderen Industriezweigen. Die Entstehung gemischter Werke erklärt sich zu einem Teil darauß, daß die Kartellkonzerne ihre eigenen Mittel in der nächst benachbarten kartellsreien Produktionsstuse anzulegen trachten.

Der Zusammenhang zwischen Kartellierung und Investierung bedürfte einer gründlichen Untersuchung. An empirischem Material würde es nicht sehlen; man brauchte nur etwa an die Zementindustrie oder die deutsche Kali-Industrie zu denken. Sowohl das Ausmaß wie die Richtung der Investierung werden durch die Kartellbildung beeinflußt. Eine Reihe den teils parallelen, teils einander entgegenwirkenden Kräfte treten in Aktion:

Die Verbesserung des Preis= und Gewinnergebnisses infolge wirksamer Monopolausnützung übt eine Attraktion auf Anlage suchendes Rapital aus. Es besteht zunächst deshalb die Tendenz sowohl zu erhöhter Expansion der Mitgliederwerke als zur Schaffung von Außenseiterunternehmungen. Der Expansion innerhalb des Kartells stehen produktionseinschränkende Vereinbarungen entgegen; die wirksame Ausnütung der Monopolstellung sett eine gemeinsame Produktions= einschränkung voraus. Jedes einzelne Mitglied hat aber ein Interesse daran, an dem im ganzen niedrig gehaltenen Gesamtumfang der Broduktion und des Absahes einen möglichst großen Anteil zu nehmen. Die Expansion dient daher als Mittel des Quotenkampfes. Darüber hinaus wird sie von solchen Unternehmungen betrieben werden, die sich auf Zeiten erneuten Bettkampfes vorzubereiten wünschen. Die Berfügung über Mittel der Selbstfinanzierung, die ohne Zinslast für das Unternehmen verwendet werden können, vermindert die Vorsicht bei Ausdehnung der Kapazität. Die Gründung von Außenseiterwerken

¹³² Monopole und Konjunktur. Erganzungshefte zu den Bierteljahrsheften für Konjunkturforschung. S. 26.

¹³³ Die Exportpolitik der Kartelle. S. 105.

ift nicht in allen Fällen möglich. Hat das Kartell monopolistische Macht über entscheidende Produktionsfaktoren oder die ausschließliche Macht über den Absahmarkt, so wird die außerkartellmäßige Erweiterung der Produktionsanlagen sogar unmöglich gemacht. Dazu kommt, daß die Furcht vor einem Konkurrenzkampf mit einem starken Kartell abschreckend wirkt. Überschreiten dagegen die Kartelle in ihrer Preisspolitik die Grenzen ihrer Monopolskellung, so wird das Entstehen von Außenseiterunternehmungen gefördert.

4. Die Kartelle und die Konjunkturbewegung.

Bei der Besprechung der Ursachen der Kartellierung zeigte sich der enge Zusammenhang zwischen den Kückschlägen der Konjunktur und der Begründung von Kartellen. Dort wurde gesagt, daß es die wesentsliche Aufgabe der Kartelle sei, ihre Mitglieder vor den schädigenden Folgen des Konjunkturniedergangs zu schützen. Hier wird gesragt, ob die Kartellierung nicht darüber hinaus geeignet sei, die Konjunkturzückschläge oder, wie man früher sagte, die Krisen, selbst zu verhindern oder zu mildern.

In der Literatur ist immer wieder versucht worden, aus den Erfahrungen abzulesen, ob eine solche frisenmildernde Wirkung festzustellen sei. "Befragt man die Statistit der Dividenden und der Breise", schreibt Schonlant134 (1890), "nach den Erfolgen der Kartelle, so erhält man eine äußerst günstige Antwort . . . " "Anftatt des fprunghaften Bechfels von fieberhaftem Schaffen und flauen Zeiten tritt eine größere Kontinuität des Birtichaftens." Burüdhaltender fagt Berdrow 135 (1898): "Sie haben weder die Rrifen zu beseitigen noch die überproduktion oder Unterkonsumtion zu verhindern vermocht, aber einen Unsat bagu tann man ihnen nicht absprechen." Durch die Krise von 1901 wird die Erörterung auf konkrete Tatbestände gelenkt. Die Rohstoffsyndikate haben, wie L. v. Biese ("Die rheinisch-westfälische Gisenindustrie in der gegenwärtigen Rrifis") ichreibt, ihre Feuertaufe zu bestehen gehabt. Ihr Einflug wird fehr verschieden beurteilt. "Die ausgleichende und milbernde Wirtung der Rartelle", fagt Gruntzel136 (1902), "ist gelegentlich der Krise von 1901 in Deutschland beobachtet worden." Bogelstein 137 (1902) untersucht die Wirkungen der Kartelle auf den Kon-

¹³⁴ Die Kartelle. Arch. f. soziale Gesetzgebung u. Statistik. 3. Bb. S. 520 u. 524.

¹³⁵ Die Industriekartelle und der Weg zum wirtschaftlichen Frieden. S. 69.

¹³⁶ über Kartelle. S. 126.

¹³⁷ Die Industrie der Rheinprovinz. S. 95.

junkturverlauf für die ganze Zeit von 1888—1901. In manchen Zeit= abschnitten glaubt er eine "mäßigende Wirkung" feststellen zu können, zu anderen Zeiten hätten sie nicht einmal den Bersuch dazu gemacht. Bor allem sei es für die Zeit nach 1898, meint er, "nach den klaren Zahlen . . . einfach unmöglich", dies von ihnen zu behaupten. Eulenburg 138 (1902) tritt der Auffassung von Gruntzel scharf entgegen und schreibt:selten haben sich wohl die Erwartungen, die die Nationalökonomen an eine neue Er= scheinung knüpften, weniger erfüllt als gerade hier." Es sei allerdings auch nicht richtig, wenn manche Leute die Kartelle jest für die Entstehung der Arise direkt verantwortlich machen wollen. Eine Gegenüberstellung der verschiedenen Auffassungen, soweit sie die rheinischewestfälische Eisenindustrie betreffen, gibt Bölder 139 (1903). Interessant ist, was er dort als die Meinung der in der Kartellbewegung stehenden Berfonlichkeiten wiedergibt: die Rartelle hätten während der Hochkonjunktur einen mäßigenden Einfluß auß= geübt und in den Zeiten des Abflauens der Nachfrage mit wenigstens teil= weisem Erfolg allzu schwere Erschütterungen des Wirtschaftslebens verhindert. "Man durfe jedoch nicht vergessen, daß die Kartelle nicht in erster Linie volkswirtschaftliche Interessen zu vertreten hatten, sondern dazu dienen sollten, den Zweck jeder kaufmännischen Tätigkeit zu erfüllen, nämlich die Rentabilität der Betriebe zu erzielen." Mit auffallender Schärfe äußert fich Matern 140 (1904): "Geradezu unbegreiflich erscheint das Verhalten gewisser Rohstoff= und Halbzeugsyndikate nach Anbruch ber letten Krise. Das bei dieser Gelegenheit bekundete Mag von Rudfichtslosigkeit gegenüber der weiterverarbeitenden Industrie muß einem logisch denkenden Menschen ganz unfagbar erscheinen." Das Verhalten des Rheinisch=Westfälischen Rohlen= synditats, das vor der Rrise langfriftige Abschlusse zu hohen Preisen getätigt hatte, unterliegt besonders heftiger Rritik. (Bgl. die Berhandlungen des Deutschen Juristentages 1902 und die Berhandlungen des Bereins für Sozialpolitik 1905141.) Gögke 142 (1905) fest sich mit dieser ausführlich und in sachlicher Weise auseinander; er kommt im gangen zu einem gunftigen Urteil über das Berhalten des Syndikats. Er ist der Meinung, daß dieses in richtiger Beise "ohne überstürzung und ohne übertreibung den Beränderungen der Nachfrage gefolgt" sei und also eine "nach oben und unten stetige Breishaltung" berfolgt haben. [Bgl. hierzu auch Wiedenfeld143 (1912) und Klopbach144 (1926).] In der Folgezeit tritt die Diskuffion über

¹³⁸ Die gegenwärtige Wirtschaftskrise. Conrads Jahrbücher. Reue Folge. 24. Bb. S. 362.

¹³⁹ Bericht über das Kartellwesen in der inländischen Eisenindustrie. S. 21 ff.

¹⁴⁰ Die Entwicklung der Unternehmerverbände in Deutschland. S. 293.

¹⁴¹ Bb. 116, S. 237ff.

¹⁴² Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat. S. 177ff.

¹⁴³ Das Rheinisch=Westfälische Rohlensyndikat. S. 147.

¹⁴⁴ Der Robeisenverband. S. 101 ff.

bie Wirkungen einzelner Kartelle oder Kartellgruppen auf bestimmte Konjunkturperioden vor den allgemeinen Erörterungen über Preis- und Konjunkturstadilisierung zurück. In allerneuester Zeit beginnt sich die öffentliche Meinung mit der Frage der Wirkung der Kartelle auf die gegenwärtige Birtschaftskrije ledhast zu interessieren. "Der Kus nach Lockerung von Marktbindungen geht um", heißt es im Generalbericht des Enqueteausschusses. Zu Riederschlägen in der Kartelliteratur außerhalb der Tagespresse und der Zeitschriften ist es dis jeht unseres Wissens nicht gekommen.

Besteht hinsichtlich der Frage, ob krisenmildernde Wirkungen einsgetreten sind, Uneinigkeit, so scheint über die Art, wie eine solche Konjunkturstabilisierung, wenn überhaupt, von den Kartellen auszusgehen vermöchte, übereinstimmung zu herrschen. Wir zeigten srüher 146, daß viele Kartellschriftsteller eine preisstabilisierende Politik der Kartelle glauben sesstellen zu können. Bon dieser Preisstabilisierung wird die Krisenmilderung oder, wie es heute heißt, die Konjunkturstabilissierung erwartet.

Da die Preisstabilifierung als "Mäßigung" im Aufschwung angesprochen wird, so wird die Konjunkturstabiligierung nur bon "gut geleiteten" (Stern, 1909) 147 Kartellen oder von solchen, deren Leitung auf einer "hohen wirt= ichaftlichen und ethischen Stufe" steht 148, erwartet. Da ferner die Preisstabilisierung in größerem Ausmaß nur bei starter Monopolisierung möglich ist, so wird die Konjunkturstabilisierung in der Regel auch nur von den Rohstofffartellen ober eigentlichen Monopolfartellen erwartet. Steptisch verhalten sich zu der Rrifenmilderung aber nicht nur die Schriftsteller, die an die preisstabilisierende Politik nicht glauben, sondern auch diejenigen, die aus theoretischer überlegung die Preisstabilisierung als ein an sich ungeeignetes Mittel zur Konjunkturstabilisierung ansehen. Sie befinden sich damit im Einklang mit der gesamten Konjunkturlehre, die, so viel wir jehen können, nirgends die Stabilifierung bestimmter Breise oder Breisgruppen als Mittel der Bekämpfung des Pendelichlags der Konjunkturen empfiehlt. (Die Schrift von Alfred Müller, "Btonomische Theorie der Konjunkturpolitik", Köln 1926, sest sich zwar mit der kartellmäßigen Preisstabilisierung auseinander, kommt aber zu dem Schluß, daß die Preisregulierung durch Kartelle nur dann die überwindung der Depression beichleunigen würde, wenn sie, umgekehrt wie es geschieht, durch Breisherab= setzung neue Nachfrage in den Markt zöge.) In der Kartelliteratur hat

^{145 1.} Unterausschuß, 3. Arbeitsgruppe, 4. Teil, 1. Abschnitt. 1930. S. 14.

¹⁴⁶ Bgl. oben S. 61ff.

¹⁴⁷ Die Kartelle in der Textil= und Bekleidungsindustrie. S. 36.

¹⁴⁸ Baumgarten und Meskleny, Kartelle und Trusts. 1906. S. 218.

zuerst Pohle149 (1898) die als so vorteilhaft gerühmte Stabilisierung der Breise "einen etwas fragwürdigen Borzug" genannt. Wo die Kartelle beftunden, berfage das "sclbsttätig wirkende Korrektib". Eulenburg 150 (1902) erklärt, daß der Vorteil einer Stabilisierung der Preise durch andere Nachteile aufgehoben werde. "Die Syndikate", schreibt er, "wälzen das Risiko der Depression nach Möglichkeit ab." Ahnlich schreibt Pohl= mann151 (1912): "Die gerühmte Politik der stabilen Preise läuft darauf hinaus, die Industrie zu belasten, wenn sie sich in einer Notlage befindet, aber zu schonen, wenn es ihr gut geht." Erscheint hier die Preisstabili= sierung als bloge Abwälzung der Depressionsichaden auf andere, jo zeigen die überlegungen von Götte 152 (1905), daß durch Preisstabilisierung auch im Aufschwung Schäden entstehen können, die die Krise verschärfen. Benn das Rohlensyndikat im Aufschwung vor 1900 die Preise nicht erhöht hätte, so würde, meint er, "die Bergrößerung und Bermehrung der Erzeugungs= stätten in der Eisen- und den ihr verwandten Industrien mangels jeder Breissteigerung des wichtigften Rohftoffes noch stärker und unnatürlicher werden, als sie es ohnehin schon war, und entsprechend auch später der Rückschlag und die Übererzeugung".

Benn die Stabilisierung der Kartellpreise die Schäden abwälzt oder unter Umständen sogar krisenverschärsende Birkungen hat, so muß es möglich sein, theoretisch den Gegensatzwischen Preisstabilisierung und Konjunkturstabilisierung klarzustellen. Das ist erst in neuester Zeit geschehen, und zwar zunächst von Lederer¹⁵³ (1927) und neuerdings von Löwe¹⁵⁴ (1930). Beiden kommt es darauf an, zu zeigen, daß eine Stabilisierung der Konjunktur nur von einer Stabilisierung des Preiseniveaus erwartet werden kann. Damit ist gesagt, daß sie von der Kreditseite, nicht von der Gestaltung einzelner Preise auszugehen hat. Daß die Preisstabilisierung gar nicht den gleichen Zweck versolgt als eine Politik der Konjunkturausgleichung, ergibt sich aber noch aus einer anderen Erwägung. Die Konjunkturpolitik zielt auf Gleichmäßigkeit der Beschäftigung, sowohl der Arbeiterschaft als der Produktionse

¹⁴⁹ Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer. S. 100.

¹⁵⁰ Die gegenwärtige Birtschaftskrise. Conrads Jahrbücher. Neue Folge. Bb. 24. S. 370.

¹⁶¹ Der Staat und die Syndikate. S. 25.

¹⁵² Das Rheinisch=Westfälische Kohlensyndikat. S. 177ff.

¹⁶³ Monopole und Konjunktur. Ergänzungshefte zu den Bierteljahrse heften für Konjunkturforschung. 1927. S. 26ff.

¹⁶⁴ Enqueteaussichuß, 1. Unteraussichuß, 3. Arbeitsgruppe, 4. Teil, 2. Abichnitt, S. 392.

anlagen. Preisstabilisierung dagegen bedeutet, unter der Boraussetzung, daß die Nachfragelage sich berändert, Entstabilisierung der Produktion und der Beschäftigung. 155.

Wir haben 156 auf die Eigentümlichkeit hingewiesen, die darin besteht, daß in der Kartellehre immer wieder behauptet wird, die Kartellierung führe zu einer "Gleichmäßigkeit der Preise und Beschäftigung" [Gruntzel157 (1928)], des "Absates und der Preise" [Liefmann158 (1927)]. Un anderer Stelle allerdings sagt Liefmann richtig, die Kartelle paßten die Broduktion der jeweiligen Nachfrage an, aber nicht die Preise, die freie Konkurrens dagegen zwar die Preise, aber nicht die Produktion 159. Mit aller Entschieden= heit unterscheidet Tichierschith (1930) die Preisstabiligierung von einer volkswirtschaftlich wünschenswerten Konjunkturpolitik 160. Das Ergebnis der Preisstabilisierung sei nur eine Berschiebung innerhalb des gesamten Birtschaftsförpers zugunften der kartellierten Gewerbe. "Man greift wohl kaum daneben", schreibt er, "wenn man diese bisherige Kartellpreispolitik vorwiegend als eine einfache Abwälzungsmethode privatwirtschaftlicher Risiken anspricht..." Noch deutlicher drückt sich Schmalenbach (1930) aus: "In Wirtlichkeit sind die mit der Kartellierung verbundenen "Breisregelungen", volkswirtschaftlich gesehen, äußerst ungunftig", schreibt er. "Sie machen einen Bedarf latent, der nach der Lage der Sache nicht latent bleiben sollte. Und wenn sie (die Kartelle) bei steigenden Preisen die Preise sich nicht voll außwirken lassen, so ist es ebenfalls, gemeinwirtschaftlich gesehen, nicht zu loben 161." (Auf S. 100ff. wird von Schmalenbach die Meinung, daß Preisstabilifierung durch Rartelle volkswirtschaftlich vorteilhaft sei, eingehend widerlegt.) Es ist angesichts dieser Kritik der Kartellwirkungen auf die Konjunkturbewegung verwunderlich, wenn der "Generalbericht des Enqueteausschusses" 162 sagt: "Ziemlich allgemein wird zugegeben, daß die Ausdehnung der Kartellierung mildernd auf die Konjunkturschwankungen wirke" und unter bestimmten Borausseyungen "zu einer Stabilisierung der Konjunkturen verhelfen könne". Hinzugefügt wird allerdings, daß es strittig sei, "ob die teilweise Kartellierung der Wirtschaft bereits mildernd oder vielleicht sogar verstärkend auf die Schwankungen" wirke! Da= mit wird auf die Idee einer allgemeinen Kartellierung oder des sogenannten

¹⁵⁶ Bgl. hierüber Pigou im Arch. f. Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik. Bd. 58. Richtig neuerdings auch Th. Kuhr, Zur Kritik der eisenindustriellen Preispolitik. In: Kartellrundschau. 28. Jahrg. 1930. S. 161 ff.

¹⁵⁶ Arch. f. Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik. Bb. 60. Heft 2. S. 392 f.

¹⁵⁷ Die wirtschaftliche Konzentration. S. 65.

¹⁵⁸ Kartelle, Konzerne und Trusts. 7. Aufl. S. 141.

¹⁵⁹ Ebenda. S. 131.

¹⁶⁰ Kartellpolitik. S. 79ff. Bgl. auch Anmerkung auf S. 81.

¹⁶¹ Grundlagen der Selbstkostenrechnung und Preispolitik. S. 90.

^{162 1.} Unterausschuß, 3. Arbeitsgruppe, 4. Teil, 1. Abschnitt. 1930. S. 23.

Generalkartells angespielt (vgl. darüber die kritische Betrachtung von Leberer, G. d. S. VII, S. 410/11).

Die Wirkungen der Kartellierung auf die Konjunkturbewegung bedürfen weiterer empirischer Untersuchungen und gründlicherer theoretischer Klarstellung. Geht man bon der Boraussekung aus, daß die Kartelle eine Politik der Preisstabilisierung tatsächlich durchführen (was durchaus nicht feststeht), so sind zwei getrennte Borgänge auf ihre Wirkungen hin zu prufen, nämlich erstens die relative Riedrighaltung der Preise im Aufschwung und zweitens die relative Sochhaltung im Niedergang. Die Niedrighaltung im Aufschwung vermindert die Monopolgewinne und könnte, da sie damit den Anreiz zur Expansion abschwächt, einer Ausdehnung der Produktionsanlagen in der Kartellindustrie entgegenwirken. Soll es aber nicht zum Warenmangel und zur Rationierung kommen, so muß die Produktion ausgedehnt werden, um die Niedrighaltung der Breise durchführbar zu machen. Auf jeden Fall treibt die Niedrighaltung der Preise zu stärkerer Expansion in den Abnehmerindustrien. Das gilt vor allem bei der hier entschei= denden Niedrighaltung von Preisen wichtiger Rohstoffe. Die Sochhaltung in der Depression zwingt umgekehrt dieselben Abnehmerindustrien zu zusätlicher Kontraktion. Deren Krise wird somit in dobbelter Beise berftärkt. Die Kartellindustrie selbst wird durch die Sochhaltung der Preise in der Depression vor Verlusten bewahrt. Sie ist aber zu sofortiger und berftärkter Produktionseinschränkung gezwungen und wälzt damit zum mindesten einen Teil des aus überkapazität ent= stehenden Schadens auf die Arbeiter ab, die ihre Beschäftigung berlieren.

Angesichts dieses Tatbestandes erscheint es verwunderlich, daß sich die Meinung von einer krisenmildernden Wirkung der Kartelle so lange hat halten können. Einen Kern von Wahrheit wird man in ihr vieleleicht doch zu entdecken vermögen. Auf ihn hat schon Pohle¹⁶³ (1898) hingewiesen. Er hält es für vorteilhaft, daß die Rohstofspreise vor zu starken Schwankungen bewahrt werden. Das gleiche meint Götke¹⁶⁴ (1905), wenn er davon spricht, daß die Preisstellung den Schwankungen des Marktes "ohne überstürzung und ohne übertreibung" solgen solle. Oder Tschierschth¹⁶⁵ (1930), wenn er schreibt "ein volles Aus-

¹⁶³ Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer. S. 99.

¹⁶⁴ Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat. S. 6.

¹⁶⁵ Kartellpolitik. S. 81. Anm.

wirkenlassen jeder Konjunkturbewegung... wäre gewiß versehlt...". Dort wird auch Saizew (1928) erwähnt, der "die zu weit gehende Unruhe, die zu große Nervosität des Marktes" als volkswirtschaftliches übel darstellt, das durch die Kartellpreispolitik mit Borteil überwunden werden könne. Alle diese und viele ähnliche Außerungen besagen nur, daß volkswirtschaftlich eine weitsichtige Bahl der Preise unter Berücksichtigung eines längeren Zeitabschnittes vorteilhafter sein kann als die momentane Anpassung an jede Beränderung der Marktlage. Ob und unter welchen Umständen das der Fall ist, bedürste näherer Prüsung. Reineswegs kann damit eine unelastische, die großen konjunkturellen Schwankungen der Nachstage ignorierende Preispolitik gerechtsertigt werden.

Man kann auch noch eine zweite Erklärung dafür finden, daß die Behauptung bon der frisenmildernden Birkung der Kartelle immer wieder auftritt. Für die Kartellunternehmer selbst ist diese "Krisenmilberung" selbstverständlich vorteilhaft; sie ist der Hauptzweck der Kartellierung; das Kartell wäre unwirksam, wenn sie nicht einträte. Eine Milderung der Konjunkturruckschläge in den kartellierten Broduktionszweigen wird aber auch dem volkswirtschaftlichen Beobachter ftärker ins Auge fallen als die zusähliche Schädigung und Berschär= fung der Krisenlage, die sich daraus für andere ergibt; der Schaden berteilt sich auf sehr viele und wird zum Teil auf die letten und fernen Ronsumenten abgewälzt. Unter Umständen kann darin ja auch eine Rechtfertigung dieser Abwälzungsmethode liegen, dort nämlich, wo die Erschütterung eines wichtigen Industriezweiges volkswirtschaftlich größeren Schaden bedeutet als die Verschlechterung der Lage, die für die Konsumenten, einen Teil der Arbeiterschaft und manche Zweige des Handels oder der Weiterverarbeitung eintritt. Selbst in diesem Kall kann aber von Konjunkturstabilisierung nicht die Rede sein.

B. Die Kartelle und die Verteilung des Sozialproduktes.

Eine Untersuchung über die Wirkungen der Kartelle auf die Berteilung des Sozialprodukts gibt es nicht. Sie hätte sich zu befassen mit den Wirkungen der Kartellierung auf die Einkommensberteilung. Theoretisch würde es sich darum handeln, festzustellen, auf wessen Kosten die Gewinnberbesserung geht, die die Kartellunternehmer ersahren. Wichtig wäre der Versuch, die Größenausmaße der kartellmäßigen Monopolrentenbelastung, z. B. in Deutschland, zu schähen. Für die

Eisenindustrie ist ein solcher Versuch gemacht worden 166. In den meisten Fällen läßt sich eine Verechnung nicht durchführen, weil kein Anhaltspunkt dafür besteht, wie hoch die Preise stünden, wenn keine Kartellierung eingetreten wäre. Vogelstein 167 (1914) bespricht die Anderung der Verteilung des volkswirtschaftlichen Jahresertrages. "Die ganze Kentenbildung", meint er, "bedeutet eventuell eine weitsgehende Verschiebung in der Verteilung des volkswirtschaftlichen Jahresertrages, eine Verschiebung, die in den letzten 25 Jahren der deutschen Entwicklung einer Preisrevolution nahekommt."

C. Die Rartelle

und die zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen.

Noch ehe die internationale Kartellierung Bedeutung gewonnen hatte, befaßte sich die Kartelliteratur mit Wirkungen der Kartelle auf die zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen. Im Mittelpunkt stand dabei das Problem des Dumping. Der Einfluß sowohl der nationalen wie der internationalen Kartelle auf den Außenhandel und auf die staatliche Handelspolitik ist zu untersuchen.

1. Die nationalen Rartelle und die zwischenstaatlichen Birtschaftsbeziehungen.

a) Der Einfluß auf die Warenausfuhr.

Bom Zusammenhang zwischen Kartellierung und Schutzvell war oben 168 die Rede. Innerhalb des Zullgebiets besteht die Möglichkeit der Preiserhöhung über den Weltmarktpreis. Wird aber aus dem Zullzgebiet exportiert, so kann es nur auf dem Wege der Preisdifferenzierung zugunsten des Auslandsmarktes geschehen.

Die Auslandsverkäufe unter Inlandspreis finden in der Kartelliteratur eine sehr verschiedenartige Beurteilung. Im Ausland wurden vor dem

¹⁶⁶ Magazin der Wirtschaft. 5. XII. 1929. Bgl. außerdem Enqueteausschuß 1930, 3. Unterausschuß, "Die deutsche eisenerzeugende Industrie". S. 117/118.

¹⁶⁷ Grundriß der Sozialökonomik. VI. Abt. S. 243. Dobretsberger (Wandlungen der Monopoltheorie; Schwollers Jahrb. 1929, S. '16) erwartet eine Rivellierung der Profitrate dadurch, daß im Kartell die Marktfähigskeit der Grenzunternehmungen auf Kosten der Differentialrenten der produktiveren Unternehmungen erhalten bleibt. Er scheint anzunehmen, daß die stärkeren Werke sich sinanzielle Opser zugunsten der Schwächeren auserlegen.

¹⁶⁸ Bgl. oben S. 41.

Bricg heftige Ungriffe, besonders gegen die deutschen Kartelle, gerichtet, weil sie durch billige Auslandsverkäufe (das sogenannte Dumping) die Interessen von Konkurrenzindustrien schädigten. "Obgleich es keineswegs allein von Deutschland ausgeübt wurde", schreibt Liefmann 169 (1927), "ift es von unseren Gegnern benutt worden, überall im Ausland den Sag gegen Deutschland zu entsachen und hat so zum Weltkriege mit beigetragen." Es besteht Streit darüber, ob jede Breisdifferenzierung zwischen Inlands- und Auslandsmarkt als Dumping bezeichnet werden foll, wie es bei Biner geschieht. Wir haben uns 170 gegen diese Auffassung ausgesprochen. Die Besonderheit der kartellmäßigen Auslandspreise besteht darin, daß der Monopolist auf Grund ber inländischen Monopolpreise in der Lage ist, mit Vorteil für sich unter Weltmarktpreis zu exportieren. Nur die Unterhietung des Konkurrenzpreises des Weltmarkts sollte als "Dumping" bezeichnet werden. Liefmann171 (1897) scheint der Meinung zu sein, daß die Kartelle ben Export fördern, indem sie "das überschüssige Quantum", nötigenfalls selbst ohne Gewinn, ins Ausland verkaufen und dadurch die überproduktion im Inland vermeiden. Morgenroth172 (1907) dagegen wirft den Kartellen vor, daß sie in guten Zeiten den billigen Export vernachlässigen. Schum= peter173 sieht im Export der Kartelle eine Benachteiligung der inländischen Konsumenten und Arbeiter. Er nimmt an, daß die exportierten Güter sonst dem Inlandsmarkt zugute kämen. Allgemein anerkannt wird die Benachteiligung, die die inländische Weiterverarbeitung erfährt, wenn ihre Ronkurrenz im Ausland zu billigeren Preisen beliefert wird. [Bgl. darüber Liefmann174 (1897), der allerdings mit Recht darauf hinweift, daß nicht die niedrigen Auslandspreise, sondern die hohen Inlandspreise der eigent= liche Grund der Benachteiligung seien. Er troftet sich damit, daß durch den billigen Export "die wirtschaftliche Machtstellung Deutschlands im Ausland" erhalten und erhöht werde.] Bgl. auch Glowacti175 (1909), der sich ausführlich mit der Ausfuhrpolitik der Kartelle befaßt und zu einem sehr wenig günstigen Urteil gelangt. Sowohl Morgenroth als Glowacti besprechen die Ausfuhrvergütungen, die der weiterverarbeitenden Industrie zur Bermeidung und Minderung des eben bezeichneten Schadens in manchen Fällen ausbezahlt werden. Morgenroth zitiert einen Bortrag von Alfred Beber über die Kartellfrage (gehalten auf dem 7. Bertretertag des Nationalsozialen Bereins zu Hannover 1902176), in dem er "nicht mit Un= recht... die privaten Ausfuhrprämien der deutschen Kartelle als das

¹⁶⁹ Kartelle, Konzerne und Trusts. S. 146.

¹⁷⁰ Arch. f. Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik. Bb. 59. Heft 2. S. 299/300.

¹⁷¹ Die Unternehmerverbände. S. 164.

¹⁷² Die Exportpolitik der Kartelle. S. 65.

¹⁷³ Jur Soziologie der Imperialismen. Arch. f. Sozialwissenschaft und Sozialwolitik. 46. Bd. S. 301.

¹⁷⁴ Die Unternehmerverbände. S. 164ff.

¹⁷⁵ Die Ausfuhrunterstützungspolitit der Rartelle. S. 7ff.

¹⁷⁶ Die Exportpolitik der Kartelle. S. 60.

Monstrum einer sörmlichen Stipendierung der leichten Industrien und als Douceurs" bezeichnet hat, "mit denen man in die Taschen der Berarbeiter einen Teil von dem wieder hineinsteckt, was man vorher aus ihnen herausgenommen hat". Glowacki zählt eine Keihe von Schäden aus, die sich aus den Aussuhrunterstützungen ergeben. (Bgl. Abschnitt III und IV seiner Schrift.) Liesmann¹⁷⁷ (1927) widmet den Wirkungen der billigeren Auslandsverkäuse ein besonderes Kapitel. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Nachteile für die inländische Volkswirtschaft längst nicht so bedeutend seien, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte. Dst bekomme der ausländische Weiterverarbeiter die deutschen Kohstosse doch nicht billiger; der billige Export sei keine regelmäßige Erscheinung; es werde auch ohne Schutzoll und Kartell ins Ausland billiger verkaust; durch Ausschrbergütungen würde die weiterverarbeitende Industrie in gewissen Umsang entschäbigt.

Einen anders gelagerten Zusammenhang zwischen Kartellierung und Export sehen die Schriftsteller, die in der Kartellierung eine Ursache stärkeren Kapitalexports erblicken. Durch die Kartellierung, meint Hilfers ding (1909), ergäbe sich eine prinzipielle Bandlung in der Bedeutung des Außenhandels. Die Kartellierung führe zu großem Monopolgewinn. Gleichzeitig mit dem Bachstum der Prosite sinke aber insolge der Produktionsbeschränkung die Möglichkeit zu rentabler Kapitalanlage im Inland, "der Widerspruch verlangt eine Lösung und findet sie im Kapitalexport" 178.

Mus den wiedergegebenen Zitaten ergibt sich, daß die Wirkung der Preisdifferenzierung zugunsten des Auslands auf die verschiedenen inländischen Wirtschaftsgruppen nicht völlig geklärt ist. Im Ausland werden die Konkurrenten des Kartells durch Berkäufe unter Welt= marktpreis selbstverständlich geschädigt. Weiterverarbeiter im Ausland können Borteile von der billigen Belieferung haben, wenn fie dauer= haft genug ist, um als Grundlage industriellen Aufbaus zu dienen. Daß Rartelle unter Inlandspreis verkaufen, kann nicht der Grund berechtigter handelspolitischer Borwürfe sein. Bürde das Kartell nicht bestehen, so würde der ausländische Käufer nicht billiger beliefert werden. Den Vorteil hätte nur der inländische Räufer, der jest einen weniger hohen Preis zu zahlen hätte. Berechtigt dagegen sind Vorwürfe gegen das wirkliche Dumping, wie wir es definiert haben, nämlich gegen die ruinöse Unterbietung schwächerer Konkurrenten eines anderen Landes. Das Kartell kann, gestützt auf seine inländischen Monopolgewinne, nichtmonopolisierte ausländische Konkurrenten niederkämpfen mit dem Ziel, die Monopolmacht auch in diesen Broduktionsgebieten zu erlangen. Das Rartell selbst hat Borteil bon den

¹⁷⁷ Kartelle, Konzerne und Trusts. S. 146-156.

¹⁷⁸ Finanzkapital, S. 314; vgl. auch S. 416 ff.

billigen Auslandsverkäusen; es würde sonst auf den Export verzichten. Günstiger wären selbstverständlich für das Kartell höhere Weltmarktspreise. Es wird davon zu sprechen sein, daß internationale Kartelle mit diesem Ziel geschlossen werden. Die inländischen Weiterverarbeiter ersfahren durch die billige Belieserung ihrer ausländischen Konkurrenten einen Nachteil, der zu der inländischen Preisverteuerung noch hinzuskommt.

Nicht einzusehen ist dagegen, wieso der inländische Konsument durch billige Exportverkäuse einen Schaden erleiden sollte, der über densienigen hinausgeht, den er auf jeden Fall durch die inländische Monopolausnützung erleidet. Sosern das Kartell überhaupt wirksam wäre, würde es auf jeden Fall die Produktion so weit einschränken, daß der Inlandspreis mindestens um den Zollbetrag über den Weltsmarktpreisen stünde. Mangels Exportmöglichkeit würde nur das Kartell selbst geschädigt; sein Gewinn würde beschränkt, da auf alle Fälle die Kostendegression weniger ausgenützt werden könnte. Bon einer Exportsörderung oder Exportsorcierung durch die Kartelle kann nur insosern gesprochen werden, als die Produktionskapazität, der Monopolausnützung wegen, für den Inlandsmarkt weniger ausgenützt wird, als es bei niedrigeren Inlandspreisen der Fall sein könnte. Der Export der weiter verarbeitenden Stusen wird aber gehemmt, falls nicht zusreichende Aussuhrunterstützungen gewährt werden.

b) Der Einfluß auf die Sandelspolitik.

Da die Kartellierung, wie früher gezeigt wurde, in sehr vielen Fällen den Zollschutz zur Voraussetzung hat oder jedenfalls von ihm zusätzliche Vorteile zu erwarten hat, so sind die Kartellunternehmer ihrem Selbstinteresse nach schutzöllnerisch eingestellt. Es ist anzunehmen, daß sie ihren Einfluß in der Richtung diese Interesses geltend machen.

2. Die internationalen Kartelle und die zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen.

Die internationalen Kartelle sind Gegenstand besonderer Unterssuchung geworden. In allem wesentlichen gelten zwar für sie alle die Erwägungen, die schon für die nationalen Kartelle angestellt worden sind; in einigen Beziehungen aber weisen sie Besonderheiten auf.

Die Ursachen der internationalen Kartellierung sind dieselben wie die der nationalen Kartellierung. "Wenn es für die ersten Kartelle in einem

Industriezweige zutrifft, daß sie ,Rinder der Rot' find", schreibt Liefmann (1927) in seinem Auffat über "Internationale Kartelle", "so gilt das noch mehr für die internationalen Rartelle." 179 Er weist allerdings eine Reihe von Gründen nach, die geeignet sind, die zwischenstaatliche Konkurrenz in besonderem Mage zu verschärfen 180. Schon von Baumgarten=Meszlenh 181 (1906) wird darauf hingewiesen, daß die internationale Kartellfähigkeit gering ift. "Regelmäßig ift auch der erfte Zusammenschluß mit großen Schwierigkeiten verbunden", fagt Liefmann182 (1927). Berichiedenheiten der Gesetzgebung z. B. erschweren die Berständigung 183. Darüber, ob die Herausbildung internationaler Konzerne der Kartellierung förderlich sei, gehen die Meinungen auseinander. Tichierschih vertritt gegenüber Lief= mann die Auffassung, daß sie die internationale Kartellierung hemmen. Es liegt auf der Hand, daß die inländische Monopolstellung durch die internationale Rartellierung verstärft wird. Internationale Rartellierung kann zu einem fast vollkommenen Weltmonopol führen. Es muß daher besonders bermundern, wenn die Weltwirtschaftskonferenz in ihrem Schlußbericht über internationale Industriekartelle¹⁸⁴ (Mai 1927) die Ansicht ausspricht, "daß die Kartelle auf keinen Fall kunftliche Preissteigerungen hervorrufen dürfen, die den Berbrauchern gur Laft fallen würden". Die Rartellpolitik und die Wirkungen sind nicht andere als bei nationalen Kartellen. In der zusammenfassenden Kennzeichnung durch die Weltwirtschaftskonferenz haben alle und leider auch die falschen Auffassungen einen Nieder= schlag gefunden, die in der deutschen Kartelliteratur hinsichtlich der nationalen Kartelle herrschend geworden sind: Sie sollen die unwirtschaftliche Konkurrenz mildern, die aus den Konjunkturschwankungen entstehenden Schäden mindern, der Arbeiterschaft eine große Stetigkeit der Beschäftigung und gleichzeitig der Berbraucherschaft durch die Herabsehung der Ge= stehungs= und Berteilungskoften Borteile bringen. "Benn sie monopolistische Bestrebungen und die Anwendung von ungesunden Geschäftsmethoden unterstüten", scien sie allerdings geeignet, den technischen Fortschritt zu hemmen und berechtigte Interessen wichtiger sozialer Gruppen und gemisser Länder

¹⁷⁹ Weltwirtschaftliches Archiv. 1927. S. 286.

¹⁸⁰ Ebenda. S. 261ff.

¹⁸¹ Kartelle und Trusts. S. 177.

¹⁸² Weltwirtschaftliches Archiv. 1927. S. 286. — Respondek (1929), "Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich", S. 103, stellt sest, daß die deutsche Rechtspraxis internationale Kartelle noch in keinem Fall "einschränkend oder gar auflösend" berührt habe.

¹⁸³ Im Generalbericht des Enqueteausschusses, 1. Unterausschuß, 3. Arsbeitsgruppe, 4. Teil, 1. Abschnitt (1930) wird in einem besonderen Abschnitt über "Die Internationalen Kartelle" (S. 85ff.) gesagt: "Abgesehen von besonders gelagerten Ausnahmen eignen sich im wesentlichen nur Kohstoffe und gleichartige Halbsabrikate für die internationale Kartellierung."

¹⁸⁴ Die Tätigkeit des Bölkerbundes. Bd. VII. Nr. 5. S. 205.

zu gefährben. Die Konferenz stellt daher Forderungen an die Politik der Kartelle, ohne allerdings zu sagen, von welchen Kräften sie ihre Durch= setzung erwartet. Die Kartelle dürften keine künstlichen Preissteigerungen hervorrusen, sie dürften weder bezwecken noch bewirken, daß die Versorgung eines Landes mit Rohstoffen und lebenswichtigen Bedarfsgegenständen beschränkt werde, sie dürften keine ungleichen Bedingungen schaffen, sie dürften die Produktion weder hinsichtlich des technischen Fortschritts noch hinsicht= lich der Berteilung der Industrien unter die berichiedenen Länder gum Erstarren bringen. Es wird mit anderen Worten geforbert, daß sie in vollem Widerspruch zu ihrem ökonomischen Selbstinteresse auf fämtliche Methoden und Wege der Monopolausnützung verzichten 185. Ertel 3136 (1930) Schrift über internationale Kartellierung und Konzernierung geht nicht von den speziellen Problemen der Internationalität aus und vermag daher deren Erkenntnis nur wenig zu fordern. Die von ihm aufgeführten Ursachen bes Zusammenschlusses gelten im wesentlichen nur für die Konzernbildung. IIn Fortsetung der Arbeiten der Weltwirtschaftskonferenz und auf Grund der Entichliefungen des Beratenden Wirtschaftsausschusses des Bölkerbundes sind Sachverständige mit der Untersuchung der internationalen Kartelle beschäftigt. Bgl. "Internationale Industriekartelle", Bölkerbundsdenkschrift, vorgelegt von C. Lammers, Berlin 1930. Im Generalbericht des Enqueteausschusses (1930)187 wird gesagt, daß nach der Weltwirtschaftskonferenz "in der Propaganda für eine Regulierung der europäischen Märkte durch internationale Kartelle eine merkliche Abkühlung eingetreten" sei.]

Eine gesonderte Betrachtung ersordert das Verhältnis der internationalen Kartellierung zum Schutzoll. Hier gelten nicht ohne weiteres die Überlegungen, die bei Betrachtung der nationalen Kartelle angestellt worden sind.

Liefmann¹⁸⁸ (1927) steht auf dem Standpunkt, daß nicht allgemein gesagt werden könne, ob der Schutzoll die Bildung internationaler Kartelle mehr erleichtert oder erschwert. Sehr häufig entwickle oder steigere allers dings der Schutzoll das Exportbedürsnis und fördere dann das Streben zur Bildung internationaler Kartelle. Ein Zusammenhang könne auch darin gesunden werden, daß Schutzölle in Verbindung mit inländischer Kartellierung zu internationalem Dumping führen und das Dumping zu internationalen Kartellen Anlaß gebe. Da weiterhin auch internationale Kar

¹⁸⁵ Auf die Erwartungen, die für die zwischenstaatliche politische Berständigung, in den Jahren nach der Inflation, an die internationale Karstellierung gesetzt worden sind, kann hier nicht eingegangen werden. Bgl. die kritischen Bemerkungen von M. J. Bonn, Das Schickal des deutschen Kapitalismus (1926), S. 39ff.

¹⁸⁶ Internationale Kartelle und Konzerne der Industrie.

^{187 1.} Unterausschuß, 3. Arbeitsgruppe, 4. Teil, 1. Abschnitt, S. 88.

¹⁸⁸ Weltwirtschaftliches Archiv. 1927. S. 288/89.

telle auf britten Märkten Dumping treiben, so führe das zu einer weiteren Steigerung der Schutzolltenbenzen in diesen Ländern. Wiedenfeld189 (1927) hebt zunächst hervor, daß die internationale Kartellierung den bor= handenen Schutzoll zum guten Teil oder restlos seines Sinnes entkleide; das Kartell übernehme die Aufgabe, "die bisher niedrigen Breise, gegen die das empfangende Land seine Industrie durch den Schutzoll schützen wollte, auf einen höheren Stand hinaufzuheben ... "Allerdings werden die schutzöllnerisch eingestellten Interessengruppen", sett er hinzu, "gerade wenn sie auf den Abschluß internationaler Kartelle hinarbeiten, zunächst cinmal für ihre Produkte den Schutzoll des eigenen Landes festhalten oder gar erhöhen wollen; denn fie rechnen damit, daß fie bei hohem Roll den ausländischen Bertragspartnern gegenüber bei den Kartellverhandlungen eine festere Position bekommen . . . " Das gelte besonders, wenn wichtige Produktionsgebiete außerhalb des Kartells verbleiben; die stetigen Preise üben eine starke Anziehungskraft aus. Auch Reichert190 (1927) ist der Meinung, daß bas Bestehen der Bölle durch den wirtschaftlichen 3mang, der dadurch ausgeübt wird, das internationale Kartell erst sichere. Die Beziehung zwischen internationaler Kartellierung und Dumping ist eine andere, je nachdem, ob man die Märkte der Kartelländer oder die außerhalb verbleibenden Märkte ins Auge faßt. Naturgemäß hört das Dumping, ja unter Umständen der Export, zwischen den zusammengeschlossenen Kartellgebieten auf; auf britten Märkten tann es um so stärker in Ericheinung treten. [Bal. Liefmann (1927) a. a. D., S. 287ff. über bas Berhältnis von internationalen Kartellen zum Schutzoll und zum Dumping vgl. Ertel, Internationale Kartelle und Konzerne der Industrie, S. 199-216; ferner den Auffat von Feiler, "Der Gestaltwandel der Handelspolitik unter dem Ginflug der Kartelle" im "Magazin der Birtíchaft", 1930, S. 2108ff.]

Zusammenfassend ist über das Zollproblem bei internationalen Karstellen zu sagen: Schutzölle sind eine Voraussetzung wirksamer internationaler Kartellierung prinzipiell nur dort, wo ins Gewicht fallende Außenseiter außerhalb des durch die Kartellierung umfaßten Gebietes vorhanden sind oder entstehen können. Wo das nicht der Fall ist, kann die Monopolstellung auch ohne Zoll begründet werden. Es könnte scheinen, als ob die nationalen Zölle innerhalb des Kartellgebiets, während des Bestehens des Kartells, ihre Bedeutung einbüßen müßten. Auch ohne Zoll ist ja im Falle der Gebietskartellierung oder gemeinssamer Produktionskartellierung die Monopolstellung gesichert. Trotze dem bleibt auch hier das Interesse am Schutzoll bestehen und kann

¹⁸⁹ Kartelle und Konzerne. S. 56. Bgl. auch S. 57ff.

¹⁹⁰ Die festländische Rohstahlgemeinschaft. Weltwirtschaftliches Archiv. 1927. Vb. 25. Heft 2. S. 340—376.

fich jogar noch berftarten. Der Boll wird zu einer Baffe im Quotenkampf. Ze gesicherter der inländische Markt für ein nationales Kartell schon ohne die internationale Kartellierung ist, je stärker also seine Monopolstellung und seine Dumpingfähigkeit ift, um so mächtiger ift seine Verhandlungsposition bei internationalen Kartellberhandlungen. Es ift nicht ohne Bedeutung, daß hier der Zoll eine nationale Gruppe in ihren internationalen Verhandlungen stärkt. Dadurch gewinnen schutzöllnerische Wünsche einer Kartellindustrie eine nationalpolitische Bedeutung. Sie werden gleichsam zu Kampfzöllen zwecks Erreichung von Vorteilen bei internationalen Verhandlungen. Ihre Gefährlich= keit für andere wird dadurch gemindert, daß im Falle des Zustande= kommens des internationalen Kartells die Monopolivirkungen im Inneren ohnehin und unabhängig vom Boll doch eintreten. Während des Bestehens eines internationalen Kartells besteht ein Interesse an der Erhaltung der nationalen Bölle, auch deshalb, weil ihre Berabsetzung oder Aufhebung eine Anderung der Grundlage bedeuten murde, auf der die Quotenberteilung stattgefunden hat; sie könnte zur Sprengung des Kartells führen. (Es muß hervorgehoben werden, daß durch internationale Gebietsschutverträge die Monopolstellung über die Bollhöhe hinaus erweitert werden kann. Die Preiserhöhung gegenüber dem nichtmonopolisierten Außenmarkt kann in diesem Fall mehr als die Boll= und Frachtdifferenz betragen.)

Sechstes Rapitel.

Die staatliche Kartellpolitik.

1. Berechtigung und 3weck ber staatlichen Intervention.

Che die in der Kartellehre erörterten Maßnahmen staatlicher Kartellpolitik dargestellt werden, ist die Sinstellung zum staatlichen Eingriff in das Kartellwesen überhaupt zu untersuchen.

Die Schriftsteller der ersten Beriode deutscher Kartelliteratur sind in ihrer Mehrheit fartellfreundlich. Tropdem sind sie einer staatlichen Intervention im Sinne einer überwachung und Beschränkung der Kartelle nicht abgeneigt. Für Kleinwächter1 (1883) lag darin kein Problem. Da nach seiner Meinung die Kartelle "die Produktion dem Bedarf anpassen", so solle ihnen der Staat das ausschließliche Recht gewähren, die betreffenden Waren zu erzeugen. Das Monopolinstem soll an Stelle des Shitems der Gewerbefreiheit treten; dann aber sei die Alternative nur noch zwischen wildem Monopol und staatlich geregeltem Monopol. Die Bahl zwischen beiden konne nicht schwer sein. Uhnliche Gedanken äußerte Steinmann=Bucher (1885) in seiner Schrift "Die wirtschaftlichen Nährstände". Auch Brentano (1889) wünscht staatliche Eingriffe zur Abwendung von Gefahren für das Bublikum. Schönlant'2 (1890) bleibt vereinzelt, wenn er "Bolizeigesete" gegen das Kartellmesen als eine "kleinbürgerliche Utopie" abtut. Er befürwortet nur die Rooperation der Arbeiter als Gegengewicht gegen die Rooperation der Kartellunternehmer. In den Berhandlungen des Bereins für Sozialpolitik 1894 erörterte Bücher staatliche Magnahmen gegen die Kartelle aus Gründen des öffentlichen Wohles3. In jener Zeit werden in Bsterreich bereits Gesetzentwürfe ausgearbeitet (vgl. insbesondere die Regierungsvorlage von 1897/98, die dem Finanzministerium die laufende Aufficht über die Rartelle geben und weitreichende Eingriffsmöglichkeiten verleihen wollte). Die österreichischen Entwürfe werden in der deutschen Kartellehre in der Folgezeit vielfach herangezogen und diskutiert. Auch weiterhin herrscht ziemliche übereinstimmung hinsichtlich des staatlichen Eingriffsrechtes. So verlangt Matern4 (1897) "weitgehende Einflugnahme

¹ Die Kartelle. S. 194.

² Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. III. Bd. S. 532.

³ Schriften bes Bereins für Sozialpolitik. Bb. 60. S. 150ff.

⁴ Die Industriekartelle als Entwidlungsstufe ber berufsgenossenschaftlichen Organisation der nationalen Güterproduktion. S. 103.

des Staates"; ja, er vindiziert dem Staat ein "gewisses Teilhaberrecht an den Erträgnissen". Liefmann (1897) befürwortet eine staatliche Regelung im Interesse der Konsumenten und Arbeiter. Berbrows (1898) hält gesetliche Magnahmen nicht für fruchtlos, wenn er auch die Schwierigkeiten der praktischen Durchführung stärker betont. Eine umsangreiche und gründliche Untersuchung über die staatliche Kartellpolitik stellt Schäffles (1898) an. Sein zweiter Artikel in der Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften befaßt sich ausschließlich mit dieser Frage. Er wägt die Borund Nachteile des Kartells gegeneinander ab; der Schädlichkeit planloser Konkurrenz stünden die Gefahren saktischer Monopole gegenüber. Das Kartell stehe grundsätzlich in der Mitte, da in ihm die Konkurrenz als latenter Zügel in veredelter Form weiterwirke. Der Staat habe nur dafür zu sorgen, daß diese dem Kartell an sich innewohnenden monopolverhüten= den Kräfte wirksam bleiben. Der Staat habe keineswegs die Aufgabe, die Kartelle "unmittelbar oder mittelbar durch Kriminalverbote abzuwehren oder durch zivilrechtliche Nachteile zu verkummern". Die "staatliche Begünstigung der Kartelle darf aber auch nicht in grundsätzliche Aufhebung der Freiheit der Konkurrenz umschlagen"7. Die Ginstellung Schäffles ift in gewissem Sinne typisch. Pohles (1898) tritt ihr allerdings in einem Bunkte entgegen. Der Staat muffe fich jeder direkten oder indirekten Begünstigung der Kartelle enthalten und musse den staatlichen Betrieben untersagen, an Kartellen teilzunehmen. — Die staatliche Beteiligung beim Kali- und später beim Kohlenspndikat gewinnt in der Folgezeit an Bedeutung. -- In den Verhandlungen über die Kohlennot im Jahre 1900 wird von nationalliberaler Seite im Reichstag der Antrag gestellt, "der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, einen Geset= entwurf vorzulegen, durch welchen eine sachgemäße Reichsaufsicht für solche Rartelle und Syndikate eingeführt wird, beren Weschäftsgebarungen einen nachweislich monopolistischen Charakter angenommen haben" (val. Reichstagsdrucksache 1900, Nr. 94). Im Jahre 1902 kommt es in der Zolltarifkommission zu einer neuen Kartelldebatte. Eine Reihe von Anträgen werden im Zusammenhang mit der Zolldebatte gestellt, die sich alle darauf richten, daß die Zölle gesenkt oder aufgehoben werden sollen, wenn Kartelle nach dem Ausland billiger verkaufen als nach dem Inland. Diese Antrage geben Anlaß zur Kartellenquete, die in den Jahren 1902-1905 von der Regierung durchgeführt und danach in einer in den Jahren 1906—1908 erichienenen Denkichrift dem Reichstag vorgelegt wurde. (Bal. Denkichrift über das Kartellwesen, Reichstagsdrucksache 1905/06, Nr. 4, 351, Reichstags=

⁵ Die Industriekartelle und der Weg zum wirtschaftlichen Frieden. S. 84ff.

⁶ Zum Kartellwesen und zur Kartellpolitik. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 54. Jahrg. S. 606ff.

⁷ Ebenda. S. 684.

⁸ Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer. S. 128.

drucksache 1902, Nr. 255, Reichstagsbrucksache 1907/09, Nr. 1019.) Inzwischen beschäftigte sich der 26. und 27. deutsche Juristentag in den Jahren 1902 bis 1904 mit der Frage: "Welche Magnahmen empfehlen sich für die rechtliche Behandlung der Ringe und Rartelle?" Enticheidend für die Stellung= nahme des Juristentags sind die Ausführungen von Rlein und die Auseinandersetung mit den geltenden Bestimmungen der österreichischen Gesetsgebung. (Das öfterreichische Koalitionsgesets vom 7. April 1878 hatte im § 4 die Ungültiakeit und Strasbarkeit solcher Koalitionen von Gewerbetreibenden ausgesprochen, "die auf die Erhöhung des Preises einer Ware zum Nachteil des Publikums gerichtet sind". Ein solches Kartellverbot wurde von allen abgelehnt.) Klein erklärt: "Den Kartellen etwas zuleide zu tun, lag uns fern." Dagegen wird ein tunlichst wirksamer staatlicher Schut "gegen übertriebene, wirtichaftlich ungerechtsertigte Breissteigerungen" für unerläßlich erklärt. Baumgarten und Meszlenh9 (1906) sind der Meinung, daß die Juristen in bezug auf positive Eingriffe der Staats= gewalt zuviel Zurückaltung bewiesen hätten. Selbst die Staatsgewalt sei von der vollkommenen Unterwerfung durch die großen Kapitalkonzentrationen bedroht. Es ergabe sich ein "schreiendes Migverhaltnis der Macht zwischen Unternehmerverbänden und ihnen gegenüberstehenden Kräften". Inzwischen hatte sich der Berein für Sozialpolitik aufs neue mit den Kartellen und speziell mit der Frage des Berhältnisses "Kartell und Staat" befaßt (September 1905). Der erste Referent, Schmoller, verlangt, daß der Staat gegen Migstände eingreife. "Rann der Staat", fragt er, "dauernd die Sände in den Schof legen, wenn das vorherrichende Pringip der bisherigen Wirtschaftsordnung, die freie Bewegung und die freie Konkurrenz, mehr und mehr durch Anordnungen und Organisationen bescitigt wird, auf die er feinen Einfluß hat?" Er lehnt Berbot und Berftaatlichung grundfäglich ab, warnt auch vor einer vorzeitigen sustematischen Gesetzgebung über die Rartelle zu einer Zeit, da alle Dinge noch zu sehr im Flusse sind 10. Er befürwortet eine die Kartelle "an bestimmten Punkten beschränkende Wirtschafts= politit"11. Rirdorf12, als zweiter Referent, glaubt vom Standpunkt der Pragis aus sagen zu muffen, "daß mit ben gesetzlichen Magnahmen absolut nichts Praktisches zu schaffen ist". Wenn auch die Tagung in bezug auf die Formen der Kartellpolitik zu keinem Ergebnis kommt, so ist sich die Bersammlung doch einig darüber, daß eine staatliche Kartellpolitik nicht zu entbehren sei. Schumacher13 (1906) bespricht und kritisiert die zur Diskussion stehenden Borschläge für die staatliche Kartellpolitik und befürwortet vor allem erzieherische Magnahmen. Es gelte, "die verständigen, maß= vollen, weiter blidenden Berfonlichkeiten . . . zu kräftigen und ihren Gin= fluß zu ftarten": ferner muffe, in der Bubligität, der öffentlichen Meinung

⁹ Kartelle und Trusts. S. 326.

¹⁰ Schriften des Bereins für Sozialpolitik. Bb. 116. S. 260.

¹¹ Ebenda. S. 270.

¹² Ebenda. S. 284.

¹³ Die Stellung des Staates zu den Kartellen. S. 20.

"gemissermaßen ein Präventibkrieg ermöglicht werden". Im Reichstag findet 1908 erneut eine Diskuffion über Rartellfragen ftatt. Die Resolution der Zentrumsabgeordneten Spahn und Genossen empfiehlt eine Regelung des Kartellwesens und enthält den Plan zur Errichtung eines Kartellamtes 14. [Lehnisch=Fischer 15 (1924) stellen fest, daß der Regierungsvertreter "gleichsam als der Berteidiger der Kartelle" erschien, mährend die Bertreter aller Parteien als ihre Ankläger auftraten.] Es kommt aber zu keinen staatlichen Eingriffen; die deutsche Finanzreform von 1909 bringt im Gegenteil Zwangskontingentierungen für das Brauerei= und Zündholz= gewerbe. Das Kaligeset von 1910 stellt die erste Zwangssyndizierung dar. Bohlmann¹⁶ (1912) wendet sich gegen diese Art der staatlichen Wirtschafts= politik. "Eine staatliche Unterstützung von Privatmonopolen", schreibt er, "sollte ganz undiskutabel sein." Die Borkriegsdiskussion endigt damit, daß Tichierichkh (1911) die ganze Schwierigkeit staatlicher Kartellpolitik unterstreicht. Die "Kardinalfrage aller Kartellgesetzgebung" sei die Frage "nach der Möglichkeit einer objektiven Feststellung schädlicher Verkauss= politik"17. Kür folche Entscheidungen fehlen, meint er, schlechterdings alle Boraussetzungen.

Bu Beginn des Krieges kommt es zunächst und zum erstenmal zu einem staatlichen Eingriff gegen ein Kartell, und zwar gegen ein Textilkartell 18. In der Folgezeit bedient sich der Staat aber der Kartelle, so daß es nicht verwunderlich ist, wenn Troeltsch 19 (1916) eine neue Einstellung des Staates zu den Kartellen und ein "günstigeres und vorurteilsloseres" Urzteil über die Kartelle im allgemeinen für die Zukunst erwartet. "Eine allgemeine Bevollmächtigung der Regierung zur überwachung der Kartelle", meint er, "würde... wie ein Albdruck auf der Industrie lasten." Der Staat werde im Sinne "der Erhaltung und des Ausbaues" von Kartellen einstreten müssen.

Wenige Jahre nach dem Krieg hat sich die Lage wieder völlig verändert. Die Kartelle hatten, wie Lehnisch-Fischer²⁰ (1924) schreiben, "eine besondere Konjunkturblüte", deren Grund darin bestanden habe, "daß zunächst der Warenmangel, später auch die fortschreitende Geldentwertung... eine Flucht in die Ware zur Folge hatte". "Man kann wohl sagen", heißt es im Generalbericht des Enqueteausschusses²¹, "daß jene Zeit zur Berankerung des Kartellgedankens in gewerblichen Kreisen am meisten beigetragen hat."

¹⁴ Bgl. Reichstagsbrucksachen 1908. Rr. 545.

¹⁵ Das deutsche Kartellgesetz. S. 28.

¹⁶ Der Staat und die Syndikate. Sl. 62.

¹⁷ Kartell und Trust. S. 156.

¹⁸ Bgl. Lehnich-Fischer, Das deutsche Kartellgeset. S. 28/29.

¹⁹ Die deutschen Industriekartelle bor und seit dem Rrieg.

²⁰ Das deutsche Kartellgesetz. S. 30.

^{21 1.} Unterausschuß, 3. Arbeitsgruppe, 4. Teil, 1. Abschnitt, S. 7; vgl. dort auf S. 5—15 die ausgezeichnete Schilberung der Rachkriegsentwicklung.

Für die Inflationszeit wird allerdings noch ein weiteres zu bedenken sein. Die Gelbentwertung spiegelte sich als fortwährende Breissteigerung. Den Kartellen wurde zu Recht oder Unrecht der Borwurf besonders starker und als wucherisch empfundener Preissteigerungen gemacht. Der frühzeitige übergang mancher Kartelle zur Goldrechnung galt zudem als Migbrauch der Machtstellung. Es kommt von 1920 an zu Anträgen und Debatten über die Kartelle im vorläufigen Reichswirtschaftsrat, im Reichstag und im Reichsrat. Die Reichsregierung wird schließlich zur Schaffung eines Kartellgesetzes gedrängt. Am 6. Oftober 1923 fündigt Stresemann Maßnahmen an "gegen das Aberwuchern des Kartellwesens und gegen die innerhalb des lekteren zu= tage tretenden Auswüchse". Am 2. November 1923 kommt es zur Berordnung "gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen", der sogenannten Kartellverordnung. Sehr viel radikalere Bestrebungen gegen die Kartelle, die zum Teil geradezu ein Berbot jeder Kartellierung forderten, fanden in ihr einen sehr gemäßigten und vom Willen zum Ausgleich getragenen Rieder= íchlaa. Damit war das erste deutsche Kartellaesek geschafsen. Die Diskussion über das Broblem der staatlichen Kartellvolitik wird zur Erörterung und Aritik der vorhandenen Kartellgesetzgebung und Kartellgerichtspraxis. Thpisch für die Wandlungen der Einstellung zu den Kartellen, in verhältnis= mäßig kurzen Zeitperioden, sind die Außerungen H. v. Beckeraths aus dieser Zeit. 1924 sieht er für die Kartelle, nicht nur in den Produktions= zweigen mit Großunternehmungen, "keinen Boden fruchtbaren Schaffens" mehr; auch in den übrigen Zweigen sei die kartellmäßige Organisation für die Bewältigung der aktuellsten wirtschaftsorganisatorischen Aufgaben ungeeignet. 1926 dagegen fürchtet er von einer einseitigen Unterdrückung des Kartellwesens eine Förderung der Konzerne und meint, eine dauernde und generelle Schwächung der Kartelle wäre im Hinblick auf die Zukunft sehr zu bedauern.

Bei aller Kritik, die die Regelung der Kartellverordnung im einzelnen findet, bleibt in der Folge die Kütlichkeit und Notwendigkeit staatlicher Kartellpolitik unangesochten. Auch über ihr Ziel besteht Einigkeit. "Ein gemeinsames Merkmal aller ernsten Ungriffe auf die Kartelle", schreibt Metzner²² (1926) "ist die Bekämpfung der überspannungen, Mißbräuche und Auswüchse der Kartelltätigkeit, nicht aber der Kartelle selbst." Biedensfelb²³ (1927) meint sogar: "Mit der Kartellverordnung erkennt der Staat die Wirksamkeit der Kartelle und Konzerne im allgemeinen als nützlich und unvermeidbar an... Er beschränkt sein Eingreisen auf diejenigen Einzelsälle, in denen sich ein Mißbrauch der wirtschaftlichen Macht nachsweisen läßt." In gleichem Sinn interpretieren Fsah-Tschierschtb²⁴ (1925)

²² Kartelle und Kartellpolitik. S. 60.

²³ Gewerbepolitik. S. 188.

²⁴ Kartellberordnung. S. 162. Bgl. im selben Sinn Generalbericht des Enqueteausschusses, 1. Unterausschuß, 3. Arbeitsgruppe, 4. Teil, 1. Absschnitt. 1930. S. 17.

in ihrem Rommentar die Rartellverordnung. "Die Rartellpolizei", sagen sie, "... wendet sich nach dem Gesagten nur gegen den Migbrauch der spezifischen Organisationsmacht." [Eine ausführliche Darstellung findet "die staatliche Regelung des Rartellwesens" bei Liefmann25 (1927).] Lehnich26 (1928) macht das Berhältnis von Rartellen und Staat zum Gegenstand einer umfangreichen Schrift. Seine grundfähliche Ginftellung kommt in seinem Gutachten für den 35. Deutschen Juristentag nochmals in prägnanter Formulierung zum Ausdruck. Sie deckt sich weitgehend mit derjenigen, die Schäffle27 (1898) eingenommen hat. Wie dieser halt er die sogenannte Wettbewerbsregelung für eine Fortentwicklung ber freien Ronkurrenz, für eine Folge ihrer ungunftigen Auswirkungen und somit für förderungswürdig. Stärker wie Schäffle betont er aber, daß die Ausschaltung der ausgleichenden Wirtung der freien Konkurrenz auch gewisse Gefahren für die wirtschaftliche Entwicklung mit sich bringe, für die als Ersat ein "anderes Regulativ" eingeschaltet werden muffe. Dieses Regulativ soll die überwachung durch den Staat sein. Die Schwierigkeit bestehe darin, die gesetzlichen Grundlagen für eine staatliche überwachung zu legen, zumal die besonderen Verhältnisse der einzelnen Wirtschaftszweige weitgehend zu berudfichtigen seien. Auch Tschierschkh (1930) befürwortet jest nachdrudlich die staatliche Intervention: Selbst die führenden Unternehmerkreise, meint er, erkennen jest grundsäglich die Notwendigkeit öffentlicher Rontrolle; es bestehe keine Identität a priori mehr zwischen Unternehmerinteresse und Allgemeininteresse 28. Bon ben in der Kartellenguete des Enqueteausschusses (1930) vernommenen 59 Sachverständigen spricht sich nur haller grundfätlich gegen staatliche Intervention aus, und zwar mit der Begründung, daß sich das Wirtschaftsleben ganz allein gegen eventuelle Auswüchse zur Wehr setze 29. Schumbeter lehnt, vornehmlich aus praktischen Gründen, die Kartellpolitit bes Staates ab 30. Der "Generalbericht des Enqueteausschusses" 1 sagt, daß "die gegenwärtige Berechtigung einer auch auf das Kartellwesen erstreckten staatlichen Wirtschaftspolitik im all= gemeinen anerkannt" wurde.

überschaut man die Kartelliteratur, so zeigt sich in bezug auf die Frage der staatlichen Intervention eine in den großen Zügen einheitsliche Auffassung. Gegensätze tun sich auf, sobald über die einzelnen

²⁵ Kartelle, Konzerne und Trusts. S. 344-416.

²⁶ Bgl. Berhandlungen des 35. Deutschen Juristentages. 1. Bd. (Gutsachten), 1. Lieferung, S. 243ff.

²⁷ a. a. D. S. 281ff.

²⁸ Kartellpolitik. S. 152ff.

^{29 1.} Unterausschuß, 3. Arbeitsgruppe, 4. Teil, 2. Abschnitt, S. 156.

³⁰ Ebenda. S. 358ff.

^{31 1.} Unterausschuß, 3. Arbeitsgruppe, 4. Teil, 1. Abschnitt. 1930. S. 18.

Mittel oder über den Grad der Intervention gesprochen wird. Die staatliche Einmischung wird als gerechtsertigt angesehen und gefordert. (Darin brauchte keine Abwendung vom liberalen Prinzip staatlicher Abstinenz zu liegen. Gerade aus liberalen Grundsätzen heraus ist die angelsächsische antimonopolistische Gesetgebung zu erklären; sie soll die freie Konkurrenz wieder herstellen, die die Voraussetzung einer sich bon selbst herstellenden Harmonie zwischen Einzel- und Allgemeininteresse nach liberaler Auffassung ist. Eine Intervention des Staates in diesem Sinne wird in der deutschen Kartellehre aber im allgemeinen grundsäklich abgelehnt.) Der Staat soll nicht zum Iwecke der Wiederherstellung der freien Konkurrenz der Kartellbewegung in den Weg treten. Die Kartellpolitik soll sich vielmehr auf der Anerkennung der Notwendigkeit und Nütlichkeit der Kartelle aufbauen. Ihr Zweck ist Berhinderung ober Bekampfung bon Migbrauchen, die sich aus der besonderen Machtstellung der Kartelle ergeben können. Da die Machtstellung, wie wir gezeigt haben. Ausdruck und Ausfluß der Monopolstellung ist, so kann die geforderte staatliche Kartellpolitik dahin gekennzeichnet werden, daß sie nicht die Entstehung von Monopolstellungen selbst, aber auch nicht jede Ausnützung von Monopolstellungen verhindern soll; sie soll lediglich gegen übermäßige oder mißbräuchliche Monopolausnützung schüten. (Es ist nicht inkonsequent, wenn von manchen Schriftstellern und für besondere Umstände neben dieser Bekämpfung von Migbräuchen eine Förderung der Kartel= lierung befürwortet wird. Anscheinend wird angenommen, daß die optimale Marktgestaltung zuweilen in einem Mehr an Marktbindung oder Monopolisierung liegen kann, als durch freiwillige Abmachung erreicht wird.)

Die deutsche "Kartellberordnung" bringt diesen Gedankengang durch ihre Bezeichnung als Verordnung gegen den "Mißbrauch wirtschaft-licher Machtstellungen" treffend zum Ausdruck. Sie scheint alle Monopolisten treffen zu sollen, gleichviel, ob sie Kartelle sind oder nicht; in praxi wirkt sie sich einseitig gegen die Kartelle aus; Einzelunterenehmungen, Konzerne und Trusts mit monopolistischer Marktstellung werden mit erwähnt, aber praktisch nicht betroffen. Mit Kücksicht darauf ist bei den Vernehmungen vor dem Enqueteausschuß an die Sachverständigen die Frage gestellt worden, ob es nicht richtiger wäre, eine gesonderte Kartellpolitik aufzugeben und an ihrer Stelle eine allgemeine Monopolpolitik zu seten.

Lederer, Löwe, Passow und Abolf Weber treten für eine gesonderte Kartellpolitik ein, trohdem sie in ihr nur einen Teilbereich einer allgemeinen Monopolpolitik des Staates sehen wollen. Die Aussonderung hat für sie praktische Gründe. Andere Sachverständige, wie Bershofen, Bogelstein, besürworten eine allgemeine Monopolpolitik. Mit besonderem Nachstruk sordert Lange, daß die staatliche Kartellpolitik, "solange sie übershaupt notwendig ist, unbedingt in den Rahmen einer allgemeinen Monopolspolitik eingesügt werden" müsse. Für alle genannten Schriftsteller steht es sest, daß die zu bekämpsenden "Mißbräuche" Wirkungen des spezisisch monopolistischen Charakters der Kartellverbände sind 32. Wieden seld dagegen möchte die Kartellpolitik nicht so eng auf das monopolistische Element absgestellt sehen. H. v. Beckerath erhebt nur den Einwand, daß es sich eher um Quasimonopole als um Monopole im strengen Sinne handeln könne. übereinstimmung besteht darüber, daß die staatliche Wirtschaftspolitik eine einheitliche sein sollte.

II. Die Objekte des kartellpolitischen Schutes.

Staatliche Kartellpolitik, gleichgültig, ob sie sich gegen die Kartellierung und Monopolisierung selbst oder gegen die "Mißbräuche" der
Monopolausnützung und Kartellbetätigung richtet, bezweckt die Berhinderung oder Milderung von wirtschaftlichen Schädigungen. Schädliche Virkungen können erstens jede einzelne Wirtschaftsgruppe tressen,
die wir von Kartellwirkungen überhaupt betrossen fanden; die Schädigung kann aber auch allgemein volkswirtschaftlicher Art sein, da ja
auch allgemein volkswirtschaftliche Wirkungen sestzustellen waren.
(Diese Zweiteilung entspricht nicht der in privatrechtliche und öffentlichrechtliche Schäden. Auch Wirkungen auf einzelne Wirtschaftsgruppen
können gegen das öffentliche Interesse verstoßen.)

Die Kartellpolitik zum Schutze der Abnehmer steht im Vordergrund. Bon ihr ist überall dort die Rede, wo Maßnahmen gegen die Preispolitik und Konditionenpolitik der Kartelle gesordert wird. Brentano³³ (1889) und Liesmann³⁴ (1897) denken dabei besonders an die Konsumenten. Der Schutz der Arbeiter, der von Kleinwächter³⁵ (1883) in erster Linie ins Auge gesaßt wird, tritt in neuerer Zeit zurück, wohl hauptsächlich, nachdem die eigene Organisation der Arbeiter als Gegengewicht erscheint. Umsstrittener ist die Frage, ob die Mitglieder des Kartells selbst und ob die

³² Generalbericht des Enqueteausschusses, 1. Unterausschuß, 3. Arbeitssgruppe, 4. Teil, 1. Abschnitt. 1930. S. 20/21.

³³ über die Ursachen der heutigen sozialen Rot. S. 27f.

³⁴ Die Unternehmerverbände. S. 193.

³⁵ Die Kartelle. S. 194.

Außenseiter zu schüten seien. Ihnen gegenüber kommt eine "migbräuchliche" Ausübung des Organisationszwanges in Frage. In der Diskuffion des Bereins für Sozialpolitik vom Jahre 1905 beginnt sich die Aufmerksamkeit auf die Innenpolitik der Kartelle, auf die Ginschränkung der Freiheit der Mitglieder, auf die Strafgewalt des Kartells über die Mitglieder und andere Mittel des internen Awanges zu richten. Tich ierich th 36 (1911) meint allerdings, der Schut der Mitglieder sei am wenigsten regelungs= bedürftig und interessiere die Öffentlichkeit weit weniger als die Außen= politik. Nach Reftners37 (1912—1927) eindringlicher Untersuchung des Organisationszwanges wird die Meinung herrschend, daß der Staat den Mikbräuchen auf diesem Gebiet nicht untätig gegenübersteben dürfe. Restner selbst weist auch auf die Schwierigkeiten bin, die sich daraus ergeben, daß nach der herrschenden Meinung der staatliche Eingriff nur gegen eine bestimmte quantitative Berstärkung des Organisationszwanges eintreten soll. Mit der Kartellverordnung im Jahre 1923 tritt als Objekt des Schutes das "Gemeinwohl" oder die "Gesamtwirtschaft" in den Vordergrund. (In der Kartelliteratur waren besondere Schädigungen der Gesamtwirtschaft von den Schädigungen einzelner Gruppen nicht unterschieden worden.)

Sämtliche Schädigungen, die in Betracht gezogen werden, gehen aus entweder von der primären Kartellpolitik, d. h. von der Monopolausnütung oder von der sekundären Kartellpolitik, d. h. von dem Bestreben der Kartelle, ihre Monopolstellung bzw. das Kartell selbst zu festigen. Die Monopolausnütung trisst andere um so schwerer, je weniger begrenzt die vorhandene Monopolstellung ist und je uneingeschränkter die Monopolstellung den Interessen des Kartells gemäß ausgenützt wird. Die Schädigungen aus den sekundären Maßnahmen des Organisationszwangs hängen nicht unbedingt von der Stärke der Monopolstellung ab. Sie sind ja ostmals ein Mittel, um eine Verstärkung herbeizusühren.

Eine Kartellpolitik des Staates, die an die Wurzel der "Mißbräuche" gegenüber den Abnehmern gehen wollte, müßte die Aufhebung oder Begrenzung der Wonopolstellung zum Ziel haben. Geht sie diesen Weg nicht oder berbindet sie sich sogar mit einer staatlichen Wirtschafts= politik, die die wirklich ins Gewicht fallenden Wonopolstellungen zu einem ganz wesentlichen Teil selbst herbeiführt, so steht sie dor einer schwer lösbaren und wenig befriedigenden Aufgabe. Sie muß Unterenehmern, die nichts anderes tun, als rationell ihre Warktchance auszunützen, in den Arm fallen oder sie muß gleichsam als Sittenpolizei

³⁶ Kartelle und Trusts. S. 153.

³⁷ Der Organisationszwang,

den Bersuch machen, die Unternehmer zu einer ökonomisch in ihrem Selbstinteresse nicht begründeten Rücksichtnahme auf andere zu erziehen. Sie ist überdies gezwungen, in willkürlicher Weise Grenzen zu ziehen zwischen erlaubter und nicht erlaubter Monopolausnützung. Die Wirtschaftswissenschaft kann diese Grenze nicht angeben. Wird der Bezug einer Monopolstellung und die sich daraus ergebende Berschlechterung der Lage der Tauschpartner grundsätlich als zulässig ansgesehen, und ist also der an sich mögliche "liberale" Standpunkt aufgegeben, nach welchem die Monopolausnützung an sich ein "Mißbrauch" ist, so ist schwer einzusehen, woher eine ökonomische Betrachtung Maßstäbe für den angemessenen Grad einer Monopolausnützung gewinnen sollte.

Der Organisationszwang kann selbst Ursache der Monopolstellung sein. Bon seiner Wirksamkeit, besonders nach außen, hängt häufig der Grad der Begrenztheit der Monopolstellung ab. Maßnahmen gegen besonders schroffe Zwangsmittel des Kartells nach innen oder außen rechtfertigen sich daher sowohl von einer Politik her, die sich grundsätlich gegen eine weitreichende Monopolisierung selbst richtet, als von einer Politik, die nur eine "übermäßige" Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit oder eine "übermäßige" Erschwerung der wirtschaftlichen Existenz von Mitgliedern oder Außenseitern verhindern will. Ein absolutes Berbot des Organisationszwanges wird unseres Wissens von niemandem befürwortet38; es würden davon die Kartelle am härtesten betroffen, die ihren Mitgliedern nur sehr geringfügige Monopolvorteile zu bieten vermögen und die deshalb auf Zwangsmaßnahmen besonders angewiesen sind. Auch hier erhebt sich die Frage nach dem Maßstab des Erlaubten; auch hier kann aber die Birtichaftswiffenschaft die Grenze nicht bezeichnen.

III. Die Mittel der Kartellpolitik.

Wenn man sich im ganzen balb darüber einig war, daß von Staats wegen etwas gegen die "Auswüchse" der Kartelle zu geschehen habe, so bot die Frage nach den hierfür geeigneten Mitteln große Schwierig=

³⁸ Wichtig sind auch in diesem Zusammenhang die rechtlichen Erswägungen von Boehm in seinem viel beachteten Aussatz Problem der privaten Macht" in "Die Justiz". Bd. 3. Heft 4. April 1928. S. 324ff. Bgl. insbesondere S. 331/32.

keiten. Die Maßnahmen, die von Staats wegen möglich sind, scheinen nicht allzu zahlreich zu sein; die meisten waren um die Jahrhundert-wende schon zur Diskussion gestellt.

Bon der Drohung mit Zollreduktion erwartet Brentano 39 (1889) gegen alle Migbräuche ausreichende Wirkung. Bücher40 (1894) erörtert vor dem Berein für Sozialpolitik die Befugnisse eines Rartellamtes, das mit der Aufsicht betraut wäre und das Recht hätte, Kartelle aufzulösen und Breise herabzuseken. Kontrolle durch eine Berwaltungsbehörde verschwindet nicht mehr aus der Diskussion. Staatliche Breisseltsekung erscheint praktisch nicht durchführbar (Liefmann41, 1897), die Berftaatlichung als lettes Mittel will Berdrow42 (1898) nicht von der Hand weisen. Auch Schäffle43 (1898) meint, die Berstaatlichung "möge in beschränktem Maße notwendig sein und künftig vielleicht in größerem Umfang möglich werden..." Schmoller44 (1905) erwähnt sie noch als lettes Mittel neben dem Kartellverbot. Breistage, Berbot und Berstaatlichung spielen aber in der Diskussion praktisch gesetgeberischer Magnahmen in der Folge keine Rolle mehr. Sozialistische Schriftsteller erwähnen wohl noch die Berstaatlichung als lettes wirtschaftspolitisches Riel. Die staatliche Kartellaufficht erscheint ihnen als Borstufe zu ihr. Mit der Forderung nach Kartellaufsicht berbindet sich das Verlangen nach Bublizität. Schäffle45 (1898) erwartet von ihr die Erweckung und Berschärfung der immanenten Gegentendenzen. Das Kartellregister, bon dem Pohle spricht, soll dem Staat die nötige Einsicht für seine Aufsichts- und Regreftätigkeit gewähren. Baumgarten und Mefgleny46 (1906) wollen die Offentlichkeit zur Bedingung für die Rechtsfähigkeit machen. Sie halten allerdings eine Förderung der Außenkonkurrenz durch Subventionen, Steuernachlässe ober Begunftigungen, durch borzugsweise Berücksichtigung bei staatlichen Aufträgen, durch Bollherabsehungen und eventuell durch Aufnahme staatlichen Wettbewerbs für das beste Mittel der Kartellpolitik. Die Meinungen gehen darüber auseinander, ob der Staat mit seinen Unternehmungen den Kartellen beitreten soll. Berdrow47 (1898) befürwortet solchen Eintritt in der Meinung, daß der Staat seinen Einfluß im Rartell in nüglicher Beise geltend machen könne. Pohlmann=Sohenafpe48 (1912)

³⁹ Aber die Ursachen der heutigen sozialen Not. S. 27.

⁴⁰ Schriften des Bereins für Sozialpolitik. Bb. 60. S. 150.

⁴¹ Die Unternehmerverbände. S. 194.

⁴⁹ Die Industriekartelle und ber Weg zum wirtschaftlichen Frieden. S. 97.

⁴³ Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 54. Jahrg. S. 705.

⁴⁴ Schriften des Bereins für Sozialpolitik. Bd. 116. S. 256.

⁴⁵ Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 54. Jahrg. S. 692.

⁴⁶ Kartelle und Trusts. S. 326ff.

⁴⁷ Die Industriekartelle und der Weg zum wirtschaftlichen Frieden.

⁴⁸ Der Staat und die Syndikate. S. 48.

bagegen bekämpst jede solche staatliche Teilnahme mit Rücksicht auf Ersahrungen, die sich an das Berhalten des preußischen Fiskus, insbesondere im Kohlenspndikat, stützen. Sie führe zu den unglücklichsten Zwitterbildungen.

Es entspricht dem Stand der Diskussion über die staatliche Kartellpolitik, wenn die Kartellverordnung vom Jahre 1923 sich darauf beschränkt, gerichtliche Entscheidungen und Berwaltungsmaßnahmen für Hälle besonders schroffer Wonopolausnühung zu ermöglichen und den Drganisationszwang durch Erleichterung der Kündigung und durch Einschaltung der Bräbentibzensur gegen Sperren zu begrenzen. Im Jahre 1925 nimmt die sozialbemokratische Bartei die anderen zur Debatte stehenden Magnahmen auf; sie verlangt die Einrichtung eines Rartellregisters und eines besonderen Kartellamtes und fordert jährliche Kartellenqueten. Die Stellungnahme der Wissenschaft und Brazis zu diesen weiterreichenden Maßnahmen der Kartellpolitik läßt sich am besten aus den Antworten erkennen, die die Sachverständigen bor dem Enqueteausschuß gegeben haben⁴⁹. Fast sämtliche Kartelltheoretiker sind dort zu Wort gekommen. Einen hohen Grad von Bublizität halten die meisten Sachverständigen für erwünscht oder notwendig 50. Manche allerdings, wie Dessauer und Welter, wollen auf freiwillige Auskunft abstellen. Schumpeter befürchtet Schädigungen der deutschen Reparationsinteressen. Die Preisgabe von Geheimnissen stößt da und dort auf Bedenken (vgl. H. v. Beckerath). Nicht wenige sind der Meinung, daß das Mittel des Kartellregisters praktisch unanwendbar und für den Zweck nicht geeignet sei. Raumer nennt es ein "nur statistisches Bergnügen", Rauch "eine überfluffige Papierfammlung", Abolf Beber "eine ungeheuere, kostspielige Begräbnisstätte". Auch andere drücken sich zum mindesten steptisch aus und weisen darauf hin, daß das Register schnell veraltet. Reine Einigkeit besteht hinsichtlich der Melbepflicht und des Kreises berer, die das Recht zum Ginblid haben follen. Wegen Rartellenqueten scheinen kaum nennenswerte Einwände erhoben zu werden. Sehr umftritten dagegen ift die Frage der Einrichtung eines besonderen Kartellamtes. Fast alle "Praktiker" unter den Sachverständigen lehnen ein solches Umt ab. Bon ben Bertretern einzelner Birtichaftsgruppen fprechen fich nur Beftlein bon den Genossenschaften und die beiden Bertreter der freien Gewerkschaften Naphtali und Neumann zugunften eines Rartellamtes aus. Unter ben Nationalökonomen tritt Sirsch für ein besonderes Kommissariat ein; Lederer hält ein besonderes Kartellamt für durchaus erforderlich; August Müller, Schmalenbach, Bershofen und Abolf Weber sprechen sich für ein Kartellamt aus. Bon den Bubligisten und Juriften befürwortet keiner

⁴⁹ Bgl. aber auch die zusammenfassende Besprechung im Generalbericht, 1. Unterausschuß, 3. Arbeitsgruppe, 4. Teil, 1. Abschnitt, 1930, S. 26ff. (über das Kartellamt S. 27ff., über das Kartellregister S. 32ff., über die Ergänzung der Behörde S. 46ff.).

⁵⁰ Bgl. auch für das Borliegende Enqueteausschuß, 1. Unterausschuß, 3. Arbeitsgruppe, 4. Teil, 2. Abschnitt.

das Kartellamt. Der Gesichtspunkt aller Gegner ist der, daß eine einheitzliche Wirtschaftspolitik notwendig sei und daß daher die Besugnisse, die das Kartellamt haben soll, besser in die Hand des Keichswirtschaftsministeriums gelegt werde. "Ich bin radikaler Gegner eines gesonderten Kartellamtes", sagt Löwe⁵¹, "da die Kartellpolitik mit der allgemeinen Wirtschaftspolitik übereinstimmen und daher dam Wirtschaftsministerium geführt werden muß." Die Besürworter erwarten dam Kartellamt eine politisch uns beeinslußte, durch Regierungswechsel nicht veränderbare, sachkundigere und wirksamere Kartellpolitik. Jur Diskussion steht weiterhin die Präventidsensurg gegen Sperren, das Berbot von Exklusivderträgen, der Kontrahierungszwang. Wir kommen darauf (vgl. unten S. 41 ss.) bei Besprechung der Kartellverordnung und ihrer Kesorm zurück.

Die Mittel staatlicher Kartellpolitik können grundsählich für drei verschiedene Ziele eingesett werden: Es kann sich darum handeln, die Monopolstellung selbst zu begrenzen oder aufzuheben. Als zweites kommt in Frage die Einschränkung der Monopolausnützung. Schließelich kann es sich darum handeln, dem Organisationszwang nach innen oder außen Grenzen zu setzen. Es dient der Klärung, wenn die Mittel, die heute zur Diskussion stehen oder in der Kartellgesetzgebung bereits vorgesehen sind, danach unterschieden und systematisiert werden, ob sie dem einen oder anderen der drei Ziele zu dienen bestimmt sind:

1. Mittel zur Aufhebung oder Beschränkung ber Monopolstellung.

Hierher gehört die Zollsenkung oder Zollaufhebung. Gegen nachsträgliche Zollherabsetzung erheben sich oftmals wirtschaftspolitische Bedenken. In der Literatur wird aber die Frage gar nicht aufgeworfen, ob der Staat nicht die Einführung solcher Zölle vermeiden sollte, die eine monopolistische Kartellierung ermöglichen 52.

Andere Mittel zur Schwächung der Monopolstellung sind die Förderung von Außenseitern, wie etwa die Bevorzugung der Außenseiter bei Submissionen oder die Aufnahme staatlicher Außenseiterkonkurrenz. Hierher gehört aber auch die Erschwerung des externen Organisationszwanges oder das Verbot gewisser Zwangsmaßnahmen.

⁵¹ Ebenda. S. 332.

⁵² Der Grund ist wohl der, daß nur nachträgliche Eingrifse gegen gewisse Auswirkungen der von vorhandener Monopolstellung ausgehenden Monopolsausnützung erwogen werden.

Umgekehrt natürlich führt die Zwangssyndizierung, die steuerliche Begünstigung von Kartellen oder eine den Außenseitern ungünstige Rechtsprechung zur Festigung der Monopolstellung.

2. Mittel zur Ginichränkung ber Monopolausnühung.

Das primitivste Mittel ist die staatliche Preisfestsetung. (Sie greift heute, mindestens formell, z. B. bei der Kohle Plat.) Die bloße Preisbeeinflussung wird auf berschiedene Beise angestrebt. Die Drohung mit Bollsenkung, d. h. also mit Aufhebung der Monopolstellung, wird bon manchen als besonders wirksames Mittel hierfür angesehen. Die Beteiligung des Staates felbst mit seinen Betrieben am Rartell dürfte kaum mehr als Mittel antimonopolistischer Preisbeeinflussung gelten. Die deutsche Gesetzgebung und die zu ihr vorgetragenen Reformvorschläge versuchen, übermäßige primäre Kartellpolitik direkt 3. B. dadurch zu treffen, daß "unangemessene" Kartellentscheidungen für nichtig erklärt werden können, indirekt 3. B. dadurch, daß der innere und äußere Organisationszwang erschwert oder eingeschränkt und da= durch die Festigung des Kartells und der Monopolstellung erschwert wird. Das viel erörterte Mittel der Publizität foll im wesentlichen nur die Grundlage für wirksames staatliches Eingreifen bieten. Manche scheinen allerdings anzunehmen, daß die Einschaltung der öffentlichen Meinung an sich schon einer unangemessenen Monopolausnützung entgegen wirken wird. Schließlich gehört hierher die staatliche Förderung des Einigungswesens zwischen Kartellen und ihren Abnehmern. Soweit "die übermäßige Monopolausnützung" nur wegen der Schädigung wirtschaftlich schwacher Abnehmergruppen bekämpft wird, können gut funktionierende Einigungs= oder schiedsrichterliche Organe wirksam sein 53.

3. Mittel zur Ginschränkung des Organisationszwangs.

Hierher gehören die Erleichterung des Kündigungsrechtes, die Krästentivzensur für Sperren, das Berbot gewisser Zwangsmaßnahmen, der Kontrahierungszwang und dergleichen mehr. Zweck dieser Maßs

⁵³ Eine Aufhebung jeder Monopolausnützung überhaupt kann babei natürlich nicht in Frage kommen; sie würde dem Kartell seinen Sinn nehmen. Es kann sich nur darum handeln, auf gütlichem Wege ein Kompromiß zu sinden, das geeignet ist, die "Schädigung" der Abnehmer zu vermindern. Bei verhältnismäßigem Gleichgewicht der Macht ist staatliches Eingreisen überslüssig.

nahmen ist in erster Linie der Schut der vom Organisationszwang unsmittelbar Betroffenen, sei es der Mitglieder, der Außenseiter oder schließlich auch der Kunden, soweit sie durch den Kampf des Kartells mit den Außenseitern in Mitleidenschaft gezogen werden. In zweiter Linie und indirekt können diese Maßnahmen der Auflockerung des Kartells und damit der Erschwerung seiner primären Kartellpolitik dienen.

IV. Die "Verordnung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen" und ihre Reform.

Mit der sogenannten Kartellverordnung vom 2. November 1923 beginnt in Deutschland die praktische Erfahrung auf dem Gebiete staat= licher Kartellpolitik. Der wissenschaftliche Streit um die Ziele und Mittel der Kartellpolitik nimmt den Charakter einer Diskussion über die Acform der geltenden Kartellgesetzgebung an. Die Problemstellung bleibt weiterhin eine wirtschaftswissenschaftliche und juristische zu= gleich. Da wir uns in dieser Schrift mit dem Kartellrecht und der Kartellrechtsliteratur nicht befassen, so joll diese auch hier nur so weit herangezogen werden, als es zu einer Klärung der ökonomischen Fragen erforderlich ist. Kaum eine der Rechtsfragen läßt sich entscheiden ohne Rücksicht auf die zugrunde liegende wirtschaftliche Fragestellung. Selbst solche scheinbar rein formalen Untersuchungen wie die, ob Verwaltung3= entscheidung oder Rechtsprechung und normative Gesetzebung, ob privates oder öffentliches Recht Anwendung finden sollen, greifen in die wirtschaftliche Problematik ein. Für einige der wichtigsten Punkte der Debatte soll das gezeigt werden:

A. Die Frage der staatlichen Kartellpolitik überhaupt.

Die Ersahrungen mit der Kartellberordnung haben in der Einstelsung zur staatlichen Intervention als solcher keine prinzipielle Anderung hervorgerusen. Wir haben schon oben gezeigt, daß die Schriftsteller, die nach 1923 sich mit dieser Frage befassen, die alte Linie sortsühren. Sie verlangen vom Staat eine Bekämpfung des Mißsbrauchs der wirtschaftlichen Macht durch die Kartelle (vgl. oben brauchs der wirtschaftlichen Macht durch die Kartelle de Einwände gegen die Kartellberordnung richten sich sast nur gegen die speziellen Mittel, die darin für die staatliche Kartellpolitik sestgeset sind.

⁵⁴ Lgl. oben S. 129ff.

S. v. Bederath scheint die Intervention für zu weitreichend zu halten: er sicht in der Auflockerung des Kartellzwangs eine "ganz schwere Gefährdung der Kartelle"55 (1926) und befürchtet (1928)56 die Herabsehung des Wertes der deutschen Kartelle als Bertragspartner im Hinblick auf internationale Wirtschaftsabmachungen. In seinem neuesten Buche 57 (1930) erkennt er aber an, daß "zweifellos auch diese Kartellgesetzgebung... schon durch ihre Existenz manche Unsitten im Rartellwesen beseitigt und gemildert hat und die Berbände in etwa von Monopolisierungsbestrebungen auf Rationalifierungsbeftrebungen ... abgedrängt haben dürfte". Lehnich 58 ichreibt (1928), daß eine Reform der Kartellverordnung notwendig sei; sein Gutachten zum Juristentag zeigt aber, daß er'nur an eine Fortbildung der Berordnung nach den gleichen Grundfätzen denkt. 1929 meint er denn auch, die Kartellverordnung stelle doch einen sehr beachtlichen Bersuch dar, "auf dem Gebiete der überwachung der Marktorganisationen grundlegende Arbeit zu leisten" 59. "Eine Beseitigung der Staatsaufsicht kann ernsthaft nicht jur Diskuffion stehen." Die Entschließungen des 35. Deutschen Juriftentages vom September 1928 bejahen durchaus die staatliche Intervention. "Es ist Sache des Staates", sagt Ssan, "wirtschaftliche Machtförper zu beaufsichtigen und zu kontrollieren." Man sei einig darüber, daß die Aufgabe des Staates aber nur darin bestehe, einen Migbrauch der Rartelle zu verhindern, volkswirtschaftlich nützliche Kartelle aber zu fördern. Herle, ber, wie er sagt, mit gutem Gewissen jede deutsche Rartell-Sonderaufsichts-Gesetzgebung grundsätlich ablehnt, stellt auf Grund der Presserörterungen nach dem Juristentag fest, "daß sich nunmehr alle — auch die betroffenen Interessenten — für immer mit einer Kartellaufsicht überhaupt abgefunden haben". Auch er will "als Realpolitiker" die Kartellaufficht bedingt anerkennen, da es immerhin das gebe, was landläufig als "überspannungen, Abergriffe und Migbräuche" bezeichnet wird. Tschierschkh60 (1930) meint, die heutige Berordnung habe noch Mängel, aber die mit ihr versuchte Lösung zeichne sich ohne Zweifel dadurch aus, "daß sie ihre Aufgabe in materiell und rechtlich umfassender und nachdrücklicher Weise in Angriff genommen hat"61. Der Entwurf eines Monopol= und Kartellgesetes, den die sozial= demokratische Fraktion als Antrag eingereicht hat, steht dem Grundsatz nach gleichfalls auf bem Boden der jetigen Berordnung, soweit es sich um die Bekämpfung der Migbräuche handelt 62. Er will allerdings, entgegen der heutigen Berordnung, auch dazu dienen, Zusammenschlußbewegungen zu fördern, wenn es im Interesse der Gesamtwirtschaft, des Gemeinwesens

⁵⁵ Industrielle Kartellprobleme. S. 33.

⁵⁶ Reparationsagent und deutsche Wirtschaftspolitik. S. 55.

⁵⁷ Der moderne Industrialismus. S. 414.

⁵⁸ Kartelle und Staat. S. 246.

⁵⁹ Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 1929. S. 505ff.

⁶⁰ Kartellpolitik. S. 134.

⁶¹ Ebenda. S. 153.

⁶² Bgl. F. Neumann, Die Arbeit, Jahrg. 1930. S. 777.

ober aus sozialen Gründen notwendig ist! Der "Generalbericht des Enqueteausschusses" spricht auch von "fördernswerten" Kartellzwecken. Gemeint ist aber, wie sich aus dem Folgenden ergibt, die Förderung der Bestrebungen, "die sich unter dem Begriff der Rationalisierung zusammensassen lassen". Bon einer Förderung der Kartellbildung selbst ist nicht die Rede, wenn auch gesagt wird, daß "auch die Monopolstellung nicht schon ohne weiteres ein Anlaß zum staatlichen Eingriff" sei.

Staatliche Aufsicht, staatliches Eingriffsrecht und "Bekämpfung der Mißbräuche" als Ziel der staatlichen Kartellpolitik stehen als Grundsjäte für die gesetzgeberische Resorm nach der herrschenden Meinung sest. Die Form der Aufsicht und die Organisation der Eingriffe sind naturgemäß in erster Linie juristische Probleme; die Bestimmung dessen aber, was "Mißbrauch" ist und damit die Aufstellung der Normen, nach denen sich die Eingriffe zu richten haben, stellt die Wirtschaftswissenschaft und die Jurisprudenz vor schwierige Aufgaben.

B. Die Eingriffe gegen mißbräuchliche Monopolausnügung.

Die Kartellverordnung versucht durch die §§ 4 und 10 Handhaben gegen den Mißbrauch dessen zu bieten, was wir als primäre Kartellspolitik bezeichnet haben, nämlich gegen mißbräuchliche Monopolsausnützung 64. (Sie beschränken den Eingriff auf die Fälle, in denen die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl gefährdet werden. Lgl. hierüber unten S. 150ff.)

Lehnich (1928) bezeichnet in seinem Gutachten diese beiden Paragraphen als den Kernpunkt der Berordnung. Nipperden glaubt in ihnen den Bersuch zu sehen, auf dem Umweg über die Gefährdung der Gesamtwirtsichaft die Konkurrenzfreiheit zu schützen und sogar als öffentlichrechtlichen Grundsatz aufzustellen. Die Einwände, die auf dem Juristentag und in der Literatur erhoben werden, besassen sich hauptsächlich mit der Unklarheit von Begriffen wie "Gemeinwohl" und "Gesamtwirtschaft" oder mit der

^{63 1.} Unterausschuß, 3. Arbeitsgruppe, 4. Teil, 1. Abschnitt, S. 20 ff., insbesondere S. 23.

⁶⁴ Bei Eingriffen gegen schädliche Wirkungen der Monopolausnützung handelt es sich immer um Eingriffe gegen die Wirkungen der Preis- und Konditionengestaltung (auch etwaige übermäßige Produktionseinschränkungen und Stillegungen dienen ja der Preisgestaltung). Auch die von uns früher besprochenen allgemein volkswirtschaftlichen Schädigungen, wie Hemmung der Kationalisierung oder überinvestierung sind indirekte Folgen der primären Kartellpolitik, d. h. der monopolausnützenden Preisgestaltung.

Frage, ob die gebotene Handhabe vom Reichswirtschaftsministerium in wirksamer Weise benütt werde. Schreier 65 (1930) geht mit besonderer Schärse dem Begriff des "Gemeinwohls" oder der "Gesamtwirtschaft" zu Leibe und kommt zu dem Ergebnis, daß sich dahinter immer das besondere Interesse einer bestimmten Gruppe verberge. Damit aber ist die wirtschaftswissensichaftliche Frage aufgeworsen, wer denn von der hier zunächst allein ins Auge gesaßten direkten Monopolausnützung geschädigt werden kann.

Es will uns scheinen, als ob die Diskussion über die Eingriffe gegen "übermäßige Preise oder Bedingungen" am eigentlichen Problem vorbeigeht, so lange sie das Berfagen auf diesem Gebiet in formalen Bestimmungen, etwa der Aftiblegitimation zu Beschwerde und Rlage oder in Fehlern der Konstruktion (Reichswirtschaftsministerium statt Kartellamt und dergleichen) sucht. Gleichgültig, ob das Reichswirtschaftsministerium oder, wie Schreier vorschlägt, die betroffene Dritt= person oder, nach dem sozialdemokratischen Entwurf, das Reichsamt für Kartell- und Monopolverwaltung, berechtigt sein soll, Verträge oder Abschlüsse, die das Gemeinwohl gefährden, ganz oder teilweise für nichtig zu erklären: immer erhebt sich die Frage nach den Gesichts= punkten, nach denen die Angemessenheit oder Gefährlichkeit der monopolausnützenden Kartellbetätigung festgestellt werden soll. Soll nicht administrative Willkur herrschen und damit die Rechtssicherheit und wirtschaftliche Ordnung gefährdet werden, so muß das Umt oder Bericht die Schädlichkeit, sei es für das Gesamtwohl oder für einzelne Gruppen, auf Grund bestimmter und bestimmbarer Merkmale fest= stellen können. Es lassen sich drei Gesichtspunkte denken, nach denen die Preisstellung eines Kartells und damit die "Angemessenheit" einer Monopolausnützung beurteilt werden könnte: Der Breis fann als unangemessen bzw. gesamtwirtschaftlich ober privatwirtschaftlich schädlich angesehen werden erstens, weil quantitativ eine besonders starke Abweichung bom Konkurrenzpreis stattgefunden hat oder zweitens, weil der Monopolist dabei einen besonders hohen Sondervorteil erringt oder drittens, weil die Abnehmer oder eine bestimmte Abnehmergruppe besonders hart betroffen werden. — Im letteren Falle könnte es noch einen Unterschied machen, ob es sich um Abnehmer handelt, die besonders schutbedürftig erscheinen, oder um wirtschaftlich starke Abnehmer.—Alle drei Maßstäbe versagen in der Praxis

⁶⁵ Aufgaben der Kartelljurisprudenz, in: Schriften des Bereins für Sozialpolitik. Bb. 180. 1. Teil. S. 65 ff.

in den meisten Fällen. Die quantitative Erhöhung über den Konkurrenzpreis läßt sich in der Regel nicht feststellen, weil man nicht wissen kann, wie hoch der Breis bei freier Konkurreng mare. Der Bewinn der Monovolisten kann deshalb nicht ausschlaggebend sein, weil das Monopol am schädlichsten dann ist, wenn es sich mit einer Sochhaltung der Selbstkosten verbindet und wenn also trot Breiserhöhung auch für den Monopolisten kein Vorteil entsteht 66. Es bleibt die Schädigung der Abnehmer: Da die direkten Abnehmer oftmals den Schaden abwälzen können, kommt bor allem eine Schädigung der letzten Konsumenten in Frage. Sie ist dem einzelnen Kartell gegenüber aber schwer nachweisbar. Das Zusammenwirken vieler monopolistischer Preiserhöhungen schafft erst eine ins Gewicht fallende Belastung der Konsumenten. Nur in besonders krassen Fällen mögen die allgemeinen Anschauungen, Sitte und Sittlich= keit den "Migbrauch" offenbar werden lassen. (Bielleicht ließe sich angesichts der neuesten Ersahrungen noch ein vierter Gesichtspunkt denken. Es könnte jede Preishochhaltung oder Preiserhöhung, soweit nicht besondere Umstände borliegen, dann als migbräuchlich angesehen werden, wenn aus konjunkturpolitischen oder politischen Gründen ein allgemeiner Preisabbau gewünscht wird 67. Die Preishochhaltung selbst aber läßt sich oft genug nicht nachweisen. Auch bei freier Konkurrenz können bon einer Depression einzelne Preise unberührt bleiben.) Aus

⁶⁶ In der Regel werden ja auch relativ unproduktive Unternehmungen im Kartell vorhanden sein, denen die Kartellierung nur eben die Kenstabilität sichert. Bielleicht sind es Unternehmungen, die ausgemerzt werden sollten. Wer aber außer den Unternehmern selbst, also den unsmittelbar Interessierten, vermöchte im Einzelsall zu beurteilen, ob eine Berminderung der Produktionskapazität durch Ausschaltung einzelner Unternehmungen rationell wäre oder nicht?

⁶⁷ Jm Rahmen der "Berordnung des Reichspräsidenten zur Behebung sinanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände" vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt I, S. 517) ist als 5. Ubschnitt eine Berordnung zur "Bershütung unwirtschaftlicher Preisdindungen" erlassen worden. Ihr wirtschaftspolitischer Zweck ist die Förderung des von der Reichsregierung gewünschten allgemeinen Preisabbaus. Auch in dieser Berordnung sehlt aber jede nähere Bestimmung dessen, was als "unwirtschaftliche Preisdindung" anzusehen ist. Es heißt nur, daß in näher bestimmter Weise eingegrifsen werden könne, "wenn die Wirtschaftlichseit der Erzeugung oder des Verkehrs mit Waren oder Leistungen beeinträchtigt oder die wirtschaftliche Handlungssreiheit in vollswirtschaftlich nicht gerechtsertigter Weise eingeschränkt wird".

diesen überlegungen ergibt sich, daß alle gesetlichen Vorkehrungen gegen mißbräuchliche Preispolitik die Gesahr in sich tragen, daß sie entweder zur Willkür und damit zur Rechtsunsicherheit führen oder daß sie toter Buchstabe bleiben. Die oft gerügte Untätigkeit oder Erfolglosigkeit der mit den Eingriffen betrauten Stellen rührt nicht zum wenigsten daher, daß jedes berantwortliche Amt oder Gericht mit Recht vor willkürslichen Entscheidungen zurückschreckt.

Würde dafür gesorgt, daß Monopolstellungen entweder nicht entstehen oder eng begrenzt bleiben, so würde die sogenannte mißbräuchsliche Preiss und Konditionengestaltung zum größten Teil von selbst verschwinden. Es bliebe daneben nur der Eingriff nötig gegen solche "schwachen" Kartelle, die durch überschreitung der Grenzen ihrer Monopolstellung Unruhe stiften oder die durch Organisationszwang nach innen und außen die Schwäche ihrer Marktposition wettzumachen suchen.

C. Eingriffe gegen mißbräuchlichen Organisationszwang.

Die Kartellverordnung regelt diese Eingriffe sowohl in den §§ 8 und 9 als im § 4. Der § 8 schützt, durch das Recht der fristlosen Kündigung bei wichtigem Grund, die Mitglieder vor übermäßigem inneren Orgasnisationszwang; der § 9 schützt den Außenseiter vor unbilligem externen Organisationszwang mittels Sperren. § 4 verfolgt, soweit er sich auf Sperren bezieht, denselben Zweck wie § 9, nur in anderer Weise. In der Literatur sind die Bestimmungen über den Organisationszwang im einzelnen der Kritik unterworfen worden.

Die Regelung bezüglich des internen Kartellzwangs wird von H. v. Beckerath (1926) kritisiert, weil das Kartell zu stark aufgelockert werde. Meiner (1926) meint, daß gerade die unsicheren und ungetreuen Kartellmitglieder dadurch in die Lage kämen, sich von Kartellfesseln zu befreien. um trothem die Borteile der Kartellierung auszunützen. Daß § 8 praktisch die größte Bedeutung gewonnen hat, heben sowohl Liefmann als Kestners

^{68 &}quot;Die Frage, wann die Ausübung privater Macht das Gesamtinteresse, Gemeinwohl und die Gesamtwirtschaft schädigt", schreibt Liesmann ("Zur Shstematik wirtschaftlicher Machtstellungen", 1928, S. 415), "kann immer nur von Fall zu Fall auf Grund sehr sorgfältiger Beweisaufnahme unter Heranziehung von Sachverständigen und auch dann meist nicht ohne Willkür entschieden werden."

⁶⁹ Industrielle Kartellprobleme. S. 33.

⁷⁰ Kartelle und Kartellpolitik. S. 84.

Lehnich'⁷¹ (1927) hervor. Nipperdeh spricht im Sinne des Juristentags, wenn er postuliert, daß die Kündigung aus wichtigem Grund für alle Kartellverträge beizubehalten sei. Uneinigkeit besteht aber darüber, ob diese Kündigung als Mittel staatlicher Kartellvolitik zu verwenden und, außershalb des Zivilrechts, in der Kartellgesetzgebung und deren öffentlicherechtlicher Regelung beizubehalten sei. Tschierschkh⁷² (1930) will entgegen der Aufsassung des Juristentags das Kündigungsrecht nicht bloß als Schutz des einzelnen Wirtschaftssubjekts gelten lassen. Es schwebt ihm offenbar vor, daß eine Auflockerung des Kartells "übermäßige" Monopolausnützung erschwert oder unmöglich macht. Schreier⁷³ (1930) aber weist darauf hin, daß eine solche Kündigung aus öffentlichem Interesse zu einer Benachteiligung der Kartelle sühre; andere monopolistische Gebilde, wie z. B. der Trust, können keiner ähnlichen inneren Auflockerung und daher keiner entsprechens den Hemmung ihrer Monopolausnützung ausgesetzt werden.

Die Regelung in bezug auf die Sperrmagnahmen nach § 9 stößt nach der Meinung von Lehnich 74 (1928) auf die größten wirtschaftlichen und rechtlichen Schwierigkeiten. Der Weg zur Präventivzensur sei überhaupt nicht gangbar. Es bestehe, sagt er, die Gefahr einer ungleichen recht= lichen Beurteilung der verschiedenen Zwangsmagnahmen 75. Auch Isah, Nipperden und der Juriftentag feten fich für eine andere Art der Regelung ein. Das Pringip einer gemissen Beschränkung der 3mangs= magnahmen auch gegen Außenseiter, und sei es nur durch privatwirtschaftliche Bestimmungen, wird aber aufrechterhalten. Die Bestimmungen gegen den externen Organisationszwang dienen auch dem Schut von Abnehmer= gruppen; das Kartell tann Zwangsmagnahmen verhängen gegen Abnehmer, um sie jum Abschluß von Erklusivberträgen ju zwingen. Der Erklusivvertrag felber ift das Mittel, mit dem die Augenseiter bom Markte ausgeschlossen werden. Bum Schute der Abnehmer und damit indirekt der Außenseiter wird daher in der Literatur der Kontrahierungszwang erwogen. Die Juristen weisen die praktischen Schwierigkeiten der rechtlichen Ronstruktion eines solchen Kontrahierungszwanges nach.

Auch die Regelung des Organisationszwanges fordert eine Grenzziehung zwischen erlaubtem und nichterlaubtem, billigem und unsbilligem Ausmaß eines bestimmten Vorgehens. Es handelt sich hier um das Ausmaß der "Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit", die den Mitgliedern oder Außenseitern vom Kartell auserlegt werden darf. Daß eine wirksame Kartellpolitik, d. h. aber eine wirksame Ausenützung der Monopolstellung in der Regel nicht möglich ist, wenn die

Schriften 180. II. 10

⁷¹ Der Organisationszwang. 2. Aufl. S. 273.

⁷² Kartellpolitif. S. 136/37.

⁷³ Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 180. 1. Teil. S. 117.

⁷⁴ Kartelle und Staat. S. 244.

⁷⁵ Berhandlungen des Deutschen Juristentages. 1928.

Mitglieder die völlige Freiheit des wirtschaftlichen Handelns in jedem Augenblick behalten, wird allgemein zugegeben.

Nur Tschierschith stellt sich in der Enquete (1930) auf einen anderen, wie er selbst sagt, "eigentümlichen" Standpunkt. "Auch als Kartelleiter", sagt er, "habe ich grundsätlich die Ausübung eines Organisationszwanges abgelehnt. Entweder ist das Kartell im Recht und leistet so viel, daß die in Frage kommenden Subjekte durch die Tüchtigkeit des Kartells in den nötigen Schranken gehalten werden, oder, wenn ich einen Außenseiter gewinnen will, muß er durch die Tätigkeit des Kartells überzeugt werden."

Der Organisationszwang wird gegenüber Unternehmern, die ihr eigenes Interesse berstehen, um so notwendiger sein, je weniger das Kartell zu bieten hat, je begrenzter also seine Monopolstellung ist. In vielen Fällen dient der Zwang dazu, die Mitglieder gegen ihr eigenes Interesse zu binden, vor allem dort, wo Kartelle monopolisstische Preispolitik zu treiben versuchen, ohne eine Monopolstellung zu besitzen. Die "Mißbräuche", gegen die sich einzelne Gruppen oder die öffentliche Meinung aussehnen, sind oft genug solche unrationellen, mit schweren Kückschägen und mit Kartellsprengung verbundenen übersichreitungen der Monopolgrenzen. Jede rechtliche Schwächung des inneren Kartellzwangs erschwert solche Fehlmaßnahmen der Kartelle. Die Lockerung des inneren Kartellzwangs bringt aber die Gefahr mit sich, daß einzelne Kartellmitglieder, je nach der individuellen Lage, bald die Kartellvorteile mitgenießen, bald vom Austritt oder von der Bestrohung des Kartells Nutzen ziehen.

Besonders große Schwierigkeiten bietet die Bestimmung der Grenzen zwischen erlaubtem und unerlaubtem Organisationszwang nach außen. Werden einzelne bestimmte Maßnahmen, wie etwa die Sperren, ersichwert oder verboten, so bedient sich das Kartell anderer Mittel. Ersreicht es sein Ziel gleichwohl, so ist damit erwiesen, daß die vielleicht milder erscheinende Form des Zwanges nicht weniger schädigend für den andern gewesen ist. Wenn die Wahrung einer Wonopolstellung anders als durch Preisunterbietung überhaupt zugelassen wird, so wird es bei der Umgrenzung des gegenüber Außenseitern zu erlaubenden Waßes an Zwang nicht ohne Willkür abgehen können. Das Abstellen auf das sittliche Empfinden oder die sozialen Anschauungen versagt, weil dieses Empfinden sich immer eher an unverhüllten Zwangss

⁷⁶ Enqueteausschuß, 1. Unterausschuß, 3. Arbeitsgruppe, 4. Teil, 2. Ab= schnitt, S. 548.

maßnahmen stoßen wird als an solchen, die sozusagen unter der Decke vor sich gehen. H. v. Beckerath (1930) versucht, Grundsätze für die Begrenzung des erlaubten Zwanges aufzustellen. Er will die Grenzen des Zwanges gegen bestehende Außenseiter sehr eng gezogen haben; sehr weit dagegen gegenüber Neugründungen von Außenseiter- unternehmungen. Gegenüber den ersteren soll der Zwang im wesentlichen beschränkt sein auf die "erlaubten, der privatkapitalistischen Ordnung gemäßen Wassen des Kampses um den Kunden, nämlich durch überlegenen Wettbewerb in Qualität, Preis und Pünktlichkeit der Lieserung". Neugründungen gegenüber sollen dagegen offenbar der privatkapitalistischen Ordnung "ungemäße" Wassen erlaubt sein. Zu dieser Konsequenz muß die herrschende Aussassen, und zwar selbst im Hinblick auf den Kamps der Kartelle mit bestehenden Außenseitern gelangen.

D. Verwaltung oder Rechtsprechung und Gesetzebung.

In der juristischen sowohl als in der wirtschaftswissenschaftlichen Debatte wird die Frage aufgeworfen, ob die staatliche Kartellpolitik sich vorwiegend auf Berwaltungsmaßnahmen oder hauptsächlich auf Richterspruch und normierende Gesetzebung stützen soll.

Nach Schreier geht die in der deutschen Kartellgesetzgebung vorherrschende verwaltungsrechtliche Regelung auf Menpels Referat vor dem
Berein für Sozialpolitik (1894) zurück. Menpel lehnte damals die privatrechtliche Unverdindlichkeit und die Bedrohung mit Strase als vollkommen
unzureichend ab. Erst auf dem 35. Juristentag 1928 zeigt sich ein Bordringen des Privatrechtsgedankens. Schreier? (1930) sieht darin die Tendenz zur Jurückdrängung des staatlichen Einflusses auf die Wirtschaft.
Gruntzel? (1928) hält ausschließlich den Weg der wirtschaftspolitischen
Maßnahmen sür gangbar; zivilrechtliche Ansechtbarkeit führe zur Erpressung.
Mit besonderem Nachdruck tritt Tschierschkhaft führe zur Erpressung.
Mit besonderem Nachdruck tritt Tschierschkhaft führe der Berwaltungsrecht ein. Reumann⁸⁰ (1930) bezeichnet es als den besonderen Borzug der
im sozialdemokratischen Entwurf vorgeschlagenen Lösung, daß sie die Besugnisse der Justiz gegenüber denen der Berwaltung zurückvänge.

Es könnte scheinen, als ob die Rompetenzberteilung zwischen Berwaltung und Justiz bloß die Jurisprudenz anginge. Es liegt aber auch

⁷⁷ Der moderne Industrialismus. S. 325.

⁷⁸ Schriften des Bereins für Sozialpolitik. Bd. 180. 1. Teil. S. 73.

⁷⁹ Die wirtschaftliche Konzentration. S. 70.

^{80 &}quot;Die Arbeit". Jahrg. 1930. S. 778.

hier eine wirtschaftliche Fragestellung zugrunde. Die Verwaltung, sagt Schreier, unterscheidet sich von der Justiz dadurch, daß in ihr mehr "freies Ermessen" wirksam ist.

Die Verwaltung kann "von Fall zu Fall", d. h. aber ohne Normen, entscheiden. Soweit die Eingriffe also in die Hand der Verwaltung gelegt werden, ist die Wissenschaft der Aufgabe enthoben, allgemeine Regeln für die Bestimmung der Grenze zwischen angemessener und mißsbräuchlicher Politik der Kartelle zu finden. Gewiß ist angesichts der Unterschiedlichkeit der Verhältnisse von Kartell zu Kartell ersorderlich, daß das urteilende Gericht oder die Verwaltungsbehörde von Fall zu Fall die konkreten Umstände berücksichtigt. Es ist aber ein bloßer Rotsbehelf, wenn der Gesetzgeber und die ihn beratende Wissenschaft angesichts der Unmöglichkeit, objektive Maßstäbe für den Tatbestand des Mißbrauchs, sei es im allgemeinen, sei es im einzelnen Fall, anzugeben, ihr Vertrauen in die Einsicht einer nach freiem Ermessen entscheidens den Verwaltungsbehörde setzen müssen.

E. Öffentliches ober privates Rartellrecht.

Die Auffassungen gehen darüber auseinander, ob die Kartellgesetzegebung in der Hauptsache bloß das Privatrecht auszubauen oder aber öffentliches Recht zu statuieren habe. Auch hier handelt es sich nicht bloß um eine juristische Frage.

Lehnich⁸¹ (1929) verlangt öffentliches Recht da, wo die Gesamtwirtschaft gefährdet ist, Privatrecht aber, in Form der Schadensersatlage, bei uns billiger Schädigung von Wirtschaftsgruppen, die durch Wirkungen der Kartelle betroffen werden. Auf dem Juristentag kennzeichnet Nipperdeh das öffentlicherechtliche Problem dahin, daß der Staat Machtmittel gegen volkswirtschaftlich ungerechtsertigte Preise und Geschäftsbedingungen haben müsse. Der öffentlicherechtliche Eingriff sei nötig, nicht um einzelne von drückenden Berträgen zu befreien, sondern um in die Zukunst hinein eine Gesährdung der Gesamtheit unmöglich zu machen. In scharfsinniger Weise behandelt Schreier die juristische Seite der Frage. Auch er geht davon aus, daß die öffentlicherechtliche Regelung nur dann einen Sinn hat, wenn die "Gemeinwirtschaft" oder das "Gemeinwohl" unabhängig von einzelnen Wirtschaftsgruppen geschädigt werden könnten. Da er diese Wöglichkeit abelehnt, kommt er solgerichtig dazu, sich für eine privatrechtliche Regelung zu entschen.

⁸¹ Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Jahrg. 1929. S. 516.

Sache der Wirtschaftswissenschaft ist es, auf die Frage Antwort zu geben, ob es einen besonderen Tatbestand der Schädigung des Gemein= wohls oder der Gesamtwirtschaft gibt. Diese Schädigung kann, wie uns scheint, in zweifacher Beise erfolgen: es kann erstens in der Schädi= gung einzelner bestimmbarer Versonen oder Gruppen eine Schädigung der Gesamtwirtschaft erblickt werden; es kann aber auch zweitens un= mittelbar der volkswirtschaftliche Gesamtprozeß Störungen erfahren, ohne daß die Personen oder Gruppen bestimmt werden könnten, die durch die Minderung des Gesamtwirtschaftsertrages betroffen werden. Begen den ersten Fall wendet Schreier ein, daß den Nachteilen der einen Vorteile anderer gegenüberstünden, so daß ohne Parteinahme oder "Rangordnung der Interessen"82, über die eine Einigung nic zu erzielen sei, eine Schädigung des Gemeinwohls nicht fest= zustellen sei. In der Tat liegt hier immer eine politische Entscheidung vor, die die Bedeutung der einzelnen Gruppen für die Gesamtheit fest= zustellen hat. Bom Migbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen wird aber mit allgemeinem Konfens dort gesprochen, wo wirtschaftlich schwache Gruppen von den Auswirkungen monopolistisch privilegierter Birtschaftsstellungen in besonders hohem Mage betroffen werden. Die Aufgabe des Staates liegt bei solcher Art der Schädigung des Gemein= wohls darin, die Interessen der wirtschaftlich schwachen Gruppen zu vertreten, da, wo fie zu eigener zivilrechtlicher Gegenwehr außerstande find. (Es ift Sache ber Juriften, zu entscheiden, ob hierfür nicht mit den Mitteln der Offizialklage bor Zivilgericht auszukommen ift. Das wichtigste ist nicht die Frage, ob öffentliches oder privates Recht gilt; auch das Privatrecht kann genügen, wenn es Bestimmungen enthält, die schwere wirtschaftliche Schädigungen wirtschaftsschwacher Gruppen abzuwenden erlaubt. Wirtschaftlich schwache Gruppen werden in der Regel zu den Kartellen im Verhältnis der Abnehmerschaft stehen. Die Mitglieder selbst und die Außenseiter, die ja selbst Unternehmer sind, werden selten von sich behaupten können, daß sie zur eigenen zivilrecht= lichen Abwehr unfähig seien. Der Streit um die Grenzen des Organisationszwangs könnte daher bon diesem Standpunkt aus den Betroffenen selbst überlassen bleiben 83.

⁸² Schriften d. Ber. f. Sozialpol. Bd. 180. 1. Teil. S. 108.

⁸³ Tichierschin (1930, Kartellpolitik, S. 155) wendet dagegen ein, daß ber öffentlichen Kontrolle die wichtigften Funktionen und Mittel entzogen

Wir haben bei Besprechung der Wirkungen der Kartelle die Wir-Kungen auf die einzelnen Wirtschaftsgruppen unterschieden von all= gemein volkswirtschaftlichen Wirkungen. Wo diese letteren eintreten, liegt eine unmittelbare Schädigung der Gesamtwirtschaft vor, ohne Rücksicht auf die Schädigung einzelner Gruppen. Sierher gehört 3. B. die Semmung der Produktionsförderung, die Berleitung zu Fehlinbestitionen und zur überinbestierung, die Verlängerung des Konjunkturabstiegs und dergleichen mehr. Gegen solche Wirkungen könnte nur der Staat eingreifen, Privatkläger kämen hier fast nie in Frage. Tropdem aber in der Kartelliteratur immerfort von gesamtwirtschaft= lichen Schädigungen gesprochen wird, ist ein Eingreifen für die hier genannten Fälle, und zwar aus guten Gründen, kaum erörtert worden. [Lehnich 84 (1928), Gutachten S. 289ff., fordert Eingriffe für den Fall, daß Kartelle die Rationalisierung hemmen; Neumann85 (1930) für den Fall, daß im übermaß Betriebe stillgelegt und Arbeiter entlassen werden. Der § 4der Kartellordnung hingegen erwähnt nur solche Fälle der Schädigung des Gemeinwohls oder der Gesamtwirtschaft, die zugleich Schädigungen bestimmter Gruppen sind und in die Kategorien der "mißbräuchlichen" Monopolausnützung oder des "mißbräuchlichen" Organisationszwangs gehören.] Das liegt daran, daß ein Nachweis für die hier genannten Wirkungen dem einzelnen Kartell gegenüber kaum

würden, wenn die Fragen des Organisationszwanges der Zivilrechtspragis und damit den Entschlussen der Betroffenen selbst rudubertragen wurden. Es geht ihm dabei aber nicht um einen wirksameren Schut ber Mitglieder und Außenseiter. Er ist vielmehr offenbar der Meinung, daß g. B. das Ausbleiben der Kündigung oder das Ausbleiben privatrechtlicher Abwehr bon Sperren gegen das Interesse bes Gemeinwohls verstoßen könnte. Die Frage, ob das Gemeinwohl überhaupt unabhängig von den Betroffenen geschädigt werden kann, wird uns gleich beschäftigen. Gine reinliche Regelung ift es aber ohne Zweifel nicht, wenn auf Grund der heutigen Berordnung und nach den Bunichen Tichierichths die in ihren Sonderinteressen Betroffenen sich bei ihrer Abwehr des Organisationszwangs das "Mäntelchen des Gemeinwohls", wie Sfah es ausdrückt, überhängen können. Wenn im Interesse bes Gemeinwohls der Staat die Auflockerung oder Auflösung des Kartells oder die Winderung seiner Wonopolstellung herbei= führen will, so sollten rechtliche Formen gefunden werden, um diesen Zweck direkt und nicht über die Ründigung einzelner Mitglieder zu erreichen.

⁸⁴ Gutachten zur Frage der Kartellgesetzgebung. S. 289f.

⁸⁵ Der Entwurf eines Monopol- und Kartellgesetze, in "Die Arbeit". Heft 12. 1930. S. 780.

möglich sind, und daß es noch viel weniger gelingen wird, die Grenze des Erlaubten auf diesem Gebiete zu bestimmen 86.

Unmittelbare volkswirtschaftliche Schädigungen, die nicht zugleich bestimmbare Einzelgruppen treffen, sind somit dem kartellpolitischen Eingriff bisher entzogen. Die deutsche Kartellgesetzgebung dient dem Schut der Gesamtwirtschaft oder des Gemeinwohls nur dort, wo diese in der Person einzelner Gruppen geschädigt werden. Damit erweist sich der Eingriff, der als Magnahme zugunften der Gesamtwirtschaft erscheint, als ein Eingriff des Staates zugunsten jener wirtschaftlich Schwachen, die nicht in der Lage sind oder nicht gewillt sind, sich selbst auf privatrechtlichem Wege zu wehren. Die Abwehr durch den Betroffenen selbst sett allerdings, damit sie erfolgreich sei, voraus, daß das Privatrecht Sandhaben gegen die Schädigungen biete, ebenfo wie staatliche Eingriffe zugunsten der wirtschaftlich Schwachen nur wirksam werden können, wenn die Schädigungen wirtschaftlich Schwacher feststellbar sind und durch ihn verhindert werden können. Nach der ganzen Unlage der deutschen Kartellgesetzgebung und der zu ihr vorgetragenen Reformvorschläge kann nicht in Frage kommen eine Beseitigung jeder Art von wirtschaftlicher Einbuße durch die Betroffenen, sofern unter Einbuße der Nachteil verstanden wird, der ihnen daraus entsteht, daß die Kartellunternehmer unter sich nicht in freier Konkurrenz stehen. Solange die Monopolstellungen selbst nicht aufgehoben oder begrenzt werden, solange also die Wirkungen der Monopolisierung grundsätlich, wenigstens bis zu einem gewissen Grad, als zulässig anerkannt werden, konzentriert sich das Problem der Kartellgesetzgebung und

se Als Methode zur Erfassung dieser Fälle kann es nicht gelten, wenn z. B. nach dem sozialdemokratischen Entwurf einer Berwaltungsbehörde die Ausgabe übertragen wird, das gesamtwirtschaftlich und sozial jeweils optimale Maß von Monopolisierung und Monopolausnützung zu bestimmen. Benn es schon keinen wissenschaftlichen Beweis dafür gibt, daß irgendein Grad von Monopolisierung, und sei es auch nur unter bestimmten Umständen, gesamtwirtschaftlich rationeller wäre als der freie Bettbewerb, so gibt es noch viel weniger einen objektiven Maßstab für den besonderen Grad an Bettbewerdsbeschränkung, der jeweils den Interessen der Gesamtheit am besten entspräche. Bird in der Marktwirtschaft das freie Spiel der Kräfte, im Sinne des freien Bettbewerds, abgelehnt, dann dürste die Bahl schwer fallen zwischen einem "freien Spiel der Monopolisierung und Monopolausnützung" und einer in so hohem Maße willkürlichen Stusenssolge behördlich gesörderter, behördlich geduldeter und behördlich verbotener Monopolausnützung.

hängt aller Erfolg der Eingriffe privatrechtlicher oder öffentliche rechtlicher Natur von der Feststellung der Grenze ab, über die hinaus Einbußen oder Schädigungen nicht mehr hingenommen werden müssen.

Schlußwort.

Wir haben in der Einleitung auf den historischen Ausgangspunkt der deutschen Kartellehre hingewiesen, um zu erklären, weshalb die eigentliche wirtschaftswissenschaftliche Theorie der Kartelle sich in ihr nur langsam und unvollkommen entfalten konnte. Seit Kriegsende tritt allerdings die theoretische Betrachtungsweise stärker hervor; von ihrem Standpunkt aus und damit von dem Standpunkt der in dieser Schrift vertreten ist, bleibt noch viel zu tun übrig. Wir haben im Lause der Besprechung auf nicht wenige allgemeine und spezielle Fragen hinweisen können, die der weiteren Untersuchung besdürftig sind 87. Im Grunde zeigt sich, daß die Lehre vom Monopol und Monopolpreis noch nicht genügend in die Kartellehre hineinsgearbeitet ist, und daß es einer sesteren und folgerichtigeren Fundierung der Kartellehre, bis in alle Einzelfragen hinein, auf der Monopolstheorie bedarf.

Die Forderung nach Ausbau und Bertiefung der eigentlichen Kartell= theorie hat nichts gemein mit einem Bunsch nach Verdrängung sozio= logischer Untersuchungen. Im Gegenteil, je mehr die eigentlich ökonomischen Fragen von der Kartelltheorie rein herausgearbeitet werden, desto freiere Hand gewinnt die Kartellsoziologie für die Fort= entwicklung soziologischer Kartelluntersuchungen. Nicht nur die wirt= schaftliche Kartelltheorie, sondern ebensosehr auch die Kartellsoziologie ist durch die gegenseitige Vermischung zu kurz gekommen. Tropdem eine ganze Anzahl hervorragender Sachkenner aus ihrer praktischen Er= fahrung heraus an die wissenschaftliche Untersuchung der Kartell= probleme herangetreten sind, sind wir über die soziologischen und psychologischen Borgänge bei Kartellgründungen, im Kartell selbst und im Verhältnis von Kartell zu anderen Gruppen keineswegs hinreichend unterrichtet. Soziologische Begriffe wie: Genoffenschaftlichkeit, korporative Natur, Mittelständlichkeit, werden aus früheren historischen Epochen oder aus beduktiven überlegungen gewonnen und auf die Kartelle angewandt. Empirische Untersuchungen aber über den wirk=

⁸⁷ Bgl. oben S. 20, 26, 27, 29, 31, 42, 51, 52, 57, 65, 78, 85, 107, 109, 115.

lichen Grad der Genossenschaftlichkeit in den heutigen Kartellen oder über die wirkliche Art der Beziehungen etwa zwischen den starken und den schwachen Kartellmitgliedern oder über die Art, wie Preisentscheisdungen im Kartell zustande kommen, sinden sich nur verstreut in borwiegend ökonomisch orientierten Schriften. Hier bleibt der Kartellssziologie noch ein weites und dankbares Feld der Betätigung.

Hand in Hand mit dem Ausbau der Kartelltheorie und im engsten Zusammenhang mit ihr wird die angewandte Kartellehre, insbesondere die Lehre von der staatlichen Kartellpolitik über ihren heutigen Stand hinauszutragen sein. Die Auseinandersetzung mit ber heute geltenden sogenannten Kartellverordnung und mit den Möglichkeiten ihrer Reform führt zu einer Verengung der Problemstellung. Das Interesse richtet sich auf die Ausgestaltung der staatlichen Kartell= kontrolle und auf die von ihr erwartete Verminderung von Miß= bräuchen. Die Kartellkontrolle durch den Staat ist aber selbst durchaus problematisch, ganz unabhängig von der Frage, wie sie organisiert sein mag. Es klafft ein Biderspruch zwischen der Bekampfung von monopolistischen Sandlungen der Kartelle, die als migbräuchlich verurteilt werden, und gleichzeitiger Dulbung, ja gleichzeitiger staatlicher Förderung des Monopolismus. Die Kartellehre wird nach den Grenzen der Wirkungsmöglichkeit einer staatlichen Kartellkontrolle zu fragen haben sowie nach den neuen zufätlichen Schäden volkswirtschaftlicher Art, die im Gefolge einer solchen Kontrolle selber auftreten. Sollte eine solche Untersuchung ergeben, daß die volkswirtschaftliche Schädlichkeit kontrollierter Monopole nicht wesentlich geringer ist als diejenige nichtkontrollierter, so würde sich die Sauptlinie einer wirksamen Rartellpolitik gegen die Entstehung und Urfachen von Monopolen zu richten haben; es wäre Monopolverhütung statt Monopolkontrolle zu treiben. Aufgabe der Kartellehre märe es in diesem Falle vor allem, festzustellen, welche staatlichen Magnahmen selbst den Grund zu Monopolitellungen von Kartellen künftlich gelegt haben und somit rückgängig zu machen wären, wenn an dem gegenwärtigen Ziel der Kartellpolitik festgehalten werden soll; ferner wäre zu fragen, wie die Urfachen, die ein privatwirtschaftliches Interesse an der Monopolisierung schaffen, wie, mit anderen Worten also, "die Notlagen der Konkurrenz" anders als durch Rartellierung behoben oder gemildert werden könnten; schließlich wäre zu untersuchen, welche staatlichen Eingriffe möglich und wünschenswert erscheinen, um einmal entstandene starke Monopolstellungen aufzuheben. Die deutsche Kartellehre hat die Monopolsstellungen der deutschen Kartelle nie shstematisch und gestützt auf empirisches Material untersucht. Sie hat daher auch keinen Grund gehabt, zu prüfen, welche volkswirtschaftlichen Folgen eine Aushebung oder Begrenzung dieser Monopolstellungen, falls sie möglich wäre, nach sich ziehen würde, und welche Mittel geeignet wären, solche Eingriffe mit dem geringsten Maß von wirtschaftlichen Schädigungen durchzusühren. Erweist sich die Kartellkontrolle als unzureichend, so muß die Lehre von der Kartellpolitik, ohne Kücksicht auf die geltenden oder zur Zeit politisch tragbaren gesetzgeberischen Maßnahmen, andere Möglichkeiten wirksamer Kartellpolitik ins Auge fassen und prüfen.

Allgemeine Literatur und Schriften über einzelne Probleme.

- Baumgarten und Mefgleny, Kartelle und Trufts. Berlin 1906.
- Beder, itber den Einfluß der Unternehmerkartelle auf die Arbeitsverhältnisse. Dissertation. Berlin 1902.
- Bederath, H. v., Zwangskartellierung ober freie Organisation der Industrie? Stuttgart 1918.
- Kräfte, Ziele und Gestaltungen in der deutschen Industriewirtschaft. Jena 1924.
- Industrielle Kartellprobleme der Gegenwart. Berlin 1926.
- Der Inhaltswandel des Kartellbegriffs und seine wirtschaftspolitischen Folgen. Wirtschaftsdienst. Heft 30. 1927.
- Reparationsagent und deutsche Wirtschaftspolitik. Bonn 1928.
- Der moderne Industrialismus. Jena 1930.
- Berdrow, Die Unternehmerkartelle und der Weg zum wirtschaftlichen Frieden. Berlin 1898.
- Berkenkopf, B., Internationale Industriekartelle. Weltwirtschaftliches Archiv. 1928.
- Beutinger, E., Das Submissionswesen. Leipzig 1914.
- Bitter, Wilhelm, Die wirtschaftliche Eroberung Mittelamerikas durch den Bananentrust. Hamburg 1921.
- Bonikowsky, Der Einfluß der industriellen Kartelle auf ben Handel in Deutschland. Jena 1907.
- Bonn, M. J., Das Schickfal des deutschen Kapitalismus. Berlin 1930.
- Brandt, D., Zwangssyndikate und Staatsmonopole. Berlin 1918.
- Brentano, L., über die Ursachen der heutigen sozialen Not. Leipzig 1889.
- Brettner, Hans, Die Organisation der industriellen Interessen. Eine soziologische Studie. Berlin 1913.
- Briefs, Goet, über das Organisationsproblem. Berlin, o. J. (1919.)

- Bücher, H., Die wirtschaftlichen Grundlagen der internationalen Kartelle. Berichte der Kartellstelle des Reichsverbandes der Industrie. Berlin 1925.
- Calwer, Richard, Kartelle und Trusts. Berlin 1906.
- Cassel, Gustab, Neuere monopolistische Tendenzen in Industrie und Handel. Genf 1927.
- Cunow, H., Monopolfrage und Arbeiterklasse. 1917.
- Denkschrift über das Kartellwesen, bearbeitet im Reichsamt des Innern. Berlin 1905—1908.
- Deumer, Robert, Industrielle Genossenschaften. München 1920.
- Diehl, Karl, Die rechtlichen Grundlagen des Rapitalismus. Jena 1929.
- Diepenhorst, Fr., Die handelspolitische Bedeutung der Aussuhruntersstützung der Kartelle, mit besonderer Rücksicht auf ihre Bedeutung für die reinen Walzwerke. Leipzig 1908.
- Dobretsberger, Josef, Wandlungen der Monopoltheorie. Schmollers Jahrbuch. 1928.
- Konkurrenz und Monopol in der gegenwärtigen Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Industrie. Leipzig und Wien 1929.
- Dönges, Die handelspolitische Bedeutung der Ausfuhrprämien. Frankfurt 1902.
- Duimchen, Th., Die Trusts und die Zukunft der Kulturmenschheit.
- Egner, Er., Der Sinn der Monopole. Berlin 1931.
- Embacher, G., Periodische Wandlungen im Zusammenschluß der deutschen Industrie. Dissertation. Halle 1928.
- Erdmann, R., Grundlagen einer Organisationslehre. Leipzig 1921.
- Erich, R., Probleme der industriellen Organisation. Breslau 1914.
- Ertel, Erich, Internationale Kartelle und Konzerne in der Industrie. Stuttgart 1930.
- Ettinger, M., Die Regelung des Wettbewerbs im modernen Wirtschafts= shstem. I. Teil: "Die Kartelle in Osterreich". Wien 1905.
- Eulenburg, Fr., Die gegenwärtige Birtschaftskrife. Jahrbücher für Bolkswirtschaft und Statistik. Neue Folge. 24. Band. 1902.
- Feldmann, H., Kartelle, Trusts und Monopole im Berhältnis zur Handels- und Gewerbefreiheit. Basel 1931.
- Flechtheim, Kartelle als Produktionsförderer. Berichte der Kartellstelle des Reichsberbandes der Industrie. Berlin 1927.
- Franz, Die industriellen Syndikate und Kartelle. Berlin 1902.
- Friedrichowicz, Kartelle. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 51. Jahrg. 1895.
- Glowacki, M., Die Aussuhrunterstützungspolitik der Kartelle. Posen 1909.
- Goldschmidt, A., Gewerkbereine und Kartelle. Berlin 1907.
- Goldstein, Ed., Monopole und Monopolsteuer. Leipzig 1916.
- Grogmann, über industrielle Rartelle. 1891.
- Gruntzel, J., über Kartelle. Leipzig 1902.
- Die wirtschaftliche Konzentration. Wien 1928.
- Sammesfahr, B., Rartell-Beteiligungsziffer. Berlin 1930.

- Harmening, Ernst, Die notwendige Entwicklung der Industrie zum Trust. Berlin 1904.
- Haenig, A., Technische Wirtschaftskunde. Band 1: Kartelle und Trusts. Sena 1911.
- Halm, G., Die Konkurrenz. Leipzig 1929.
- haußmann, Der Rartellbegriff. Kartellrundichau. 1928.
- Heimann, H., Antikartelle. Archiv für Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik. 1908.
- Heller, Marie, Das Submissionswesen in Deutschland. Jena 1907.
- Herle, J. (und M. Metzner), Aufgabe und Tätigkeit der Kartelle in der Gegenwart. Berlin 1925.
- Die Stellung der deutschen Industrie zum Kartellproblem. Kartellrundsschau. 25. Jahrg. 1927.
- Neue Beiträge zum Kartellproblem. Berlin 1929.
- Hilferding, R., Das Finanzkapital. Wien 1910.
- Hirsch, R., Zur Kartellfrage. Jena 1904.
- hitschmann, M., Kartelle und Staatsgewalt. Wien 1897.
- Huber, F. C., Die Kartelle. Stuttgart und Leipzig 1903.
- Jankon, B. (Herausgeber), Monopolfrage und Arbeiterklasse. Berlin 1917.
- Immelmann, Die Organisation der Industrie. Stragburg 1922.
- Jienburg, F. W. Fürst zu, 3mangespndikate, Monopole und Steuern.
- Raff, Sigm., Die Unternehmerverbande in Ofterreich. Wien 1908.
- Rantorowicz, B., Bur Phologie ber Rartelle. Berlin 1904.
- Kartellprobleme. Berlin 1911.
- Ragenstein, Q., Die Trufts in den Bereinigten Staaten. Berlin 1900.
- Reiser, G., Die kapitalistische Konzentration. Berlin 1931.
- Reftner, Frig, Der Organisationszwang. Berlin 1912. 2. Auflage, bearbeitet von D. Lehnich. Berlin 1927.
- Rlaas, F., Das Einkaufswesen und seine Organisation in der Großindustrie. Leipzig 1914.
- Rleinwächter, F., Die Kartelle. Innsbrud 1883.
- Klug, D., Das Wesen der Kartell-, Konzern- und Trustbewegung. Jena 1930.
- Ruhlo, Die Kartellfrage mit besonderer Berücksichtigung der Interessen der baherischen Industrie. München 1903.
- Lammers, C., Internationale Industriekartelle. Berlin 1930.
- Lax, E., Die Organisation des Finange und Kreditwesens bei den Kartellen. Berlin 1910.
- Lederer, Emil, Die wirtschaftlichen Organisationen. Leipzig 1913.
- Monopole und Konjunktur. In: Ergänzungsheft 2 zu den Bierteljahrssheften für Konjunkturforschung. 2. Jahrg. Berlin 1927.
- Lehnich, Dow., Kartelle und Staat. Berlin 1928.
- Gutachten zur Frage der Kartellgesetzgebung. Verhandlungen des 35. Deutschen Juristentages. I. Band. 1928.

- Lehnich, Osw., Der gegenwärtige Stand der Kartellfrage. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Band 87. 1929.
- Internationale Rartelle und Trufts. Genf 1929.
- Leo, Bikt., Der Staat und die Kartelle. Dissertation. Königsberg 1901. Levh, Herm., Wonopole, Kartelle und Trusts, dargestellt an der Entwicklung in Großbritannien. Jena 1909.
- -Die treibenden Rrafte der englischen Schutzollbewegung. Berlin 1911.
- Der Weltmarkt 1913 und heute. Berlin 1925.
- Lewenz, Hans, Die Finanzierung und die Preisbildung der Trusts. Berlin 1903.
- Lexis, W., Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich. Leipzig 1879.
- Liefmann, R., Die Unternehmerverbände. Freiburg 1897.
- Kartelle und Trusts. Stuttgart 1900.
- Letzte Auflage des letzgenannten Werks: "Kartelle, Konzerne und Trusts". 8. Auflage. Stuttgart 1930.
- Die Krisen und Kartelle. Schmollers Jahrbücher. 36. Band. 1902.
- Schutzoll und Kartelle. Jena 1903.
- Die Kartelle in und nach dem Kriege. Berlin 1918.
- Kartelle und Trusts und die Weiterbildung der volkswirtschaftlichen Organisation. Stuttgart 1918.
- Internationale Kartelle. Weltwirtschaftliches Archiv. 1927.
- Zur Shstematik wirtschaftlicher Machtstellungen. Kartellrundschau. 1928. Lucae, G., Außenseiter von Kartellen. Berlin 1929.
- Mannstaedt, H., über die Ursachen und Formen des Zusammenschlusses im Gewerbe. Jena 1916.
- Die monopolistischen Bestrebungen und ihre Bedeutung für das deutsche Wirtschaftsleben vor und nach dem Kriege. 1928.
- Matern, Jul., Die Industriekartelle als Entwicklungsstufe der berufssenossenschaftlichen Organisation der nationalen Güterproduktion. München und Berlin 1897.
- Massatsch, A., Die Syndikate und Kartelle und ihr Einfluß auf die Arbeitsverhältnisse. Stuttgart 1913.
- Mah, Das Grundgesetz ber Wirtschaftskrisen und ihr Borbeugungsmittel im Zeitalter ber Monopole. Berlin 1903.
- Metner, M., Kartelle und Kartellpolitik. Berlin 1926.
- Morgenroth, Die Exportpolitik der Kartelle. Leipzig 1907.
- Müffelmann, Leo, Die wirtschaftlichen Berbande. Leipzig 1912.
- Müllenfiefen, S., Kartelle als Produktionsförderer. Berlin 1926.
- Nidlisch, S., Kartellbetrieb. Leipzig 1909.
- Nehring, Die Kartelle. Hamburg 1903.
- Neurath, B., Die Birtichaftstrifen und das Rartellmefen. Bien 1897.
- Defer, Wie stellen wir uns zu den Kartellen und Shnbikaten? Frankfurt 1902.

- Passon, R., Industrielle Einkaufskartelle. Thünenarchiv. Band 6. 1915.
 Kartelle. Jena 1930.
- Peil, L. v., Das Dumping. Leipzig 1921.
- Petri, H., Industrielle Kartellpreise und betriebliche Kosten.
- Bohl, Rob., Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Preise der Industriekartelle. Dissertation. Köln 1929.
- Pohle, L., Die Kartelle der gewerdlichen Unternehmer. Leipzig 1898.
- Bohlmann=Hohenaspe, A., Der Staat und die Syndikate. Leipzig 1912.
- Pollert, Ernst, Die Preisbildung der Markenartikel. Stuttgart 1930.
- Reichert, J. W., Internationale Wirtichafteverbande. Berlin 1926.
- Die festländische Rohstahlgemeinschaft. Weltwirtschaftliches Archiv. 1928. Reith, Fritz, Hemmung des technisch-wirtschaftlichen Fortschritts. Berlin 1931.
- Respondek, E., Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich. Berlin 1929.
- Rothschild, E., Kartelle, Gewerkschaften, Genossenschaften. Berlin 1912. Rottenburg, b., Die Kartellfrage in Theorie und Praxis. Leipzig 1903.
- Salzer, E., Austausch von technischen Erfahrungen und Erfindungen im Rahmen der Unternehmerverbände. Darmstadt 1927.
- Saigew, M., Horizontal und Bertikal im Bandel der letten Jahrzehnte. Sena 1927.
- Aktuelle Organisationsprobleme der Industrie. Zürich 1928.
- Schacht, H., Trust oder Kartell? Preuß. Jahrbücher. 110. Band. 1902.
- Schauenburg, K., Ursachen, Formen und Wirkungen der Zusammenschlußsbewegung. Leipzig 1925.
- Schäffer, H., Kartelle und Konzerne. In: "Strukturwandlungen ber deutschen Bolkswirtschaft". 1. Band. Berlin 1928.
- Schäffle, K., Zum Kartellwesen und zur Kartellpolitik. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 54. Jahrg. 1898.
- Schindler-Huber, Die Trufts in den Bereinigten Staaten von Amerika. Bürich 1902.
- Schmalenbach, E., Die Betriebswirtschaftslehre an der Schwelle einer neuen Wirtschaftsversassung. Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. 1928.
- Grundlagen der Selbstkostenrechnung und der Preispolitik. Leipzig 1930.
- Schmitt=Schowalter, Die Organisationsformen der modernen Wirt= schaft. Eglingen 1926.
- Schmoller, G., Das Berhältnis der Kartelle zum Staate. Schmollers Jahrbuch. XXIX. Jahrgang. 1905.
- Schönlank, Br., Die Kartelle. Archiv f. soziale Gesetzgebung und Statistik. III. Band. 1890.
- Schulz=Mehrin, D., Formen des Zusammenschlusses von Unternehmungen zwecks Verbesserung und Verbilligung der Produktion. Verlin 1921.
- Schumacher, S., Die Stellung des Staates zu den Kartellen. Bonn 1906.
- Schwittau, G., Die Formen des wirtschaftlichen Kampfes. Berlin 1912.

- Sievers, Das industrielle Kartell. Berlin 1922.
- Stark, Sans, Die Theorie der Kartelle. Berlin 1930.
- Steiger, Trufts und Kartelle im Ausland und in der Schweiz. 1907.
- Steinmann=Bucher, A., Die Nährstände und ihre zukunftige Stellung im Staate. Köln 1885.
- Wesen und Bedeutung der gewerblichen Kartelle. Schmollers Jahrbuch. 1891.
- Ausbau des Kartellwesens. Berlin 1902.
- Steller, P., Das Unternehmertum und die öffentlichen Zustände in Deutschland.
- Strieda, Jak., Monopole, Kartelle und Aktiengesellschaften im Mittelalter und im Beginn der Neuzeit. 2. Auflage. München 1925.
- Stube, über Arten und Formen des Zusammenschlusses der Kartelle sowie J.G. in der deutschen Industrie. Dissertation. Greifswald 1921.
- Tafel, B., Die nordamerikanischen Trusts und ihre Wirkungen auf den Fortschritt ber Technik. Stuttgart 1913.
- Treude, W., Die Tendenz der Industrie zur gebundenen Wirtschaft. Differtation. Köln 1929.
- Troeltich, B., Die deutschen Industriekartelle vor und seit dem Kriege. Effen 1926.
- Tichierichth, S., Kartelle und Trufts. Göttingen 1903.
- Die Organisation der industriellen Interessen in Deutschland. Göttingen 1905.
- Kartellprämien. Leipzig 1906.
- Die Unternehmerorganisationen in Deutschland. Berlin 1908.
- Kartell und Trust. 1911.
- Grundlagen der Kartellentwidlung in Deutschland und Ofterreich unter besonderer Berücksichtigung der beiden Enqueten. Wien 1912.
- Die Stellung der Sozialbemokratie zu den Kartellen. Kartellrundschau. 1920/21.
- Bur Reform der Industriekartelle. Berlin 1921.
- Das Problem der staatlichen Kartellaufsicht. Mannheim 1923.
- Der monopolistische Charakter der Kartelle. Kartellrundschau. 1926.
- Zur Frage einer Wesensänderung der Kartelle. Wirtschaftsdienst. Heft 38. 1927.
- Kartellorganisation. Berlin 1928.
- Zur Frage des monopolistischen Charakters der Kartelle. Kartellrundsichau. 1928.
- Kartellpolitik. Berlin 1930.
- Ufermann, B., Internationale Berbindung in Industrie, Handel und Berkehr. "Die Arbeit". III. Jahrgang.
- Utsch, Kartelle und Arbeiter. Berlin 1911.
- Berein für Sozialpolitik, Schriften des, über wirtschaftliche Kartelle in Deutschland und im Auslande. 15 Schilberungen. Band 60. Leipzig 1894.

- Berein für Sozialpolitik, Schriften des, Berhandlungen der Generalversfammlung über Kartelle. Band 61. Leipzig 1895.
- Berhandlungen des Bereins für Sozialpolitik, über das Berhältnis der Kartelle zum Staate. Bb. 116.
- Berhandlungen des XXVI. und XXVII. und XXXV. Deutschen Juristentags. Berlin 1902, 1904, 1928.
- Berhandlungen der vom k. u. k. Handelsministerium veranstalteten Kartellsenauete. Wien 1912.
- Berhandlungen und Berichte des Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs= und Absatbedingungen der deutschen Wirtschaft (Enquete- ausschuß). Berlin 1929, 1930, insbesondere 1. Unterausschuß, 3. Arbeits= gruppe, 4. Teil. "Kartellpolitik". 1930.
- Verhandlungen, Kontradiktorische, über deutsche Kartelle. Berlin 1903—1906. Vershofen, W., Die Marktverbände. Kürnberg 1928.
- Bogelstein, Th., Die Industrie der Rheinprovinz. Stuttgart 1902.
- Bur Frage der Monopolorganisationen insbesondere in Deutschland und in den Bereinigten Staaten. 1904.
- Die finanzielle Organisation ber kapitalistischen Industrie und die Monopolisibungen. Grundriß ber Sozialökonomie. VI. Abteilung. 1914.
- Probleme der Monopolpolitik. Berlin 1928.
- Waentig, H., Industriekartelle und Trusts und das Problem ihrer rechtlichen Regelung. Schwollers Jahrbuch. 1901.
- Weber, A., Das Ende des Kapitalismus.
- Weiskirchner, Das Kartellwesen vom Standpunkte der christlichen Wirts schaftsauffassung. Wien 1896.
- Wendlandt, Das Kartellmefen. Berlin 1902.
- Wiedenfeld, K., Das Persönliche im modernen Unternehmertum. Leipzig 1911.
- Kartelle und Konzerne. Berlin und Leipzig 1927.
- Gewerbepolitik. Berlin 1927.
- Wolfers, A., über monopolistische und nicht-monopolistische Wirtschaftsverbände. Arch. f. Sozialwiss. u. Sozialpol. Bb. 59. Heft 2. 1927.
- überproduktion, fize Kosten und Kartellierung. Arch. f. Sozialwiss. u. Sozialpol. Bb. 60. Heft 2. 1928.

Literatur

über die Kartellierung in einzelnen Industrien.

1. Rohlenbergbau.

- Bandkahn, B., Der Wettbewerb der deutschen Braunkohlenindustrie gegen die Einführung der böhmischen Braunkohle. Jena 1908.
- Bart, D., Aufbau und Tätigkeit des Rheinisch-Bestfälischen Kohlenspndikats in seiner Entwicklung von 1893—1912. Dissert. Leipzig 1913.

- Bedmann, Fr., Der Zusammenschluß in der Westbeutschen Großindustrie. Köln 1921.
- Buschmann, H. Untersuchung der Zwedmäßigkeit der Syndizierung des Kohlenbergbaus auf Grund der geschichtlichen Entwicklung des Rheinisch= Westfälischen Kohlenspndikats. Dissertation. Berlin 1926.
- Crousag, Bift. v., Die moderne Konzentrationsbewegung in der Großindustrie, besonders Montan- und Eisenindustrie. Dissert. Breslau 1922.
- Czempin, W., Der deutsche Braunkohlenmarkt, seine Preisgestaltung und Organisation in den letzten 30 Jahren. Schriften des Bereins für Sozialpolitik. Band 142. München und Leipzig 1914.
- Dunker, M., Die neueren Zechenstillegungen an der Ruhr. Leipzig 1907. Effert, R., Die Kohlenverkaufsvereinigung und ihre wirtschaftliche Not-wendigkeit. Essen 1891.
- Forstreuter, B., Organisation der Kohlenindustrie und des Kohlenhandels in Deutschland. Berlin 1902.
- Gögke, Das Rheinisch-Bestfälische Kohlenspndikat und seine wirtschaftliche Bedeutung. Essen 1905.
- Goldschmidt, C., über die Konzentration im deutschen Kohlenbergbau. Karlsruhe 1912.
- Gothein, G., Die Berftaatlichung des Rohlenbergbaus. Berlin 1905.
- Handbuch der Kohlenwirtschaft. Berlin 1926.
- Hecht, W., Organisationssormen der deutschen Rohstoffindustrie. Die Kohle. München 1924.
- Heinz, Kartellbildungen im mitteldeutschen Braunkohlengebiet. Differt, Heidelberg 1919.
- Herzog, Chr., Das rheinische Braunkohlensyndikat. Dissert. Köln 1921. Juhi, W., Die deutsche Montanindustrie auf dem Wege zum Trust.
- Ranit, v., Die Kohlenverkaufsvereinigung und ihre wirtschaftliche Besteutung. Berlin 1891.
- Kreng, B., Birtschaftliche und sonstige Vereinigungen der Bergwerksbesitzer. 1904.
- Wertschätzungen von Bergwerken. Köln 1912.
- Die Entwidlung des niederrheinischewestfälischen Steinkohlenbergbaus. Band II. Dortmund.
- Krüger, F., Die ökonomischen und sozialen Berhältnisse in der Braunkohlenindustrie der Niederlausis. Stuttgart 1911.
- Ledermann, E., Die Organisation des Ruhrbergbaus unter Berudsichtigung der Beziehungen zur Gisenindustrie. Berlin 1927.
- Libeaux, Karl, Ruhrkohlenpreisbewegung nach dem Kriege bis zum Ende der Inflationszeit. Dissertation. Köln 1928.
- Liefering, M., Das Rheinisch-Bestfälische Kohlenspndikat und sein Einsfluß auf die Kohlenpreise und die Lage der Bergarbeiter. Dortmund 1910.
- Lüthgen, H., Das Rheinisch-Westfälische Kohlenspndikat in der Vorkriegs= und Nachkriegszeit und seine Hauptprobleme. Leipzig 1926.

Schriften 180. II.

- Mettschke, H., Bergbau und Industrie in Westsalen und im Nuhrgebiet der Rheinprovinz unter der Herrschaft der Caprivischen Handelsverträge. Berlin 1905.
- Meher, H., Die rheinische Braunkohlenindustrie und ihre wirtschaftliche Organisation. Bonn 1910.
- Müssig, E., Die Preisentwicklung in der Montanindustrie. Augsburg 1912.
- Passow, N., Materialien für das wissenschaftliche Studium. I. Band: Kartelle des Bergbaus. Leipzig 1911.
- Bick, G., Der Staat und der Kohlenbergbau. Wien 1908.
- Bilz, Die Hüttenzechenfrage im Ruhrbezirk und Richtlinien für eine Erneuerung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats. Münster 1910.
- Bohlmann, A., Bergbaufreiheit und Staatsintereffe. Berlin 1907.
- Der Staat und die Syndikate. Ein Beitrag zur Bergwerksfrage. Leipzig 1912.
- Sarter, Die Shndikatsbestrebungen im niederrheinischewestfälischen Steinskohlenbezirk. Conrads Lehrbücher. Jahrgang 1895.
- Scheer, Oscar, Das Niederlausiger Brikettsyndikat in Berlin. Berlin 1920.
- Schulze zur Wiesche, W., Die Zusammenschlußbewegung in der rheinischwestfälischen Steinkohlen- und Eisenindustrie seit der Währungsstabilisierung. Dissertation. Köln 1930.
- Simmersbach, Borgeschichte des Westfälischen Rohlenspndikats. Bochum 1900.
- Stange, A., Die Montanindustrie Deutschlands unter Berücksichtigung ihrer Beziehungen zu der des Auslandes. Berlin 1911.
- Stillich, D., Steinkohlenindustrie. Leipzig 1906.
- Storm, E., Geschichte der deutschen Kohlenwirtschaft von 1913—1926. Berlin 1926.
- Strothbaum, F., Tätigkeit und Bedeutung des deutschen Braunkohlen- spubikats. Differtation. Heibelberg 1912.
- Thelen, B., Der deutsche Braunkohlenbergbau und seine Kartelle. Dissertation. Erlangen 1916.
- Thoenes, W., Die Zwangssyndikate im Kohlenbergbau. Jena 1911.
- Tille, A., Die Preispolitik der staatlichen Kohlengruben 1892—1903. Saarbrücken 1904.
- Biedenfeld, R., Das Rheinisch-Westfälische Rohlensnndikat. Bonn 1912.

2. Ralibergbau.

- Diepenhorft, F., Zwei Fragen der Kaliinduftrie. Basel 1910.
- Giebel, H. A., Die Finanzierung der Kaliindustrie. Karlsruhe 1912.
- Heimann, Die innere Entwicklung der Kaliindustrie und des Kalispndikats. 1906.
- Hein, Georg, Der deutsche Kalibergbau und die Kaligesetzgebung. Regensburg 1911.
- Hoechstedter, W., Kontingentwirtschaft in der Kallindustrie. Halle 1927.

- Kriesche, P., Das Kalisyndikat und seine Propaganda. Berlin 1910.
- Aronheim, L., Die Kalibergwerke des Preußischen Staates. Dissertation. Berlin 1928.
- Münster, H., Die Vermehrung der Kaliwerke und der Kaliabsatz. Halle 1909.
- Münftermann, S., Die Ronzerne der Raliinduftrie. Leipzig 1925.
- Parmann, E. H., Die Raliindustrie. Berlin 1903.
- Sauer, Fr., Die Entwicklung der deutschen Kaliindustrie. Dissertation. Berlin 1920.
- Schönemann, 3., Die beutsche Raliindustrie und das Raligeset. 1911.
- Silberberg, Q., Kaliwerke und Kaligeset. Berlin 1911.
- Stoepel, Resormvorschläge zur Organisation der deutschen Kaliindustrie. Halle 1902.
- Die deutsche Raliindustrie und das Ralisyndifat. 1904.

3. Sonftiger Bergbau.

- Leng, R., Der Kupfermarkt unter dem Einfluß der Shndikate und Trusts. Berlin 1910.
- Lippold, Zinkproduktion und Zinkfartell. Differtation. Leipzig 1930.
- Baechter, F., Die Kartellbestrebungen der Blei= und Zinkhütten Europas. Berlin 1913.
- Brackel, Osw., und J. Leis, Der dreißigjährige Petroleumkrieg. Berlin 1903.
- Mende, C., Die Geschäftsmethoden der Standard Dil Company. 1908.
- Bogelstein, Th., Das Betroleummonopol. München 1913.

4. Eisen- und Stahlinduftrie.

- Abler, W., Die Organisationsbestrebungen in der Stabeisenfabrikation und im Stabeisenhandel. Bonn 1920.
- Brode, E. v., Der Roheisenverband. Dissertation. Göttingen 1923.
- Bruns, B., Der Eisenwirtschaftsbund. Jena 1922.
- Deutscher Metallarbeiterverband, Die Schwereisenindustrie im deutschen Zollgebiete, ihre Entwicklung und ihre Arbeiter. Stuttgart 1912.
- Ebner, G., Die Kartellgeschichte der deutschen Roheisenindustrie. Berlin 1913.
- Esser, J., Die deutsche Ebelstahlindustrie und ihre Organisation. Krefeld 1920.
- Feer, E., Die Aussuhrpolitik der deutschen Eisenkartelle und ihre Wirkungen in der Schweiz. Zürich 1918.
- Gutmann, J., über den amerikanischen Stahltrust mit Berücksichtigung des deutschen Stahlwerksverbandes. Essen 1906.
- Hauptmann, B., Die ruffische Eisenindustrie und die Kartellbewegung. Zürich 1913.

11*

- Hehmann, H. G., Die gemischten Berke im beutschen Großeisengewerbe. Stuttgart 1904.
- Hilbring haus, A., Die deutschen Roheisenspudikate in ihrer Entwicklung zu einem allgemeinen deutschen Roheisenberbande.
- Das rheinische Robeisensyndikat und seine Auflösung. Münster 1911.
- Hübener, E., Die deutsche Eisenindustrie, ihre Grundlagen, ihre Organissation und ihre Politik. Leipzig 1913.
- Hundt, D., Die deutsche Eisenblechsabrikation und die Kartellbildung. Heidelberg 1907.
- Rlogbach, A., Der Robeisenverband. Duffeldorf 1926.
- Rollmann, J., Der deutsche Stahlwerksverband. Berlin 1905.
- Krüger, W., Die moderne Kartellorganisation der deutschen Stahlindustrie. Berlin 1927.
- Leiße, B., Bandlungen ber Organisation ber Eisenindustrie und Eisens handel. Leipzig 1911.
- Levi, H., Die Stahlindustrie der Bereinigten Staaten in ihren heutigen Broduktions= und Absatzverhältnissen. Berlin 1905.
- Lippert, Die reinen Walzwerke. Hagen 1905.
- Mannser, Der Stahlwerksverband. Leipzig 1911.
- Manstaedt, H., Die Konzentration in der Eisenindustrie und die Lage der reinen Walzwerke. Jena 1906.
- Martin, R., Die Eisenindustrie in ihrem Kampfe um den Absahmarkt. Leipzig 1904.
- Müßig, E., Eisen- und Kohlenkonjunkturen seit 1870. Augsburg 1919.
- Sauerländer, Der Einfluß der deutschen Eisenkartelle auf die süddeutsche weiterverarbeitende Industrie. Tübingen 1912.
- Schacht, H., Der Stahlwerksverband und die jüngste Kartellentwicklung in Deutschland. In: Hammacher-Festschrift. 1904.
- Schlenker, M., Die Eisenindustrie der Welt unter besonderer Berudsichtigung bes internationalen Eisenbaktes. Jena 1927.
- Schmidt, R., Das Avi-Abkommen als Mittel berbandsmäßiger Exportförderung. Difsertation. Köln 1930.
- Schwarz, W., Beiträge zum Studium der Kartelle in der Eisen= und Stahlindustrie mit besonderer Berücksichtigung ihres Einflusses auf die materielle Lage der Arbeiter. Essen 1912.
- Spanier, A., Die Exportpolitif der Gifenkartelle. Differtation. Röln 1926.
- Stillich, D., Robeisensyndikat und Halbzeugverband. Berlin 1904.
- Boelker, Bericht über das Kartellwesen in der inländischen Gisenindustrie. Berlin 1903.
- Wolff, E., Die Unternehmerorganisationen in der westbeutschen Gisenindustrie.
- Wiskott, D., Eisenschaffende und eisenverarbeitende Industrie. Bonn 1929. Zöllner, A., Eisenindustrie und Stahlwerksverband. Leipzig 1907.

5. Metall- und metallverarbeitende Industrie.

- Borfig, A. v., Die Kartellgeschichte der deutschen Lokomotivindustrie. 1925. Dejon, F., Die Kartellbildung in der deutschen Dampfkessel- und Apparates bauindustrie. Dissertation. Rostock 1925.
- Deutscher Metallarbeiterverband, Interessengemeinschaften, Konzerne und Wirtschaftsverbände im deutschen Maschinenbau. Stuttgart 1930.
- Gautichi, A., Die Aluminiumindustrie. Zürich 1925.
- Haeder, H., Die Preisbilbung in der Maschinenindustrie. Wiesbaden 1912. Harnisch, E., Die Kartellierungsfähigkeit der Maschinenindustrie. Leipzig, v. J.
- Hilfmann, B., Die wirtschaftliche Entwicklung ber deutschen Zinkindustrie. Erlangen 1912.
- Juşi, W., 50 Jahre Berbandsbestrebungen in der deutschen Messings industrie. Köln 1925.
- Kind, W., Die Organisationsbestrebungen in der deutschen Werkzeug= maschinenindustrie. Dissertation. Köln 1921.
- Kohmann, B., über die wirtschaftliche Entwicklung der Aluminiums industrie. Frankfurt a. M. 1911.
- Reumann, 3., Die deutsche Schiffbauinduftrie. Leipzig 1910.
- Dehlkers, H., Die Konzentration in der deutschen Lokomotiv= und Waggonbauindustrie. Berlin 1915.
- Polhsius, D., Berbandsbestrebungen im beutschen Maschinenbau. Dessau 1921.
- Rückert, H., Das mitteldeutsche Wärme- und Kälteschutzkartell. Dissertat. Leipzig 1927.

6. Chemische und verwandte Industrien.

- Uhl, B., Die wirtschaftliche Organisation der deutschen Gasindustrie. Dissertation. Franksurt 1929.
- Dießmann, B., Die Unternehmerverbände in der deutschen Seifenindustrie. Leipzig 1914.
- Erban, F., Kartell und Konventionen in der chemischen, insbesondere Farbstoffindustrie. Leipzig 1911.
- Freude, S., Der schwedische Zündholztruft. Nürnberg 1928.
- Gießmann, W., Die Unternehmerverbände in ber deutschen Seifensindustrie. Leipzig 1914.
- Grotkopp, B., Der schwedische Zündholztrust. Braunschweig 1928.
- Hurth, C., Die deutsche Zündholzindustrie in der Nachkriegszeit. Jena 1929.
- Krehschmar, H., Die Kartellbewegung in der chemischen Industrie. Difsertation. Heibelberg 1921.
- Marcus, A., Die großen Chemiekonzerne. Leipzig 1929.
- Martin, G., Geschichtliche Entwicklung der Kartellbildung in der deutschen Sprengstoffindustrie. Dissertation. Heidelberg 1903.
- Salomon, M., Neue Organisationsformen in der Leimindustrie. Berlin und Leipzig 1921.

- Schaff, E., Internationale Berflechtungen in der Zündholzindustrie. Differtation. Gießen 1929.
- Schultze, H., Die Entwicklung der chemischen Industrie in Deutschland seit dem Jahre 1875. Halle 1908.
- Baller, B., Probleme der deutschen chemischen Industrie. Halberstadt 1928.

7. Elektrotechnische Industrie.

- Eißfeldt, G., Die Kartellierung der deutschen Elektroindustrie. Berlin 1928.
- Geift, E. H., Der Konkurrenzkampf in der Elektrotechnik und das Geheimstartell. Leipzig 1911.
- Roch, E., Die Konzentrationsbewegung in der deutschen Elektroindustrie. München und Berlin 1907.
- Noether, E., Bertrustung und Monopolfrage in der Elektroindustrie. Mannheim 1913.
- Bechel, E., Geftaltungstendenzen in der deutschen Elektroindustrie. Differstation. Breslau 1921.

8. Industrie der Steine und Erde.

a) Zementindustrie.

- Berkenbusch, Die deutsche Portlandzementindustrie und ihre Kartellbestrebungen. 1903.
- Hecht, W., Der ZementkarteUpreis. Leipzig 1929.
- Jakobi, R., Die Kartellierungsbestrebungen der Zementindustrie. Disserstation. Hamburg 1921.
- Rühn, G., Die Zementindustrie. Jena 1927.
- Madelung, Die Entwicklung der deutschen Portlandzementindustrie. München 1913.
- May, B., Die bayerische Zementindustrie. Leipzig 1909.
- Ritter, F., Entwicklungen und Bestrebungen in der deutschen Portlandzementindustrie. Berlin 1912.
- Timmermann, Das Kartellproblem in der rheinischewestfälischen Zements industrie. Differtation. München 1916.

b) Sonstige Industrien.

- Faehre, H., Die Organisation der Ziegeleiverkaussbereinigung. Berlin 1915.
- Pfennig, A., Die Kartelle der rheinischen Bimssandsteinindustrie. Koblenz, v. J.
- Reinhold, E., Die deutsche Asbestindustrie. Dissertation. Hamburg 1921. Schmidt=Diemel, J., Das Kartell= und Shndikatsproblem in der Kalk= industrie. Berlin 1928.

9. Textil- und Bekleidungsindustrie.

- Achten, E. D. v., Die Organisation der Krefelder Krawattenstoffindustrie. Dissertation. Köln 1921.
- Apelt, K., und Flgen, Die Preisentwicklung der Baumwolle und der Baumwollsabrikate. Leipzig 1914.
- Bachmann, Organisationsbestrebungen in der deutschen Tuch= und Woll= warenindustrie. Karlsruhe 1915.
- Beckerath, H. v., Die Kartelle der deutschen Seidenwebereiindustrie. Karlsruhe 1911.
- Sölken, M., Die Runftseide auf dem Weltmarkt. Berlin 1926.
- Knopf, R., Die Birkungen der Kartelle der Textil- und Bekleidungsindustrie auf ihre Abnehmer. Karlsruhe 1915.
- Landauer, E., Handel und Produktion in der Baumwollindustrie. Tübingen 1912.
- Lochmüller, B., Zur Entwicklung der Baumwollindustrie in Deutschland. Jena 1906.
- Loewh, Fr., Die deutsche Kunstseide= und Stapelsaserindustrie. Dissertation. Hamburg 1921.
- Mainzer, F., Die Zwangssyndikate in der Schuhindustrie. Berlin 1918.
- Radvanhi, L., Die Konditionenkonventionen in der Textilbranche. Budapest 1910.
- Rehl, C., Die deutsche Schuhgroßindustrie. Jena 1908.
- Rosenberg, B. M., Die deutsche Korsettindustrie. Stuttgart und Berlin 1909.
- Rosenthal, E., Der Zusammenschluß der europäischen Baumwollindustrie. Berlin 1911.
- Rumpf, E., Konzentrationstendenzen in der deutschen Schuhindustrie. Dissertation. Köln 1928.
- Stern, B., Die Kartelle in der Textil- und Bekleidungsindustrie. Karlsrube 1909.
- Tittel, B., Die Bäscheindustrie in Bielefeld und Herford. Bielefeld 1914. Tichierschith=Methner, Die Lieferungs= und Zahlungsbedingungen im Bebwarengeschäft. Berlin 1922.

10. Nahrungs- und Genufmittelinduftrie.

a) Brauerei= und Brennereigewerbe.

- Briefs, G., Das Spirituskartell. Karlsruhe 1912.
- Danziger, K., Die Konzentration der badischen Brauindustrie. Karlsruhe 1913.
- Gütermann, E., Die Karlsruher Brauindustrie. Karlsruhe 1909.
- Hartel, C., Die wirtschaftliche Organisation des deutschen Braugewerbes in Bergangenheit und Gegenwart. Berlin 1912.
- Herzog, B., Die Konkurrenzverhältnisse im deutschen Braugewerbe. Nürnsberg 1928.

- Rullmann, D., Die Spirituofeninduftrie. Leipzig 1912.
- Pappenbeck, E., Eine volkswirtschaftliche Studie über den Zusammenschluß im Brennereigewerbe und seine Aussichten in der Zukunft. Berlin 1904.
- Schmidt, W., Die Kartellierung der Brauindustrie. Detmold 1914.

b) Sonstige Industrien.

- Davids, W., Wissenschaftliche Vereinigungen im deutschen Fleischergewerbe. Münfter 1911.
- Hromada, E., Die Entwicklung der Kartelle in der öfterreichisch-ungarisschen Zuckerindustrie. Prag 1911.
- Kynast, R., Die deutsche Kakao- und Schokoladenindustrie im Krieg und Frieden. Greifswald 1921.
- Muehlhaupt, E., Der Milchring. Karlsruhe 1912.
- Breger, B. D., Die ruffifche Buderinduftrie. Berlin 1908.
- Ruhland, G., über die Organisation der Berkaufsvereinigungen deutscher Müller. Berlin 1907.

c) Tabakindustrie.

- Geck, A., Die Trustabwehrbewegung im deutschen Zigarettengewerbe. Greifswald 1920.
- Schmidt, R., Der Tabaktrust. Dissertation. Berlin 1922.

11. Sonstige Verbrauchsgüterindustrien.

- Brauer, K., Die Organisation der Korbwarenindustrie und des Korbwarenshandels im deutschen Reiche. München 1914.
- Diffinger, A., Die Pforzheimer Bijouterieindustrie in und nach dem Kriege. Karlsruhe 1925.
- Goeler, E., Die wirtschaftliche Organisation der Pforzheimer Bijouteries industrie. Karlkruhe 1909.
- Hoffmann, G., Zusammenschlußbestrebungen in der deutschen Linoleums industrie. Leipzig 1929.
- Kröger, E., Organisationssormen der deutschen Lederindustrie. Dissertation. Hamburg 1921.
- Sh, M., Die Thüringer Spielwarenindustrie im Kampse um ihre Existenz. Jena 1929.
- Troemel, B., Kartelle und Preisbildung in der deutschen Geschirr- und Lugusporzellanindustrie. Jena 1926.
- Bershofen, B., Die Lage in der deutschen Porzellanindustrie in den Jahren 1925—1927. Nürnberg 1927.

12. Papierindustrie.

Hülbrock, A., Organisation und Preisgestaltung auf dem deutschen Papiersmarkt. Frankfurt 1927.

- Krahl, K., Kartellbewegung und Kartellprobleme in der deutschen papiers erzeugenden Industrie. Dissertation. Franksurt 1924.
- Salzmann, F., Die Papierindustrie, ihre wirtschaftliche Entwiklung und heutige Lage. Berlin 1911.
- Stopp, R., Die deutsche Kartonpapierindustrie. Leipzig 1929.

13. Verlagsgewerbe und Buchhandel.

- Fischer, G., Grundzüge der Organisation des deutschen Buchhandels. Jena 1903.
- Frang, L., Die Konzentrationsbewegung im deutschen Buchhandel. Heidels berg 1927.
- Laupenmühlen, S., Der Beitungsverlag in Deutschland und seine Interessenvertretung. Bochum 1911.
- Marx, P., Die Unternehmerorganisationen in der Buchbinderei. Tübingen 1905.
- Prager, R. L., Die Ausschreitungen des Buchhandels. Leipzig 1903.
- Salvisberg, B. v., Das Preisfartell des Buchhandels und die Soch- schulen. München 1904.
- Steinkopf, D., Organisationsfragen und Preisgestaltung auf dem deutschen Büchermarkt. Leipzig 1925.
- Winterhoff, E., Die Krisis im deutschen Buchhandel als Folge seiner Kartellierung. Karlsruhe 1927.

14. Verkehrswesen.

- Euden, Die Verbandsbildung in der Seeschiffahrt. München und Leipzig 1914.
- Hoff, B., und F. Schwabach, Nordamerikanische Eisenbahnen. Berlin 1906.
- Leng, B., Die Konzentration im Schiffahrtsgewerbe. Jena 1912.
- Murken, E., Die großen transatlantischen Linienreedereiverbande, Pools und J.G. bis zum Ausbruch bes Weltkrieges. Jena 1922.
- Singer, J., Die amerikanischen Bahnen. Berlin 1909.
- Tieß, K., Organisation und Verbandsbildung in der Handelsschiffschrt. Berlin 1903.
- Thost, B., Konzentrationssormen des Speditionsgewerbes. Dissertation. Hamburg 1921.

15. Sandwerk.

Detlof, J., Kartellierungsbestrebungen im Sandwerk. Sannover 1922.

16. Landwirtschaft.

Sauer, H., Kartellierungsbestrebungen in der deutschen Landwirtschaft. Kirchhain 1929.

180. II.

17. Sandel.

- Cohn, A., Berbände, Kartelle und Syndifate im Großhandel. Berlin 1919. Gehrke, F., Die neuere Entwicklung des Petroleumhandels in Deutschland. Tübingen 1906.
- Hoffmann, M., Die Entwicklung des Eisengroßhandels und ihrer Probleme. Bonn 1930.
- Sakobi, E., Untersuchungen über Absahorganisationen und Preisverhältnisse im deutschen Baumwollgroßhandel. Berlin 1912.
- Kirschner, L., Die Unternehmervereine des deutschen Großhandels. Differtation. Köln 1920.
- Schmidt, A., Großhandel und Ginkaufsvereinigungen bes Einzelhandels. Differtation. München 1929.
- Tiegs, A., Deutschlands Steinkohlenhandel mit besonderer Berückssichtigung der Kohlensyndikate und des Fiskus. Berlin 1904.
- Bolz, R., Die Kartellierung des süddeutschen Formeisenhandels. Dissertation. Heidelberg 1921.
- Beißhäupl, Zwei Großhandelskartelle der Textilbranche. Berlin und Leipzig 1924.

18. Bankgewerbe.

- Geher, D., Konzentrationstendenzen im badischen Bankgewerbe. Berlin 1914.
- Goldschmidt, Die Bankgruppen. Mainz 1903.
- Hausmeister, B., Großbetriebe und Monopole im deutschen Bankwesen. Stuttgart 1912.
- Jeibels, D., Das Berhältnis der Großbanken zur Industrie. Leipzig 1905. Otto, F., Die Organisation des privaten deutschen Bankgewerbes. Greifswald 1930.
- Bluger=Sarna, Die Ronzentration im ichweizerischen Bankwejen.
- Richer, J., Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration. Jena 1910. Ballich, P., Die Konzentration im deutschen Bankwesen. Stuttgart 1905.

19. Versicherungswesen.

- Fischer, C., Organisation und Verbandsbildung in der Fenerversicherung. Tübingen 1911.
- Heh, K., Organisationsformen und Konzentrationstendenzen in der deutschen Lebensversicherung. Stettin 1915.
- Sendig, J., Der Bersicherungspool. Differtation. Leipzig 1927.
- Bandersee, G., Die Unternehmerverbande in der deutschen Privats versicherung. München 1913.